Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2432

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/5 — 60013 — 6154/67

Bonn, den 23. Dezember 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes zur Abgeltung von Reparations-, Restitutions-, Zerstörungs- und Rückerstattungsschäden (Reparationsschädengesetz — RepG)

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 1. Dezember 1967 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen. Seine Stellungnahme und die Gegenäußerung der Bundesregierung dazu sind in der Anlage 2 dargelegt. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf eines Gesetzes zur Abgeltung von Reparations-, Restitutions-, Zerstörungs- und Rückerstattungsschäden (Reparationsschädengesetz — RepG)

Inhaltsübersicht

SECHSTER ABSCHNITT

Sonstige Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Grundsätze und Begriffsbestimmungen

§ 1

Zweck des Gesetzes

(1) Reparationsschäden (§ 2), Restitutionsschäden (§ 3), Zerstörungsschäden (§ 4) und Rückerstattungsschäden (§ 5) werden ausschließlich durch dieses Gesetz geregelt. Eine Entschädigung wird nur gewährt, wenn und soweit dieses Gesetz eine solche vorsieht.

(2) Die Frage einer Anerkennung von Maßnahmen, die zu Schäden im Sinne des Absatzes 1 geführt haben, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 2

Reparationsschäden

(1) Ein Reparationsschaden im Sinne dieses Gesetzes ist ein Schaden, der im Zusammenhang mit den Ereignissen und Folgen des zweiten Weltkriegs, namentlich auch der Besatzungszeit, dadurch entstanden ist, daß

1. Wirtschaftsgüter in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten oder in Gebieten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 durch Maßnahmen fremder Staaten gegen das deutsche Vermögen, insbesondere auf Grund der Feindvermögensgesetzgebung, weggenommen worden sind,
2. Wirtschaftsgüter in anderen als in den in Nummer 1 bezeichneten Gebieten durch Maßnahmen oder auf Veranlassung der Besatzungsmächte, insbesondere auch auf Grund von Vereinbarungen, deren Abschluß durch die Besatzungsmächte veranlaßt worden war, weggenommen worden sind, sofern sie der Volkswirtschaft eines fremden Staates zugeführt worden sind oder bei der Wegnahme eine dahin gehende Absicht bestand.

(2) Soweit ein Schaden durch Zwangsexporte von Wirtschaftsgütern, insbesondere von Holz im Wege oder außerhalb der Direktoperationen der Besatzungsmächte oder im Zusammenhang damit entstanden ist, liegt ein Reparationsschaden im Sinne des Absatzes 1 vor.

(3) Ein Schaden im Sinne des Absatzes 1 ist auch dann ein Reparationsschaden, wenn er zugleich ein Vertreibungsschaden im Sinne des § 12 oder ein Ostschaden im Sinne des § 14 des Lastenausgleichsgesetzes ist.

(4) Ein Schaden, der einem Umsiedler (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 LAG) an seinem im Ursprungsland zurückgelassenen Vermögen entstanden ist, gilt als ein Reparationsschaden, und zwar auch dann, wenn er zugleich ein Vertreibungsschaden im Sinne des § 12 des Lastenausgleichsgesetzes ist. Gleichgestellt ist ein Schaden, der in einem Umsiedlungsgebiet im Zuge von Umsiedlungsmaßnahmen durch Hingabe von Vermögen oder Zugriff auf Vermögen einer Person entstanden ist, die selbst nicht Umsiedler ist.

(5) Ein Schaden im Sinne des Absatzes 1 bleibt auch dann ein Reparationsschaden, wenn er an Wirtschaftsgütern entstanden ist, die später durch Nationalisierungs- oder Sozialisierungsmaßnahmen weggenommen worden wären. Ein Schaden, der durch Wegnahme von Wirtschaftsgütern auf Grund von Nationalisierungs- oder Sozialisierungsmaßnahmen entstanden ist, gilt als Reparationsschaden, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, daß die Wirtschaftsgüter andernfalls durch Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 weggenommen worden wären.

(6) Ein Schaden, mit Ausnahme eines Körper- oder Gesundheitsschadens, ist auch dann ein Reparationsschaden, wenn er bei Gelegenheit oder als Folge der Ausführung einer Maßnahme im Sinne der vorstehenden Absätze entstanden ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob ein innerer Zusammenhang mit ihrem Zweck bestanden hat; das gilt nicht für einen Schaden, der unter das Gesetz über die Abgeltung von Besatzungsschäden vom 1. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 734) in der jeweils geltenden Fassung oder unter die von den Besatzungsmächten in Berlin zur Abgeltung von Besatzungsschäden erlassenen Vorschriften fällt.

(7) Die Behandlung als Reparationsschaden wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß deutsche Personen oder Stellen die zur Ausführung von Anordnungen der Besatzungsmacht erforderlichen Maßnahmen, auch durch eigene Entschließungen, vorbereitet, durchgeführt oder an ihnen sonst in irgendeiner Weise mitgewirkt haben.

§ 3

Restitutionsschäden

(1) Ein Restitutionsschaden im Sinne dieses Gesetzes ist ein Schaden, der dadurch entstanden ist, daß Wirtschaftsgüter, die tatsächlich oder angeblich während des zweiten Weltkriegs aus den von deutschen Truppen besetzten oder unmittelbar oder mittelbar kontrollierten Gebieten beschafft oder fortgeführt worden sind, durch Maßnahmen oder auf Veranlassung fremder Staaten oder der Besatzungsmächte in der Absicht oder mit der Begründung weggenommen worden sind, sie in diese Gebiete zu verbringen oder zurückzuführen.

(2) Die Vorschriften des § 2 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 4

Zerstörungsschäden

(1) Ein Zerstörungsschaden im Sinne dieses Gesetzes ist ein Schaden, der im Zusammenhang mit den Ereignissen und Folgen des zweiten Weltkriegs, namentlich auch der Besatzungszeit, dadurch entstanden ist, daß Wirtschaftsgüter zum Zweck der Beseitigung deutschen Wirtschaftspotentials in anderer Weise als durch Kriegshandlungen im Sinne des § 13 des Lastenausgleichsgesetzes zerstört, beschädigt oder, ohne daß die sonstigen Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 vorliegen, weggenommen worden sind.

(2) Die Vorschriften des § 2 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 5

Rückerstattungsschäden

Ein Rückerstattungsschaden im Sinne dieses Gesetzes ist ein Schaden, der entstanden ist,

1. in Durchführung der im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Vorschriften über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände oder
2. auf Grund eines Rückgriffsanspruchs wegen eines Rückerstattungsschadens im Sinne der Nummer 1.

§ 6

Wegnahme

(1) Eine Wegnahme im Sinne der §§ 2 bis 4 ist der förmliche Entzug des Eigentums oder eines sonstigen Rechts an einem Wirtschaftsgut sowie jede andere Maßnahme, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen dem förmlichen Entzug entspricht.

(2) Sind in den Fällen der §§ 2 bis 4 einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft Wirtschaftsgüter weggenommen, zerstört oder beschädigt worden und haben dadurch zugleich die Anteile an der Kapitalgesellschaft oder die Geschäftsguthaben der Mitglieder der Genossenschaft ihren Wert ganz oder teilweise verloren, so gilt dies als volle oder teilweise Wegnahme der Anteile oder Geschäftsguthaben. Als Wegnahme von privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen gilt auch ein Wertverlust der Ansprüche, der durch Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Wirtschaftsgütern des Schuldners entstanden ist.

(3) Eine Wegnahme im Sinne des § 2 liegt auch in anderen als in den in § 2 Abs. 2 bezeichneten Fällen vor, wenn Wirtschaftsgüter im Wege der Zwangslieferung entzogen worden sind.

(4) Eine Wegnahme im Sinne des § 2 liegt ferner vor, wenn ein Schaden dadurch entstanden ist, daß dem Erben bei bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetretenen Todesfällen das Erbrecht in einem der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Gebiete an Wirtschaftsgütern, die dem Erblasser nicht weggenommen waren, versagt oder der Erbantritt insoweit verwehrt wird.

(5) Werden Wirtschaftsgüter nach dem 31. März 1952 in einem Aussiedlungsgebiet (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 LAG) in der Verfügungsgewalt erbberechtigter Personen zurückgelassen, so gelten diese Wirtschaftsgüter nicht als weggenommen.

§ 7

Aufwand zur Schadensabwendung

Als Schaden im Sinne der §§ 2 bis 5 gilt auch die Vermögensminderung durch eine Leistung, mit der die Wegnahme, Zerstörung, Beschädigung oder Rückerstattung des Wirtschaftsguts abgewendet worden ist.

§ 8

Unmittelbar Geschädigter

(1) Unmittelbar Geschädigter ist, wer im Zeitpunkt des Schadenseintritts

1. vorbehaltlich der Nummern 2 bis 5 Eigentümer oder sonstiger Rechtsinhaber des weggenommenen, zerstörten, beschädigten oder rückerstatteten Wirtschaftsguts war;
2. in den Fällen des § 5 Nr. 1 ersatzpflichtig war;
3. in den Fällen des § 5 Nr. 2 rückgriffspflichtig war;
4. in den Fällen des § 6 Abs. 4 Erbe war oder gewesen oder geworden wäre;
5. in den Fällen des § 7 Eigentümer oder sonstiger Rechtsinhaber des Wirtschaftsguts war, dessen Wegnahme, Zerstörung, Beschädigung oder Rückerstattung abgewendet worden ist.

(2) Ist oder wäre das Wirtschaftsgut bei Anwendung des § 11 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) dem Vermögen einer anderen Person zuzurechnen, so ist diese Person der unmittelbar Geschädigte. Ist einem deutschen Geldinstitut ein auf eine fremde Währung lautendes Guthaben weggenommen worden und hatte dies nach den Geschäftsbedingungen des Geldinstituts zur Folge, daß ein bei ihm bestehendes Währungsguthaben gemindert wurde, so gilt insoweit der Inhaber des Währungsguthabens als der unmittelbar Geschädigte.

(3) Vorbehaltlich des Absatzes 4 gilt als Zeitpunkt des Schadenseintritts im Sinne des Absatzes 1

1. soweit die Schäden in den Gebieten eines ehemals feindlichen Staates entstanden sind, die von deutschen Truppen weder besetzt noch kontrolliert wurden, der Eintritt des Kriegszustands mit diesem Staat;

2. soweit die Schäden in anderen als in den in Nummer 1 aufgeführten Gebieten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 oder in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten entstanden sind, der 8. Mai 1945; an die Stelle dieses Zeitpunkts tritt bei Personen, die nach dem Beginn der allgemeinen Maßnahmen gegen das deutsche Vermögen und vor dem 8. Mai 1945 verstorben sind, der Zeitpunkt des Todes;
3. in den Fällen des § 6 Abs. 4 der Zeitpunkt des Todes;
4. soweit die Schäden im Geltungsbereich dieses Gesetzes entstanden sind, der Zeitpunkt des Beginns der Wegnahme, Zerstörung, Beschädigung, Rückerstattung, Leistung zur Erfüllung des Rückgriffsanspruchs oder Leistung zur Schadensabwendung.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 ist auf Antrag der Zeitpunkt der Wegnahme, Zerstörung, Beschädigung oder Leistung zur Schadensabwendung maßgebend, sofern durch den Antragsteller der Beweis für diesen Zeitpunkt erbracht ist.

(4) Bei Schäden, die zugleich Vertreibungsschäden oder Ostschäden sind (§ 2 Abs. 3), gelten für die Bestimmung des unmittelbar Geschädigten die Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes.

§ 9

Schäden im Falle von Beteiligungsverhältnissen

(1) Waren an einem Wirtschaftsgut im Zeitpunkt des Schadenseintritts mehrere Personen beteiligt, so bestimmt sich der Schaden eines Beteiligten nach seinem Anteil an dem Wirtschaftsgut im Zeitpunkt des Schadenseintritts.

(2) Ist ein Schaden am Vermögen einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer ähnlichen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, entstanden, so bestimmt sich der Schaden eines Gesellschafters nach dem Verhältnis seines Anteils am Vermögen der Gesellschaft im Zeitpunkt des Schadenseintritts.

(3) Für Geschädigte aus Gebieten, in denen im Zeitpunkt des Schadenseintritts das Privateigentum beschränkt war, ist die Regelung für die beteiligungsähnlichen Rechtsverhältnisse in § 6 Abs. 3 des Feststellungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(4) Beteiligungsrechte an Familienstiftungen, deren Eigentum bei Auflösung auf die Familienmitglieder übergegangen wäre oder nach den Vorschriften über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen hätten übergehen können, werden den Beteiligungen im Sinne der Absätze 1 und 2 nach Maßgabe der zu § 6 Abs. 4 des Feststellungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung gleichgestellt.

§ 10

Nicht berührte Ansprüche

Haben deutsche Behörden oder Stellen an Maßnahmen der Besatzungsmächte im Sinne der §§ 2 bis 4 mitgewirkt, so bleiben Ansprüche wegen Verletzung der Amtspflicht unberührt.

ZWEITER ABSCHNITT

Voraussetzungen der Entschädigung

§ 11

Entschädigungsfähige Schäden

Entschädigungsfähig sind Schäden, für welche die Voraussetzungen der §§ 12 und 13 vorliegen und die nicht unter die §§ 14, 15 oder § 16 Abs. 1 fallen.

§ 12

Schadensgebiete und Arten der Wirtschaftsgüter

(1) Die Schäden müssen im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder, soweit sich Schadenstatbestände auch auf Schäden außerhalb dieses Gebiets beziehen, in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten oder in Gebieten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 entstanden sein.

(2) Reparations-, Restitutions- und Zerstörungsschäden im Geltungsbereich dieses Gesetzes müssen entstanden sein

1. an Wirtschaftsgütern, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, zum Grundvermögen oder zum Betriebsvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes gehören,
2. an nicht unter Nummer 1 fallenden Gegenständen, die für die Berufsausübung oder für die wissenschaftliche Forschung erforderlich sind; diesen werden eigene Erzeugnisse nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnung gleichgestellt.

Schäden an privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen und an Anteilen an Kapitalgesellschaften sowie an Geschäftsguthaben der Mitglieder von Genossenschaften werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn die Ansprüche, Anteile oder Geschäftsguthaben zum Betriebsvermögen gehören; dies gilt auch für Schäden im Sinne des § 6 Abs. 2.

(3) Reparations-, Restitutions- und Zerstörungsschäden in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten oder in Gebieten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 sowie Rückerstattungsschäden müssen entstanden sein

1. an Wirtschaftsgütern, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, zum

Grundvermögen oder zum Betriebsvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes gehören,

2. an folgenden Wirtschaftsgütern, soweit sie nicht unter Nummer 1 fallen:

   a) an Gegenständen, die für die Berufsausübung oder für die wissenschaftliche Forschung erforderlich sind; diesen werden eigene Erzeugnisse nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnung gleichgestellt,

   b) an privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen, sofern ihre Bewertung nach §§ 4, 5 Abs. 1 und § 8 des Bewertungsgesetzes zulässig war,

   c) an Anteilen an Kapitalgesellschaften oder an Geschäftsguthaben der Mitglieder von Genossenschaften,

   d) an Gewerbeberechtigungen im Sinne des Bewertungsgesetzes,

   e) an literarischen und künstlerischen Urheberrechten, an gewerblichen Schutzrechten und ungeschützten Erfindungen sowie an Lizenzen an solchen Rechten und Erfindungen, soweit diese in den bezeichneten Gebieten nach der Wegnahme verwertet worden sind.

(4) Schäden an privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen und an Anteilen an Kapitalgesellschaften, auch wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind, sowie an Geschäftsguthaben der Mitglieder von Genossenschaften, einschließlich der Schäden im Sinne des § 6 Abs. 2, gelten als in dem Gebiet entstanden, in welchem bei privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen der Schuldner den Wohnsitz oder Sitz, bei Anteilen oder Geschäftsguthaben die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft den Sitz hatte; maßgebend ist der jeweilige Zeitpunkt des Schadenseintritts. Befand sich der Sitz, nicht aber auch die Geschäftsleitung in Berlin, so gelten die in Satz 1 genannten Schäden als in dem Gebiet entstanden, in dem sich die Geschäftsleitung im Zeitpunkt des Schadenseintritts befunden hatte. Schäden an auf ausländische Währung lautenden deutschen Schuldverschreibungen gelten auch dann als in den in Absatz 3 bezeichneten Gebieten entstanden, wenn der Aussteller im Zeitpunkt des Schadenseintritts den Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte oder wenn die Schuldverschreibungen auf Grund von Vorschriften im Geltungsbereich dieses Gesetzes einem Bereinigungsverfahren unterliegen. Schäden an im Gebiet des Deutschen Reichs nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 ausgestellten Zertifikaten über Lieferung von Wertpapieren gelten als am Wohnsitz oder Sitz des Ausstellers des Wertpapiers im Zeitpunkt des Schadenseintritts entstanden; Schäden an außerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 ausgestellten Zertifikaten über Lieferung von Wertpapieren gelten als am Wohnsitz oder Sitz des Ausstellers des Zertifikats im Zeitpunkt des Schadenseintritts entstanden. Schäden im Sinne des § 6 Abs. 2 gelten abweichend von Satz 1 stets als im Geltungsbereich dieses Gesetzes, in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im Sowjetsektor von Berlin entstanden, wenn sich die Maßnahmen gegen Vermögen der Kapitalgesellschaft, der Genossenschaft oder des Schuldners gerichtet haben, das sich in diesen Gebieten befunden hat.

(5) Absatz 4 gilt auch für Schäden an solchen Ansprüchen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Geschäftsguthaben der Mitglieder von Genossenschaften, die zum Betriebsvermögen gehören.

(6) Bei Anwendung der Absätze 4 und 5 gilt als Anteil an einer Kapitalgesellschaft oder als Geschäftsguthaben eines Mitglieds einer Genossenschaft mit Sitz in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten oder Gebieten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 auch der Anteil an einer Kapitalgesellschaft oder das Geschäftsguthaben eines Mitglieds einer Genossenschaft, die ihren Sitz im Reichsgebiet von 1937 westlich der Oder-Neiße-Linie hatte, deren Geschäftsleitung und sämtliche Betriebsstätten sich aber in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten oder in Gebieten außerhalb des Reichsgebiets von 1937 befanden. Ferner gilt der Verlust einer Geldeinlage bei einem Geldinstitut als Verlust eines privatrechtlichen geldwerten Anspruchs in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten, wenn die Geldeinlage bei der Haupt- oder Zweigniederlassung eines Geldinstituts bestand, die sich im Bereich einer von der Oder-Neiße-Linie durchschnittenen Gemeinde befand.

(7) Schäden an Schiffen werden auch berücksichtigt, wenn sich ein Schiff außerhalb der in Absatz 1 bezeichneten Gebiete befunden hat, aber im Zeitpunkt des Schadenseintritts in einem Schiffsregister der in Absatz 1 bezeichneten Gebiete oder im damaligen Schiffsregister beim Amtsgericht Berlin-Mitte eingetragen war, und wenn der Schiffseigner zu diesem Zeitpunkt seine Geschäftsniederlassung oder seinen Wohnsitz in den Gebieten des Absatzes 1 hatte.

(8) Soweit der Rückerstattungsschaden in einer Ersatzleistung besteht, muß der Ersatz für eines der in Absatz 3 aufgeführten Wirtschaftsgüter geleistet worden sein. In den Fällen des § 5 Nr. 2 ist Voraussetzung, daß der Rückgriffsanspruch aus einem Rückerstattungsschaden an einem Wirtschaftsgut im Sinne des Absatzes 3 entstanden ist.

(9) In den Fällen des § 7 beziehen sich die Absätze 1 bis 7 auf diejenigen Wirtschaftsgüter, deren Wegnahme, Zerstörung, Beschädigung oder Rückerstattung abgewendet worden ist.

(10) War an einem Wirtschaftsgut im Sinne des Absatzes 3 ein Schaden im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1, ein Vertreibungsschaden oder ein Ostschaden entstanden, so ist bei einem späteren Erwerber dieses Wirtschaftsguts, soweit es sich nicht um einen Tausch handelt, als Reparationsschaden nur zu berücksichtigen

1. ein von ihm entrichteter, nicht in der Übernahme von Verbindlichkeiten bestehender Kaufpreis als Schaden an einem privatrechtlichen geldwerten Anspruch,
2. die durch Aufwendung eigener Mittel entstandene Wertsteigerung des erworbenen Wirtschaftsguts als Schaden am Wirtschaftsgut.

§ 13

Persönliche Merkmale

(1) Die Schäden müssen einer natürlichen Person entstanden sein.

(2) Schäden in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten oder in Gebieten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 müssen einer Person entstanden sein, die im Zeitpunkt des Schadenseintritts

1. deutsche Staatsangehörige war

   oder

2. als deutsche Volkszugehörige keine Staatsangehörigkeit oder nur diejenige eines Staates hatte, in dessen Gebiet gegen diese Person Entziehungs- oder Vertreibungsmaßnahmen getroffen worden sind.

(3) Personen, die unter die Gesetze zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 829), und vom 17. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 431) fallen, gelten nicht als deutsche Staatsangehörige im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1, wenn sie die deutsche Staatsangehörigkeit nach Maßgabe dieser Gesetze ausgeschlagen oder nicht rückwirkend wieder erworben haben, es sei denn, daß sie die deutsche Staatsangehörigkeit am 1. Januar 1967 aus anderen Gründen besessen haben. Ist ein unmittelbar Geschädigter, der zu dem unter die vorstehend bezeichneten Gesetze fallenden Personenkreis gehört, vor deren Inkrafttreten oder vor Ablauf der für ihn maßgebenden Erklärungsfrist verstorben, so ist Voraussetzung, daß die Erben des Verstorbenen die deutsche Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt des Erbfalls besaßen oder durch Erklärung wieder erworben oder am 1. Januar 1967 aus anderen Gründen besessen haben.

§ 14

Nach anderen Gesetzen entschädigungsfähige Schäden

(1) Nicht nach diesem Gesetz werden entschädigt:

1. unbeschadet des § 25 Schäden, welche nach dem Feststellungsgesetz, dem Lastenausgleichsgesetz und dem Währungsausgleichsgesetz als Vertreibungsschäden, Kriegssachschäden oder Ostschäden geltend gemacht werden können oder bis zum Ablauf von Antragsfristen geltend gemacht werden konnten;
2. Schäden, die unter das Gesetz über die Abgeltung von Besatzungsschäden vom 1. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 734) in der jeweils geltenden Fassung oder unter die von den Besatzungsmächten in Berlin zur Abgeltung von Besatzungsschäden erlassenen Vorschriften fallen;
3. Schäden außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, die in Entschädigungsgesetzen anderer Staaten als Besatzungsschäden behandelt werden, es sei denn, daß deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige als solche in diesen Gesetzen nicht berücksichtigt werden;
4. Schäden, die nach einem anderen Gesetz abgegolten werden, wenn in ihm zugleich bestimmt ist, daß keine weiteren Leistungen gewährt werden.

(2) Die Behandlung von Schäden im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 richtet sich nach den dort bezeichneten Vorschriften.

§ 15

Nicht entschädigungsfähige Schäden

(1) Nicht entschädigungsfähig sind

1. Nutzungsschäden und mittelbare Schäden; hierzu gehören insbesondere entgangener Gewinn, herausgegebene Nutzungserträge bei Rückerstattungsschäden, Verluste, die durch Produktions- und Betriebsverbote oder -einschränkungen oder durch Währungsumstellung entstanden sind, Aufwendungen wegen erhöhter Betriebsgefahren sowie zur Vermeidung weiterer Schäden, Minderung von Erfolgsaussichten, Betriebsumstellungskosten und Kosten zur Umstellung von Wirtschaftsgütern auf den Friedensgebrauch;
2. Schäden, die einer anderen Person als dem unmittelbar Geschädigten (§ 8) entstanden sind, gegen den sich die Maßnahmen im Sinne der §§ 2 bis 4, in den Fällen des § 5 der Rückerstattungs- oder Rückgriffsanspruch, gerichtet hat; § 14 Abs. 2 bleibt unberührt;
3. Schäden an
   a) inländischen und ausländischen Zahlungsmitteln,
   b) Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen,
   c) Gegenständen aus edlem Metall, Schmuckgegenständen und sonstigen Luxusgegenständen,
   d) Kunstgegenständen und Sammlungen,

   soweit die unter den Buchstaben a bis d aufgeführten Wirtschaftsgüter nicht zum Betriebsvermögen im Sinne des Bewer-

tungsgesetzes gehören oder als eigene Erzeugnisse der Berufsausübung oder der wissenschaftlichen Forschung nach Maßgabe der zu § 15 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung den Gegenständen der Berufsausübung oder der wissenschaftlichen Forschung gleichgestellt sind;

4. Schäden an Anteilen an Kapitalgesellschaften sowie an Geschäftsguthaben der Mitglieder von Genossenschaften (§ 12 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c), wenn der Wertverlust der einzelnen Beteiligung 100 Reichsmark oder Deutsche Mark nicht erreicht;

5. Schäden, deren Gesamtbetrag 500 Reichsmark oder Deutsche Mark nicht erreicht;

6. Schäden, die durch ordnungsmäßige Inanspruchnahme von Besatzungsleistungen verursacht worden sind; anderweitige Regelungen für die Gewährung von Leistungen wegen dieser Schäden bleiben unberührt;

7. Schäden, für welche auf Grund der Kriegssachschädenverordnung, des Reichsleistungsgesetzes oder anderer innerdeutscher als der in § 14 bezeichneten Vorschriften Entschädigungszahlungen von mehr als 50 vom Hundert des nach diesen Vorschriften anzuerkennenden Verlustes gewährt worden sind oder gewährt werden; dabei bleiben außer Betracht Entschädigungszahlungen,

   a) insoweit als die hieraus wiederbeschafften entsprechenden Wirtschaftsgüter durch Kriegsereignisse oder auf Grund von Tatbeständen, die nach diesem Gesetz entschädigungsfähig sind, erneut verlorengegangen sind,

   b) auf Antrag, sofern sie auf Grund der Kriegssachschädenverordnung nach dem 31. Dezember 1944 gewährt worden sind;

8. Schäden, für welche nach besatzungsrechtlichen Vorschriften oder nach dem Gesetz über die Abgeltung von Besatzungsschäden bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Entschädigung gewährt worden ist;

9. Schäden eines Umsiedlers an dem Vermögen, das ihm als Ersatz für das im Ursprungsland zurückgelassene Vermögen in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten oder in Gebieten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 zugeteilt worden ist. Entsprechendes gilt für Schäden einer nach § 2 Abs. 4 gleichgestellten Person;

10. Schäden an Wirtschaftsgütern, die zum Betriebsvermögen von Geldinstituten, Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen gehören, sofern sie eine Umstellungsrechnung oder Altbankenrechnung zu erstellen hatten;

11. Schäden an Wirtschaftsgütern, welche unrechtmäßig aus den im zweiten Weltkrieg von deutschen Truppen besetzten oder kontrollierten Gebieten beschafft oder fortgeführt worden sind. Das gilt nicht, wenn der unmittelbar Geschädigte bei Erwerb des Wirtschaftsguts im guten Glauben war. Ist das Wirtschaftsgut von Todes wegen erworben, so kommt es auf den guten Glauben des Erblassers an;

12. Schäden im Sinne des § 7, wenn der Leistende einen gegen die guten Sitten verstoßenden Zweck verfolgte;

13. Schäden an Wirtschaftsgütern, die den deutschen Devisenvorschriften zuwider nicht angeboten und abgeliefert worden sind, obwohl die Anbietung und Ablieferung möglich gewesen wäre;

14. Schäden an Wirtschaftsgütern, die aus Entschädigungszahlungen für Schäden im Sinne des Feststellungsgesetzes beschafft worden waren, soweit diese Wirtschaftsgüter den Wirtschaftsgütern entsprochen haben, für deren Verlust die Entschädigungszahlungen gewährt worden waren; hierbei sind nur Entschädigungszahlungen zu berücksichtigen, die auf Grund der Kriegssachschädenverordnung, des Reichsleistungsgesetzes oder anderer innerdeutscher Vorschriften gewährt worden waren. Die §§ 25 und 34 bleiben unberührt;

15. Schäden, die auf Grund des § 230 a Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes nicht geltend gemacht werden können.

(2) Nicht entschädigungsfähig sind ferner Rückerstattungsschäden (§ 5), wenn

1. das der Rückerstattung unterliegende Wirtschaftsgut

   a) nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 der zu § 11 a des Feststellungsgesetzes und zu § 359 des Lastenausgleichsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung als in Ausnutzung von Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft erworben gilt,

   b) durch den Rückerstattungs- oder Rückgriffspflichtigen vom Verfolgten ohne angemessene Gegenleistung oder mittels eines gegen die guten Sitten verstoßenden Rechtsgeschäfts oder durch eine von ihm oder zu seinen Gunsten ausgeübte Drohung oder durch widerrechtliche Wegnahme oder durch eine sonstige unerlaubte Handlung erworben worden war,

c) durch den Rückerstattungs- oder Rückgriffspflichtigen von

aa) dem Deutschen Reich einschließlich der Sondervermögen der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Reichspost oder in seinem Auftrage handelnden Stellen,

bb) dem ehemaligen Land Preußen,

cc) dem Unternehmen Reichsautobahnen,

dd) der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und dem Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren,

ee) der ehemaligen Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP), einer ihrer Gliederungen, einem ihrer angeschlossenen Verbände oder einer ihrer sonstigen aufgelösten Einrichtungen

ohne angemessene Gegenleistung oder mittels eines gegen die guten Sitten verstoßenden Rechtsgeschäfts erworben worden war;

2. der Rückerstattungs- oder Rückgriffspflichtige das der Rückerstattung unterliegende Wirtschaftsgut als Nacherwerber erworben hat, nachdem er einen Vorerwerb in der in Nummer 1 Buchstaben b und c genannten Art veranlaßt oder mitveranlaßt oder bei ihm mitgewirkt hatte.

War das der Rückerstattung unterliegende Wirtschaftsgut durch den Rückerstattungs- oder Rückgriffspflichtigen von Todes wegen erworben, so ist in den Fällen der Nummer 1 Buchstabe a maßgebend, ob das Wirtschaftsgut in der Person des Erblassers oder Vorerblassers als in Ausnutzung von Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft erworben gilt, in den Fällen der Nummer 1 Buchstaben b und c, ob der Erblasser oder Vorerblasser das Wirtschaftsgut unter den dort aufgeführten Umständen erworben hatte und in den Fällen der Nummer 2, ob der Erblasser oder Vorerblasser der Nacherwerber des Wirtschaftsguts gewesen war. Als Gegenleistung sind die geldwerten Leistungen anzusehen, die der Erwerber mit dem Veräußerer vereinbart und erbracht hat. Sie ist nur angemessen, wenn sie mindestens 90 vom Hundert des gemeinen Werts (Verkehrswert) des der Rückerstattung unterliegenden Wirtschaftsguts betrug oder bei einem Grundstückserwerb dem im Zeitpunkt des Erwerbs preisrechtlich zulässigen Höchstpreis entsprach. Hatte der Erwerber mit dem Veräußerer vereinbart, daß eine etwaige an die öffentliche Hand bei Veräußerungen jüdischen Vermögens zu leistende Ausgleichszahlung zu Lasten der vereinbarten Leistungen gehen müsse, ist die geleistete Ausgleichszahlung nicht als Teil der Gegenleistung anzusehen. Ist im Zusammenhang mit dem Erwerb eine Ausgleichszahlung geleistet worden, wird vermutet, daß sie nicht Teil der vereinbarten Gegenleistung gewesen ist.

(3) Ist in den Fällen des § 5 der Rückgriffsanspruch eines Rückerstattungs- oder Rückgriffspflichtigen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht durch Urteil oder Vergleich oder urkundlich nachgewiesenen Verzicht abschließend geregelt, so kann der Schaden des Rückerstattungs- oder Rückgriffspflichtigen nur berücksichtigt werden, soweit er nicht durch die Verwirklichung von Rückgriffsansprüchen, deren Geltendmachung möglich und zumutbar ist, ausgeglichen werden kann.

§ 16

Nichtberücksichtigung von Schäden; Rückerstattungsfälle

(1) Nicht entschädigungsfähig sind

1. nach Maßgabe des § 2 der zu § 11 a des Feststellungsgesetzes und zu § 359 des Lastenausgleichsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung Schäden im Sinne der §§ 2 bis 4 an Vermögensgegenständen, die in Ausnutzung von Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft erworben worden sind,

2. Schäden von Personen, die der Vertreibung oder Schädigung Deutscher erheblichen Vorschub geleistet oder im Vertreibungsgebiet nach Beginn der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen durch ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben,

3. Schäden von Personen, die dem in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und im Sowjetsektor von Berlin herrschenden politischen System erheblichen Vorschub geleistet oder dort seit der Besetzung durch ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben,

4. Schäden an Wirtschaftsgütern, die nach Beginn der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen unter Ausnutzung der im Vertreibungsgebiet bestehenden Verhältnisse ohne angemessene Gegenleistung oder mittels eines gegen die guten Sitten verstoßenden Rechtsgeschäfts oder durch eine vom Erwerber oder zu seinen Gunsten ausgeübte Drohung oder durch widerrechtliche Wegnahme oder durch eine sonstige unerlaubte Handlung erworben worden waren.

(2) Für die Berücksichtigung von Schäden im Sinne der §§ 2 bis 4 an Wirtschaftsgütern, die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 im Sinne der Rückerstattungsgesetze entzogen worden sind, gelten die §§ 1 bis 3 und 5 bis 9 der Elften Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der Fassung vom 17. November 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 675) entsprechend.

DRITTER ABSCHNITT

Schadensberechnung

§ 17

Allgemeines

Schäden, für die nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts Entschädigung gewährt werden kann, werden nach Maßgabe der §§ 18 bis 30 berechnet.

§ 18

Grundlage der Schadensberechnung

Der Schadensberechnung ist der Schaden des unmittelbar Geschädigten (§ 8) zugrunde zu legen.

§ 19

Berechnung von Schäden an Wirtschaftsgütern des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, des Grundvermögens und des Betriebsvermögens sowie an Gewerbeberechtigungen

(1) Der Berechnung der Reparations-, Restitutions- und Zerstörungsschäden in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten oder in Gebieten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937

1. an Wirtschaftsgütern, die zum Land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, zum Grundvermögen oder zum Betriebsvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes gehören,
2. an Gewerbeberechtigungen im Sinne des Bewertungsgesetzes, die nicht zum Betriebsvermögen gehören,

ist der zuletzt festgestellte Einheitswert zugrunde zu legen. Ist ein Einheitswert nicht festgestellt worden oder nicht mehr bekannt, so ist der Schadensberechnung der Wert zugrunde zu legen, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt vor dem Schadenseintritt bei Berücksichtigung der nach dem Bewertungsgesetz wesentlichen Gesichtspunkte als Einheitswert festzustellen gewesen wäre (Ersatzeinheitswert). Dem Einheitswert oder dem Ersatzeinheitswert ist bei Grundstücken, für die ein Abgeltungsbetrag nach der Verordnung über die Aufhebung der Gebäudeentschuldungsteuer vom 31. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 501) entrichtet worden ist, der Abgeltungsbetrag hinzuzurechnen; ist der Abgeltungsbetrag nicht mehr bekannt, so ist er zu schätzen.

(2) Für die Berechnung von Reparations-, Restitutions- und Zerstörungsschäden im Geltungsbereich dieses Gesetzes sowie für Rückerstattungsschäden an Wirtschaftsgütern, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen oder zum Grundvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes gehören, gilt folgendes:

1. Die Schäden sind mit dem Betrag anzusetzen, um den der Einheitswert, der für die betreffende wirtschaftliche Einheit auf den letzten Feststellungszeitpunkt vor dem Schadenseintritt festgestellt ist (Anfangsvergleichswert), den für dieselbe wirtschaftliche Einheit für den Währungsstichtag geltenden Einheitswert (Endvergleichswert) übersteigt. Sind Schäden erst nach dem 20. Juni 1948 entstanden, ist als Endvergleichswert der auf den nächsten Feststellungszeitpunkt nach dem Schadenseintritt festgestellte Einheitswert zugrunde zu legen. Ist eine wirtschaftliche liche Einheit in vollem Umfange rückerstattet worden, so ist als Schaden der Anfangsvergleichswert zugrunde zu legen. Ist für ein von Schäden betroffenes Grundstück ein Abgeltungsbetrag nach der Verordnung über die Aufhebung der Gebäudeentschuldungsteuer vom 31. Juli 1942 entrichtet worden, so ist für die Schadensberechnung dem Anfangsvergleichswert der Abgeltungsbetrag oder bei Teilschäden ein diesem entsprechender Teil des Abgeltungsbetrags hinzuzurechnen.
2. Für Schäden im Sinne des § 2 Abs. 2 wird bei forstwirtschaftlichen Betrieben oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücksflächen in Fällen, in denen der Einheitswert infolge des Holzzuwachses nicht in einem dem Schaden entsprechenden Ausmaß fortgeschrieben worden ist, als Endvergleichswert statt des Einheitswerts ein Sonderwert zugrunde gelegt, sofern dieser über die jeweils maßgebenden Wertfortschreibungsgrenzen hinaus vom Anfangsvergleichswert abweicht; in dem Sonderwert sind die Bestandsveränderungen bis zum Zeitpunkt des Schadenseintritts nach den Wertverhältnissen der Einheitsbewertung zu berücksichtigen. Das Nähere zur Ermittlung des Sonderwerts wird durch Rechtsverordnung bestimmt, wobei von den Vorschriften über die Ersatzeinheitsbewertung (§ 12 Abs. 2 FG) ausgegangen werden kann.

(3) Reparations-, Restitutions- und Zerstörungsschäden im Geltungsbereich dieses Gesetzes sowie Rückerstattungsschäden an Wirtschaftsgütern, die zum Betriebsvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes gehören, sind wie folgt zu berechnen:

1. Für Schäden an Betriebsgrundstücken im Sinne des Bewertungsgesetzes gilt Absatz 2.
2. Bei Schäden an anderen Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens als Betriebsgrundstücken ist der Betrag zugrunde zu legen, um den sich die Summe der Teilwerte dieser Wirtschaftsgüter infolge des Schadens gemindert hat. Maßgebend sind die Teilwerte im Zeitpunkt des Schadens.
3. Der an einer wirtschaftlichen Einheit des Betriebsvermögens insgesamt entstandene

Schaden wird höchstens mit dem Betrag angesetzt, um den der für den gewerblichen Betrieb auf den 1. Januar 1940 festgestellte Einheitswert (Anfangsvergleichswert) den für den Betrieb auf den Währungsstichtag festgestellten Einheitswert (Endvergleichswert) übersteigt (Schadenshöchstbetrag).

4. Sind Schäden bereits vor dem 1. Januar 1940 oder im Falle einer Neugründung vor dem Nachfeststellungszeitpunkt entstanden, so ist der nach Nummer 3 maßgebende Anfangsvergleichswert um den Betrag zu erhöhen, der sich nach den Nummern 1 und 2 für die vor dem 1. Januar 1940 oder vor dem Nachfeststellungszeitpunkt geschädigten Wirtschaftsgüter ergibt. Sind Schäden erst nach dem 20. Juni 1948 entstanden, ist der Endvergleichswert um den Betrag zu kürzen, der sich nach den Nummern 1 und 2 für die nach dem 20. Juni 1948 entstandenen Schäden ergibt, soweit nicht der auf den Währungsstichtag festgestellte Einheitswert durch eine Rückstellung für diese Schäden gemindert ist. Ist eine wirtschaftliche Einheit des Betriebsvermögens in vollem Umfang rückerstattet worden, so ist Schadenshöchstbetrag der Anfangsvergleichswert.

5. Sind bei der Feststellung des Einheitswerts auf den 1. Januar 1940 oder auf den Nachfeststellungszeitpunkt Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens deshalb, weil sie im Ausland belegen waren, nicht oder nur mit einem geringeren Wert angesetzt worden, so ist der nach Nummer 3 maßgebende Anfangsvergleichswert um den Betrag zu erhöhen, der wegen der Belegenheit der Wirtschaftsgüter im Ausland außer Ansatz geblieben ist; hierbei ist für Betriebsgrundstücke von dem nach Nummer 1 maßgebenden Wert auszugehen. Bei Wertansätzen, die auf eine andere Währung als Reichsmark lauten, ist § 26 entsprechend anzuwenden.

(4) Bei Schäden im Sinne des Absatzes 1 ist § 12 des Feststellungsgesetzes, bei Schäden im Sinne der Absätze 2 und 3 sind die §§ 13 und 14 des Feststellungsgesetzes und bei Schäden im Sinne der Absätze 1 bis 3 sind die auf Grund des § 43 des Feststellungsgesetzes ergangenen oder noch ergehenden Rechtsverordnungen entsprechend anzuwenden.

§ 20

Berechnung von Schäden an Gegenständen der Berufsausübung

(1) Schäden an Gegenständen der Berufsausübung oder der wissenschaftlichen Forschung sind mit dem Anschaffungspreis abzüglich einer angemessenen Abschreibung, mindestens jedoch mit dem gemeinen Wert im Zeitpunkt des Schadenseintritts, anzusetzen.

(2) Für die Berechnung von Schäden an eigenen Erzeugnissen der Berufsausübung oder der wissenschaftlichen Forschung, die den Gegenständen der Berufsausübung oder der wissenschaftlichen Forschung gleichgestellt sind, gilt die zu § 15 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes erlassene Rechtsverordnung.

§ 21

Berechnung von Schäden an Ansprüchen

(1) Schäden an privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen sind vorbehaltlich der Absätze 2, 3 und 5 mit dem Nennbetrag im Zeitpunkt des Schadenseintritts anzusetzen.

(2) Schäden an in Wertpapieren verbrieften Forderungen sind mit dem für die Vermögensteuerveranlagung nach dem Stande vom 1. Januar 1945 geltenden Wert anzusetzen. Bei Zertifikaten über die Lieferung von Wertpapieren ist vom Wert der zugrunde liegenden Forderungen auszugehen. Lautet eine Forderung auf eine andere Währung als Reichsmark und besteht für das Wertpapier, in dem sie verbrieft ist, ein Steuerkurswert oder ein amtlicher Kurswert, so ist dieser Wert um den gleichen Hundertsatz zu erhöhen, um den ein für die betreffende Währung nach § 26 Abs. 2 Nr. 2 anzuwendender Umrechnungssatz den nach § 26 Abs. 1 maßgebenden Umrechnungssatz übersteigt. Ist der Schaden nach dem 20. Juni 1948 eingetreten, so ist anzusetzen

1. bei Schadenseintritt vor dem 1. Januar 1950 der für die Vermögensteuerveranlagung nach dem Stand vom 21. Juni 1948 geltende Wert,
2. bei Schadenseintritt nach dem 31. Dezember 1949 der für die Vermögensteuerveranlagung nach dem Stand vom 1. Januar des Jahres des Schadenseintritts geltende Wert.

(3) Schäden an Ansprüchen aus noch nicht fälligen Lebensversicherungsverträgen sind mit zwei Dritteln der bis zum Zeitpunkt des Schadenseintritts eingezahlten Prämien anzusetzen.

(4) Schäden an Ansprüchen aus Nießbrauchrechten und aus Rechten auf Renten, Altenteile sowie andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen sind mit dem Kapitalwert gemäß den §§ 15 bis 17 des Bewertungsgesetzes in der am 1. Januar 1945 geltenden Fassung anzusetzen.

(5) Schäden an Ansprüchen auf den Pflichtteil werden wie Schäden an den zum Nachlaß gehörenden Wirtschaftsgütern berechnet. Dabei wird dem Pflichtteilsberechtigten die Hälfte des gesetzlichen Erbteils als Miteigentum an diesen Wirtschaftsgütern zugerechnet. Der Schaden der Erben vermindert sich entsprechend.

§ 22

Berechnung von Schäden an Anteilsrechten

(1) Schäden an Anteilsrechten an Kapitalgesellschaften sind mit den für die Vermögensteuerver-

anlagung nach dem Stand vom 1. Januar 1945 geltenden Wert und Schäden an Geschäftsguthaben der Mitglieder von Genossenschaften mit dem Nennwert anzusetzen. Bei Zertifikaten über Lieferung von Wertpapieren ist vom Wert des zugrunde liegenden Anteilsrechts auszugehen. § 21 Abs. 2 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden. Ist der Schaden an Anteilsrechten an Kapitalgesellschaften nach dem 20. Juni 1948 eingetreten, so ist anzusetzen

1. bei Schadenseintritt vor dem 1. Januar 1950 der für die Vermögensteuerveranlagung nach dem Stand vom 21. Juni 1948 geltende Wert,
2. bei Schadenseintritt nach dem 31. Dezember 1949 der für die Vermögensteuerveranlagung nach dem Stand vom 1. Januar des Jahres des Schadenseintritts geltende Wert.

(2) Ist für Anteilsrechte an Kapitalgesellschaften der nach Absatz 1 maßgebende Wert nicht festgestellt worden oder nicht mehr bekannt, so ist der Schadensberechnung der Wert zugrunde zu legen, der nach § 13 Abs. 2 und 3 des Bewertungsgesetzes anzusetzen gewesen wäre. Entsprechend kann verfahren werden, wenn nachweislich bei der Feststellung des für die Vermögensteuerveranlagung geltenden Werts aus Billigkeitsgründen Wirtschaftsgüter abweichend von den Vorschriften des Bewertungsgesetzes bewertet worden oder außer Ansatz geblieben sind.

§ 23

Berechnung von Schäden an Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten und Erfindungen

Schäden an literarischen und künstlerischen Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten und ungeschützten Erfindungen (§ 12 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe e) sind mit dem Betrag anzusetzen, der sich unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Jahreserträge und der tatsächlichen Verwertungsdauer nach der Wegnahme als Kapitalwert nach § 15 des Bewertungsgesetzes in der am 1. Januar 1945 geltenden Fassung ergibt. Sind derartige Erträge auch noch für die Zeit nach der Entscheidung über die Entschädigung zu erwarten, so sind diese in die Schadensberechnung nach der zu erwartenden Verwertungsdauer mit einzubeziehen. Die nach den Sätzen 1 und 2 berechneten Schäden dürfen den Höchstbetrag von 20 000 Reichsmark oder Deutsche Mark nicht übersteigen.

§ 24

Besonderheiten der Schadensberechnung bei Rückerstattungsschäden

(1) Bei Rückerstattungsschäden sind von dem nach § 19 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 und 2 sowie nach den §§ 20 bis 23 berechneten Betrag abzuziehen

1. bei Schäden an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und Grundvermögen
   a) die in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommenen Verbindlichkeiten, soweit sie bei der Rückerstattung vom Rückerstattungsberechtigten übernommen worden sind, mit ihrem halben Nennbetrag,
   b) die für Werterhöhungen des der Rückerstattung unterliegenden Wirtschaftsguts vom Rückerstattungsberechtigten übernommenen Verbindlichkeiten und die für Werterhöhungen an den Rückerstattungspflichtigen erbrachten Leistungen in Geld oder Geldeswert, soweit sich die Werterhöhungen auf den Einheitswert ausgewirkt haben; dabei sind Verbindlichkeiten in Reichsmark oder Deutscher Mark mit dem halben Nennbetrag, Leistungen in Reichsmark mit 10 vom Hundert ihres Nennbetrags und Leistungen in Deutscher Mark mit ihrem vollen Nennbetrag anzusetzen;
2. bei Schäden an Betriebsvermögen die vom Rückerstattungsberechtigten übernommenen Verbindlichkeiten sowie die von ihm für Werterhöhungen an den Rückerstattungspflichtigen erbrachten Leistungen in Geld oder Geldeswert mit ihrem vollen Nennbetrag;
3. die bei der Rückerstattung dem Erwerber oder Nacherwerber von dem Rückerstattungsberechtigten für den Kaufpreis gemäß Artikel 44 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 59 vom 10. November 1947 (Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände) der Militärregierung Deutschland — Amerikanisches Kontrollgebiet — (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland — Amerikanisches Kontrollgebiet — Ausgabe G S. 1) oder Artikel 36 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 59 vom 12. Mai 1949 (Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der Nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen) der Militärregierung Deutschland — Britisches Kontrollgebiet — (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland — Britisches Kontrollgebiet — S. 1169) oder Artikel 7 der Verordnung Nr. 120 vom 10. November 1947 (Rückerstattung geraubter Vermögensobjekte) der Militärregierung Deutschland — Französisches Kontrollgebiet — (Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland S. 1219) oder Artikel 37 Abs. 1 der Anordnung BK/O (49) 180 vom 26. Juli 1949 (Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen) der Alliierten Kommandantur Berlin (Verordnungsblatt für Groß-Berlin Teil I 1949 S. 221) zurückgewährten und zurückzugewährenden Beträge mit ihrem Nennbetrag, wobei Reichsmarkbeträge mit 10 vom Hundert anzusetzen sind;
4. der dem Erwerber oder Nacherwerber auf Grund der ihm gemäß Artikel 44 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 59 vom 10. November

1947 (Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände) der Militärregierung Deutschland — Amerikanisches Kontrollgebiet — oder Artikel 36 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 59 vom 12. Mai 1949 (Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen) der Militärregierung Deutschland — Britisches Kontrollgebiet — oder Artikel 7 der Verordnung Nr. 120 vom 10. November 1947 (Rückerstattung geraubter Vermögensobjekte) der Militärregierung Deutschland — Französisches Kontrollgebiet — oder Artikel 37 Abs. 3 der Anordnung BK/O (49) 180 vom 26. Juli 1949 (Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen) der Alliierten Kommandantur Berlin abgetretenen Ansprüche zustehende Betrag mit dem Nennbetrag, wobei Reichsmarkbeträge mit 10 vom Hundert anzusetzen sind,

5. die Leistungen die ein Rückerstattungspflichtiger von einer rückgriffspflichtigen Person erhalten hat. Zahlungen in Deutscher Mark sind mit ihrem Nennbetrag, Zahlungen in Reichsmark mit 10 vom Hundert anzusetzen. Nicht in Geld erbrachte Leistungen sind mit ihrem nach diesem Gesetz maßgebenden Wert im Zeitpunkt der Leistungen anzusetzen.

(2) Bei Rückerstattungsschäden an Betriebsvermögen ist der Schadenshöchstbetrag (§ 19 Abs. 3 Nr. 3 und 4) auf den nach Anwendung des Absatzes 1 verbleibenden Betrag zu beziehen.

§ 25

Schadensberechnung bei Zusammentreffen von Schäden im Sinne dieses Gesetzes mit Schäden im Sinne des Feststellungsgesetzes

(1) Treffen an Wirtschaftsgütern Schäden im Sinne dieses Gesetzes mit Schäden im Sinne des Feststellungsgesetzes zusammen, so wird der Schaden unter Zusammenfassung aller dieser Schäden berechnet und der nach dem Feststellungsgesetz festgestellte Betrag abgezogen. Bei Schäden an Betriebsvermögen werden im Rahmen des Schadenshöchstbetrags Schäden nach dem Feststellungsgesetz vor Schäden nach diesem Gesetz berücksichtigt. Entsprechendes gilt für den Höchstbetrag nach § 23 Satz 3.

(2) Sind Kriegssachschäden nach dem Erwerb der der Rückerstattung unterliegenden Wirtschaftsgüter entstanden und gilt der Rückerstattungspflichtige nach der Elften Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der Fassung vom 17. November 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 676) nicht als unmittelbar Geschädigter, ist der Rückerstattungsschaden so zu berechnen, als sei der Kriegssachschaden nicht eingetreten; das gilt entsprechend, wenn an Wirtschaftsgütern Besatzungsschäden im Geltungsbereich dieses Gesetzes mit Rückerstattungsschäden zusammentreffen.

(3) Treffen in der Person eines unmittelbar Geschädigten Schäden im Sinne dieses Gesetzes mit Schäden im Sinne des Feststellungsgesetzes zusammen, so ist bei Anwendung des § 15 Abs. 1 Nr. 5 der Gesamtbetrag aller Schäden maßgebend; nach § 8 Abs. 2 Nr. 5 des Feststellungsgesetzes von der Feststellung ausgenommene Schäden sind nach diesem Gesetz zu berücksichtigen, wenn sie zusammen mit den Schäden im Sinne dieses Gesetzes 500 Reichsmark oder Deutsche Mark erreichen.

(4) Sind an Wirtschaftsgütern neben Schäden im Sinne dieses Gesetzes Schäden im Sinne des Feststellungsgesetzes entstanden und sind für diese Schäden Entschädigungszahlungen gewährt worden, sind bei Anwendung des § 15 Abs. 1 Nr. 7, sofern dies für den Anspruchsberechtigten günstiger ist, die Summe aller Schäden und die Summe aller Entschädigungszahlungen maßgebend; nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 des Feststellungsgesetzes von der Feststellung ausgenommene Schäden sind nach diesem Gesetz zu berücksichtigen, wenn alle Entschädigungszahlungen nicht 50 vom Hundert aller Schäden übersteigen.

§ 26

Berechnung von Schäden an Vermögenswerten in fremder Währung

(1) Wertansätze, die auf eine andere Währung als Reichsmark oder Deutsche Mark lauten, sind bei Anwendung der Vorschriften dieses Abschnitts unter Zugrundelegung der Umsatzsteuerumrechnungssätze vom 15. März 1945 (Reichssteuerblatt S. 69) auf Reichsmark umzurechnen. Soweit für einzelne Gebiete Umsatzsteuerumrechnungssätze für den 15. März 1945 nicht festgesetzt worden sind, sind der Umrechnung in Reichsmark zugrunde zu legen

1. für Gebiete, die in den Jahren 1938 bis 1945 in das Deutsche Reich eingegliedert oder unter deutsche Verwaltung gestellt worden sind, die für diese Gebiete durch Verordnung bestimmten Umrechnungssätze,
2. für die übrigen Gebiete die Umrechnungssätze, die sich aus dem Durchschnitt der für das Kalenderjahr 1939 bekanntgegebenen Umsatzsteuerumrechnungssätze ergeben.

(2) Für Währungen,

1. für die Umrechnungssätze nach Absatz 1 nicht bekanntgegeben worden sind,
2. deren Kaufkraft in ihrem Verhältnis zur Kaufkraft der Reichsmark erheblich größer war, als dies in den nach Absatz 1 maßgebenden Umrechnungssätzen zum Ausdruck kommt,
3. deren Kaufkraft infolge Währungsverfalls in ihrem Verhältnis zur Kaufkraft der Reichsmark erheblich geringer war, als dies in den nach Absatz 1 maßgebenden Umrechnungssätzen zum Ausdruck kommt,

sowie im Falle der Neuordnung einer Währung nach dem 15. März 1945 ist die Rechtsverordnung zu § 20 des Feststellungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 27

Berechnung von Teilschäden

Ist in den Fällen des § 19 Abs. 1 eine wirtschaftliche Einheit oder in den Fällen der §§ 21, 22 oder 23 ein Wirtschaftsgut nur teilweise von einem in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten oder in Gebieten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 entstandenen Schaden betroffen worden, ist der nach den bezeichneten Vorschriften anzusetzende Wert der ganzen wirtschaftlichen Einheit oder des ganzen Wirtschaftsguts um den Wert der im Zeitpunkt des Schadenseintritts nicht in diesen Gebieten befindlichen oder sonst nicht von solchen Schäden betroffenen Teile zu kürzen. Ist in den Fällen des § 22 das Vermögen einer Kapitalgesellschaft nur teilweise von Schäden im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 betroffen worden, so ist der Feststellung des Schadens an den Anteilen ein Teilverlust zugrunde zu legen; als Schaden am Anteil ist derjenige Teil des vollen Werts des Anteils anzusetzen, der dem Verhältnis des Schadens der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 zu ihrem gesamten Vermögen im Zeitpunkt des Schadenseintritts entspricht. Die Rechtsverordnung zu § 43 Abs. 1 Nr. 3 des Feststellungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 28

Schadensausgleich

(1) Eine Kürzung des nach § 19 Abs. 1 und 2, Abs. 3 Nr. 1 und 2 und Abs. 4 sowie des nach den §§ 20 bis 27 ermittelten Schadensbetrags ist vorzunehmen, wenn der Schaden ganz oder teilweise ausgeglichen worden ist, insbesondere dadurch, daß

1. weggenommene Wirtschaftsgüter in Natur zurückgegeben, Liquidations- und Versteigerungserlöse herausgegeben oder sonstige Leistungen eines anderen Staates gewährt worden sind oder
2. einem Umsiedler Ersatzvermögen zugeteilt wurde, das nicht in den in § 12 Abs. 3 bezeichneten Gebieten erneut verlorengegangen ist, oder
3. wegen des Schadens Leistungen von Dritten als Schadenersatz auf Grund eines Vertrags oder aus anderen Rechtsgründen gewährt worden sind oder
4. wegen privatrechtlicher geldwerter Ansprüche, an denen ein Schaden entstanden war, einmalige oder laufende Leistungen des Schuldners, seines Rechtsnachfolgers oder eines Dritten oder aus öffentlichen Mitteln gewährt worden sind oder gewährt werden.

Die Kürzung des Schadens ist mit dem Wert der in Satz 1 bezeichneten Leistungen vorzunehmen; dabei sind nicht in Geld bestehende Leistungen mit dem für die Schadensberechnung nach diesem Gesetz maßgebenden Wert im Zeitpunkt der Leistung anzusetzen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, soweit der Schaden durch Geltendmachung von Ansprüchen oder sonstigen Rechten ausgeglichen werden kann oder hätte ausgeglichen werden können, sofern dies möglich und zumutbar ist oder war.

(3) Absatz 1 gilt nicht bei Rückerstattungsschäden, soweit bereits Beträge nach § 24 abgezogen worden sind.

§ 29

Schadensberechnung bei Ersatzleistungen sowie bei Leistungen zur Erfüllung einer Rückgriffsverpflichtung oder zur Abwendung eines Schadens

(1) Ist im Falle des § 5 Nr. 1 anstelle der Rückerstattung Ersatz geleistet worden, so ist der Schadensberechnung die Ersatzleistung zugrunde zu legen. Im Falle des § 5 Nr. 2 ist der Schadensberechnung die Leistung zugrunde zu legen, welche zur Erfüllung der Rückgriffsverbindlichkeit erbracht worden ist, und im Falle des § 7 die Leistung, durch welche die Wegnahme, Zerstörung, Beschädigung oder Rückerstattung des Wirtschaftsguts abgewendet worden ist; nicht berücksichtigt werden Leistungen, die für nach diesem Gesetz nicht entschädigungsfähige Schäden, insbesondere für entgangene Nutzungen des Rückerstattungsberechtigten, erbracht worden sind.

(2) Die der Schadensberechnung nach Absatz 1 zugrunde zu legenden Leistungen sind, soweit sie nicht Geldleistungen waren, mit dem gemeinen Wert (Verkehrswert) im Zeitpunkt der Leistung anzusetzen. Zahlungen in Deutscher Mark sind mit ihrem Nennbetrag, Zahlungen in Reichsmark mit 10 vom Hundert anzusetzen.

(3) Die Leistungen dürfen höchstens mit dem Betrag angesetzt werden, der als Schaden bei Wegnahme, Zerstörung, Beschädigung oder in den Fällen des § 5 Nr. 1 und 2 bei der Rückerstattung des Wirtschaftsguts nach den §§ 19 bis 28 zu berechnen gewesen wäre.

§ 30

Berücksichtigung früherer Vermögenserklärungen

Die Vorschriften des § 22 des Feststellungsgesetzes über die Berücksichtigung früherer Vermögenserklärungen und die Folgen der Nichtabgabe solcher Erklärungen sind entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht, soweit im Ausland belegenes Vermögen bei der Feststellung von Einheitswerten des Betriebsvermögens auf Zeitpunkte vom 1. Januar 1940 bis zum 1. Januar 1945 und bei der Veranlagung zur Vermögensteuer für den Hauptveranlagungszeitraum 1940 nicht oder nur mit einem geringeren Wert anzusetzen war.

VIERTER ABSCHNITT

Entschädigung

§ 31

Allgemeines

Die Entschädigung wird nach den §§ 32 bis 36 berechnet und der Anspruch hierauf nach Maßgabe der §§ 37 bis 42 zuerkannt und erfüllt.

§ 32

Zusammenfassung der Schäden

(1) Für die Bemessung der Entschädigung werden die nach den §§ 18 bis 30 berechneten Schäden des unmittelbar Geschädigten (§ 8), vorbehaltlich des § 36, zu einem Schadensbetrag zusammengefaßt. Hierbei gilt folgendes:

1. Schäden an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen sind mit einem um ein Drittel erhöhten Betrag anzusetzen.
2. Von Schäden an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen sowie an Grundvermögen in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten oder in Gebieten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 sind langfristige Verbindlichkeiten, die im Zeitpunkt des Schadenseintritts mit diesem Vermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang standen oder an ihm dinglich gesichert waren, mit ihrem halben Reichsmarknennbetrag abzusetzen. Dies gilt nicht für Verbindlichkeiten von Erben gegenüber Pflichtteilsberechtigten.
3. Von Schäden an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen sowie an Grundvermögen im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind Verbindlichkeiten, die durch Grundpfandrechte an Grundstücken der beschädigten wirtschaftlichen Einheit gesichert waren, oder auf ihnen lastende Grundschulden oder Rentenschulden mit der Hälfte desjenigen Betrags abzusetzen, um den die auf Grund dieser Verbindlichkeiten entstandene Hypothekengewinnabgabe nach § 100 des Lastenausgleichsgesetzes gemindert worden ist; dies gilt bei nach dem 20. Juni 1948 eingetretenen Rückerstattungsschäden auch dann, wenn die Minderung bereits bei den Verfolgten nach Lastenausgleichsrecht berücksichtigt worden ist.
4. Schäden an privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen sind mit demjenigen Betrag anzusetzen, mit dem die Ansprüche bei Anwendung der für den Geltungsbereich des Grundgesetzes geltenden Umstellungsvorschriften auf Deutsche Mark umzustellen gewesen wären. Die Rechtsverordnung zu § 245 Nr. 4 des Lastenausgleichsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(2) Sind dem unmittelbar Geschädigten neben Schäden im Sinne des Absatzes 1 auch Schäden entstanden, für welche das Lastenausgleichsgesetz Hauptentschädigung vorsieht, ist dem nach Absatz 1 ermittelten Schadensbetrag der Schadensbetrag nach § 245 des Lastenausgleichsgesetzes hinzuzurechnen.

§ 33

Schadensgruppen und Grundbeträge

(1) Der nach § 32 berechnete Schadensbetrag wird in die für ihn maßgebende Schadensgruppe eingestuft. Für die Bemessung der Entschädigung wird von dem Grundbetrag ausgegangen, der dieser Schadensgruppe entspricht.

(2) Es werden folgende Schadensgruppen gebildet und folgende Grundbeträge festgesetzt:

Schadensgruppe	Schadensbetrag in Reichsmark/ Deutscher Mark		Grundbetrag in Deutscher Mark	darin enthaltener Erhöhungsbetrag DM
1	2		3	4
1	bis 5 000	der Schadensbetrag, höchstens jedoch	4 800	—
2	bis 5 500		5 150	—
3	bis 6 200		5 550	—
4	bis 7 200		6 100	—
5	bis 8 500		7 100	300
6	bis 10 000		8 050	450
7	bis 12 000		9 100	550
8	bis 14 000		10 250	700
9	bis 16 000		11 250	900
10	bis 18 000		12 150	1 100
11	bis 20 000		13 050	1 300
12	bis 23 000		13 800	1 350
13	bis 26 000		14 650	1 400
14	bis 29 000		15 400	1 400
15	bis 32 000		16 150	1 500
16	bis 36 000		16 950	1 600
17	bis 40 000		17 650	1 600
18	bis 44 000		18 250	1 600
19	bis 48 000		18 850	1 700
20	bis 53 000		19 400	1 800
21	bis 58 000		20 000	1 900
22	bis 63 000		20 600	2 000
23	bis 68 000		21 200	2 100
24	bis 74 000		21 850	2 200
25	bis 80 000		22 550	2 300
26	bis 86 000		23 250	2 400
27	bis 93 000		24 000	2 500
28	bis 100 000		24 800	2 600
29	bis 110 000		25 750	2 700
30	bis 2 000 000		25 750 +10 v. H. des 110 000 RM/DM übersteigenden Schadensbetrags	2 800
31	über 2 000 000		214 750 +6,5 v. H. des 2 000 000 RM/DM übersteigenden Schadensbetrags	2 800

§ 34

Erhöhung des Grundbetrags

Sind Schäden an Wirtschaftsgütern eingetreten, die aus Entschädigungszahlungen für Schäden im Sinne des Feststellungsgesetzes beschafft worden waren (§ 15 Abs. 1 Nr. 14), und ist der Grundbetrag der Hauptentschädigung nach § 249 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes um diese Entschädigungszahlungen gekürzt worden, ist der Grundbetrag nach diesem Gesetz um den Kürzungsbetrag zu erhöhen.

§ 35

Kürzung des Grundbetrags

(1) Der Grundbetrag ist zu kürzen,

1. soweit sich durch seine Zurechnung zum Endvermögen eine Summe ergeben würde, die 50 vom Hundert des Anfangsvermögens übersteigt. Als Endvermögen gilt das Vermögen des unmittelbar Geschädigten (§ 8) am 21. Juni 1948, vermindert um 40 vom Hundert. Als Anfangsvermögen gilt die Summe des Schadensbetrags und des Vermögens des unmittelbar Geschädigten am 21. Juni 1948 zuzüglich des doppelten Erhöhungsbetrags nach § 33 Abs. 2. Der Kürzungsbetrag nach Satz 1 darf nicht höher sein als 50 vom Hundert des Vermögens des unmittelbar Geschädigten am 21. Juni 1948. Sind Schäden erst nach dem 21. Juni 1948 entstanden, tritt an die Stelle des Vermögens an diesem Stichtag das Vermögen, welches sich auf diesen Zeitpunkt ergeben würde, wenn die Schäden vorher entstanden wären;
2. um den nach Anwendung des § 149 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes verbleibenden Grundbetrag der Hauptentschädigung;
3. um Entschädigungszahlungen, die für die im Schadensbetrag berücksichtigten Schäden auf Grund der Kriegssachschädenverordnung, des Reichsleistungsgesetzes oder anderere innerdeutscher als der in § 14 bezeichneten Vorschriften gewährt worden sind, es sei denn, daß die aus diesen Entschädigungszahlungen wiederbeschafften entsprechenden Wirtschaftsgüter durch Kriegsereignisse oder auf Grund von Tatbeständen, die nach diesem Gesetz entschädigungsfähig sind, erneut verlorengegangen sind; im übrigen gilt § 249 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes sinngemäß;
4. um die in § 249 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes bezeichneten Beträge, soweit sie nicht vom Grundbetrag der Hauptentschädigung abgesetzt werden können und soweit der Grundbetrag nach diesem Gesetz auf Schäden entfällt, die nach den §§ 39 bis 47 b des Lastenausgleichsgesetzes bei der Vermögensabgabe berücksichtigt worden sind.

(2) Die Kürzungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 sind in der Reihenfolge dieser Nummern vorzunehmen, die Kürzung nach Nummer 1 und 2 jedoch vor Anwendung des § 34. Die nach § 249 Abs. 5 des Lastenausgleichsgesetzes ergangene Rechtsverordnung ist entsprechend anzuwenden.

§ 36

Sparerzuschlag

(1) Soweit eine Entschädigung nach diesem Gesetz zur Abgeltung von Schäden an privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen gewährt wird, die Sparanlagen im Sinne des Altsparergesetzes sind, ist § 249 a des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Sind dem unmittelbar Geschädigten neben Schäden im Sinne des Absatzes 1 auch Schäden entstanden, für die nach § 249 a des Lastenausgleichsgesetzes ein Sparerzuschlag gewährt wird, so ist § 249 a des Lastenausgleichsgesetzes auf alle Schäden an Sparanlagen anzuwenden; von dem danach sich ergebenden Sparerzuschlag ist der Sparerzuschlag für Schäden an Sparanlagen nach dem Lastenausgleichsgesetz abzuziehen.

(3) Der Schaden an einem privatrechtlichen geldwerten Anspruch im Sinne des § 12 Abs. 10 Nr. 1 gilt als Schaden an einer Sparanlage.

§ 37

Zuerkennung des Anspruchs auf Entschädigung

(1) Der Anspruch auf Entschädigung wird dem Anspruchsberechtigten mit dem sich ergebenden Grundbetrag zuerkannt. In den Fällen des § 12 Abs. 10 wird höchstens der Grundbetrag zuerkannt, der sich bei Zugrundelegung des Werts des erworbenen Wirtschaftsguts ergeben würde.

(2) Anspruchsberechtigter ist der unmittelbar Geschädigte (§ 8). Ist dieser vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorben, so sind nach dem Verhältnis ihrer Erbanteile seine im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes lebenden Erben oder weiteren Erben anspruchsberechtigt. Ist in den Fällen des § 38 Abs. 2 Satz 2 der unmittelbar Geschädigte nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorben, so sind seine Erben anspruchsberechtigt. Ist der unmittelbar Geschädigte Vorerbe eines vor Schadenseintritt verstorbenen Erblassers und ist der Nacherbfall vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten, gelten hinsichtlich der Schäden an dem der Nacherbfolge unterliegenden Vermögen als Anspruchsberechtigte der Nacherbe und, falls dieser vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorben ist, diejenigen Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes seine Erben oder weitere Erben waren.

(3) Der zuerkannte Anspruch auf Entschädigung gilt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, in den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 mit dem Tode des unmittelbar Geschädigten als entstanden.

§ 38

Voraussetzungen für die Zuerkennung des Anspruchs auf Entschädigung

(1) Anspruchsberechtigter muß eine natürliche Person sein.

(2) Ein Anspruch auf Entschädigung kann in den Fällen des § 13 Abs. 2 nur zuerkannt werden, wenn der unmittelbar Geschädigte oder, falls dieser vor dem 1. Januar 1953 verstorben ist, diejenige Person, die am 31. Dezember 1952 sein Erbe oder weiterer Erbe war,

1. am 31. Dezember 1952 den ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem Staate gehabt hat, der die Regierung der Bundesrepublik Deutschland am 1. April 1956 anerkannt hatte, oder
2. nach dem 31. Dezember 1952 in diesen Gebieten den ständigen Aufenthalt genommen hat oder nimmt
   a) als Vertriebener (Aussiedler) gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Lastenausgleichsgesetzes spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt, in dem er die zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete oder das Gebiet desjenigen Staates, aus dem er vertrieben oder ausgesiedelt worden ist, verlassen hat; hierbei werden solche Zeiten nicht mitgerechnet, in denen ein Vertriebener nach Verlassen eines der in § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Lastenausgleichsgesetzes bezeichneten Staaten, aus dem er vertrieben oder ausgesiedelt worden ist, in einem anderen der dort bezeichneten Staaten sich aufgehalten hat, ferner nicht solche Zeiten, in denen er oder ein mit ihm ausgesiedelter Familienangehöriger im Anschluß an die Aussiedlung erkrankt und infolgedessen zur Fortsetzung der Reise außerstande war, sowie solche Zeiten, in denen er oder ein mit ihm ausgesiedelter Familienangehöriger in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im Sowjetsektor von Berlin aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, gewaltsam festgehalten worden ist
   oder
   b) als Heimkehrer nach den Vorschriften des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221) in der jeweils geltenden Fassung oder in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift, und zwar innerhalb von zwei Monaten nach Entlassung aus fremdem Gewahrsam,
   oder
   c) bis zum 31. Dezember 1969 als Sowjetzonenflüchtling (§ 3 BVFG) oder als zurückgekehrter Evakuierter im Sinne des Bundesevakuiertengesetzes
   oder
   d) im Wege der Familienzusammenführung zu dem Ehegatten oder als Minderjähriger zu den Eltern oder als hilfsbedürftiger Elternteil zu den Kindern, vorausgesetzt, daß der nachträglich Zugezogene mit einer Person zusammengeführt wird, die schon am 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich dieses Gesetzes ständigen Aufenthalt hatte oder hier nach Maßgabe der Buchstaben a, b, c oder Absatz 6 später genommen hatte; dabei sind im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern auch Schwiegerkinder zu berücksichtigen, wenn das einzige oder letzte Kind verstorben oder verschollen ist. Wer das 70. Lebensjahr vollendet hat, gilt stets als hilfsbedürftig, sofern er im bisherigen Aufenthaltsgebiet ausreichende Pflege nicht erhalten hat und nicht erhalten konnte. Bei Zuzug aus dem Ausland muß die Familienzusammenführng spätestens am 31. Dezember 1961 vollzogen sein.

Ist ein unmittelbar Geschädigter nach dem 31. Dezember 1952 in einem der in § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Lastenausgleichsgesetzes bezeichneten und nicht unter Satz 1 Nr. 1 fallenden Gebiete verstorben, so kann ein Anspruch auf Entschädigung für die vor seinem Tode entstandenen Schäden dann zuerkannt werden, wenn sein Erbe oder weiterer Erbe die Voraussetzungen des Satzes 1 oder des Absatzes 6 erfüllt. Das gleiche gilt, wenn der unmittelbar Geschädigte vor dem 1. Januar 1962 in der Sowjetischen Besatzungszone oder im Sowjetsektor von Berlin verstorben ist.

(3) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 2 vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfüllt, muß ferner der Anspruchsberechtigte im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes seinen ständigen Aufenthalt in den in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Gebieten gehabt haben oder dort nach diesem Zeitpunkt unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 nehmen.

(4) Außerdem muß in den Fällen des § 13 Abs. 2 Nr. 2 der unmittelbar Geschädigte

1. nach dem Zeitpunkt des Schadenseintritts die deutsche Staatsangehörigkeit erworben und am 1. Januar 1967 besessen haben, ohne nach der Schädigung einen ständigen Aufenthalt von mindestens einem Jahr in der Republik Österreich gehabt zu haben, oder
2. am 31. Dezember 1952 oder im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt haben, ohne vorher nach der Schädigung einen ständigen Aufenthalt von mindestens einem Jahr in der Republik Österreich gehabt zu haben, oder
3. seinen ständigen Aufenthalt seit dem Zeitpunkt des Schadenseintritts und vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens ein Jahr im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt und von dort in einen Staat verlegt haben, der die Regierung der Bundesrepublik Deutschland am 1. April 1956 anerkannt hatte,
   oder

4. bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 nach dem 31. Dezember 1952 seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen haben,
oder

5. wenn ihm in einem Umsiedlungsgebiet Schäden im Sinne des § 2 Abs. 4 entstanden sind und die Voraussetzungen der Nummern 1 bis 4 nicht vorliegen, am 31. Dezember 1952 oder im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes seinen ständigen Aufenthalt in diesem Umsiedlungsgebiet gehabt haben.

Er darf außerdem im Falle der Nummern 2 und 5 am 31. Dezember 1952 oder im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, im Falle der Nummer 3 im Zeitpunkt der Abwanderung und im Falle der Nummer 4 im Zeitpunkt der Aufenthaltnahme keine Staatsangehörigkeit oder nur diejenige eines Staates besessen haben, in dessen Gebiet die Entziehungs- oder Vertreibungsmaßnahmen gegen ihn getroffen worden sind. Ist der unmittelbar Geschädigte vor dem für ihn maßgebenden Stichtag verstorben, so müssen die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 von denjenigen Personen erfüllt sein, die an diesem Stichtag seine Erben oder weiteren Erben waren.

(5) Die Vorschriften des Absatzes 4 gelten nicht für diejenigen Verfolgten im Sinne des § 1 des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 562) in der jeweils geltenden Fassung, die am 31. Dezember 1952 ihren ständigen Aufenthalt im Bereich eines Staates hatten, dessen Regierung das Londoner Schuldenabkommen (Bundesgesetzbl. 1953 II S. 331) unterzeichnet hat oder zum Beitritt aufgefordert worden ist.

(6) Den in Absatz 2 Nr. 1 aufgeführten Personen ist gleichgestellt, wer aus der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder aus dem Sowjetsektor von Berlin, ohne daß er dort durch sein Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, im Wege der Notaufnahme oder eines vergleichbaren Verfahrens in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zugezogen ist und hier am 31. Dezember 1961 seinen ständigen Aufenthalt gehabt hat.

(7) Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß der Aufenthalt in anderen als in den in Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 4 Nr. 3 bezeichneten Staaten, sofern bei diesen vergleichbare Verhältnisse vorliegen, zur Erfüllung der Aufenthaltsvoraussetzungen ausreicht.

§ 39

Auszahlungsbetrag

(1) Der sich nach den §§ 33 bis 36 ergebende Grundbetrag wird auf volle 10 Deutsche Mark aufgerundet (Endgrundbetrag).

(2) Zu dem zuerkannten Endgrundbetrag tritt ein Zuschlag von eins vom Hundert für jedes angefangene Vierteljahr; der Zuschlag ist vorbehaltlich des Absatzes 3 vom 1. Januar 1967 ab zu gewähren.

(3) Soweit der Endgrundbetrag auf Reparationsschäden beruht, die tatsächlich nach dem 31. Dezember 1966 eingetreten sind, ist der Zuschlag vom Beginn des Vierteljahrs ab zu gewähren, in dem diese Schäden nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 und Abs. 4 als eingetreten gelten, frühestens jedoch vom 1. Januar 1967 ab. Treffen tatsächlich vor dem 1. Januar 1967 eingetretene Schäden mit tatsächlich nach dem 31. Dezember 1966 eingetretenen Schäden zusammen, ist der Zuschlag zu gewähren

1. vom 1. Januar 1967 ab für denjenigen Teil des zuerkannten Endgrundbetrags, der sich für die tatsächlich vorher eingetretenen Schäden allein als Endgrundbetrag ergeben hätte,
2. vom Beginn des in Satz 1 bestimmten Vierteljahrs ab für den Rest des zuerkannten Endgrundbetrags.

§ 40

Behandlung von Vorausleistungen

(1) Ist ein Darlehen nach den Richtlinien über die Gewährung von Darlehen an Reparations-, Restitutions- und Rückerstattungsgeschädigte (Überbrükkungsdarlehen) gewährt worden, so gilt dieses Darlehen als Vorauszahlung auf den Entschädigungsanspruch.

(2) Auf den Entschädigungsanspruch werden Darlehen zum Existenzaufbau nach dem Vierten Teil und Kredithilfen nach dem Fünften Teil des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes sowie Darlehen nach § 10 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 785) unter entsprechender Anwendung des § 258 des Lastenausgleichsgesetzes angerechnet. Das gleiche gilt für Aufbaudarlehen nach dem Lastenausgleichsgesetz, soweit die Hauptentschädigung zur Anrechnung nach § 258 des Lastenausgleichsgesetzes nicht ausreicht.

(3) Auf den Entschädigungsanspruch wird ferner Unterhaltsbeihilfe nach dem Viertel Teil des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes und nach § 10 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes unter entsprechender Anwendung des § 278 a des Lastenausgleichsgesetzes angerechnet. Dabei wird ein Mindesterfüllungsbetrag nach Maßgabe des § 278 a Abs. 4 des Lastenausgleichsgesetzes festgestellt. Sind dem unmittelbar Geschädigten neben Schäden im Sinne dieses Gesetzes auch Schäden entstanden, für welche das Lastenausgleichsgesetz Hauptentschädigung vorsieht, wird der Mindesterfüllungsbetrag aus der Summe der Grundbeträge errechnet, mit denen die Entschädigung nach diesem Gesetz und die Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz für die Schäden des unmittelbar Geschädigten zuerkannt worden ist. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für die Anrechnung von Kriegsschadenrente und von Beihilfen zum Lebensunterhalt nach dem Lastenausgleichsgesetz, soweit diese Leistungen nicht nach den §§ 278 a, 283 und

283 a des Lastenausgleichsgesetzes auf die Hauptentschädigung angerechnet werden können.

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 anzurechnenden Zahlungen sind, soweit sie vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geleistet worden sind, so auf den Entschädigungsanspruch anzurechnen, als habe er im Zeitpunkt der Gewährung dieser Zahlungen bereits bestanden. Sind in den Fällen des § 39 Abs. 3 Satz 2 Zahlungen mit Wirkung auf einen Zeitpunkt anzurechnen, der vor dem Beginn des in § 39 Abs. 3 Satz 1 bestimmten Vierteljahrs liegt, hat die Anrechnung auf den Teil des Endgrundbetrags, für den der Zuschlag vom 1. Januar 1967 ab zu gewähren ist, Vorrang vor der Anrechnung auf den Rest des Endgrundbetrags.

§ 41

Erfüllung

(1) Der Anspruch auf Entschädigung wird, vorbehaltlich des § 40 Abs. 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit den §§ 278 a, 283 und 283 a des Lastenausgleichsgesetzes, in Höhe des Betrags erfüllt, der sich unter Hinzurechnung des Zuschlags zum zuerkannten Endgrundbetrag ergibt (Auszahlungsbetrag). Erfüllungsbeträge werden, vorbehaltlich der in Satz 1 bezeichneten Vorschriften, zunächst auf den im Auszahlungsbetrag enthaltenen Zuschlag angerechnet. Erhöht sich der Zuschlag durch Zuerkennung eines weiteren Grundbetrags, so bleibt diese Erhöhung für die Anrechnung der vorher geleisteten Erfüllungsbeträge außer Betracht.

(2) Die zuerkannten Ansprüche auf Entschädigung werden im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan ausgebrachten Mittel erfüllt. Im übrigen richtet sich die Erfüllung nach den Grundsätzen, die für die Erfüllung von Ansprüchen auf Hauptentschädigung nach § 252 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 des Lastenausgleichsgesetzes gelten.

(3) Der Zuschlag (§ 39 Abs. 2) kann im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan ausgebrachten Mittel vor Zahlung des Endgrundbetrags (§ 39 Abs. 1) jährlich ausgezahlt werden. Durchführung und Zeitpunkt der Auszahlung werden durch Rechtsverordnung geregelt; hierbei kann auch eine halbjährliche Auszahlung vorgesehen werden.

(4) Die Ansprüche können auf Antrag statt in bar durch Eintragung von Schuldbuchforderungen gegen den Bund oder durch Aushändigung von Schuldverschreibungen des Bundes erfüllt werden. Die Schuldbuchforderungen und die Schuldverschreibungen sind mit jährlich mindestens vier vom Hundert bar zu verzinsen. Durch Rechtsverordnung wird bestimmt, in welcher Höhe und von welchem Zeitpunkt an Schuldbuchforderungen eingetragen und Schuldverschreibungen ausgegeben werden. In der Rechtsverordnung wird das Nähere über die Ausgestaltung der Schuldbuchforderungen und Schuldverschreibungen geregelt; ferner kann in ihr

1. die Eintragung von Schuldbuchforderungen und die Ausgabe von Schuldverschreibungen von bestimmten Voraussetzungen hinsichtlich der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Erfüllungsberechtigten abhängig gemacht werden,
2. die Abtretung von Schuldbuchforderungen und dieVeräußerung von Schuldverschreibungen zeitweise beschränkt und für den Fall der Abtretung oder Veräußerung eine abweichende Ausstattung und steuerliche Behandlung festgelegt werden,
3. bestimmt werden, daß eine Löschung der Schuldbuchforderungen gegen Aushändigung von Schuldverschreibungen nicht stattfindet.

(5) Die Ansprüche können ferner auf Antrag statt in bar durch Begründung von Spareinlagen erfüllt werden, die für begrenzte Zeiträume ganz oder teilweise festgelegt werden. Diese Spareinlagen werden, solange sie festgelegt sind, mit vier vom Hundert verzinst; die Festlegung gilt nicht für die Zinsen. Die Zinsen unterliegen während der Festlegung nicht den Steuern vom Einkommen und Ertrag. Zugunsten der Geldinstitute entstehen mit der Begründung der festgelegten Spareinlagen Deckungsforderungen gegen den Bund. In Höhe der Deckungsforderungen bleiben Verbindlichkeiten der Geldinstitute aus Spareinlagen bei der Berechnung der jeweils vorgeschriebenen Mindestreserve außer Ansatz. Die Deckungsforderungen werden mit viereinhalb vom Hundert verzinst. Durch Rechtsverordnung wird bestimmt, unter welchen Voraussetzungen, in welcher Höhe und von welchem Zeitpunkt ab derartige Spareinlagen begründet werden können; dabei werden die Festlegung, die Freigabe sowie das Nähere über die Ausgestaltung der Spareinlagen und Deckungsforderungen geregelt. In der Rechtsverordnung kann ferner

1. die Eintragung der Deckungsforderungen in ein Schuldbuch des Bundes vorgesehen werden,
2. ein höherer Zinssatz für die Deckungsforderungen festgesetzt werden, soweit die Geldinstitute die festgelegten Spareinlagen vorzeitig freigegeben haben,
3. eine den §§ 20 und 21 des Altsparergesetzes entsprechende Regelung getroffen werden.

(6) Die Ansprüche können ferner auf Antrag statt in bar durch Verrechnung mit den Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz erfüllt werden. § 199 b des Lastenausgleichsgesetzes und die dazu ergangene Rechtsverordnung gelten entsprechend. Der Bund erstattet dem Ausgleichsfonds (§ 5 LAG) den Betrag, in dessen Höhe der Anspruch auf Entschädigung durch die Verrechnung erfüllt ist.

(7) Ansprüche auf Entschädigung können nach den Absätzen 4 und 5 bis zu einem Gesamtbetrag von 500 Millionen Deutsche Mark erfüllt werden; bei der Regelung durch die vorbehaltenen Rechtsverordnungen sind die jeweiligen gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

§ 42

Übertragbarkeit

Der zuerkannte Anspruch auf Entschädigung ist, unbeschadet des § 40, den Erben und Abtretungsempfänger gegen sich gelten lassen müssen, vererblich und übertragbar; er unterliegt jedoch in der Person des unmittelbar Geschädigten (§ 8) nicht der Zwangsvollstreckung. Ist der Anspruchsberechtigte Vorerbe eines vor Schadenseintritt oder vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorbenen Erblassers, so geht der Anspruch auf Entschädigung, soweit er auf Schäden an dem einer Nacherbfolge unterliegenden Vermögen beruht, bei Eintritt des Nacherbfalls auf den Nacherben oder dessen Erben über; beruht der Anspruch auf Entschädigung nur teilweise auf Schäden an dem einer Nacherbfolge unterliegenden Vermögen, ist er im Verhältnis der Schadensbeträge zueinander aufzuteilen, die sich nach § 32 für die Schäden an den verschiedenen Vermögensteilen ergeben. Auf den Fiskus als gesetzlichen Erben geht der Anspruch nur insoweit über, als ohne seine Erfüllung der Nachlaß zur Befriedigung der Nachlaßverbindlichkeiten nicht ausreicht.

FÜNFTER ABSCHNITT

Organisation und Verfahren

§ 43

Organisation

(1) Dieses Gesetz wird teils vom Bund, teils im Auftrag des Bundes von den Ländern durchgeführt.

(2) Soweit das Gesetz durch den Bund durchzuführen und in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, obliegt die Durchführung dem Präsidenten des Bundesausgleichsamts. Der Präsident des Bundesausgleichsamts übt die der Bundesregierung und den zuständigen obersten Bundesbehörden nach Artikel 85 des Grundgesetzes zustehenden Befugnisse nach Maßgabe des Artikels 120 a des Grundgesetzes aus.

(3) Im Bereich der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände wird das Gesetz von den mit der Durchführung des Lastenausgleichsgesetzes betrauten Dienststellen durchgeführt, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Vorschriften der §§ 313 und 314 des Lastenausgleichsgesetzes über den Kontrollausschuß und den Ständigen Beirat finden keine Anwendung.

§ 44

Vertreter des Bundesinteresses

Die nach § 316 des Lastenausgleichsgesetzes bestellten Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds werden bei der Durchführung dieses Gesetzes als Vertreter des Bundesinteresses tätig. Sie sind an die Weisungen des Präsidenten des Bundesausgleichsamts gebunden. § 322 des Lastenausgleichsgesetzes gilt entsprechend.

§ 45

Anwendung der Vorschriften des Feststellungsgesetzes und des Lastenausgleichsgesetzes

Für die Durchführung dieses Gesetzes sind die Vorschriften des Dritten bis Fünften Abschnitts des Feststellungsgesetzes, des Dreizehnten Abschnitts des Dritten Teils des Lastenausgleichsgesetzes sowie die §§ 315, 317, 350, 350 a, 350 b, 350 d, 351 und 360 des Lastenausgleichsgesetzes und § 5 des Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 3. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 509) entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Die §§ 350 a, 350 b und 360 des Lastenausgleichsgesetzes sind auch auf Vorauszahlungen im Sinne des § 40 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

§ 46

Gesonderte Feststellung

(1) Sind an einem Wirtschaftsgut mehrere beteiligt, so tritt an die Stelle der Schadensberechnung eine gesonderte einheitliche Feststellung des Schadens. Das gleiche gilt, wenn es sich um Anteilsrechte an Kapitalgesellschaften handelt, für die Berechnung des Schadens, der sich für je 100 Reichsmark oder Deutsche Mark des Grund- oder Stammkapitals, bei bergrechtlichen Gewerkschaften je Kux ergibt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn und soweit für einzelne Beteiligte eine Schadensfeststellung nach dem Feststellungsgesetz oder dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz zu erfolgen oder bereits stattgefunden hat. Anhängige Verfahren sind zu verbinden; die Entscheidungen können einheitlich erlassen werden. Rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen bleiben unberührt.

(3) Die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß § 36 Abs. 4 des Feststellungsgesetzes im Bundesanzeiger veröffentlichten Bescheide über die einheitliche Schadensfeststellung sind hinsichtlich der ermittelten Wertansätze und Beträge für die Schadensberechnung nach diesem Gesetz verbindlich. Der Präsident des Bundesausgleichsamts gibt die Liste der veröffentlichten Wertansätze und Beträge im Bundesanzeiger bekannt. Insoweit bedarf es keiner gesonderten Feststellung.

(4) Sind an einer wirtschaftlichen Einheit oder an einem Wirtschaftsgut sowohl Schäden im Sinne dieses Gesetzes als auch Schäden im Sinne des Feststellungsgesetzes entstanden, so tritt an die Stelle der Schadensberechnung eine gesonderte Feststellung des Schadens. Die Verfahren nach den genannten Gesetzen sind zu verbinden; die Entscheidungen können einheitlich erlassen werden.

§ 47

Antrag

(1) Entschädigung wird nur auf Antrag gewährt.

(2) Antragsberechtigt sind die Anspruchsberechtigten (§ 37) und, sofern diese nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorben sind, deren Erben.

(3) Der Antrag ist auf amtlichem Formblatt zu stellen.

§ 48

Ruhen des Antragsrechts und des Verfahrens

Das Antragsrecht und das Verfahren ruhen, solange der Anspruchsberechtigte oder sein Erbe seinen ständigen Aufenthalt in einem Aussiedlungsgebiet (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 LAG) hat.

§ 49

Ermächtigung zur Fristsetzung

Für die Einreichung der Anträge kann durch Rechtsverordnung eine Frist gesetzt werden, nach deren Ablauf Ansprüche nicht mehr geltend gemacht werden können (Ausschlußfrist). Die Ausschlußfrist darf frühestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und frühestens ein Jahr nach Erlaß der Rechtsverordnung ablaufen.

§ 50

Örtliche Zuständigkeit

(1) Anträge auf Entschädigung sind an das für den Antragsteller zuständige Ausgleichsamt zu richten. Zuständig ist dasjenige Ausgleichsamt, in dessen Bereich der Antragsteller seinen ständigen Aufenthalt hat. Hat der Antragsteller keinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist zuständig

1. bei Schäden in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten oder in Gebieten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 dasjenige Ausgleichsamt, in dessen Bereich der Antragsteller nach der Schädigung zuletzt ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt hat; in Ermangelung eines solchen ständigen Aufenthalts
   a) das Ausgleichsamt der Stadt Aachen bei ständigem Aufenthalt in Belgien, Großbritannien oder den Niederlanden,
   b) das Ausgleichsamt der Stadt Köln bei ständigem Aufenthalt in Österreich,
   c) das Ausgleichsamt der Stadt Mainz bei ständigem Aufenthalt in einem der übrigen westeuropäischen Gebiete,
   d) das Ausgleichsamt der Stadt Bremen bei ständigem Aufenthalt in einem außereuropäischen Gebiet,
2. bei Schäden im Geltungsbereich dieses Gesetzes dasjenige Ausgleichsamt, in dessen Bereich der Schaden eingetreten ist.

(2) Der Präsident des Bundesausgleichsamts kann die Zuständigkeit abweichend von Absatz 1 regeln. Sind einem Antragsteller mehrere Schäden entstanden, für die nach Absatz 1 mehrere Ausgleichsämter in Betracht kommen würden oder bestehen aus anderen Gründen Zweifel über die Zuständigkeit, so bestimmt der Präsident des Bundesausgleichsamts das zuständige Ausgleichsamt.

(3) Der Antrag ist, wenn der Antragsteller seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, bei der für den ständigen Aufenthalt zuständigen Gemeindebehörde einzureichen. Hat der Antragsteller seinen ständigen Aufenthalt im Ausland, so ist der Antrag bei dem für den ständigen Aufenthalt zuständigen deutschen Konsulat einzureichen. Die Gemeindebehörde, die an deren Stelle bestimmte Behörde oder das Konsulat haben, soweit der Antrag nicht hinreichend begründet ist oder die Angaben unvollständig sind, auf Ergänzung hinzuwirken und erforderlichenfalls den Antragsteller vorzuladen. Der Antrag ist mit kurzer eigener Stellungnahme an das zuständige Ausgleichsamt weiterzuleiten.

(4) Im übrigen gelten die §§ 325 und 326 des Lastenausgleichsgesetzes sowie die §§ 29 und 31 des Feststellungsgesetzes entsprechend.

SECHSTER ABSCHNITT

Sonstige Vorschriften

§ 51

Rechtskräftig abgeschlossene und anhängige Gerichtsverfahren

(1) Soweit durch rechtskräftiges Urteil wegen eines in diesem Gesetz geregelten Tatbestands festgestellt worden ist, daß dem Kläger Ansprüche auf Entschädigung nach Maßgabe von Enteignungsgrundsätzen zustehen, richtet sich die Entschädigung nach diesem Gesetz.

(2) Soweit sich ein anhängiger Rechtsstreit infolge dieses Gesetzes erledigt, werden Gerichtskosten nicht erhoben; jede Partei trägt ihre außergerichtlichen Kosten.

§ 52

Haushaltsrechtliche Vorschriften

(1) Die für die Leistungen nach diesem Gesetz erforderlichen Mittel werden vom Bund aufgebracht.

(2) Der Präsident des Bundesausgleichsamts bewirtschaftet die zur Durchführung dieses Gesetzes bereitgestellten Mittel im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nach den Weisungen des Bundesministers der Finanzen; diese Mittel werden nicht Teil des Sondervermögens Ausgleichsfonds des Bundes.

(3) Für die Bewirtschaftung der Mittel gelten die Vorschriften über das Haushaltsrecht des Bundes mit der Maßgabe, daß die Vorschriften des § 324 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes und die Verordnung über die haushalts-, kassen- und rechnungsmäßige Verwaltung des Ausgleichsfonds vom 22. Oktober 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 285) sinngemäß anzuwenden sind.

§ 53

Maßnahmen nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz

(1) Laufende Beihilfen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach dem Vierten Teil des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes gewährt werden, werden unter den bisherigen Voraussetzungen mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab als Härtebeihilfen nach diesem Gesetz weitergewährt; ihre Höhe bestimmt sich nach § 301 Abs. 2 bis 4 und § 302 des Lastenausgleichsgesetzes. Für die Anrechnung auf den Entschädigungsanspruch gilt § 40 Abs. 3.

(2) Anträge auf Gewährung von Darlehen nach dem Fünften Teil des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes für Schäden, die in diesem Gesetz behandelt werden, können bis zum 31. Dezember 1968 gestellt werden.

§ 54

Sondervorschriften für das Land Berlin

Für Schäden und Vermögen im Land Berlin gelten die Vorschriften dieses Gesetzes mit folgender Maßgabe:

1. In § 19 Abs. 2 und 3 tritt für die wirtschaftliche Einheit des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, des Grundvermögens und des Betriebsvermögens, für die der Einheitswert im Land Berlin festzustellen ist, der für den 1. April 1949 geltende Einheitswert an die Stelle des Einheitswerts vom Währungsstichtag. Bei der Anwendung des § 19 Abs. 4 sind die §§ 13 und 14 des Feststellungsgesetzes in Verbindung mit § 44 Nr. 3 bis 6 des Feststellungsgesetzes maßgebend.
2. In § 21 Abs. 2 Satz 4 und in § 22 Abs. 1 Satz 4 tritt bei Schäden im Land Berlin an die Stelle des 20. Juni 1948 der 24. Juni 1948 und an die Stelle des 21. Juni 1948 der 1. April 1949.
3. In § 32 Abs. 1 Nr. 3 tritt bei Rückerstattungsschäden an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen sowie an Grundvermögen im Land Berlin an die Stelle des 20. Juni 1948 der 24. Juni 1948.
4. Soweit für die Kürzung des Grundbetrags nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 Vermögen im Land Berlin zu berücksichtigen ist, ist es nach Maßgabe der §§ 80 bis 83 des Lastenausgleichsgesetzes anzusetzen. Die auf Grund der Ermächtigung in § 358 Nr. 1 des Lastenausgleichsgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sind entsprechend anzuwenden.

§ 55

Sondervorschriften für das Saarland

(1) Für Schäden und Vermögen im Saarland gilt folgendes:

1. Wird in diesem Gesetz auf den Währungsstichtag oder den 21. Juni 1948 Bezug genommen, tritt an deren Stelle der 20. November 1947.
2. § 15 Abs. 1 Nr. 7 dieses Gesetzes gilt nicht für Vorauszahlungen, die auf Grund saarländischer Rechts- oder Verwaltungsvorschriften gewährt worden sind.
3. Bei der Schadensberechnung nach § 19 Abs. 2 ist § 8 des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland vom 30. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 637) entsprechend anzuwenden. Schäden an Betriebsvermögen, die nach dem 20. November 1947 entstanden sind, sind von dem auf den 20. November 1947 festgestellten Einheitswert des Betriebsvermögens vor der Umrechnung nach § 8 Abs. 2 des in Satz 1 bezeichneten Gesetzes abzuziehen.
4. In § 21 Abs. 2 Satz 4 und in § 22 Abs. 1 Satz 4 tritt an die Stelle des 20. Juni 1948 der 19. November 1947, des 1. Januar 1950 der 1. Januar 1949, des 21. Juni 1948 der 20. November 1947 und des 31. Dezember 1949 der 31. Dezember 1948.

(2) Die auf Grund saarländischer Rechts- und Verwaltungsvorschriften für nach dem Ersten und Zweiten Abschnitt zu berücksichtigende Schäden gewährten Vorauszahlungen, Aufbaudarlehen und Unterhaltshilfezahlungen sind entsprechend den §§ 12, 13 und 15 des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland auf den Entschädigungsanspruch anzurechnen. § 40 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. Für die Umrechnung von Franken in Deutsche Mark gilt § 24 des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland entsprechend.

§ 56

Verhältnis zu völkerrechtlichen Verträgen und ausländischen Maßnahmen

(1) Nicht entschädigungsfähig sind, soweit eine Entschädigung nicht bereits nach anderen Vorschriften entfällt,

1. Schäden, die nach Rückgabe von Wirtschaftsgütern oder Herausgabe von Liquidationserlösen bestehengeblieben sind, wenn im Zusammenhang damit auf Grund einer allgemeinen Regelung Befreiung von der Vermögensabgabe gewährt worden ist oder gewährt wird oder die Vermögensabgabe als abgegolten gilt; Absatz 3 bleibt unberührt;
2. Schäden, die in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ost-

gebieten oder in Gebieten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 entstanden sind,

a) sofern sie von Personen geltend gemacht werden, die bei der Unterzeichnung des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Regelung von Schäden der Vertriebenen, Umsiedler und Verfolgten, über weitere finanzielle Fragen und Fragen aus dem sozialen Bereich (Finanz- und Ausgleichsvertrag) vom 27. November 1961 (Bundesgesetzbl. 1962 II S. 1044) österreichische Staatsangehörige waren, ohne gleichzeitig die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, oder

b) sofern es sich um Schäden von Vertriebenen und Umsiedlern handelt und der Geschädigte oder sein Erbe die Voraussetzungen des Abschnitts A der Anlage 1 des unter Buchstabe a bezeichneten Vertrags erfüllt;

3. Kriegs- und Besatzungsschäden in Österreich, die durch die in Artikel 8 Abs. 2 des Finanz- und Ausgleichsvertrags bezeichneten Gesetze geregelt sind.

(2) Für entschädigungsfähige Schäden in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten oder in Gebieten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937, die von Personen geltend gemacht werden können, welche die Voraussetzungen des § 38 sowie die Aufenthaltsvoraussetzungen der Anlage 1 zum Teil I des Finanz- und Ausgleichsvertrags in Österreich erfüllen, richtet sich die Entschädigung hinsichtlich Voraussetzung, Höhe und Umfang nach den in Artikel 2 und Artikel 8 Abs. 2 dieses Vertrags bezeichneten Entschädigungsregelungen, deren Bezeichnung, Datum und Fundstelle vom Bundesminister der Finanzen im Bundesanzeiger bekanntgemacht werden. Leistungen, die auf Grund von Gesetzen der Republik Österreich oder von mit der Republik Österreich abgeschlossenen zwischenstaatlichen Abkommen gewährt werden, sind anzurechnen.

(3) Die in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Schäden sind entschädigungsfähig, wenn der Antrag gestellt wird, auf den nach Anwendung des § 35 verbleibenden Grundbetrag den rechtskräftig festgestellten Zeitwert des nicht erhobenen Teils des Vierteljahrsbetrags der Vermögensabgabe nach Maßgabe der folgenden Sätze 2 bis 4 anzurechnen; die nach § 249 Abs. 5 Nr. 2 des Lastenausgleichsgesetzes ergangene Rechtsverordnung ist sinngemäß anzuwenden. Als nichterhobener Teil des Vierteljahrsbetrags ist der Betrag festzustellen, der nach den Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes in Verbindung mit § 14 Abs. 1 bis 6 des Vierten D-Markbilanzergänzungsgesetzes vom 7. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 413) auf die zurückgegebenen Wirtschaftsgüter oder den herausgegebenen Liquidationserlös entfallen würde, wenn diese Vermögenswerte zur Vermögensabgabe heranzuziehen wären. Der Zeitwert ist von dem zuständigen Finanzamt nach den Vorschriften der Elften Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 11. August 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 258) durch Bescheid auf den Zeitpunkt festzustellen, ab dem der sich nach Satz 2 ergebende Betrag nach § 14 Abs. 3 des Vierten D-Markbilanzergänzungsgesetzes zu entrichten wäre; der Bescheid gilt als Steuerbescheid im Sinne der Reichsabgabenordnung. Der Anrechnungsbetrag darf nicht höher sein als der Betrag, um den sich der Grundbetrag ermäßigen würde, wenn die Schäden im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 bei der Berechnung des Schadensbetrags außer Betracht geblieben wären.

§ 57

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

(1) Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1945), zuletzt geändert durch das Zwanzigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird an Nummer 2 folgender Buchstabe g angefügt:

„g) an literarischen und künstlerischen Urheberrechten, an gewerblichen Schutzrechten und ungeschützten Erfindungen sowie an Lizenzen an solchen Rechten und Erfindungen,".

b) In Absatz 2 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe g die Urheberrechte, Schutzrechte, Erfindungen und Lizenzen nach der Wegnahme im Vertreibungsgebiet des Vertriebenen verwertet worden sind;".

Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Ein Schaden, der am Vermögen eines nach Beginn der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen im Vertreibungsgebiet verstorbenen deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen im Zusammenhang mit den Vertreibungsmaßnahmen oder als Kriegssachschaden entstanden ist, gilt

1. soweit er im Zeitpunkt des Todes bereits eingetreten war, als Vertreibungsschaden des Verstorbenen,

2. im übrigen nach Maßgabe der Erbteile als Vertreibungsschaden derjenigen Erben, die nach dem Tode des Erblassers aus dessen Vertreibungsgebiet vertrieben worden sind.

Bei Todesfällen vor dem 1. April 1952 wird vermutet, daß der Schaden dem Verstorbenen entstanden ist, soweit dieser nicht bis

zu seinem Tod die tatsächliche Verfügungsgewalt über sein Vermögen ausgeübt hat."

d) In Absatz 11 Nr. 2 werden nach den Worten „Absatzes 7" die Worte „Nr. 1" eingefügt.

e) Folgender Absatz 14 wird angefügt:

„(14) War an einem Wirtschaftsgut im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 Buchstaben a und c bis g ein Vertreibungsschaden, ein Ostschaden oder ein Schaden im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Reparationsschädengesetzes entstanden, so ist bei einem späteren Erwerber dieses Wirtschaftsguts, soweit es sich nicht um einen Tausch handelt, als Vertreibungsschaden nur zu berücksichtigen

1. ein von ihm entrichteter, nicht in der Übernahme von Verbindlichkeiten bestehender Kaufpreis als Schaden an einem privatrechtlichen geldwerten Anspruch,
2. die durch Aufwendung eigener Mittel entstandene Wertsteigerung des erworbenen Wirtschaftsguts als Schaden am Wirtschaftsgut."

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „§ 12 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4" ersetzt durch die Worte „§ 12 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchstaben a bis f und Nr. 4".

b) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Als Ostschaden gilt ein Schaden, der dadurch entstanden ist, daß den Erben bei Todesfällen, die vor dem ... *) eingetreten sind, in den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten das Erbrecht an Wirtschaftsgütern der in Satz 1 bezeichneten Art, die dem Erblasser nicht weggenommen waren, versagt oder der Erbantritt insoweit verwehrt wird."

c) An Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 12 Abs. 12 und 14 ist entsprechend anzuwenden."

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Ostschaden gilt als am 8. Mai 1945, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 als im Zeitpunkt des Todes des Erblassers eingetreten."

3. In § 39 Abs. 1 Nr. 1 erhält Satz 4 folgende Fassung:

„Nicht berücksichtigt werden Kriegssachschäden natürlicher Personen, für die auf Grund der Kriegssachschädenverordnung, des Reichsleistungsgesetzes oder anderer innerdeutscher Vorschriften Entschädigungszahlungen von mehr als 50 vom Hundert des nach diesen Vorschriften anzuerkennenden Verlusts gewährt worden sind, es sei denn, daß eine abweichende Regelung für die Behandlung der Entschädigungszahlungen besteht oder daß die aus den Entschädigungszahlungen wiederbeschafften entsprechenden Wirtschaftsgüter durch Kriegsereignisse erneut verlorengegangen sind;".

4. In § 43 wird an Absatz 1 folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit § 39 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 von § 8 Abs. 2 Nr. 4 des Feststellungsgesetzes abweicht."

5. § 45 erhält folgende Fassung:

‚§ 45

Schadensberechnung bei Ostschäden natürlicher Personen

Für die Schadensberechnung bei Ostschäden (§ 39 Abs. 1 Nr. 3) natürlicher Personen gilt § 43 entsprechend mit der Maßgabe, daß in Absatz 1 Satz 3 an die Stelle der Worte „§ 39 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2" die Worte „§ 39 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2" treten.'

6. § 229 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird an Satz 2 nach einem Semikolon folgender Halbsatz angefügt:

„ist in den Fällen des § 12 Abs. 7 Nr. 1 der unmittelbar Geschädigte nach dem 31. März 1952 verstorben, gelten seine Erben als Geschädigte."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Vermögensschäden ist unmittelbar Geschädigter, wer im Zeitpunkt des Schadenseintritts Eigentümer oder sonstiger Rechtsinhaber des Wirtschaftsguts war; in den Fällen des § 14 Abs. 1 Satz 2 gilt als unmittelbar Geschädigter der Erbe oder derjenige, der ohne Versagung des Erbrechts Erbe geworden wäre. Sind oder wären die zerstörten, beschädigten oder verlorenen Wirtschaftsgüter bei Anwendung des § 11 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) dem Vermögen einer anderen Person zuzurechnen, so ist diese Person unmittelbar Geschädigter."

7. An § 234 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Antragsrecht ruht, solange der Geschädigte oder sein Erbe seinen ständigen Aufenthalt in einem Aussiedlungsgebiet (§ 11 Abs. 2 Nr. 3) hat."

8. An § 247 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des § 12 Abs. 7 Nr. 1 gilt dies auch dann, wenn der unmittelbar Geschädigte nach dem 31. März 1952 verstorben ist; in den Fällen des § 230 Abs. 4 gilt Satz 1 ferner für die Aufteilung des Grundbetrags auf die Erben des Geschädigten."

9. In § 249 Abs. 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Der Grundbetrag ist ferner um diejenigen Entschädigungszahlungen zu kürzen, die für die im Schadensbetrag berücksichtigten Schäden auf Grund der Kriegssachschädenverordnung, des Reichsleistungsgesetzes oder anderer inner-

*) Inkrafttreten des Reparationsschädengesetzes

deutscher Vorschriften gewährt worden sind, es sei denn, daß eine abweichende Regelung für die Behandlung der Entschädigungszahlungen besteht, oder daß die aus den Entschädigungszahlungen wiederbeschafften entsprechenden Wirtschaftsgüter durch Kriegsereignisse erneut verlorengegangen sind."

10. In § 249 a wird an Absatz 1 folgender Satz angefügt:

    „Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Verluste an Ansprüchen im Sinne des § 12 Abs. 14 Nr. 1 und des § 14 Abs. 1 letzter Satz; für diese ist bei Anwendung des Satzes 3 Nr. 1 ein Umstellungsverhältnis von 100 zu 10 zugrunde zu legen."

11. § 250 wird wie folgt geändert:

    a) An Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

       „In den Fällen des § 12 Abs. 14 und des § 14 Abs. 1 letzter Satz wird höchstens der Grundbetrag zuerkannt, der sich bei Zugrundelegung des Werts des erworbenen Wirtschaftsguts ergeben würde."

    b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

       „(4) In den Fällen des § 11 Abs. 2 Nr. 3, des § 12 Abs. 7 und des § 14 Abs. 1 Satz 2 ist vorbehaltlich des Absatzes 5 der Zinszuschlag insoweit, als der zuerkannte Endgrundbetrag auf tatsächlich nach dem 31. Dezember 1952 eingetretenen Vertreibungsschäden und Ostschäden beruht, vom Beginn des Vierteljahrs ab zu gewähren, in dem diese Schäden nach § 12 Abs. 11 oder § 14 Abs. 3 als eingetreten gelten. Treffen tatsächlich vor dem 1. Januar 1953 eingetretene Vertreibungsschäden oder Ostschäden mit tatsächlich nach dem 31. Dezember 1952 eingetretenen Vertreibungsschäden oder Ostschäden zusammen, ist vorbehaltlich des Absatzes 5 der Zinszuschlag zu gewähren

       1. vom 1. Januar 1953 ab für denjenigen Teil des zuerkannten Endgrundbetrags, der sich für die tatsächlich vorher eingetretenen Vertreibungsschäden oder Ostschäden allein als Endgrundbetrag ergeben hätte,

       2. vom Beginn des in Satz 1 bestimmten Vierteljahrs ab für den Rest des zuerkannten Endgrundbetrags."

12. In § 261 Abs. 3 wird das Wort „sowie" gestrichen; nach den Worten „von Wohnraum" werden die Worte eingefügt „sowie auf Grund von Ostschäden im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2."

13. In § 293 Abs. 1 werden nach dem Wort „Ostschäden" die Worte eingefügt „im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1".

14. In § 296 Abs. 1 werden die Worte „gewährt worden sind oder gewährt werden" ersetzt durch die Worte „auf Grund der Kriegssachschädenverordnung, des Reichsleistungsgesetzes oder anderer innerdeutscher Vorschriften gewährt worden sind".

15. Nach § 334 wird folgende Vorschrift eingefügt:

    „§ 334 a

    Ruhen des Verfahrens

    Das Verfahren ruht, solange der Geschädigte oder sein Erbe seinen ständigen Aufenthalt in einem Aussiedlungsgebiet (§ 11 Abs. 2 Nr. 3) hat."

16. An § 359 wird folgender Absatz 3 angefügt:

    „(3) Bei der Gewährung von Ausgleichsleistungen und bei der Festsetzung der Vermögensabgabe bleiben ferner unberücksichtigt

    1. Schäden und Verluste von Personen, die der Vertreibung oder Schädigung Deutscher erheblichen Vorschub geleistet oder im Vertreibungsgebiet nach Beginn der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen durch ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben,

    2. Schäden und Verluste von Personen, die dem in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und im Sowjetsektor von Berlin herrschenden politischen System erheblichen Vorschub geleistet oder dort seit der Besetzung durch ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben,

    3. Schäden und Verluste an Wirtschaftsgütern, die nach Beginn der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen unter Ausnutzung der im Vertreibungsgebiet bestehenden Verhältnisse ohne angemessene Gegenleistung oder durch ein gegen die guten Sitten verstoßendes oder durch Drohung oder Zwang veranlaßtes oder mit einer widerrechtlichen Besitzentziehung verbundenes Rechtsgeschäft oder durch eine sonstige unerlaubte Handlung erworben worden sind."

17. § 366 wird gestrichen.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6, 8 bis 14 und 16 sind mit Wirkung vom Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes (§ 375) ab anzuwenden. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe e, Nr. 2 Buchstabe c und Nr. 16 bleiben bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangene unanfechtbare Entscheidungen unberührt; das gleiche gilt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe c, soweit ein Vertreibungsschaden nach der bisherigen Fassung des § 12 Abs. 7 des Lastenausgleichsgesetzes einem Erben als unmittelbar Geschädigtem zugeordnet worden ist, der nach § 12 Abs. 7 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes dem Erblasser als unmittelbar Geschädigtem zuzuordnen wäre.

(3) Ist ein Darlehen nach den Richtlinien über die Gewährung von Darlehen an Reparations-, Restitutions- und Rückerstattungsgeschädigte vom 4. Juni 1960 (Bundesanzeiger Nr. 185 vom 24. September 1960) in ihrer jeweils geltenden Fassung auf Grund eines Schadens gewährt worden, der nach § 14 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe b als Ostschaden geltend gemacht werden kann, ist der Darlehensbetrag mit dem Anspruch auf Hauptentschädigung so zu verrechnen, als ob insoweit im Zeitpunkt der Darlehensgewährung Hauptentschädigung erfüllt worden wäre.

§ 58

Änderung des Feststellungsgesetzes

(1) Das Feststellungsgesetz in der Fassung vom 1. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2049), zuletzt geändert durch das Zwanzigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 wird Nummer 4 wie folgt geändert:
   a) Die Worte „vom 30. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) oder anderer Vorschriften" werden ersetzt durch die Worte „, des Reichsleistungsgesetzes oder anderer innerdeutscher Vorschriften".
   b) Folgender Buchstabe a wird eingefügt:
      „a) für deren Behandlung eine abweichende Regelung besteht,".
   c) Die bisherigen Buchstaben a und b werden Buchtaben c und d.

2. An § 11 a wird folgender Absatz 3 angefügt:
   „(3) Ferner werden nicht festgestellt:
      1. Schäden und Verluste von Personen, die der Vertreibung oder Schädigung Deutscher erheblichen Vorschub geleistet oder im Vertreibungsgebiet nach Beginn der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen durch ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben,
      2. Schäden und Verluste von Personen, die dem in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und im Sowjetsektor von Berlin herrschenden politischen System erheblichen Vorschub geleistet oder dort seit der Besetzung durch ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben,
      3. Schäden und Verluste an Wirtschaftsgütern, die nach Beginn der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen unter Ausnutzung der im Vertreibungsgebiet bestehenden Verhältnisse ohne angemessene Gegenleistung oder durch ein gegen die guten Sitten verstoßendes oder durch Drohung oder Zwang veranlaßtes oder mit einer widerrechtlichen Besitzentziehung verbundenes Rechtsgeschäft oder durch eine sonstige unerlaubte Handlung erworben worden sind."

3. Nach § 18 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 18 a

Schadensberechnung bei Verlusten aus Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten und Erfindungen Vertriebener

Literarische und künstlerische Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte und ungeschützte Erfindungen sind mit dem Betrag anzusetzen, der sich unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Jahreserträge und der tatsächlichen Verwertungsdauer nach der Wegnahme als Kapitalwert nach § 15 des Bewertungsgesetzes in der am 1. Januar 1945 geltenden Fassung ergibt. Sind derartige Erträge auch noch für die Zeit nach der Entscheidung über die Schadensfeststellung zu erwarten, so sind diese in die Schadensberechnung nach der zu erwartenden Verwertungsdauer mit einzubeziehen. Die nach den Sätzen 1 und 2 berechneten Schäden dürfen den Höchstbetrag von 20 000 Reichsmark nicht übersteigen."

4. Nach § 21 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 21 a

Schadensausgleich

(1) Eine Kürzung des nach §§ 12, 13 Abs. 1 und 3 sowie den §§ 15 bis 21 berechneten Schadens ist vorzunehmen, wenn der Schaden ganz oder teilweise ausgeglichen worden ist, insbesondere dadurch, daß

1. weggenommene Wirtschaftsgüter in Natur zurückgegeben, Liquidations- und Versteigerungserlöse herausgegeben oder sonstige Leistungen eines anderen Staates gewährt worden sind oder
2. einem Umsiedler Ersatzvermögen zugeteilt wurde, das nicht in den Vertreibungsgebieten erneut verlorengegangen ist, oder
3. wegen des Schadens Leistungen von Dritten als Schadenersatz auf Grund Vertrags oder aus anderen Rechtsgründen gewährt worden sind oder
4. wegen privatrechtlicher geldwerter Ansprüche, an denen ein Schaden entstanden war, einmalige oder laufende Leistungen des Schuldners, seines Rechtsnachfolgers oder eines Dritten oder aus öffentlichen Mitteln gewährt worden sind oder gewährt werden.

Die Kürzung des Schadens ist mit dem Wert der in Satz 1 bezeichneten Leistungen vorzunehmen; dabei sind nicht in Geld bestehende Leistungen mit dem für die Schadensberechnung nach diesem

Gesetz maßgebenden Wert im Zeitpunkt der Leistungen anzusetzen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, soweit der Schaden durch Geltendmachung von Ansprüchen oder sonstigen Rechten ausgeglichen werden kann oder hätte ausgeglichen werden können, sofern dies möglich und zumutbar ist oder war."

5. An § 39 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Sind an einer wirtschaftlichen Einheit oder einem Wirtschaftsgut sowohl Schäden im Sinne dieses Gesetzes als auch Schäden im Sinne des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes oder des Reparationsschädengesetzes entstanden, so sind die Verfahren nach diesen Gesetzen miteinander zu verbinden; die Entscheidungen können einheitlich erlassen werden.

(4) Für das Ruhen des Antragsrechts und des Verfahrens gelten die §§ 234 Abs. 3 und 334 a des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend."

6. In § 43 Abs. 1 Nr. 3 werden in Satz 5 nach den Worten „des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes" die Worte eingefügt „oder des Reparationsschädengesetzes".

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 Nr. 1 bis 4 sind mit Wirkung vom Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes ab anzuwenden. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bleiben bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangene unanfechtbare Entscheidungen unberührt.

§ 59

Änderung des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes

(1) Das Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz vom 22. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 425), zuletzt geändert durch das Zwanzigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom. . . . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„2. als Reparations-, Restitutions-, Zerstörungs- oder Rückerstattungsschäden, die nach den Vorschriften des Reparationsschädengesetzes berücksichtigt werden könnten, wenn sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes entstanden wären,".

2. In § 4 erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) Eine Wegnahme liegt ferner vor, wenn ein Schaden dadurch entstanden ist oder entsteht, daß bei Todesfällen den Erben das Erbrecht an solchen Wirtschaftsgütern, die dem Erblasser nicht weggenommen waren, versagt oder der Erbantritt insoweit verwehrt wird oder sie insoweit an der Ausübung ihrer Rechte auf andere Weise gehindert werden."

3. In § 6 werden nach den Worten „und nach dem" die Worte eingefügt „Reparationsschädengesetz, dem".

4. In § 7 erhält Absatz 5 folgende Fassung:

„(5) War an einem Wirtschaftsgut ein Schaden durch Wegnahme im Sinne des § 4 entstanden, kann bei einem späteren Erwerber dieses Wirtschaftsguts, soweit es sich nicht um einen Tausch handelt, nur festgestellt werden

1. ein von ihm entrichteter, nicht in der Übernahme von Verbindlichkeiten bestehender Kaufpreis als Schaden an einem privatrechtlichen geldwerten Anspruch,
2. die durch Aufwendung eigener Mittel entstandene Wertsteigerung des erworbenen Wirtschaftsguts als Schaden am Wirtschaftsgut."

5. In § 9 Abs. 1 wird das Wort „Wegnahme" ersetzt durch die Worte „Versagung des Erbrechts".

6. An § 11 Abs. 3 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. der Vertreibung oder Schädigung Deutscher erheblichen Vorschub geleistet oder im Vertreibungsgebiet nach Beginn der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen durch ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben."

7. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Schadensberechnung beim Zusammentreffen mit anderen Schäden

(1) Beim Zusammentreffen von Schäden im Sinne dieses Gesetzes mit Schäden im Sinne des Feststellungsgesetzes oder des Reparationsschädengesetzes sind, sofern die Schäden durch einen Höchstbetrag begrenzt sind, Schäden im Sinne des Feststellungsgesetzes und des Reparationsschädengesetzes vor Schäden im Sinne dieses Gesetzes zu berücksichtigen.

(2) Treffen in der Person eines unmittelbar Geschädigten Schäden im Sinne dieses Gesetzes mit Schäden im Sinne des Feststellungsgesetzes oder des Reparationsschädengesetzes zusammen, so ist bei Anwendung des § 13 Nr. 13 der Gesamtbetrag aller Schäden maßgebend; nach § 8 Abs. 2 Nr. 5 des Feststellungsgesetzes von der Festellung ausgenommene und nach § 15 Abs. 1 Nr. 5 des Reparationsschädengesetzes nicht entschädigungsfähige Schäden sind nach diesem Gesetz zu berücksichtigen, wenn sie zusammen mit Schäden im Sinne dieses Gesetzes 500 Reichsmark, Deutsche Mark, Deutsche Mark der Deutschen Notenbank oder Mark der Deutschen Notenbank erreichen."

8. Nach § 39 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 39 a

Verbindung von Verfahren

Sind an einer wirtschaftlichen Einheit oder einem Wirtschaftsgut sowohl Schäden im Sinne

dieses Gesetzes als auch Schäden im Sinne des Feststellungsgesetzes oder des Reparationsschädengesetzes entstanden, so sind die Verfahren nach diesen Gesetzen miteinander zu verbinden; die Entscheidungen können einheitlich erlassen werden."

9. In § 42 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „im Bescheid" ersetzt durch die Worte „bei Entscheidung zur Sache".

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 sind mit Wirkung vom Inkrafttreten des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes (§ 49) ab anzuwenden.

§ 60

Änderung des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

§ 10 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 785), zuletzt geändert durch § 4 des Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 3. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1043), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 4 erhält Satz 1 folgende Fassung:

   „Für die Organisation und das Verfahren gelten die §§ 43 bis 45, 47, 50 und 52 des Reparationsschädengesetzes."

2. Absatz 5 erhält folgende Fassung:

   „(5) Zur Abgeltung von Schäden im Sinne des Absatzes 1 und des Absatzes 3 Satz 3 sowie zur Milderung von Härten, die infolge dieser Schäden eingetreten sind, können Leistungen vorbehaltlich wirtschaftsfördernder Maßnahmen nach anderen Gesetzen ausschließlich nach den Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes oder des Reparationsschädengesetzes oder, soweit diese Gesetze keine entsprechenden Leistungen vorsehen, nach den Absätzen 1 bis 3 gewährt werden."

§ 61

Änderung des Gesetzes über die Abgeltung von Besatzungsschäden

§ 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Abgeltung von Besatzungsschäden vom 1. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 734) erhält folgende Fassung:

„1. Reparationsschäden, Restitutionsschäden und Zerstörungsschäden im Sinne der §§ 2 bis 4 des Reparationsschädengesetzes vom .... (Bundesgesetzbl. I S. ...) sowie Schäden infolge von Maßnahmen zur Beseitigung von Kriegspotential, auch soweit sie keine Zerstörungsschäden im Sinne des § 4 des Reparationsschädengesetzes darstellen; dies gilt nicht für Sachschäden, die entstanden sind

   a) ohne inneren Zusammenhang mit einer Maßnahme, die zu einem Schaden im Sinne des ersten Halbsatzes geführt hat,

   b) im inneren Zusammenhang mit einer solchen Maßnahme einer anderen Person als dem Eigentümer des Wirtschaftsguts, gegen das sich die Maßnahme gerichtet hat."

§ 62

Änderung des Einkommensteuergesetzes

§ 3 Ziff. 7 des Einkommensteuergesetzes erhält folgende Fassung:

„7. Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz und Leistungen nach dem Reparationsschädengesetz."

§ 63

Änderung des Bewertungsgesetzes

Das Bewertungsgesetz in der Fassung vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1861) wird wie folgt geändert:

1. In § 101 wird nach einem Semikolon folgende Nummer 3 angefügt:

   „3. Ansprüche der in § 111 Nr. 5 bezeichneten Art."

2. In § 111 erhält Nummer 5 folgende Fassung:

   „5. Ansprüche nach folgenden Gesetzen in der jeweils geltenden Fassung:

   a) Lastenausgleichsgesetz, Währungsausgleichsgesetz je in der Fassung vom 1. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1945, 2059), Altsparergesetz in der Fassung vom 1. April 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 169), Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin vom 15. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 612), Reparationsschädengesetz vom ...... (Bundesgesetzbl. I S. ...);

   b) Allgemeines Kriegsfolgengesetz vom 5. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1747), Gesetz zur Regelung der Verbindlichkeiten nationalsozialistischer Einrichtungen und der Rechtsverhältnisse an deren Vermögen vom 17. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 79);

   c) Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz in der Fassung vom 1. September 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 695), Häftlingshilfegesetz in der Fassung vom 25. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 578).

§ 64

Änderung des Erbschaftsteuergesetzes

In § 18 Abs. 1 des Erbschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 1. April 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 187) erhält die Nummer 9 folgende Fassung:

„9. Ansprüche nach folgenden Gesetzen in der jeweils geltenden Fassung:

a) Lastenausgleichsgesetz, Währungsausgleichsgesetz je in der Fassung vom 1. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1945, 2059), Altsparergesetz in der Fassung vom 1. April 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 169), Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin vom 15. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 612), Reparationsschädengesetz vom .... (Bundesgesetzbl. I S. . . .);

b) Allgemeines Kriegsfolgengesetz vom 5. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1747), Gesetz zur Regelung der Verbindlichkeiten nationalsozialistischer Einrichtungen und der Rechtsverhältnisse an deren Vermögen vom 17. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 79);

c) Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz in der Fassung vom 1. September 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 695), Häftlingshilfegesetz in der Fassung vom 25. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 578)."

§ 65

Erlaß von Rechtsverordnungen

(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Rechtsverordnungen erläßt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates.

(2) Durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf den Präsidenten des Bundesausgleichsamts weiterübertragen werden; der Präsident des Bundesausgleichsamts bedarf zum Erlaß solcher Rechtsverordnungen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 66

Verweisung auf andere Rechtsvorschriften

(1) Verweisungen dieses Gesetzes auf Vorschriften des Lastenausgleichsrechts beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung dieser Vorschriften. Soweit es sich dabei um gesetzliche Vorschriften handelt, beziehen sich die Verweisungen auch auf die zu diesen Vorschriften ergangenen oder noch ergehenden Rechtsverordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Bewertungsgesetz im Sinne dieses Gesetzes ist, unbeschadet des § 21 Abs. 4 und des § 23, das Bewertungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035) unter Berücksichtigung der Änderungen durch das Einführungsgesetz zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzblatt I S. 961) und das Gesetz zur Bewertung des Vermögens für die Kalenderjahre 1949 bis 1951 (Hauptveranlagung 1949) vom 16. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 22).

§ 67

Anwendung des Gesetzes im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 68

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am .... in Kraft.

Begründung

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL

Allgemeine Begründung

ZWEITER TEIL

Begründung der einzelnen Gesetzesbestimmungen

DRITTER TEIL

Finanzielle Auswirkungen

ERSTER TEIL

Allgemeine Begründung

I. Vorbemerkungen

1. Der vorliegende Gesetzentwurf befaßt sich mit der Regelung von Vermögensverlusten, die im Zusammenhang mit dem zweiten Weltkrieg und dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches stehen. Bei der Schaffung des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 5. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1747) — AKG — war bereits auf die jetzt behandelten Schäden hingewiesen und in seinem § 3 ein Vorbehalt für eine gesetzliche Regelung gemacht worden.

Es handelt sich um Schäden, die auf Maßnahmen fremder Mächte, insbesondere der früheren Feindmächte, zurückzuführen sind, und zwar im wesentlichen

a) um Verluste an deutschem Auslandsvermögen und Schäden, die durch Demontagen und Wegnahmen solcher Wirtschaftsgüter im Inland entstanden sind, welche in das Ausland verbracht werden sollten (sog. Reparationsschäden),

b) um Schäden, die darauf beruhen, daß Sachen zurückgegeben werden mußten, welche aus den besetzten feindlichen Gebieten stammten (sog. Restitutionsschäden),

c) um Schäden im Zusammenhang mit solchen Maßnahmen der früheren Feindmächte, die auf die Beseitigung des deutschen Wirtschaftspotentials hinzielten (diese Schäden sind mit den unter a) erwähnten Schäden nicht identisch, ihnen aber ähnlich; der Entwurf bezeichnet sie als Zerstörungsschäden),

d) um Schäden, welche Personen entstanden sind, die in Durchführung der alliierten Rückerstattungsgesetze feststellbare Vermögensgegenstände an rückerstattungsberechtigte Personen zurückgeben mußten, oder Personen, die von Rückerstattungsverpflichteten im Regreßwege in Anspruch genommen waren (sog. Rückerstattungsschäden).

Die Legitimation des Bundesgesetzgebers zur Regelung der genannten Schäden ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 9 GG. Soweit die vorgeschlagene Regelung bestehende Ansprüche gegen das Reich berühren sollte, die nicht schon durch § 1 AKG ihre Erledigung gefunden haben, bietet auch Artikel 134 Abs. 4 GG eine Rechtsgrundlage für dieses Gesetz.

2. Zunächst hatte die Absicht bestanden, diese Schadenskomplexe in einem Allgemeinen Lastenausgleichsgesetz mitzuregeln. Eine solche Lösung war bereits im sog. Homburger Plan und in § 29 des alliierten Umstellungsgesetzes angelegt; dieses bestimmte, daß „die nach der Präambel zum Währungsgesetz bis zum 31. Dezember 1948 zu erlassenden deutschen Gesetze über den Lastenausgleich" auch bestimmen sollen, „inwieweit für die durch die Geldreform entstehenden Verluste oder andere Verluste eine Entschädigung zu gewähren ist" und daß „hierbei ... insbesondere Verluste auf Grund des Kontrollratsgesetzes Nr. 5 und infolge von Reparationsmaßnahmen zu berücksichtigen" sind. Der deutsche Gesetzgeber hatte sich dann aber entschlossen, die Regelung der besonders vordringlichen Massenschäden, durch die typisch und in besonders nachhaltiger Weise die Existenz der Geschädigten betroffen worden war, vorzuziehen und die Regelung anderer Schadensbereiche zunächst zurückzustellen. Das Lastenausgleichsgesetz beschränkte sich daher im wesentlichen auf eine Regelung der Vertreibungsschäden, Ostschäden, Kriegssachschäden und Sparerschäden. Ein Teil der im Lastenausgleichsgesetz geregelten Schäden, insbesondere die Vertreibungsschäden, sind im übrigen begrifflich zugleich Reparationsschäden. Die Vertreibungsschäden unterscheiden sich von den reinen Liquidationsschäden lediglich dadurch, daß das persönliche Schicksal des Heimatverlustes hinzukommt. Insoweit ist aber eine Entschädigungsregelung für Reparationsschäden bereits in der engeren Lastenausgleichsgesetzgebung selbst getroffen.

Der Zusammenhang der im Lastenausgleichsgesetz bereits berücksichtigten Schäden mit anderen Schäden und damit der Gedanke eines allgemeinen Lastenausgleichs für alle Kriegs- und Kriegsfolgeschäden blieb im Laufe der weiteren Gesetzgebung gleichwohl erhalten. Der Regierungsentwurf LAG sah in § 325 einen Vorbehalt für eine spätere gesetzliche Regelung der sonstigen Kriegs- und Kriegsfolgeschäden vor, wobei in dem dort aufgeführten Katalog die Auslandschäden, Demontageschäden und Restitutionsschäden ausdrücklich aufgeführt waren. Hierzu enthielt § 325 Abs. 3 RegEntw. LAG ferner die Vorschrift, daß Art und Umfang der Entschädigungen, die nach den vorbehaltenen Sondergesetzen etwa noch vorgesehen werden, sich im Rahmen der Grundsätze des Lastenausgleichsgesetzes halten sollen, soweit nicht Gründe des Gemeinwohls oder besondere Umstände eine andere Festlegung von Art und Umfang der Entschädigungen nahelegen. Wenn in die endgültige Gesetzesfassung des § 366 LAG, der dem § 325 des RegEntw. entspricht, eine ausführliche Vorschrift dieser Art nicht übernommen, vielmehr lediglich in allgemeiner Form bestimmt wurde, daß eine besondere gesetzliche Regelung für die im Lastenausgleichsgesetz nicht berücksichtigten Kriegs- und Kriegsfolgeschäden vorbehalten bleibe, so geschah dies, wie sich aus dem mündlichen Bericht des LA-Ausschusses (Drucksache Nr. 3300 der I. Wahlperiode, Seite 41) ergibt, deshalb, um in Bezug auf alle diese Schadenskategorien nicht Hoffnungen auf eine auch nur dem Lastenausgleich entsprechende Regelung zu erwecken.

3. Eine Regelung der in diesem Gesetzentwurf behandelten Verluste wäre dann bei Verabschiedung des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes ver-

anlaßt gewesen. Eine abschließende Regelung der in dem vorliegenden Gesetzentwurf behandelten Schäden hatte sich aber auch bei Erlaß des AKG als untunlich herausgestellt, so daß in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AKG die besondere gesetzliche Regelung dieser Schäden für später vorbehalten blieb.

Die Hinausschiebung dieser Regelung entsprach den Belangen weiterer Bevölkerungs- und Wirtschaftskreise. Die Bundesregierung hatte es sich angelegen sein lassen, zunächst ihre Bemühungen um eine Freigabe des deutschen Auslandsvermögens mit allem Nachdruck fortzusetzen. Diesen Bemühungen war ein Teilerfolg beschieden. Besonders im Verhältnis zu den neutralen Staaten hatten sich im ganzen befriedigende Lösungen erreichen lassen. In anderen Bereichen ist diese Frage noch immer offen und ungelöst. So lange Zeit nach Kriegsende erscheint es der Bundesregierung im Interesse der Geschädigten aber nicht mehr vertretbar, eine innerdeutsche Regelung länger aufzuschieben. Sie ist auch der Auffassung, daß die von ihr vorgesehene Regelung keinen Anlaß gibt, ihre weiteren Bemühungen um eine Rückgabe des deutschen Auslandsvermögens einzustellen, und daß diese Regelung den Entzieherstaaten hinreichend Raum für eigene Maßnahmen beläßt.

Bei der Vielschichtigkeit der Materie und angesichts ihres Umfangs erforderten die Vorbereitungen für den Gesetzentwurf und die Arbeiten an ihm mehr Zeit, als anfangs zu erwarten gewesen war. Vor allem verlangte die — bereits in der Begründung zu § 3 AKG erwähnte — Frage, ob den Geschädigten, vornehmlich den Reparations- und Restitutionsgeschädigten, ein Rechtsanspruch auf Entschädigung zustehe, besonders zeitraubende Untersuchungen, zumal seitens der Interessenverbände hierzu mehrere umfangreiche Rechtsgutachten beigebracht wurden.

Nach Abschluß dieser Arbeiten legte die Bundesregierung am 13. August 1963 dem Bundestag den Entwurf eines Gesetzes zur Abgeltung von Reparations-, Restitutions-, Zerstörungs- und Rückerstattungsschäden vor (vgl. Drucksache IV/1456, im folgenden „1. Regierungentwurf" genannt). Der Entwurf wurde nach erster Lesung vom Bundestag den zuständigen Ausschüssen zur Beratung überwiesen. Der federführende Ausschuß für den Lastenausgleich behandelte ihn in zwei Lesungen. Dagegen nahmen weder der Rechts- noch der Wirtschaftsausschuß die Beratungen auf. Daher fand keine weitere Lesung im Bundestag statt.

4. In der Zwischenzeit ist den Geschädigten bereits in erheblichem Umfange durch besondere Maßnahmen geholfen worden.

Ein nicht geringer Teil der geschädigten natürlichen und juristischen Personen war durch die Maßnahmen des Bundes und der Länder, welche den Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft bezweckten, in die Lage versetzt worden, sich wieder Produktionsmöglichkeiten zu verschaffen, damit am Wirtschaftsleben und am wirtschaftlichen Aufschwung der Bundesrepublik teilzunehmen und hierdurch ihre Schäden zu mildern oder gar auszugleichen. Hierbei ist zu denken zunächst an die Investitionen begünstigende allgemeine Wirtschafts- und Preispolitik der Bundesregierung, sodann an die steuerlichen Vergünstigungen, mit denen der Wirtschaft eine Starthilfe (von hohen Milliardenbeträgen) gewährt wurde, ferner die langfristigen Kredit- und Bürgschaftshilfen zu günstigen Bedingungen, auch aus Mitteln des ERP-Sondervermögens, insbesondere für Investitionszwecke, die insgesamt 1,7 Mrd. DM übersteigen. In diesem Zusammenhang sind auch die besonderen Maßnahmen zum Wiederaufbau der Seeschiffahrt zu erwähnen, für die allein rd. 3 Mrd. DM Hilfen gegeben worden sind. Das AKG ermächtigte in seinem § 85 die Bundesregierung, zur Durchführung volkswirtschaftlich förderungswürdiger Wiederaufbau- und Ausbauvorhaben von natürlichen Personen und juristischen Personen des privaten Rechts, die durch Reparations-, Restitutions- und Rückerstattungsschäden in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung noch erheblich behindert sind, Darlehen zu gewähren. Die Darlehen, die auf Grund dieser Vorschrift in der Folgezeit gewährt worden sind, halfen den Geschädigten ebenfalls, ihre Schäden auszugleichen. Ferner wurde zur Beseitigung sozialer Härten im Vierten Teil des AKG eine besondere Härteregelung geschaffen, welche sich in erster Linie zugunsten der in diesem Gesetzentwurf angesprochenen Geschädigten auswirkte. Durch Gewährung von Unterhaltsbeihilfen, Ausbildungsbeihilfen, Hausratbeihilfen und Darlehen zum Existenzaufbau konnte in Notlagefällen geholfen werden.

Als sich herausstellte, daß noch geraume Zeit bis zur Verabschiedung des beabsichtigten Entschädigungsgesetzes verstreichen würde, entschloß sich die Bundesregierung zu Überbrückungsmaßnahmen. Sie erließ Richtlinien über die Gewährung von Darlehen an Reparations-, Restitutions- und Rückerstattungsgeschädigte vom 4. Juni 1960/30. April 1962 (Bundesanzeiger Nr. 185 vom 24. September 1960 und Nr. 122 vom 3. Juli 1962), für die im Bundeshaushalt Mittel bereitgestellt wurden. Die Richtlinien sehen unverzinsliche, bedingt rückzahlbare Darlehen vor, die auf eine etwaige spätere Entschädigung nach diesem Gesetzentwurf angerechnet werden sollen. Voraussetzungen, Art und Umfang der Überbrückungsdarlehen richten sich weitgehend nach den Grundsätzen, die nach dem Lastenausgleichsrecht für die bevorzugte Erfüllung der Hauptentschädigung an Vertriebene und Kriegssachgeschädigte gelten. Sie können von natürlichen Personen deutscher Staatsangehörigkeit bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen in Anspruch genommen werden. Zu dem Kreis der Darlehensberechtigten gehören vor allem Personen in hohem Lebensalter, bei denen es nicht vertretbar erschien, sie bis zur gesetzlichen Regelung auf Leistungen warten zu lassen.

II. Geschichtliche Entwicklung

5. Zum Verständnis der in diesem Gesetz vorgesehenen Regelung erscheinen nachstehende Hinweise angebracht, mit denen ein kurzer Überblick über die Entstehung der zu regelnden Schäden und die

Behandlung ähnlicher Schäden nach dem ersten Weltkrieg gegeben wird.

6. Reparationsschäden

a) Überblick über die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem ersten Weltkrieg

Während bei früheren kriegerischen Verwicklungen das Vermögen der Staatsangehörigen besiegter Staaten im allgemeinen von Zugriffen des Siegers verschont blieb, wurden schon während des ersten Weltkrieges von den damaligen Feindmächten gegen das deutsche Vermögen im Ausland, auch soweit es sich um Privateigentum handelte, Maßnahmen ergriffen, die nach dem Kriege, entsprechend Artikel 297 lit. (b) des Versailler Vertrages, zur Wegnahme dieses Vermögens führten. Die Vermögenswerte sollten auch zur Erfüllung von Verpflichtungen herangezogen werden, welche das Deutsche Reich im Versailler Vertrag unter dem Gesichtspunkt der Wiedergutmachung und — erstmals — unter der Bezeichnung „Reparation" übernommen hatte.

In Artikel 297 lit. (i) des Versailler Vertrages hatte Deutschland sich verpflichtet, seine Angehörigen wegen der Liquidation oder Einbehaltung ihrer Güter, Rechte und Interessen in den alliierten und assoziierten Ländern zu entschädigen. Die ursprüngliche Absicht des Gesetzgebers, für die Wegnahme durch die Reichsregierung oder durch die damaligen Feindmächte eine Entschädigung in Höhe des einfachen Friedenswertes mit Zuschlägen für Hausrat, Berufsausbildung usw. oder in Höhe des Liquidationserlöses zu gewähren (Liquidationsrichtlinien vom 26. Mai 1920, RGBl. I S. 1101), scheiterte an der sich immer mehr steigernden Geldentwertung und an der mangelnden Leistungsfähigkeit des Reiches. Das Reichsentlastungsgesetz vom 4. Juni 1923 (RGBl. I S. 305) setzte die sich aus der bisherigen Gesetzgebung ergebenden Ansprüche herab und behielt sich anderweitige Regelung nach Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Reiches vor. Nach der Aufwertung wurde die Entschädigung bei grundsätzlicher Gleichbehandlung der Liquidationsschäden (nach heutigen Begriffen: Auslandsschäden) mit Verdrängungs- und Gewaltschäden (nach heutigen Begriffen: Vertreibungs- und Kriegssachschäden) auf 0,2 % des Friedenswertes der eingebüßten Gegenstände festgesetzt (Liquidationsschädengesetz vom 20. November 1923 — RGBl. I S. 1148 —). Später wurde die Entschädigung degressiv gestaffelt (Richtlinien über die Gewährung von Nachentschädigung für Liquidations- und Gewaltschäden vom 25. März 1925 — Reichsministerialblatt S. 245 —) und sodann im Kriegsschädenschlußgesetz vom 30. März 1928 (RGBl. I S. 120) unter Beibehaltung der degressiven Staffelung eine Schlußentschädigung vorgesehen. Die Entschädigungssätze bewegten sich zwischen 100 % und 3,51 % des Schadensgrundbetrages. Bei Entwurzelung und Wiederaufbau waren geringe Zuschläge vorgesehen.

Die gesamten Entschädigungsleistungen für Liquidations- und für Gewaltschäden, die vielfach nicht in bar, sondern in langfristigen Reichsschuldverschreibungen gewährt wurden, betrugen fast 3 Milliarden Reichsmark, sie verteilten sich auf fast 400 000 Fälle mit einem bis zu 18 Milliarden Goldmark geschätzten Friedenswert.

b) Überblick über die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem zweiten Weltkrieg

Bereits bei Beginn des zweiten Weltkrieges wurde in zahlreichen ausländischen Staaten das deutsche Vermögen Sicherungsmaßnahmen, im wesentlichen durch Beschlagnahme, unterworfen. Die Konferenz von Bretton Woods vom 22. Juli 1944 empfahl, daß auch die neutralen Staaten das deutsche Auslandsvermögen feststellen und sichern sollten. Nachdem auf der zweiten Konferenz von Quebec (September 1944) die Alliierten in dem sog. Morgenthau-Plan Gebietsabtretungen, Heranziehung Deutscher zu Arbeitsleistungen, Einziehung des deutschen Auslandsvermögens und Vernichtung des deutschen Industriepotentials beschlossen hatten, wurden auf weiteren grundlegenden Konferenzen (Jalta — Februar 1945, Chapultepec — März 1945) die alliierten Pläne präzisiert. Auf der Potsdamer Konferenz (August 1945) wurde ausdrücklich bestimmt, daß das deutsche Vermögen im Ausland einschließlich aller Devisenwerte sowie industrielle Anlagen und Handelsschiffe dazu dienen sollten, die den Alliierten durch den zweiten Weltkrieg zugefügten Schäden wiedergutzumachen. Demgemäß wurden durch Kontrollratsgesetz Nr. 5 vom 30. Oktober 1945 alle Rechte am deutschen Auslandsvermögen einer Vier-Mächte-Kommission übertragen, die alle Eigentümergewalt ausüben sollte.

Am 14. Januar 1946 wurde das Pariser Reparationsabkommen geschlossen. In ihm vereinbarten die im Potsdamer Abkommen auf die sog. Westmasse verwiesenen 19 Signatarstaaten, daß alle für die Reparationen in Betracht kommenden deutschen Werte festgestellt und zwecks interner Verrechnung zwischen den Vertragsstaaten gemeldet werden sollten. Die durch das Abkommen geschaffene Interalliierte Reparationsagentur (IARA) hatte die Konten der Mitgliedstaaten mit den gemeldeten Werten zu belasten.

Mit den neutral gebliebenen Staaten schlossen die Drei Mächte die sog. Safe-Haven-Abkommen, nämlich die Washingtoner Abkommen mit der Schweiz vom 25. Mai 1946 und mit Schweden vom 18. Juli 1946. Mit Portugal wurde das Lissaboner Abkommen vom 21. Februar 1947 und mit Spanien das Madrider Abkommen vom 10. Mai 1948 geschlossen. Die Abkommen sahen die Liquidation der deutschen Vermögenswerte in diesen Staaten vor.

Mit dem Londoner Abkommen über die Behandlung von Patenten in deutschem Eigentum vom 27. Juni 1946 wurden die deutschen Patente im Ausland endgültig weggenommen.

Die Wegnahme des deutschen Vermögens in den mit dem Deutschen Reich verbündet gewesenen Ländern Italien, Ungarn, Rumänien, Bulgarien und Finnland zugunsten der Alliierten erfolgte auf Grund der Bestimmungen der Friedensverträge der Alliierten mit diesen Staaten vom 10. Februar 1947, in Japan auf Grund des Friedensvertrages vom 8. September 1951, so daß nunmehr das gesamte deutsche Aus-

landsvermögen durch die von den Alliierten selbst oder auf ihre Veranlassung getroffenen Maßnahmen weggenommen war. Das in Österreich von den Alliierten beschlagnahmte deutsche Vermögen wurde schließlich nach dem Österreichischen Staatsvertrag vom 15. Mai 1955 der Republik Österreich übergeben.

Schwerwiegenden Eingriffen unterlag auch die deutsche Wirtschaft im Inland. Die gesamte deutsche Handelsflotte wurde bis auf wenige Küstenschiffe weggenommen. In Ausführung des Potsdamer Abkommens veröffentlichte der Alliierte Kontrollrat im März 1946 einen „Plan für die Reparationsleistungen und den Umfang der Nachkriegswirtschaft Deutschlands". Hiernach sollte die deutsche Industriekapazität auf 75 % der Produktionskapazität von 1936 vermindert werden. Der Bundesregierung gelang es durch wiederholte Vorstellungen, im Petersberger Abkommen vom November 1949 die Zahl der für Reparationen und Zerstörungen vorgesehenen Industrieanlagen, die anfänglich 1800 betrug, bis auf 667 Fabriken und Teilanlagen herabzudrücken.

Ferner wurden, vor allem in der französischen und britischen Besatzungszone, umfangreiche Holzeinschläge vorgenommen oder veranlaßt.

Ungeachtet ständigen deutschen Widerspruchs haben die Drei Mächte mit dem Gesetz Nr. 63 der Alliierten Hohen Kommission vom 31. August 1951 die getroffenen Maßnahmen sanktioniert und die Geltendmachung von Ansprüchen oder die Erhebung von Klagen durch die deutschen Eigentümer für unzulässig erklärt. In Artikel 2 des VI. Teils des Überleitungsvertrages hat sich die Bundesrepublik verpflichten müssen, das Gesetz Nr. 63 nur mit Zustimmung der Drei Mächte aufzuheben oder zu ändern. In Artikel 3 a. a. O. hat sie erklärt, in Zukunft keine Einwendungen gegen die Maßnahmen zu erheben, die gegen das für Zwecke der Reparation beschlagnahmte deutsche Auslandsvermögen oder sonstige Vermögen durchgeführt worden sind oder werden sollen; Ansprüche und Klagen wurden nach wie vor nicht zugelassen. In Artikel 4 a. a. O. wurde andererseits der Bundesrepublik die Möglichkeit eingeräumt, über gewisse Vermögensarten und mit bestimmten Staaten zu verhandeln, insbesondere mit den Neutralen. In Artikel 5 a. a. O. hat es die Bundesrepublik übernommen, Vorsorge für eine Entschädigung der früheren Eigentümer zu treffen.

Der Bundesrepublik gelang es, durch Abkommen mit mehreren Staaten die Freigabe des beschlagnahmten deutschen Vermögens oder von Liquidationserlösen hieraus sowie die Zahlung von Entschädigungsbeträgen zu erreichen. So wurde mit der Schweiz das Abkommen vom 26. August 1952 geschlossen, wonach die deutschen Vermögenswerte gegen Leistung eines Ablösungsbeitrages der Vermögenseigentümer freigegeben wurden. Schweden hat auf Grund des Abkommens vom 22. März 1956 die Liquidationserlöse der deutschen Vermögenswerte in Höhe von rd. zwei Dritteln freigegeben. Mit Österreich wurde am 15. Juni 1957 ein Vermögensvertrag geschlossen, der die Freigabe von deutschen Vermögenswerten an natürliche Personen bis zum Wert von 260 000 Schilling vorsieht. Portugal hat nach dem Vermögensabkommen vom 3. April 1958 die deutschen Vermögenswerte freigegeben; die Vermögenseigentümer mußten an die Bundesrepublik einen Beitrag von 33 1/3 % zahlen, da die Bundesrepublik die von den Alliierten auf das beschlagnahmte Vermögen geltend gemachten Ansprüche befriedigt hat. Durch das Vermögensabkommen mit Spanien vom 8. April 1958 wurden die noch nicht liquidierten deutschen Vermögenswerte freigegeben. In Abkommen mit Israel vom 1. Juni 1962, mit Kolumbien vom 4. August 1962 und mit Äthiopien vom 21. April 1964 wurde jeweils eine Entschädigungszahlung für das enteignete deutsche Vermögen vereinbart. Ferner konnte erreicht werden, daß eine Reihe anderer Staaten durch einseitige Maßnahmen deutsches Vorkriegsvermögen oder die Liquidationserlöse hieraus ganz oder teilweise freigegeben haben. Zu erwähnen sind insbesondere die Republik Süd-Afrika, Indien, Pakistan, Brasilien, Argentinien, Chile, Iran, Türkei, Malaysia und die Vereinigte Arabische Republik (Ägypten). Außerdem wurden in den Ausgleichsverträgen mit Belgien, Luxemburg und den Niederlanden sowie in einem — bisher allerdings noch nicht ratifizierten — Grenzvertrag mit Frankreich deutsche Grenzgrundstücke und zum Teil auch andere beschlagnahmte deutsche Vermögenswerte freigegeben. Schließlich konnte in einem Abkommen mit Italien vom 2. Juni 1961 erreicht werden, daß beschlagnahmte, aber noch nicht liquidierte deutsche Vermögenswerte freigegeben sowie in bestimmten Härtefällen Liquidationserlöse erstattet wurden.

7. Restitutionsschäden

a) Überblick über die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem ersten Weltkrieg

Soweit während eines Krieges Wirtschaftsgüter aus dem besetzten Gebiet durch die Organe des besetzten Staates oder seiner Staatsangehörigen weggeführt werden und darin ein Verstoß gegen völkerrechtliche Grundsätze liegt, erfolgt eine Wiedergutmachung im allgemeinen durch Rückgabe des Erlangten, d. h. im Wege der Restitution, zu der sich der unterlegene Staat in der Regel in einem Friedensvertrag zu verpflichten hat.

Nach dem ersten Weltkrieg wurde dem Deutschen Reich eine Restitutionsverpflichtung in Artikel 238 des Versailler Vertrages auferlegt; danach hatte Deutschland gemäß dem vom Wiedergutmachungsausschuß bestimmten Verfahren die Rücklieferung der weggeführten, beschlagnahmten oder sequestrierten Gegenstände zu bewirken, sofern diese Gegenstände in Deutschland festgestellt werden konnten. Die notwendigen Maßnahmen gegen die Besitzer der herausverlangten Sachen wurden ebenso wie die Entschädigung durch die Verordnung der Reichsregierung vom 28. März 1919 (RGBl. I S. 349) und das Gesetz über die Enteignung und Entschädigung aus Anlaß des Friedensvertrages vom 31. August 1919 (RGBl. I S. 1527) ermöglicht. Für die weitere Regelung der Entschädigung waren die oben (Tz. 6 Buchstabe a) genannten Vorschriften maßgebend.

b) Überblick über die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem zweiten Weltkrieg

Im zweiten Weltkrieg wurden in den von Deutschland besetzten Gebieten Wirtschaftsgüter in großem Umfange in Anspruch genommen oder von deutschen Dienststellen oder deutschen Staatsangehörigen erworben — zum Teil in anfechtbarer Weise — und nach Deutschland verbracht. Im Gegensatz zum ersten Weltkrieg übernahmen diesmal die Alliierten kraft Besatzungsgewalt die Restitutionen selbst.

Die Sicherstellung der Wirtschaftsgüter erfolgte durch die Kontrollratsproklamation Nr. 2 und das Militärregierungsgesetz Nr. 52. Die Durchführung der Restitution geschah auf Grund von Richtlinien und Direktiven des Kontrollrates, die von Januar bis April 1946 erlassen und durch zahlreiche Vorschriften in den Besatzungszonen ergänzt wurden.

Die Besatzungsmächte haben sich bei Durchführung der Restitution in Deutschland nicht darauf beschränkt, nur unrechtmäßig erworbenes Gut zurückzuführen, vielmehr haben sie durch eine entsprechende Gestaltung ihrer Vorschriften — Unterstellung eines Kollektivzwanges, Umkehr der Beweislast zum Nachteil des deutschen Besitzers und Nichtzulassung wesentlicher Beweismittel — bewirkt, daß in großem Umfange auch rechtmäßig erworbenes Gut den deutschen Besitzern weggenommen und in das Herkunftsland zurückgeführt wurde. Deutsche Proteste blieben fruchtlos. Durch das AHK-Gesetz Nr. 63 vom 31. August 1951 wurden die getroffenen Maßnahmen sanktioniert. Der bei den Verhandlungen zum Überleitungsvertrag wiederholt vorgebrachte deutsche Wunsch, es möchten die Restitutionsentscheidungen durch ein unabhängiges Gremium überprüft werden, wurde abgelehnt. Lediglich für die Abwicklung noch schwebender Verfahren und die Prüfung etwaiger weiterer Ansprüche gelang es im V. Teil des Überleitungsvertrages, Regelungen materieller und verfahrensrechtlicher Art zu treffen, die im wesentlichen völkerrechtlichen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. Im übrigen gelten für bereits durchgeführte Restitutionen die oben (Tz. 6 Buchstabe b) erörterten Grundsätze des Überleitungsvertrages.

8. Zerstörungsschäden

Neben der Wiedergutmachung (Reparation) der den Alliierten durch den Krieg entstandenen Schäden und Verluste durch Wegnahme deutscher Vermögenswerte im Inland und im Ausland bestimmte das Potsdamer Abkommen auch „die völlige Abrüstung und Entmilitarisierung Deutschlands und die Ausschaltung der gesamten deutschen Industrie, welche für Kriegsproduktion benutzt werden kann" (Ergänzungsblatt 1 des Amtsbl. KR S. 13). Im Abschnitt III Nr. 11 der Verlautbarung über dieses Abkommen wurde angeordnet, die deutsche Produktionskapazität, soweit sie über die für die Zukunft erlaubte Industrie hinausginge, „entsprechend dem Reparationsplan entweder zu entfernen oder, falls sie nicht entfernt werden kann, zu vernichten". Daraufhin sind umfassende Maßnahmen zur Beseitigung des deutschen Wirtschaftspotentials vorgenommen worden. Die KR-Direktive Nr. 39 vom 2. Oktober 1946 (abgedruckt bei Müller, Gesetze der Militärregierung unter G 39) enthält gewisse einheitliche Grundsätze für die Durchführung dieser Maßnahmen zum Zwecke der „Liquidation des deutschen Kriegs- und Industriepotentials". Die Liquidation dieses Potentials sollte danach in erster Linie dem Reparationszweck dienen. Kam eine solche Verwendung nicht in Betracht, so sollte grundsätzlich zerstört werden. Nur ausnahmsweise durften die Werte zu Zwecken der Friedenswirtschaft belassen werden.

Eine klare Abgrenzung der Maßnahmen zum Zwecke der Beseitigung des Kriegs- und Industriepotentials von denen zum Zwecke der Reparation ist wegen der Verflechtung beider vielfach nicht möglich, nach den Direktiven aber auch nicht notwendig gewesen. Das AHK-Gesetz Nr. 47 vom 8. Februar 1951 über die Entschädigung für Besatzungsschäden (Amtsblatt der AHK S. 777) schloß durch Artikel 4 Buchstaben f und g eine Entschädigung sowohl für Schäden infolge von Maßnahmen zum Zwecke der Reparation und der Restitution wie auch für Schäden, die auf der Beseitigung des Kriegspotentials beruhten, aus; infolgedessen kam es auch insoweit nicht darauf an, ob es sich im Einzelfall um eine Reparationsmaßnahme oder um eine Maßnahme zur Beseitigung des deutschen Kriegspotentials handelte. Im übrigen haben die Besatzungsdienststellen den Begriff „Kriegspotential" sehr weit ausgelegt; er umfaßte danach nicht nur das Kriegsmaterial, das unmittelbar zur Kriegsführung bestimmt ist, sondern auch alle Gegenstände, die als Produktionsmittel oder Rohstoffe mittelbar für eine Kriegsführung bedeutsam sein konnten. Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 des IX. Teils des Überleitungsvertrages änderte nichts an dieser Regelung. Die Bundesrepublik hat danach nur solche Besatzungsschäden abzugelten, für die nach den Bestimmungen des AHK-Gesetzes Nr. 47 Entschädigung zu leisten war. Infolgedessen hat das Gesetz über die Abgeltung von Besatzungsschäden vom 1. Dezember 1955 Schäden infolge von Maßnahmen zum Zwecke der Reparation, Restitution und der Beseitigung des Kriegspotentials in seinem § 3 Abs. 1 Nr. 1 von einer Entschädigung ausgeschlossen.

Die Entscheidung darüber, ob eine Regelung weiterer Schäden, d. h. auch der Zerstörungsschäden im Sinne dieses Gesetzentwurfs erforderlich ist, blieb nach Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des IX. Teils des Überleitungsvertrages dem Ermessen der Bundesrepublik überlassen.

9. Rückerstattungsschäden

Der Begriff des Rückerstattungsschadens ist ohne einen Rückblick auf die Entziehungsmaßnahmen des nationalsozialistischen Regimes und deren Wiedergutmachung durch die alliierten Militärregierungen nicht verständlich. In einem vorher nie dagewesenen Maße wurden während der Herrschaft des Nationalsozialismus die Gegner dieses Systems teils unmittelbar ihrer Vermögenswerte beraubt, teils unter Kollektivzwang genötigt, diese Vermögenswerte zu veräußern. Beim Zusammenbruch des Reichs haben es die alliierten Militärregierungen unternommen,

die Verfolgten, soweit möglich, in ihre früheren Rechtspositionen wieder einzusetzen. Dies geschah auf Grund der Rückerstattungsgesetze und -verordnungen, die jede der Besatzungsmächte für ihren Herrschaftsbereich erließ (siehe hierzu die Aufzählung dieser Gesetze und Verordnungen in § 25 Abs. 1 Nr. 3 dieses Gesetzentwurfs). Ein Grundgedanke dieser Regelungen war es, auch alle von Verfolgten unter Kollektivzwang abgeschlossenen Rechtsgeschäfte anfechtbar zu machen. Infolgedessen konnten die Verfolgten oder deren Rechtsnachfolger sich an die heutigen Inhaber der entzogenen Vermögenswerte halten und deren Rückerstattung verlangen, auch wenn sie in einer nach den Begriffen des deutschen bürgerlichen Rechts einwandfreien Weise erworben und angemessene Kaufpreise entrichtet worden waren. Eine Rückerstattungspflicht bestand auch, wenn der Rückerstattungspflichtige den Gegenstand nicht vom Verfolgten selbst, sondern aus zweiter oder dritter Hand erworben hatte. Die Rückerstattungspflicht traf also nach der alliierten Rückerstattungsgesetzgebung sowohl Personen, die sich durch den Erwerb der Vermögenswerte bereichern wollten und auch bereichert haben, als auch die Personen, welche bei dieser Gelegenheit Vermögenswerte gegen angemessenes Entgelt erworben haben, und schließlich solche Personen, die dem Verfolgten helfen wollten und ihm durch den Kaufpreis die Möglichkeit zur Auswanderung und damit zur Rettung des Lebens gaben.

III. Grundgedanken des Gesetzentwurfs

10. Der Entwurf regelt die Abgeltung von Vermögensverlusten, die durch Maßnahmen zum Zwecke der Reparation oder Restitution oder der Beseitigung deutschen Wirtschaftspotentials oder durch den Zwang zur Rückgabe von — loyal erworbenen — Vermögensgegenständen auf Grund der Rückerstattungsgesetze entstanden sind, soweit sie nicht bereits durch die engere Lastenausgleichsgesetzgebung entschädigt worden sind (vgl. Tz. 2). Er füllt damit noch die letzten Vorbehalte aus, die das Allgemeine Kriegsfolgengesetz in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 getroffen hatte, und bildet daher zugleich den Schlußstein der Gesetzgebung über die Liquidation des zweiten Weltkrieges und seiner Folgen (vgl. Vorbemerkung unter Tz. 2).

11. Es hatte von vornherein nahegelegen, die Regelung zum Ausgleich von Verlusten, die auf alliierte Eingriffe zurückzuführen sind und durch die Urheber dieser Eingriffe bisher nicht oder nur teilweise ausgeglichen worden sind, in Anlehnung an diejenigen Leitgedanken zu treffen, die sich in der Nachkriegszeit für andere Gebiete im Bereich der Gesetzgebung über die Liquidation des Krieges herausgebildet hatten. Unter ihnen nimmt das Lastenausgleichsgesetz als eine Art Leitgesetz für diese Gesetzgebung einen hervorragenden Platz ein. Von je wurden die Verluste, für die der vorliegende Entwurf eine Regelung trifft, vom alliierten wie vom deutschen Gesetzgeber im Gesamtzusammenhang eines „Allgemeinen Lastenausgleichs" gesehen. Dieser konnte, je nach Dringlichkeit, nur in Stufen verwirklicht werden (oben Vorbem. unter Tz. 2 und 3). Zu den durch den alliierten und durch den deutschen Gesetzgeber der Gesetzgebung über einen allgemeinen Lastenausgleich zugewiesenen Aufgaben gehört die Regelung der Eingriffe der ehemaligen Feindstaaten. Soweit sie gegen das Vermögen gerichtet waren, wirkten sie sich zugleich sehr häufig auch existenzvernichtend oder existenzbedrohend aus. Mögen die in diesem Entwurf geregelten reinen Vermögensschäden im Einzelfall noch so hart gewesen sein, so darf doch nicht übersehen werden, daß die vom LAG erfaßten Vertriebenen, die außer ihrem Vermögen auch noch ihre Heimat verloren haben, in aller Regel viel härter betroffen worden sind. Kommt schon aus diesem Grunde für die Schäden der Nichtvertriebenen keine günstigere Regelung in Betracht, so auch deswegen nicht, weil in beiden Fällen die Vermögensverluste zugleich Reparationsschäden darstellen. Die Zuordnung der in diesem Gesetzentwurf geregelten Verluste in den „Allgemeinen Lastenausgleich" ergibt sich auch daraus, daß es sich auch bei ihnen um Schäden handelt, die in den Gesamtkomplex des mit der und durch die Katastrophe von 1945 ausgelösten Bankrotts des Deutschen Reiches gehören. Für diese Verluste hat bereits die Rechtsprechung zum Allgemeinen Kriegsfolgengesetz besondere Grundsätze entwickelt, die dem Gedanken eines Staatsbankrotts Rechnung tragen (vgl. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. November 1962 — 1 BvR 987/58). Demgemäß sollte auch hinsichtlich der Verluste, die Gegenstand dieses Entwurfs sind, im Wege der Gesetzgebung ein angemessener Ausgleich gesucht werden. Da dessen Ausgestaltung dem Gesetzgeber weitestgehend überlassen bleibt, bietet sich für diesen Ausgleich die Ausrichtung an der Grundsatzkonzeption des Lastenausgleichs als sachgerecht an, wie sie bereits in der bisherigen Kriegsfolgengesetzgebung entwickelt und von der Rechtsprechung als sachgerecht anerkannt worden ist (im einzelnen vgl. Tz. 24 bis 26).

Diese Ausrichtung des Entwurfs auf die Gesamtkonzeption des Lastenausgleichs bedeutet nun nicht, daß der Entwurf sich auch hinsichtlich aller Leistungsarten und des Umfangs der vorgesehenen Leistungen an das LAG halten müsse. Ebenso wie im ersten Regierungsentwurf waren vielmehr bei der näheren Ausgestaltung auch dieses Entwurfs gewisse Besonderheiten zu berücksichtigen und Differenzierungen vorzunehmen, die sich aus den Verschiedenheiten der Lebenstatbestände, welche die beiden Gesetze behandeln, und aus der zwischenzeitlichen wirtschaftlichen Gesamtentwicklung ohne weiteres ergeben und auch sachgerecht sind. Die im LAG erfaßten Vertreibungs- und Kriegssachschäden hatten in der Regel mit aller Schärfe in die persönliche Lebenssphäre und die Lebensgrundlagen der Betroffenen enteignend und zerstörend eingegriffen (Verlust der Heimat, des Wohnraums, des Arbeitsplatzes). Dies zwang den Gesetzgeber des LAG unter besonderer Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte zu rascher und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten unmittelbar wirksamen Hilfeleistung, um die Eigenkräfte der Betroffenen

für den Neuaufbau ihrer wirtschaftlichen Existenzgrundlage durch geeignete Starthilfen anzuregen und freizumachen. Gegenstand der Regelung des vorliegenden Entwurfs bilden dagegen im wesentlichen Vermögensschäden, die typisch nicht an die Existenz rührten, auch wenn dies in Einzelfällen doch der Fall gewesen sein mag, vielmehr handelt es sich hier in der Regel um Schäden, die dem Ausgleich aus eigener Kraft der Betroffenen eher zugänglich waren als die im LAG erfaßten Schadenstatbestände. Außerdem hat inzwischen die gesamte wirtschaftliche Entwicklung der Nachkriegszeit zu einer Milderung oder gar bereits zu einem Ausgleich dieser Schäden beigetragen, die noch durch eine vielfältige Gesetzgebung auf den Gebieten der direkten oder steuerlichen Wiederaufbau- und Investitionshilfen, der Exportförderung, der Förderung von Eigentumsbildung und ähnlicher Maßnahmen wesentlich ergänzt wurde. Nicht übersehen werden konnte auch der Umstand, daß zur Finanzierung der Leistungen nach LAG im wesentlichen ein aus Sonderabgaben gespeister besonderer Ausgleichsfonds zur Verfügung stand, während dieses Gesetz allein auf der Finanzierung aus Mitteln des Bundeshaushalts, also aus allgemeinen Steuermitteln, beruht. Alle diese Momente lassen es zu, einzelne Leistungsarten wie auch leistungserhöhende Faktoren, die das LAG berücksichtigt, in das vorliegende Gesetz nicht zu übernehmen, sofern nur die Gesamtanlage des Gesetzes einer dem sozialen Denken und Empfinden gerecht werdende ausgleichende Entschädigungsregelung erfüllt.

12. Die Bundesrepublik ist weder völkerrechtlich noch innerstaatlich gehalten, für die Reparationsgeschädigten mehr als eine sich an den Lastenausgleich anlehnende Entschädigungsregelung zu schaffen.

13. a) Es besteht kein allgemeiner Völkerrechtssatz, nach dem für das im Zuge oder in der Folge eines Krieges durch die Feind- oder Siegermächte weggenommene Privateigentum vom Heimatstaat der Betroffenen Entschädigung zu leisten wäre. Insbesondere ist eine solche völkerrechtlich fundierte Ersatzpflicht nicht etwa im Gefolge des Versailler Vertrages gewohnheitsrechtlich gefestigt worden. Nach wie vor ist es vielmehr herrschende Völkerrechtslehre, daß für einen Eingriff in Privateigentum der entziehende Staat einzustehen hat.

b) Die völkerrechtliche Bindung, die die Bundesrepublik mit Artikel 5 des VI. Teiles des Überleitungsvertrages gegenüber den drei Vertragspartnern eingegangen ist, steht außer Frage. Sie geht aber lediglich dahin, „Vorsorge zu treffen", daß „die früheren Eigentümer" der durch Reparationsmaßnahmen beschlagnahmten Werte „entschädigt werden" („... shall be compensated" „... recoivent une indemnisation"). Schon dieser Wortlaut zeigt, daß die Bundesrepublik durch diesen Artikel weder in bezug auf Gestaltung noch in bezug auf Art und Maß der zu treffenden Regelung international-rechtlich gebunden ist. Noch deutlicher wird das, wenn man auch die Entstehungsgeschichte des Artikels 5 a. a. O. zu seiner Auslegung heranzieht. Sie ergibt, daß die etwa im Vergleich zu dem entsprechenden Artikel 297 (i) des Versailler Vertrages („Deutschland verpflichtet sich, ... seine Angehörigen ... zu entschädigen") bemerkenswert lose Fassung des Artikels 5 a. a. O. von den deutschen Unterhändlern seinerzeit gegenüber wesentlich schärferen Formulierungsvorschlägen der Vertreter der Drei Mächte erst in langwierigen Verhandlungen durchgesetzt worden ist. Dabei war eines der Hauptargumente der deutschen Unterhändler, daß die Formulierung der Entschädigungsklausel der Bundesrepublik die Möglichkeit geben müsse, die von ihr zu treffende Entschädigungsregelung den inzwischen in der innerdeutschen Gesetzgebung für vergleichbare Kriegsfolgetatbestände entwickelten Grundsätzen (Lastenausgleich im weiteren Sinne) anzupassen und damit auch den Erfordernissen des deutschen Verfassungsrechts (insbesondere Artikel 3 und 20 GG) Rechnung zu tragen. Wenn die alliierten Vertragspartner sich letzten Endes mit der loseren Formulierung der Entschädigungsklausel und ihrer im Verlauf der Verhandlungen klar zu Tage getretenen Tendenz einverstanden erklärten, so mögen hier für sie die gleichen Erwägungen maßgebend gewesen sein, die sie s. Z. schon in § 29 des Umstellungsgesetzes veranlaßt hatten, auch die Frage der Entschädigung für Reparationsmaßnahmen der deutschen Gesetzgebung über den Lastenausgleich zuzuweisen.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, daß den Alliierten das LAG zur Zustimmung vorgelegen hat; sowohl hierbei wie bei den Beratungen des Überleitungsvertrages waren sie mit den Grundsätzen des Lastenausgleichs vertraut gemacht (degressive Tabellen, Einheitswert- und Vermögensvergleich, Nichtberücksichtigung juristischer Personen) und über den engen Zusammenhang zwischen den dort geregelten Schäden und den übrigen Vermögensschäden unterrichtet worden. Dies wird deutlich in Artikel 3 des X. Teiles des Überleitungsvertrages, indem sie für ihre eigenen Staatsangehörigen die gleichen, aber keine weitergehenden Entschädigungsansprüche für Kriegssachschäden geltend gemacht hatten.

14. Daß Artikel 5 a. a. O. schließlich nach seinem Wortlaut und Sinn keine unmittelbaren Entschädigungsansprüche der durch Reparationsmaßnahmen usw. Betroffenen gegen die Bundesrepublik begründet, also nicht self executing ist, die Bundesrepublik vielmehr nur zu entschädigungsrechtlichen gesetzgeberischen Maßnahmen verpflichtet ist inzwischen wohl nicht mehr ernstlich umstritten. Schon das Reichsgericht hatte dies für die wesentlich schärfer gefaßte entsprechende Vorschrift des Artikels 297 (i)

des Versailler Vertrages klargestellt (RGZ 121 S. 7). Das Bundesverwaltungsgericht hat sich dieser Auffassung für den Bereich des Artikels 5 des VI. Teils des Überleitungsvertrages angeschlossen (Beschluß vom 6. September 1961 — V B 48/61). Auch der Österreichische Oberste Gerichtshof teilt diese Auffassung in einem Vergleich des Überleitungsvertrages mit entsprechenden Bestimmungen des österreichischen Staatsvertrages (Juristische Blätter 1961 S. 27).

15. Auch innerstaatliche Rechtsvorschriften, besonders solche verfassungsrechtlicher Art, stehen nach Auffassung der Bundesregierung der Regelung des Entwurfs nicht entgegen. Insbesondere greift die Regelung nicht in einer an Artikel 14 GG zu messenden Weise in Rechtsansprüche der Betroffenen gegen die Bundesrepublik mindernd oder entziehend ein. Anläßlich der Erörterung über das Pariser Vertragswerk vom Jahre 1952 und auch im Rahmen des sich anschließenden Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht über den Wehrbeitrag (sog. Wehrstreit) sind zwar verschiedentlich für die Bundesregierung Erklärungen abgegeben worden, die sich mit dieser Auffassung nicht oder nicht voll zu decken scheinen. Auch damals ist jedoch von allen Vertretern der Bundesregierung immer wieder betont worden, daß eine Entschädigungsregelung im Sinne des Artikels 5 des VI. Teiles des Überleitungsvertrages die Grundsätze des Lastenausgleichs und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Bundesrepublik zu berücksichtigen haben werde. Darüber hinaus ist aber bei der Würdigung der damaligen Äußerungen zu beachten, daß gerade die Frage, ob der Eingriff der Siegermächte in deutsches Privateigentum Entschädigungsansprüche der Betroffenen gegen die Bundesrepublik ausgelöst hat, erst in den Folgejahren durch eine vertiefte wissenschaftliche Behandlung, vor allem auch durch die zu verschiedenen gesetzlichen Regelungen von Kriegs- und Kriegsfolgenschäden ergangene Rechtsprechung der Oberen Bundesgerichte und des Bundesverfassungsgerichts eine entscheidende Klärung erfahren hat. Die zu dieser Frage in einem Teil des Schrifttums und in einer Reihe von Einzelgutachten vertretenen Auffassungen, daß solche Rechtsansprüche der Betroffenen auch unabhängig von der vorbehaltenen gesetzlichen Regelung bereits beständen, sind von der Bundesregierung noch einmal unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung besonders eingehend geprüft worden. Als Ergebnis dieser Prüfung kann die Bundesregierung keine der recht verschiedenartigen und untereinander zum Teil widerspruchsvollen Begründungen für eine solche Auffassung als berechtigt anerkennen.

16. Im wesentlichen lassen sich zwei Gruppen von Begründungen für die sogenannte „Rechtsanspruchstheorie" unterscheiden. Die eine leitet einen Rechtsanspruch der Betroffenen ganz unabhängig vom Überleitungsvertrag aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen her, die andere sieht das auslösende Moment des „Rechtsanspruchs" eben in der Regelung des VI. Teiles des Überleitungsvertrages

a) Bei den von der Regelung im Überleitungsvertrag unabhängigen Begründungen für einen Rechtsanspruch wird die Anspruchsgrundlage teils in Enteignung oder Aufopferung, teils auch in einer Geschäftsführung ohne Auftrag oder gar einer ungerechtfertigten Bereicherung gesehen. Dabei wird davon ausgegangen, daß sich die Bundesrepublik die von den Siegermächten vorgenommenen Reparationsmaßnahmen zurechnen lassen müsse. Diese Zurechenbarkeit wird teilweise daraus hergeleitet, daß die Bundesrepublik durch ein ihren Staatsangehörigen mit den Reparationsentnahmen auferlegtes Sonderopfer begünstigt worden sei, weil sie durch dieses Sonderopfer von einer eigenen Reparationsschuld befreit sei. Zum anderen Teil wird, besonders für Demontagemaßnahmen, die Auffassung vertreten, die Besatzungsmächte hätten insoweit stellvertretend für die deutsche Staatsgewalt gehandelt mit der Folge, daß die Bundesrepublik sich diese Maßnahmen unmittelbar zurechnen lassen müsse.

Die Bundesregierung kann diese Auffassungen aus zweierlei Gesichtspunkten nicht teilen:

Ansprüche aus Enteignung, wie aus Aufopferung, setzen nach deutschem innerstaatlichen Recht in gleicher Weise einen Eingriff durch deutsche hoheitliche Maßnahmen voraus. Weder die von den Siegermächten kraft Siegerrechts vorgenommenen Reparationsmaßnahmen im allgemeinen noch die Demontagemaßnahmen der Besatzungsmächte im besonderen können aber unter irgend einem Gesichtspunkt als Maßnahmen deutscher Hoheitsgewalt gewertet oder ihnen gleichgesetzt werden. Die Siegermächte haben vielmehr bei ihrem Zugriff auf deutsches Privatvermögen und bei Demontagen lediglich in Ausübung eigener Staatsgewalt, nicht stellvertretend für die deutsche Staatsgewalt, gehandelt. In obergerichtlichen Urteilen ist sogar für Requisitionen, bei denen die Besatzungsmächte als Funktionsinhaber der Staatsgewalt des besetzten Gebietes tätig werden, wiederholt ausgesprochen, daß es sich hier um Akte handelt, die nicht den deutschen Behörden zugerechnet werden können. Das muß aber erst recht auch für Maßnahmen zum Zwecke der Reparation gelten, die eindeutig einen Ausfluß fremder Staatsgewalt darstellen. Es fehlt also an einem dem deutschen Staat zurechenbaren hoheitlichen Eingriff.

Das ist kein lediglich formaler Gesichtspunkt. Artikel 14 GG wie auch der in der Rechtsprechung entwickelte Gedanke der Aufopferung haben nicht nur die Bedeutung, daß sie nach erfolgtem Eingriff zur Entschädigung verpflichten. Die Vorschriften sollen vielmehr primär den Staat als Eingreifenden zur Überlegung und Prüfung veranlassen, ob er den Eingriff überhaupt vornehmen will und im Hinblick auf die Entschädigungslast vornehmen kann. Hier wird also eine Freiheit der Entschließung vorausgesetzt, die dann fehlt, wenn ein Eingriff aus einem Bereich erfolgt, über den der deutsche Staat keinerlei Macht hat. So wenig wie Schäden, die durch eine Naturkatastrophe verursacht worden sind, zu Rechtsansprüchen gegenüber dem Staat führen können,

so wenig lassen sich die im Zusammenhang mit einem Krieg durch Kriegshandlungen oder Zwangsmaßnahmen der Sieger verursachten Schäden mit den innerstaatlichen Maßstäben der Enteignung oder Aufopferung messen.

Nicht vertretbar erscheint der Bundesregierung auch die zweite These, die Bundesrepublik sei durch die von den Siegermächten allein aus der Machtvollkommenheit des Siegers und zu eigenem Nutzen vorgenommenen Reparationsentnahmen usw. bei deutschen Staatsangehörigen „begünstigt" oder gar zu Lasten der Betroffenen „ungerechtfertigt bereichert". Diese Argumentation übersieht, daß eine Reparationsschuld der Bundesrepublik auf Grund des vom Reich ausgelösten Krieges und seiner Niederlage in diesem Kriege in völkerrechtlich allein wirksamer Weise nur durch Vertrag hätte begründet werden können, in dem dann auch die Frage der Anrechenbarkeit eigenmächtiger „Reparationseingriffe" auf eine Reparationsschuld der Bundesrepublik zu regeln gewesen wäre. Ein solcher Vertrag besteht nicht; darauf allein kommt es an. Geht man von der Zielsetzung und Wirkung der Eingriffe der Siegermächte im Zeitpunkt ihrer Vornahme aus , so ist es unverständlich, wie hier von einer Begünstigung oder Bereicherung des Reiches oder gar der Bundesrepublik gesprochen werden kann. Für die Zielsetzung bedarf das angesichts des Morgenthauplans, dessen Folge jene Eingriffe sind, wohl keines weiteren Hinweises. Entsprechend dem Ziel dieses Planes, Deutschland in ein reines Agrarland umzuwandeln, bestand aber auch die Wirkung der Maßnahmen in einer weiteren Minderung des nach dem Zusammenbruch von 1945 noch verbliebenen deutschen Wirtschaftspotentials, also in keinem irgendwie gearteten Vorteil, sondern in einem zusätzlichen und tiefgreifenden Nachteil auch für das sich aus den Trümmern des Reiches neu organisierende Staatswesen. Das Absehen der Siegermächte von der direkten Forderung nach laufenden Reparationszahlungen und ihr in Artikel 1 des VI. Teiles des Überleitungsvertrages ausgesprochener Verzicht auf Reparationen aus der laufenden Produktion stehen, wie der Vorbehalt des Artikels 1 Abs. 1 Satz 1 a. a. O. beweist, mit ihren vorangegangenen eigenmächtigen Reparationszugriffen auf deutsches Privateigentum in keinerlei innerem Zusammenhang. Dieses Verhalten ist vielmehr die Folge der veränderten politischen Zielsetzung, die Bundesrepublik als Partner für die westliche Welt zu gewinnen. Damit fehlt es aber auch an unmittelbaren Ursächlichkeiten eines „Sonderopfers" oder einer „Leistung" der durch die Reparationsentnahmen Betroffenen für das „Erlangen" eines etwaigen Vermögensvorteils oder einer sonstigen Begünstigung auf seiten der Bundesrepublik, wie er Grundvoraussetzung sowohl für einen öffentlich-rechtlichen Aufopferungsanspruch als auch für einen zivilrechtlichen Bereicherungsanspruch wäre.

Schließlich kann auch nicht die Rede davon sein, daß die Vermögensverluste der durch die Zugriffe der Siegermächte Betroffenen in irgendeiner Weise auf ein „Reparationskonto" zugunsten der Bundesrepublik „gutgeschrieben" worden sind. Weder ist von den Alliierten nach dem zweiten Weltkrieg ein „Reparationskonto" zu Lasten der Bundesrepublik eingerichtet noch ist das auf Grund der alliierten Zugriffe weggenommene deutsche Privatvermögen auf eine angebliche Reparationsschuld der Bundesrepublik gutgeschrieben worden. Eine solche Gutschrift ist jedenfalls nicht in den Verbuchungen zu sehen, mit denen die von der IARA geführten Konten der Signatarstaaten des Pariser Reparationsabkommens vom 14. Januar 1946 für das von ihnen in Anspruch genommene deutsche Vermögen belastet wurden. Diese Konten dienten lediglich der Aufteilung des Gesamtaufkommens aus den Reparationseingriffen auf die einzelnen Signatarmächte, hatten aber im Verhältnis zur Bundesrepulbik keinerlei Wirkung.

b) Die aus dem Überleitungsvertrag hergeleiteten Begründungen eines „Rechtsanspruchs" gehen im wesentlichen davon aus, daß den durch Reparationsmaßnahmen Betroffenen durch Artikel 2 und 3 des VI. Teiles des Überleitungsvertrages Herausgabe- oder Entschädigungsansprüche — oder Restpositionen solcher Ansprüche — abgeschnitten worden seien, die ihnen wegen des völkerrechtlich unzulässigen Zugriffs auf ihr Privateigentum gegen die fremden Staaten zugestanden hätten. Hierin wird ein Verstoß gegen Artikel 14 Abs. 3 GG gesehen.

Diese Argumentation verkennt — selbst wenn man ihr einmal insoweit folgen wollte, daß bei Abschluß des Überleitungsvertrages noch „Restpositionen" nach Artikel 14 GG schutzfähiger Rechte bestanden hätten — die besondere Lage der Bundesrepublik bei Abschluß des Überleitungsvertrages und unterläßt es deshalb auch, hieraus die notwendigen rechtlichen Folgerungen zu ziehen.

Es ging bei dem Überleitungsvertrag um die Ablösung des Besatzungsregimes und die Wiederherstelllung der innerstaatlichen Handlungsfreiheit der Bundesrepublik. Beides waren die Grundvoraussetzungen nicht nur für den Neubeginn eines eigenständigen Wirkens der Bundesrepublik nach außen, sondern ebenso sehr auch für eine innerstaatliche Neuordnung nach der Richtschnur des Grundgesetzes. Um dieses hohen Zieles willen mußten auch Maßnahmen der Siegermächte hingenommen werden, die der Rechtsauffassung der Bundesrepublik und ihrer Organe nicht entsprachen. So war es für die Drei Mächte eindeutig eine conditio sine qua non für den Vertragsabschluß, daß der nach ihrer Auffassung spätestens durch das AHK-Gesetz Nr. 63, also kraft Besatzungsrecht, endgültig vollzogene Rechtsverlust der von sogenannten Reparationseingriffen betroffenen „früheren" deutschen Privateigentümer nun auch gegen künftige Einwendungen der Bundesrepublik oder gegenteilige Entscheidungen ihrer Gerichte abgesichert wurde. Ihr Streben ging daher zunächst auch dahin, den Unterhändlern der Bundesrepublik

ein formelles Anerkenntnis des Standpunktes von der Zulässigkeit und Rechtswirksamkeit der Reparationszugriffe auf das Privateigentum deutscher Staatsangehöriger abzuringen. Erst als das an dem hartnäckigen Widerstand der deutschen Seite scheiterte, die sich mit einem solchen Anerkenntnis in Widerspruch zu allen von den verantwortlichen Organen der Bundesrepublik abgegebenen Erklärungen, Vorstellungen und Protesten gesetzt hätte, begnügten sich die alliierten Vertragspartner schließlich mit der in Artikel 2 und 3 des VI. Teiles des Überleitungsvertrages niedergelegten Regelung, die ein solches Anerkenntnis nicht enthält. Diese schreibt lediglich das AHK-Gesetz Nr. 63 fest, indem sie dieses Gesetz weitgehend der Dispositionsbefugnis des deutschen Gesetzgebers entzieht (Artikel 2). Sie hindert die Bundesrepublik für die Zukunft an „Einwendungen" diplomatischer Art gegen Zugriffe auf das „für Zwecke der Reparation oder Restitution oder auf Grund des Kriegszustandes oder auf Grund bestimmter Abkommen der Drei Mächte" beschlagnahmte deutsche Privatvermögen (Artikel 3 Abs. 1). Sie wiederholt den bereits in Artikel 3 des AHK-Gesetzes Nr. 63 enthaltenen Ausschluß von Klagen gegen derartige Eingriffe vor deutschen Gerichten. Im ganzen lassen Wortlaut und Sinn der Regelung aber eindeutig erkennen, daß die Bundesrepublik sich hier ohne Preisgabe ihrer eigenen gegenteiligen Rechtsauffassung im Interesse der Wiedererlangung ihrer Souveränität den tatsächlichen Machtverhältnissen gebeugt und daß sie die Eingriffsregelungen aus der Vergangenheit lediglich „hingenommen" hat, um eine Begrenzung solcher Eingriffe für die Zukunft zu erreichen. Daß aber die im Interesse der Wiedererlangung der deutschen Souveränität erfolgte Hinnahme solcher unabwendbaren Bedingungen nicht mit dem Maßstab des Artikels 14 GG gemessen werden kann, hat das Bundesverfassungsgericht wiederholt, z. B. in dem sogenannten Saar-Urteil (BVerfGE 4, 157) und in dem Beschluß vom 6. Februar 1962 — 1 BvL 52/55 — (BVerfGE 14, 1) festgestellt. Das Bundesverfassungsgericht hat darüber hinaus Artikel 10 des deutsch-schweizerischen Vermögensabkommens für verfassungsrechtlich unbedenklich erklärt, eine Bestimmung, die nach ihrem Inhalt und Wesen der des Artikels 3 des VI. Teiles des Überleitungsvertrages entspricht (BVerfGE 6, 290).

Im übrigen ist die Bundesregierung der Auffassung, daß von im Hinblick auf Artikel 14 GG relevanten „Restpositionen" der Eigentümer, die ihnen der Überleitungsvertrag genommen haben soll, überhaupt nicht gesprochen werden kann. Die Klagbarkeit etwaiger Ansprüche nach deutschem Recht vor deutschen Gerichten war schon durch Artikel 3 des AHK-Gesetzes Nr. 63 ausgeschlossen. Es gab aber auch — wie die Praxis gezeigt hat — keinerlei Rechtsbehelfe, mit denen ein Betroffener in dem Bereich der ehemaligen Feindstaaten gegen die von ihnen vorgenommenen Enteignungen hätte vorgehen können. Schließlich kann auch die Bundesrepublik für die Nichtzulassung oder die fehlende Möglichkeit von Klagen im Bereich eines ausländischen Staates nicht verantwortlich gemacht werden, da sich die Zustimmung des deutschen Gesetzgebers zu dem Klageausschluß des Artikels 3 Abs. 3 des VI. Teiles des Überleitungsvertrages angesichts seiner nur auf deutsches Gebiet begrenzten Herrschaftsgewalt auch nur auf deutsches Inland beziehen kann.

17. Aber auch unabhängig von ihrer Stellungnahme zu den verschiedenen Rechtsanspruchstheorien, die im übrigen bemerkenswerterweise in der Rechtsprechung weitgehend auf Ablehnung gestoßen sind, ist die Bundesregierung der Auffassung, daß auch die dem Bundesgesetzgeber durch Artikel 5 des VI. Teiles des Überleitungsvertrages aufgegebene und in § 3 Abs. 1 AKG noch vorbehaltene Entschädigungsregelung nicht an dem Maßstab des Artikels 14 GG gemessen werden kann. Wie auch immer Rechtsansprüche der Betroffenen auf eine weitergehende Entschädigung begründet werden, auslösendes Moment ist immer die durch den Krieg und den Zusammenbruch des Reiches geschaffene Lage. Aus dem vom Reich ausgelösten Unrechtskrieg wird von den Vertretern der Anspruchstheorie seine Reparationspflicht jedenfalls dem Grunde nach hergeleitet, die dann ohne weiteres auch ohne eine entsprechende vertragliche Festlegung auf die Bundesrepublik ausgedehnt wird. Der am Ende des zweiten Weltkrieges stehende Zusammenbruch des Reiches nötigte die Organe der Bundesrepublik, zur Wiedererlangung der eigenen staatlichen Souveränität und Herbeiführung eines verfassungsnäheren Rechtszustandes den Siegermächten im Überleitungsvertrag die Zugeständnisse zu machen, aus denen nun unter Berufung auf das Grundgesetz und auf sonstige innerstaatliche Regelungen „Rechtsansprüche" gegen die Bundesrepublik hergeleitet werden sollen. Daraus folgt, daß die behaupteten Rechtsansprüche letzten Endes nur dann richtig gewürdigt werden können, wenn man sie eingebettet sieht in den durch die Katastrophe von 1945 ausgelösten Zusammenbruch und Bankrott des Deutschen Reiches, dessen finanzielle Liquidation dem Bundesgesetzgeber durch Artikel 134 Abs. 4 GG aufgegeben ist. Daß der Bundesgesetzgeber bei dieser Regelung des Staatsbankrotts des Reiches einen außerordentlich weiten Spielraum hat, ja haben muß, und daß er nicht durch Artikel 14 GG gehindert sein kann, in diesem Zusammenhang auch in bestehende Rechte seiner Staatsangehörigen einzugreifen, hat das Bundesverfassungsgericht in seiner grundsätzlichen Entscheidung vom 14. November 1962 — 1 BvL 987/58 — (BVerfGE 15, 126) eindrucksvoll herausgestellt. Es spricht auch nicht gegen die hier vertretene Auffassung, daß ein Teil der behaupteten Rechtsansprüche (insbesondere aus Demontagen) erst nach 1945 — teilweise erst nach 1949 — entstand. Wurzel und Grundlage der Ansprüche liegen jedenfalls im Krieg und im Zusammenbruch des Reiches und in der sich hieran anschließenden Periode der Machtlosigkeit der Besiegten gegenüber den Siegern.

18. Das Bundesverfassungsgericht hat in der unter Tz. 17 zitierten Entscheidung ebenso klar herausge-

stellt, daß der Gesetzgeber auch bei der ihm nach Artikel 134 Abs. 4 GG aufgegebenen Regelung des Reichsbankrotts an den Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 GG gebunden ist. Gerade aus diesem Gesichtspunkt hält die Bundesregierung eine Entschädigungsregelung, die nicht an den Maßstäben des Lastenausgleichs ausgerichtet ist oder gar über ihn hinausgeht, verfassungsrechtlich für bedenklich. Gegenüber den im Lastenausgleichsgesetz geregelten Kriegsschäden weisen die Reparationsschäden keine strukturelle Verschiedenheit auf (vgl. Tz. 2 und 11). Alle diese Schäden haben ihre Ursache im Kriegsgeschehen und im Zusammenbruch, mit dem der Krieg für das Deutsche Reich geendet hat. Im Hinblick auf die Gemeinsamkeit der dem gesamten Volk auferlegten Verpflichtung, für die Folgen des Krieges und des Zusammenbruchs verantwortlich einzustehen, müssen bei der gesetzlichen Regelung der Kriegs- und Kriegsfolgenschäden, was immer im einzelnen Gegenstand des jeweils in Rede stehenden Gesetzes ist, sowohl der Gleichheitsgedanke des Artikels 3 GG als auch der Sozialstaatsgedanke des Artikels 20 GG richtunggebend sein. Diese Normen würden verletzt, wenn man für die im vorliegenden Entwurf behandelten Schäden im Gegensatz zu den aus gleicher Ursache entstandenen Vertreibungs- und Kriegssachschäden eine im Prinzip völlig andere oder gar günstigere Regelung treffen wollte (vgl. Tz. 11).

Dem steht nicht entgegen, daß in einzelnen Gesetzen, die ebenfalls in den größeren Rahmen der Liquidation des Krieges und des NS-Regimes gehören, die Entschädigung nach anderen Maßstäben gewährt wird, u. U. sogar ein Anspruch auf volle Entschädigung begründet wird. Diese Gesetze sind weder in der Sache, d. h. nach den in ihnen behandelten Schadenstatbeständen, noch in ihrer völkerrechtlichen Grundlage mit dem hier in Frage stehenden Gesetz vergleichbar. Das gilt insbesondere für das Gesetz zur Abgeltung von Besatzungsschäden, dessen Entschädigungsregelung gemäß Artikel 3 Abs. 3 des IX. Teiles des Überleitungsvertrages der im AHK-Gesetz Nr. 47 getroffenen besatzungsrechtlichen Regelung, die von einer vollen Entschädigung ausgeht, angepaßt werden mußte.

19. Die Ausführungen in Tz. 12 bis 18 gelten in gleicher Weise auch für die durch die Restitutionsmaßnahmen betroffenen Personen.

20. Die Bundesregierung glaubt schließlich, auch hinreichenden Anlaß dafür zu haben, daß ihre Grundsatzauffassung, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der in Artikel 5 des VI. Teiles des Überleitungsvertrages übernommenen Verpflichtung gerecht zu werden, bei den Regierungen der drei alliierten Partner jenes Vertrages nicht auf Widerspruch stößt.

21. Wegen des engen Zusammenhangs mit den im Inland bewirkten Reparationsschäden und den Kriegssachschäden und wegen der Gleichartigkeit der sich hieraus ergebenden Folgen spricht sich der Gesetzentwurf für eine Einbeziehung auch der Zerstörungsschäden (Tz. 8) und damit für eine Gleichbehandlung all dieser Schäden aus.

22. Auch die Personen, die auf Grund der alliierten Vorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände gezwungen wurden oder zur Abgeltung von Rückerstattungsansprüchen Leistungen erbracht haben, verlangen von der Bundesrepublik Deutschland für die ihnen hierdurch entstandenen Schäden eine Entschädigung. Das gleiche Begehren stellen diejenigen, die von rückerstattungspflichtigen Personen im Regreßwege in Anspruch genommen worden sind. Sie behaupten, hierauf einen Rechtsanspruch zu haben. Nach ihrer Ansicht hat der Gesetzgeber im AKG zum Ausdruck gebracht, daß er die Entschädigungsansprüche der sog. loyalen Rückerstattungspflichtigen anerkenne. Ferner werde, so behaupten sie, durch die Entscheidungen der Rückerstattungsgerichte die Eigentumsgarantie des Artikels 14 GG verletzt; wenn auch die Rückerstattungsgesetzgebung zunächst Besatzungsrecht gewesen sei, so sei dieses durch das Zustimmungsgesetz zum Überleitungsvertrag rückwirkend innerdeutsches Recht geworden. Auch hätten die Geschädigten ein Sonderopfer gebracht, das der Bundesrepublik Deutschland zugute gekommen sei, denn durch das Opfer hätten sich die Verpflichtungen gegenüber Israel verringert. Es bestehe also auch ein Bereicherungsanspruch.

23. Diese Auffassung ist nicht haltbar. Es wird hierzu in erster Linie auf die Ausführungen unter Tz. 12 bis 18 verwiesen, die auch für den Bereich des Rückerstattungsrechts sinngemäß gelten müssen. Das Nichtbestehen von Ansprüchen gegen die Bundesrepublik hat auch das Landgericht Frankenthal in einem rechtskräftig gewordenen Urteil vom 18. August 1960 — 4 0 292/59 — mit eingehender Begründung bestätigt; hierzu ist zu bemerken, daß es sich bei diesem Rechtsstreit um einen von den Verbänden geführten Musterprozeß handelte, in dem die zunächst eingelegte Revision zurückgenommen wurde.

Wenn den Rückerstattungsgeschädigten also auch kein Rechtsanspruch auf Entschädigung zusteht, so erscheint es doch billig, sie, soweit sie sich beim Erwerb loyal verhalten haben oder — als Nacherwerber — an der Entziehung vom Verfolgten gar nicht beteiligt waren, in die Entschädigungsregelung dieses Gesetzes einzubeziehen.

24. Wie sich aus dem Vorausgehenden ergibt, kann sich der vorliegende Gesetzentwurf im wesentlichen nur auf der Grundlage der in der Nachkriegszeit entwickelten Konzeption des Lastenausgleichs aufbauen.

Maßgeblicher Grundsatz der Lastenausgleichsregelung ist eine Entschädigung, die nach sozialen Gesichtspunkten gestaltet ist. Diesen Erwägungen trägt eine degressiv gestaffelte Entschädigungstabelle Rechnung, die — nach der z. Z. gültigen Fassung des Lastenausgleichsgesetzes — eine Vollentschädigung nur bei Schäden bis zu 4800 RM/DM vorsieht, während der Hundertsatz der Entschädigung bei größeren Schäden allmählich absinkt, bis der Umstellungssatz für Geldguthaben in Höhe von 6,5 v. H. als lineare Untergrenze erreicht ist.

Grundlage für die Berechnung dieser Entschädigung ist die Berechnung der Schäden an Grundbesitz und Betriebsvermögen nach dem Einheitswert und nicht nach dem Verkehrswert. Der Einheitswert stellt nach den durch die praktische Verwaltungsarbeit bestätigten Erkenntnissen den einzigen objektiv faßbaren Wertmaßstab dar. Der Einheitswert, der bewährte Grundlage des Steuer- und Abgabenrechts ist, kann auch nachträglich für nicht mehr vorhandene Wirtschaftsgüter dieser Art mit hinreichender Sicherheit ermittelt oder ersatzweise gebildet werden. Der der Entschädigung zu Grunde liegende Einheitswert oder Ersatzeinheitswert ist jedoch lediglich eine Bemessungsgrundlage und somit ein neutraler Berechnungsfaktor, der das Entschädigungsniveau nicht festlegt. Daß auf dieser Grundlage die Entschädigung tatsächlich variiert wird, ergibt sich aus der bereits dargelegten Degression der Entschädigungen, aber auch aus der Erhöhung des Schadensbetrages bei Schäden an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen um ein Drittel.

25. Zu den Leitgedanken des Lastenausgleichs gehört ferner die Berücksichtigung des trotz Schädigung erhalten gebliebenen und des noch vor der Währungsreform erworbenen Vermögens (also auch einschließlich etwaiger Kriegsgewinne) durch die Einführung eines Vermögensvergleichs bei der Berechnung der Entschädigung und im Bereich des Betriebsvermögens vorab die Berücksichtigung eines Einheitswertvergleichs bei der Berechnung des Schadens. Hierdurch wird in angemessener Weise die wirtschaftliche Entwicklung im jeweiligen Einzelfall berücksichtigt.

26. Schließlich ist Bestandteil der Lastenausgleichskonzeption, daß nur die Verluste natürlicher Personen in die Entschädigungsregelung einbezogen werden.

27. An diesen Leitgedanken hatte sich der 1. Regierungsentwurf ausgerichtet. Der Bundesrat hatte gegen diesen 1. Regierungsentwurf, abgesehen von zwei geringfügigen Änderungen, die der neue Gesetzentwurf berücksichtigt, im ersten Durchgang keine Einwendungen erhoben (BR-Drucksache 264/63), nachdem auch sein Rechtsausschuß die Vereinbarkeit des 1. Regierungsentwurfs mit dem Grundgesetz geprüft und die Entschädigung der in ihm erfaßten Schadensarten im Vergleich mit der übrigen Kriegsfolgengesetzgebung als sachgerechte Lösung bezeichnet hatte. Den gleichen Standpunkt ließ die Mehrheit des Bundestages in der ersten Lesung (am 20. Februar 1964; siehe Seiten 5306 D bis 5340 C des Bundestagsprotokolls über die 116. Sitzung, 4. Wahlperiode) erkennen; ihn hat auch der Lastenausgleichsausschuß des Bundestages vertreten. Er erweiterte den 1. Regierungsentwurf durch Einfügung der Hausratentschädigung und der Kriegsschadenrente. Zugleich beschloß er sowohl für LAG wie auch für den 1. Regierungsentwurf Bestimmungen, nach denen Schäden von Familienkapitalgesellschaften als Schäden der Anteilseigner, soweit diese als Familienmitglieder anzusehen waren, geltend gemacht werden konnten.

28. Der jetzige Entwurf hat diese vom damaligen Lastenausgleichsausschuß beschlossenen Erweiterungen nicht übernommen. (Die Bundesregierung beabsichtigt auch nicht, die Schäden der Familienkapitalgesellschaften nachträglich in das LAG einzubeziehen.)

Vielmehr enthält der neue Gesetzentwurf die gleichen Grundsätze, wie sie der erste Regierungsentwurf aufwies, jedoch mit folgenden Ausnahmen. Einmal wurde er an das inzwischen ergangene 18. ÄndG LAG vom 3. September 1965 (BGBl. I S. 1043) und an das 19. ÄndG LAG vom 3. Mai 1967 (BGBl. I S. 509) sowie an den Entwurf eines 20. ÄndG LAG angeglichen, d. h. verbessert. Zum anderen weicht er vom 1. Regierungsentwurf insoweit ab, als er die vierteljährlichen Zuschläge von 1 v. H. zu den Entschädigungsbeträgen nicht ab 1. Januar 1953, sondern erst ab 1. Januar 1967 vorsieht. Ferner enthält der jetzige Entwurf nicht mehr das Jahr 1979 als Endtermin für die Entschädigungszahlungen; vielmehr werden gemäß § 42 Abs. 2 die zuerkannten Entschädigungsansprüche im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan ausgebrachten Mittel erfüllt.

Diese beiden zuletzt genannten Änderungen (Streichung des Endtermins 1979; Zuschläge erst ab 1. Januar 1967) hat die in der Zwischenzeit eingetretene Verschlechterung der Haushaltslage des Bundes unabweisbar gemacht. Die Leistungen nach diesem Gesetzentwurf fallen, wie schon unter Tz. 11 dargelegt, dem Bundeshaushalt und nicht, wie beim LAG, dem zweckgebundenen Sondervermögen Ausgleichsfonds zur Last. Die Bundesregierung wird zwar mit allen Kräften um eine möglichst rasche Entschädigungsabwicklung bemüht sein; sie ist aber der Meinung, daß eine Bindung an den im LAG enthaltenen Endtermin 1979 entfallen muß, um die künftige Haushaltsgestaltung nicht starr festzulegen, sondern den jeweiligen Bedürfnissen und Möglichkeiten anpassen zu können. Zur Kürzung der 1%igen Vierteljahreszuschläge zwingt schon die derzeitige und für die Zukunft absehbare Haushaltslage, die eine zusätzliche Belastung in einer Größenordnung von etwa 500 Mio DM nicht gestattet. Sie folgt damit Begrenzungen, die neuerdings auch in anderen Bereichen der Kriegsfolgengesetzgebung vorgenommen werden mußten und wird von der Bundesregierung in Würdigung der Gesamtumstände auch bei diesem Entwurf für vertretbar gehalten.

ZWEITER TEIL

Begründung der einzelnen Gesetzesbestimmungen

Zu § 1 Abs. 1

29. Zweck des Gesetzes ist die abschließende und ausschließliche Regelung der in den folgenden Vorschriften näher abgegrenzten Reparationsschäden, Restitutionsschäden, Zerstörungsschäden und Rückerstattungsschäden. Das Gesetz regelt auch diejenigen Fälle, in denen sich keine Entschädigung oder nur zum Teil eine Entschädigung ergibt; es will den

gesamten Schadenskomplex erfassen. Aus diesem Grunde muß das Gesetz das Verhältnis zu anderen Entschädigungsgesetzen regeln, insbesondere, falls und soweit sich letztere hinsichtlich des Schadenstatbestands begrifflich mit den in diesem Gesetz geregelten Schäden überschneiden oder überschneiden können. Vgl. hierzu z. B. für das Verhältnis zum LAG: § 2 Abs. 3 und 4, § 8 Abs. 4, § 14 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2; für das Verhältnis zum Besatzungsschädenabgeltungsgesetz: § 13 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2, § 15 Abs. 1 Nr. 7, § 61 und für das Verhältnis zum AKG: § 40. Die Regelung dieses Gesetzes sieht aus den unter Tz. 11 dargelegten Gründen keine volle Entschädigung der eingetretenen Verluste vor. Ansprüche wegen Amtspflichtverletzung bleiben nach § 10 grundsätzlich unberührt.

Zu § 1 Abs. 2

30. In der Allgemeinen Begründung ist ausgeführt worden, daß die Eingriffe der Alliierten in das Privateigentum von deutscher Seite niemals anerkannt worden sind. Auch der Verzicht in Artikel 3 des VI. Teiles des Überleitungsvertrags auf Einwendungen bedeutet keine Aufgabe dieses Standpunkts. Wenn nach diesem Gesetz für Schäden im Sinne der §§ 2 ff. Leistungen gewährt werden, so geschieht dies nur deshalb, weil die Bemühungen der Bundesregierung um die Freigabe des beschlagnahmten deutschen Vermögens bisher noch nicht in allen Ländern zu einer Lösung geführt haben, die den Grundsatz der Unverletzlichkeit des Privateigentums zur Geltung bringt.

Zu § 2

31. Unter dem Begriff „Reparationsschäden" werden in diesem Entwurf alle Schäden zusammengefaßt, die in irgendeiner Weise durch Maßnahmen anderer Mächte gegen das deutsche Vermögen im weitesten Sinne entstanden sind. Da es sich um eine innerdeutsche Regelung handelt, soll es hierbei nicht darauf ankommen, welche Schäden bei Verhandlung auf internationaler Ebene als Reparationsschäden verstanden oder anerkannt würden. Es kann auch nicht darauf ankommen, welches Motiv oder Ziel im einzelnen den Maßnahmen gegen das deutsche Vermögen zugrunde lag, da andernfalls ganze Personengruppen, die von Maßnahmen gegen das deutsche Vermögen betroffen wurden und deren Entschädigung gerechtfertigt ist, ausgeschlossen würden.

Dieser weitere Begriff der Reparationsschäden hat sich im innerdeutschen Gebrauch bereits sowohl in der politischen Willensbildung als auch in der Handhabung seitens Regierung und Verwaltung entsprechend den praktischen Bedürfnissen eingebürgert. Er ist durch § 3 Abs. 1 Nr. 2 AKG vorgezeichnet und wird in dieser Form auch im Bereich der Durchführung des AKG und in den Richtlinien der Bundesregierung über die Gewährung von Darlehen an Reparations-, Restitutions- und Rückerstattungsgeschädigte verwendet.

Zu § 2 Abs. 1

32. Nach dieser Begriffsbestimmung kommt als Reparationsschaden nur ein Schaden in Betracht, der im Zusammenhang mit den Ereignissen und Folgen des zweiten Weltkriegs entstanden ist. Danach scheiden zunächst alle Schäden aus, welche mit dem ersten Weltkrieg und dessen Folgen in Zusammenhang stehen, wie z. B. die Schäden an deutschen Vermögen in den USA, das auf Grund des „Trading with the Enemy Act" nach dem ersten Weltkrieg beschlagnahmt wurde. Auch die Schäden, die im Spanischen Bürgerkrieg von 1936 bis 1939 eingetreten sind, stehen mit den Ereignissen des zweiten Weltkriegs nicht im Zusammenhang.

33. § 2 Abs. 1 setzt ebenso wie die folgenden Vorschriften voraus, daß die Schäden an „Wirtschaftsgütern" entstanden sind. Dieses Gesetz regelt also nur Vermögensschäden. Alle anderen Schäden werden hier nicht in Betracht gezogen. Sie können im allgemeinen auch nicht nach den gleichen Grundsätzen geregelt werden. Dies gilt z. B. für Schäden, die auf eine Freiheitsentziehung zurückzuführen sind, oder für Arbeitsleistungen in ausländischem Gewahrsam, die teilweise als „Reparationsleistungen" angesehen werden.

34. Im Hinblick auf den Zweck des Gesetzes ist der Begriff „Reparationsschäden" sehr weit gefaßt. Einbezogen werden grundsätzlich alle Vermögensschäden, welche durch die Maßnahmen der fremden Staaten gegen das deutsche Vermögen im Ausland und durch Maßnahmen oder auf Veranlassung der Besatzungsmächte im Inland, insbesondere durch Demontage, entstanden sind. Die weite Fassung der Begriffsbestimmung schließt alle Gelegenheits-, Folge- und mittelbaren Schäden ein; Absatz 6 stellt dies ausdrücklich klar. Unter die Bestimmung fallen nicht nur die Schäden der Personen, gegen die sich die bezeichneten Maßnahmen richteten, sondern auch die Schäden, die einer anderen Person durch diese Maßnahmen entstanden sind. Auch die Schäden in der SBZ sind begrifflich miterfaßt, um keine Lücke zu lassen. Die Schäden in der SBZ werden erst durch § 12 Abs. 1 von der Entschädigung ausgeschlossen. Die mittelbaren Schäden sind nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 nicht entschädigungsfähig.

35. Die Definition des Absatzes 1 verlangt für die Maßnahmen gegen das deutsche Auslandsvermögen keine besondere Zweckbestimmung. Die Schäden, die auf Grund der alliierten Feindvermögensgesetzgebung entstanden sind, werden ausdrücklich genannt, da schon während des Krieges das deutsche Vermögen im Ausland aus alliierter Sicht zum Zwecke der Reparation entzogen worden ist. Abgesehen davon, daß es im Einzelfall kaum feststellbar ist, ob und wann die Alliierten das zunächst nur als Feindvermögen beschlagnahmte deutsche Vermögen tatsächlich zum Zwecke der Wiedergutmachung der ihnen durch den Krieg entstandenen Schäden und Verluste für sich in Anspruch nahmen, würde eine Unterscheidung zwischen der Beschlagnahme des Feindvermögens und der Wegnahme zum

Zwecke der Reparation zu willkürlichen und unbilligen Ergebnissen führen.

36. Entsprechendes gilt für die Maßnahmen der Besatzungsmächte im Inland. Die Vorschrift unterstellt deshalb den Reparationscharakter dieser Maßnahmen dann, wenn festgestellt wird, daß die weggenommenen Vermögensgegenstände der Volkswirtschaft eines fremden Staates zugeführt worden sind oder bei der Wegnahme eine dahingehende Absicht bestand. Es braucht also nicht erst ermittelt zu werden, ob die Maßnahmen, durch welche die Schäden entstanden sind, tatsächlich zum Zwecke der Reparation erfolgten. Damit werden schwierige Beweisfragen von vornherein ausgeschaltet. Bei der Beweiswürdigung wird man, falls nicht offensichtliche Umstände dagegen sprechen, davon auszugehen haben, daß eine „dahin gehende Absicht" bestanden hatte.

37. Der Reparationsschaden muß durch eine „Wegnahme von Wirtschaftsgütern" entstanden sein. Was eine Wegnahme ist, bestimmt § 6 im einzelnen. Mit der Wegnahme ist der Schaden entstanden. Es kommt daher — abgesehen von den Fällen der Rückgabe oder Aushändigung von Liquidationserlösen — auf das spätere Schicksal der Wirtschaftsgüter nicht an. Die Wegnahme fällt in aller Regel mit dem ersten Beschlagnahmeakt zusammen (vgl. Tz. 59). Deshalb spielt es beispielsweise keine Rolle, ob und wann die Wirtschaftsgüter später „endgültig" entzogen oder liquidiert worden sind. Es kommt auch nicht darauf an, ob die weggenommenen Wirtschaftsgüter später für einen anderen Zweck als den verwendet wurden, welchen die fremden Staaten oder die Besatzungsmächte bei der Wegnahme verfolgten. Aus dem gleichen Grund ist es unerheblich, ob die Wirtschaftsgüter nach dem Schadenseintritt beschädigt oder zerstört worden oder abhandengekommen sind. Auch z. B. eine spätere Unterschlagung durch einen Feindvermögensverwalter ändert nichts an dem durch die Wegnahme begründeten Charakter des Schadens.

38. Für die Vorschrift der Nummer 1 ist die Frage von besonderer Bedeutung, welche Maßnahmen fremder Staaten als gegen das „deutsche Vermögen" gerichtet anzusehen sind. Hierunter sind nicht nur die fremden Maßnahmen gegen Vermögen von deutschen Staatsangehörigen, sondern alle Zwangsmaßnahmen gegen das Vermögen von Deutschen im weitesten Sinne zu verstehen. Es kann nicht darauf ankommen, ob der Entzug des betroffenen Wirtschaftsguts den Alliierten zur Anrechnung auf „Reparationskonto" hätte entgegengehalten werden können, falls es zu einer Abrechnung mit den ehemaligen Feindmächten über die Schäden gekommen wäre. Aus den weiteren Vorschriften des Gesetzes ergibt sich allerdings, daß nur Schäden von Personen für eine Entschädigung in Frage kommen, die im Zeitpunkt des Schadenseintritts deutsche Staatsangehörige waren oder als deutsche Volkszugehörige betroffen wurden (§ 13) und bestimmte Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Entschädigung erfüllen (§ 38).

39. Die Unterscheidung zwischen Schäden, die im Bundesgebiet entstanden sind, und Schäden, die in anderen Gebieten entstanden sind, ergibt sich aus der Art der Schäden. Hierbei spielen insbesondere eine Rolle die Unterscheidung zwischen Totalschäden, die bei Maßnahmen gegen das deutsche Vermögen im Ausland vorherrschen, und Teilschäden, die bei Maßnahmen im Bundesgebiet vorherrschen, die Art des Zugriffs, die Zielrichtung des Zugriffs und die Beweislage. Dies ist auch der Grund für die Gleichbehandlung von Schäden im Ausland und Schäden in den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten.

40. Im Unterschied zu Nummer 1 kommt es nach Nummer 2 bei „Inlandsschäden" nicht darauf an, ob sich die Maßnahmen der fremden Staaten gegen „deutsches Vermögen" gerichtet haben. In diesen Fällen wird auch nach § 13 Abs. 2 nicht verlangt, daß deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige betroffen sein müssen. Die Regelung entspricht der Unterscheidung in den persönlichen Voraussetzungen zwischen Kriegssachschäden und Vertreibungsschäden im Lastenausgleichsrecht. Der Unterschied ist begründet, da nach den allgemeinen Grundsätzen für die innerstaatliche Regelung in erster Linie der Staat zuständig ist, in dessen Bereich die Schäden entstanden sind (Belegenheitsprinzip). Bei Eingriffen der Alliierten in Vermögen fremder Staats- oder Volkszugehöriger im Ausland handelt es sich dagegen um Vorgänge, welche der Auseinandersetzung des Staates, dem der Geschädigte angehört, mit dem Enteignerstaat überlassen bleiben müssen.

Zu § 2 Abs. 2

41. Die Vorschrift will keine Sonderregelung schaffen. Schon nach Absatz 1 Nr. 2 werden Schäden, die dadurch entstanden sind, daß Wirtschaftsgüter durch Maßnahmen oder auf Veranlassung der Besatzungsmächte, insbesondere auch auf Grund von Vereinbarungen, deren Abschluß durch die Besatzungsmächte veranlaßt worden war, weggenommen worden sind, als Reparationsschäden bezeichnet. Um jeden Zweifel darüber auszuräumen, daß der angesprochene Tatbestand stets unter Absatz 1 Nr. 2 fällt, auch dann, wenn die Maßnahmen zum Zwecke der Devisenbeschaffung erfolgten (unter diesem Vorzeichen standen die sogenannten Exporthiebe in der ehemaligen französischen Besatzungszone), sind die durch Zwangsexporte von Holz hervorgerufenen Schäden ausdrücklich erwähnt worden. Damit wird dem auf Wunsch des Bundesrates durch die Worte „oder zu einem ähnlichen Zwecke" erweiterten Vorbehalt in § 3 Abs. 1 Nr. 2 AKG Rechnung getragen. Die durch Zwangsexporte von Holz eingetretenen Schäden sind nur als Beispiel genannt. Schäden durch Zwangsexporte anderer Wirtschaftsgüter sind gleich zu behandeln. Im übrigen wird auf Absatz 7 verwiesen; nach dieser Vorschrift liegt ein Reparationsschaden auch dann vor, wenn deutsche Stellen an Maßnahmen der Besatzungsmächte mitgewirkt haben.

Zu § 2 Abs. 3

42. In der Vorschrift wird klargestellt, daß der Tatbestand der Reparationsschäden auch Vertreibungsschäden und Ostschäden im Sinne des LAG umfaßt. Daß eine Maßnahme gegen deutsches Vermögen ein Reparationsschaden ist, gilt auch dann, wenn ein derartiger Schaden zugleich ein Vertreibungsschaden im Sinne des § 12 oder ein Ostschaden im Sinne des § 14 des LAG ist. Alle Merkmale des Reparationsschadens treffen für diese im Lastenausgleichsrecht gesondert geregelten Gruppen ebenfalls zu.

Die Unterscheidung liegt hinsichtlich der Vertreibungsschäden lediglich in der zusätzlichen persönlichen Schädigung des unmittelbar Geschädigten durch Vertreibung. Die Mitberücksichtigung dient aber nicht nur der begrifflichen Klarheit, sondern auch einem praktischen Erfordernis, da nach dem LAG Vertriebene nur bei Aufenthalt an bestimmten Stichtagen im Geltungsbereich des LAG berücksichtigt werden, während Reparationsgeschädigte nach diesem Gesetz auch bei Aufenthalt in der westlichen Welt Berücksichtigung finden. Da Nichtstichtagsvertriebene im Sinne des LAG die gleichen Vermögensschäden erlitten haben wie Nichtvertriebene — ohne Heimatverlust —, müssen die Nichtstichtagsvertriebenen ebenfalls berücksichtigt werden. Schon die Überbrückungsrichtlinien der Bundesregierung zur Gewährung von Darlehen an Reparations-, Restitutions- und Rückerstattungsgeschädigte gehen von dem Gedanken aus, daß die Vertreibungsschäden qualifizierte Reparationsschäden sind. Eine Doppelentschädigung wird durch § 14 ausgeschlossen.

Zu § 2 Abs. 4

43. Die Berücksichtigung der Umsiedlerschäden, die auf Maßnahmen des Reichs beruhen, als fiktive Reparationsschäden entspricht der Regelung des LAG, das Umsiedlerschäden als Vertreibungsschäden behandelt. Wie im LAG sollen auch hier — ohne Rücksicht auf etwaige rechtliche Unterschiede — wirtschaftlich und sozial gleichgelagerte Tatbestände gleich behandelt werden. Dies ist insbesondere auch deswegen gerechtfertigt, weil die Umsiedlungsmaßnahmen in der Regel auf Vereinbarungen mit dritten Staaten beruhen und das nicht mitgenommene Vermögen der Umsiedler in diesen Staaten verblieben ist, und weil das Umsiedlungsvermögen bei Kriegsende in der Mehrzahl der Fälle das Schicksal des übrigen deutschen Vermögens geteilt hätte.

Aus den gleichen Gründen ist es gerechtfertigt, die Gleichstellung auch auf solche Schäden zu erstrekken, die in einem Umsiedlungsgebiet durch Hingabe von Vermögen im Zuge von Umsiedlungsmaßnahmen solchen Personen entstanden sind, die zwar für die Umsiedlung vorgesehen waren, tatsächlich aber nicht umgesiedelt worden sind; ferner solchen Personen, die ihren Wohnsitz nicht im Umsiedlungsgebiet hatten, deren Vermögen aber den Umsiedlungsmaßnahmen unterworfen wurde. Absatz 4 geht damit über die Begriffsbestimmung des Umsiedlers im LAG hinaus. Dies ist auch dadurch begründet, daß das Reparationsschädengesetz bei im übrigen verwandten Tatbeständen eine Vertriebeneneigenschaft — hier also Umsiedlereigenschaft — nicht voraussetzt. Abgesehen von den persönlichen Merkmalen dieses Gesetzes (§ 13) und von den Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Anspruchs auf Entschädigung (§ 38), werden hierdurch z. B. auch die Schäden erfaßt, die den Baltendeutschen im Zuge von Umsiedlungsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkriegs entstanden sind, auch wenn sie selbst nicht Umsiedler sind. Das gleiche trifft für die Südtiroler zu, die nicht umgesiedelt worden sind, aber ihr Eigentum nach ihrer Option für Deutschland verloren haben.

44. Die Vorschrift berücksichtigt nur die Schäden, welche im Ursprungsland entstanden sind. Insofern folgt sie § 12 Abs. 6 LAG, wonach der Verlust des Vermögens, das dem Umsiedler als Ersatz für das im Ursprungsland zurückgelassene Vermögen zugeteilt worden ist, außer Betracht zu bleiben hat. Das Ersatzvermögen ist regelmäßig bei Kriegsende erneut verloren gegangen. Eine Doppelberücksichtigung kann nicht in Betracht kommen. In der Regel wird der Umsiedler als Ersatz für das im Ursprungsland zurückgelassene Vermögen nur dadurch „entschädigt" worden sein, daß er in den damals vom Reich besetzten Gebieten — vielfach in völkerrechtlich anfechtbarer Weise — entsprechendes Vermögen zugeteilt erhielt. Die Entgegennahme oder der Erwerb solchen Ersatzvermögens während des Krieges soll in Übereinstimmung mit dem LAG unberücksichtigt bleiben. Ist Ersatzvermögen erhalten geblieben, mindert sich hierdurch der ursprüngliche Schaden. Die nähere Regelung ergibt sich insbesondere aus den §§ 27 und 28.

Zu § 2 Abs. 5

45. Die Vorschrift stellt im ersten Satz zunächst klar, daß ein Reparationsschaden im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 auch dann ein Reparationsschaden bleibt, wenn Wirtschaftsgüter nach der Wegnahme im Rahmen von Nationalisierungs- oder Sozialisierungsmaßnahmen erfaßt worden wären. Damit wird der Grundsatz, der zu Absatz 1 unter Tz. 37 dargelegt wurde, bestätigt, daß es nach der Begriffsbestimmung „Reparationsschäden" auf das spätere Schicksal des weggenommenen Wirtschaftsguts nicht ankommt. Der Gedanke einer überholenden Kausalität durch andere Maßnahmen oder Umstände wird insofern ausdrücklich abgelehnt.

46. Die Fiktion des zweiten Satzes der Vorschrift ergibt sich aus dem Grundgedanken des Absatzes 1, der für die Feststellung eines Reparationsschadens im Ausland keine besondere Zweckbestimmung der Maßnahmen des fremden Staates voraussetzt. Der zweite Satz schränkt diesen Grundgedanken nur für Fälle ein, in denen den Umständen nach nicht anzunehmen ist, daß die Wirtschaftsgüter sonst durch Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 weggenommen worden wären. Ein derartiger Fall ist nur denkbar, wenn es sich nicht um deutsches Vermögen handelt. Mit der Vorschrift soll aber jede Lücke im Hinblick auf die Nationalisierungs- oder

Sozialisierungsmaßnahmen der Ostblockstaaten geschlossen werden. Wenn für diese Maßnahmen dem Betroffenen eine angemessene Entschädigung gewährt wurde oder wird, so ist anzunehmen, daß es sich nicht um einen Reparationsschaden handelt.

Zu § 2 Abs. 6

47. Wie zu Absatz 1 unter Tz. 34 ausgeführt wurde, umfaßt der Begriff Reparationsschäden im Sinne dieses Gesetzes auch alle Gelegenheits- und Folgeschäden, die durch die Maßnahmen der fremden Staaten und Besatzungsmächte bei der Wegnahme der Wirtschaftsgüter entstanden sind. Absatz 6 soll somit klarstellen, daß die gesetzliche Regelung alle Vermögensschäden erfaßt, die mit den genannten Maßnahmen in irgendeinem Zusammenhang stehen. Darüber hinaus besagt er, daß es bei der Feststellung des Schadens auf einen inneren Zusammenhang der bezeichneten Maßnahmen mit ihrem Zweck nicht ankommt. Auch ein gelegentlich der Ausführung einer derartigen Maßnahme entstandener Plünderungsschaden oder ein bei dieser Gelegenheit einem Dritten entstandener Schaden an einem Wirtschaftsgut, das nicht weggenommen wurde, ist begrifflich als Reparationsschaden anzusehen. Insofern beseitigt die Vorschrift jeden Zweifel darüber, daß alle diese Schäden in diese Regelung einbezogen sind. Sie bezieht sich auch auf die vorangegangenen Vorschriften in den Absätzen 2 bis 5, d. h. auf die Schäden durch Zwangsexporte, die Vertreibungs-, Ost- und Umsiedlerschäden und die Schäden durch Nationalisierungs- und Sozialisierungsmaßnahmen. Sie gewinnt dadurch weitere Bedeutung, daß sie für die Restitutionsschäden (§ 3) und die Zerstörungsschäden (§ 4) entsprechend gilt. Damit wird der gesamte in diesem Gesetz zu behandelnde Schadenskomplex erfaßt. Auf die Behandlung der mittelbaren Schäden in § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 wird hingewiesen.

Der letzte Halbsatz des § 2 Abs. 6 dient der Klarstellung im Hinblick auf die Neufassung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 BesAbgeltG durch § 61.

Zu § 2 Abs. 7

48. Die nach Kriegsende herrschenden tatsächlichen Machtverhältnisse schließen es aus, die Reparationsmaßnahmen der Besatzungsmächte als Ausübung deutscher Hoheitsgewalt anzusehen. Es war die Staatsgewalt fremder Staaten, die in diesem Bereich wirksam wurde. Vielfach erteilten die Besatzungsmächte jedoch Anordnungen, die ohne die Mitwirkung deutscher Stellen nicht verwirklicht werden konnten. Derartige Anordnungen verlieren deshalb aber nicht den Charakter zwangsweiser Eingriffe der Besatzungsmächte. Die deutschen Stellen konnten sich der verlangten Mitwirkung schon deshalb nicht entziehen, weil sie sich damit auch der letzten — mildernden oder ausgleichenden — Einflußnahme begeben hätten. Eine Verweigerung der Mitwirkung hätte zudem vielfach auch Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit, jedenfalls aber Amtsverlust bedeutet. Diesen Verhältnissen trägt die Vorschrift dadurch Rechnung, daß sie auch die durch Reparationsmaßnahmen unter deutscher Mitwirkung entstandenen Schäden in die Regelung des Gesetzes einbezieht, eine Entschädigung für sie also ausschließlich nach diesem Gesetz zuläßt. Die getroffene Regelung entspricht insoweit der Rechtsprechung, als von ihr grundsätzlich anerkannt worden ist, daß derartige Schadensfälle unter den Vorbehalt des § 3 Abs. 1 Nr. 2 AKG fallen.

Wie Absatz 6 hat auch Absatz 7 für Restitutionen (§ 3) und Zerstörungsschäden (§ 4) Bedeutung. Wegen des Sondertatbestandes einer Amtspflichtverletzung der beteiligten deutschen Stellen vgl. § 10.

Zu § 3

49. Die „Restitutionsschäden" sind durch Maßnahmen entstanden, welche eine Rückführung der betroffenen Wirtschaftsgüter in die während des zweiten Weltkriegs von deutschen Truppen besetzten oder von Deutschland kontrollierten Gebiete bezweckten. Die Restitutionsschäden stehen im Gegensatz zu den Schäden, welche auf Grund der alliierten Gesetzgebung bei der inneren Rückerstattung eingetreten sind (§ 5). Die Bezeichnung „äußere Restitution" wird vermieden, da sie im Hinblick auf den V. Teil des Überleitungsvertrags irreführend sein könnte; denn bei der dort genannten „äußeren Restitution" handelt es sich um keinen Eingriff fremder Staaten oder der Besatzungsmächte, sondern um Maßnahmen deutscher Stellen zur Durchführung etwa noch notwendig werdender Restitutionen.

50. Die Vorschrift läßt dahingestellt, ob die weggenommenen Wirtschaftsgüter tatsächlich in die genannten Gebiete zurückgeführt worden sind. Es genügt eine dahin gehende Absicht der die Restitution durchführenden Stellen. Die Restitutionsschäden sind zwar in der Regel Inlandsschäden; sie können aber auch im Ausland eingetreten sein. Wenn Wirtschaftsgüter zum Zwecke der Restitution weggenommen worden sind, kommt es nicht darauf an, ob die Wirtschaftsgüter dem früheren Eigentümer zurückgegeben oder von dem fremden Staat oder der Besatzungsmacht anderweit verwendet worden sind. So wurde eine große Anzahl von Kraftwagen ausländischer Typen in der Bundesrepublik zum Zwecke der Restitution weggenommen und dann in der Bundesrepublik selbst wieder verkauft. Die Fälle sind sehr zahlreich, in denen Zweiterwerbern die gleichen Wirtschaftsgüter erneut von den Besatzungsdienststellen zum Zwecke der Restitution weggenommen worden sind. Alle diese Tatbestände werden von der Vorschrift erfaßt.

51. Es ist nicht entscheidend, ob die Restitution objektiv begründet war. Die Vorschrift erfaßt begrifflich außerdem auch die Fälle, in denen das Wirtschaftsgut unrechtmäßig erworben worden ist; insoweit ist allerdings eine Entschädigungsfähigkeit nach § 15 Abs. 1 Nr. 11 ausgeschlossen.

Zu § 4

52. Die im § 4 bezeichneten Schadenstatbestände führt § 3 AKG nicht besonders auf. Die Abgrenzung der Schäden, die zu regeln sind, ist jedoch der Durchführung des § 3 AKG vorbehalten worden. Da die Feindmächte nicht nur Reparations- und Restitutionsmaßnahmen im Sinne der §§ 2 und 3, sondern auch Maßnahmen lediglich zur Beseitigung des deutschen Wirtschaftspotentials durchgeführt haben und letztere häufig gleichzeitig betrieben worden sind, können die hierdurch eingetretenen Schäden nicht ungeregelt bleiben. Dazu kommt, daß in vielen Fällen zweifelhaft sein kann, ob eine Maßnahme zum Zwecke der Reparation oder zur Beseitigung des Wirtschaftspotentials erfolgte.

53. Die Zerstörungsschäden sind als Kriegssachschäden im LAG geregelt, sofern sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes bis zum 31. Juli 1945 durch Kriegshandlungen oder im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen (§ 13 Abs. 2 und 3 LAG) entstanden sind. § 4 soll in gleicher Weise solche Schäden erfassen, die durch Eingriff der später als Besatzungsmächte auftretenden Feindmächte vor dem 1. August 1945 ohne Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen im Sinne des LAG oder nach dem 31. Juli 1945 verursacht worden sind. Die Besatzungsmächte verfolgten mit der Beseitigung des deutschen Wirtschaftspotentials ähnliche Ziele wie mit den Reparationsmaßnahmen i. S. des § 2. Die Einbeziehung derartiger Schäden in diese Regelung ist auch deshalb erforderlich, weil das Besatzungsschädenabgeltungsgesetz diese Schäden nicht berücksichtigt (§ 3 Besatzungsschädenabgeltungsgesetz). Mit Demontagemaßnahmen zusammenhängende Zerstörungsschäden sind auch in der Härteregelung des AKG berücksichtigt worden.

54. Die Begriffe „Kriegspotential" und „Wirtschaftspotential" lassen sich nur schwer voneinander abgrenzen. Der Begriff „Wirtschaftspotential", auf den die Vorschrift abstellt, ist der umfassendere Begriff, weil er in der Regel auch das Kriegspotential einschließt. Dazu gehören grundsätzlich auch alle Anlagen, Einrichtungen und sonstige Wirtschaftsgüter, die mittelbar zur Schaffung wirtschaftlicher Werte beitragen.

55. Die Vorschrift schließt ausdrücklich die Schäden aus, welche durch Kriegshandlungen im Sinne des § 13 LAG entstanden sind. Dabei kann es sich nur um Schäden handeln, die bis zum 31. Juli 1945 eingetreten sind. Sollten derartige Schäden nach dem LAG geltend gemacht werden können, sind sie nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 nicht entschädigungsfähig. Wenn die Voraussetzungen des LAG nicht vorliegen, z. B. der unmittelbare Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen bei einer Wegnahme durch die Besatzungsmächte fehlt, und die Ausgleichsbehörden den Schaden deshalb nicht als Kriegssachschaden anerkannt haben, so könnten die Schäden ggfs. nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder nach § 4 anerkannt werden. Solche Fälle kann es vor allem in Berlin oder in der französischen Besatzungszone geben, zumal die Reparationsmaßnahmen in diesen Gebieten bereits vor dem 1. August 1945 einsetzten.

Zu § 5

56. § 5 führt den Gesetzesvorbehalt in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AKG aus. Die Begriffsbestimmung in § 5 geht jedoch über diesen Vorbehalt hinaus, um den Rahmen der gesetzlichen Regelung (vgl. § 1) möglichst weit zu spannen. Aus diesem Grunde erfaßt § 5 außer den „loyalen" Geschädigten auch die Fälle des illoyalen Erwerbs von rückzuerstattenden Wirtschaftsgütern. Die „illoyalen" Geschädigten werden allerdings durch § 15 Abs. 2 von einer Entschädigung ausgeschlossen. Wie bei den Reparationsschäden soll die Begriffsbestimmung ferner nicht nur die Schäden von Personen, die rückerstattungspflichtig waren oder einen Rückgriff erdulden mußten, erfassen, sondern auch alle Schäden, die in Durchführung der Rückerstattungsgesetzgebung im Geltungsbereich des Gesetzes entstanden sind oder entstehen, d. h. auch alle Gelegenheits-, Folge- und mittelbaren Vermögensschäden, z. B. auch den Schaden eines Hypothekengläubigers, der an einem Rückerstattungsverfahren beteiligt war und seine dingliche Sicherheit verlor. Schäden, die anderen Personen als dem unmittelbar Geschädigten entstanden sind, gegen den sich der Rückerstattungs- oder Rückgriffsanspruch gerichtet hat, sind allerdings nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 nicht entschädigungsfähig.

57. Etwaige Rückgriffsansprüche gegen das Deutsche Reich auf Grund der Rückerstattungsgesetze sind nach § 1 AKG erloschen. Jedoch wird der Rückerstattungsschaden, der dem von § 1 AKG betroffenen Rückgriffsberechtigten entstanden ist, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes geregelt.

58. Im Unterschied zu den Schadenstatbeständen der §§ 2 bis 4 besteht der Schaden im Sinne des § 5 nicht in einer „Wegnahme", sondern in der Erfüllung einer Rückerstattungs- oder Rückgriffsverpflichtung, die in der Regel auf eine gerichtliche Entscheidung oder einen Vergleich zurückzuführen ist. Für den Schadenszeitpunkt, der für die Bestimmung des unmittelbar Geschädigten von Bedeutung ist, gilt § 8 Abs. 3 Nr. 4. Ist der Rückerstattungsschaden durch einen Rückgriff ganz oder teilweise beseitigt, wird er nach § 28 (Schadensausgleich) nicht entschädigt. Ist der Rückgriffsanspruch bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht abschließend geregelt oder entsteht er erst nach Inkrafttreten des Gesetzes, so ist nach § 15 Abs. 3 festzustellen, ob die Durchsetzung des Rückgriffsanspruchs möglich und zumutbar ist.

Zu § 6 Abs. 1

59. In vielen Fällen ist den Geschädigten das Eigentum nicht förmlich entzogen worden; häufig sind lediglich Beschlagnahmen oder sonstige Beschränkungen ausgesprochen worden. Diese Maßnahmen sind meist als „Wegnahmen" zu werten. Um Abgrenzungsschwierigkeiten zu vermeiden, ist in § 6

bestimmt worden, daß auch jede andere Maßnahme, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen dem förmlichen Entzug entspricht, diesem gleichzusetzen ist. Schon § 2 Abs. 1 Nr. 1 besagt, daß eine Wegnahme auf Grund der Feindvermögensgesetzgebung genügt, z. B. die Beschlagnahme deutschen Vermögens im Ausland während des Kriegs, die der förmlichen Enteignung vorausging. Überdies wird nach § 8 Abs. 2 auch der wirtschaftliche Eigentümer als unmittelbar Geschädigter anerkannt.

60. Außer dem förmlichen oder wirtschaftlichen Entzug des „Eigentums" berücksichtigt die Vorschrift den entsprechenden Entzug von sonstigen Rechten an einem Wirtschaftsgut. Auch nach dem LAG wird der Verlust des „Eigentums" an Forderungen anerkannt. Die von ausländischen Stellen angeordnete Kraftloserklärung eines Rechts aus einem Wertpapier wird von § 6 Abs. 1 erfaßt, weil sie sich gegenüber dem Berechtigten wie ein „Eigentums"-entzug auswirkt. Die Vorschrift erlaubt es jedoch nicht, jede beliebige Behinderung in einer Rechtsausübung anzuerkennen. Der Betroffene muß in seiner vollen Rechtsinhaberschaft wie bei einem förmlichen Entzug geschädigt sein.

Zu § 6 Abs. 2

61. Anteilsrechte, Geschäftsguthaben und privatrechtliche geldwerte Ansprüche sind oft schon dadurch in ihrem Wert gemindert oder völlig entwertet worden, daß das Gesellschaftsvermögen oder Schuldnervermögen weggenommen worden ist, ohne daß ein förmlicher Eingriff in jene Rechte erfolgte. Dabei handelt es sich um unmittelbare Schäden, wenn die fremden Mächte mit ihren Maßnahmen nicht nur das deutsche Vermögen der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zum Zwecke der Reparation für sich in Anspruch nahmen, sondern damit zugleich auch die deutschen Anteilsrechte an diesen Vermögen oder die Geschäftsguthaben getroffen haben, zumal jeder deutsche Einfluß auf dieses Vermögen beseitigt werden sollte. Es wird deshalb vorgeschrieben, daß die durch derartige Entwertungen eingetretenen Vermögensverluste eine volle oder teilweise Wegnahme der Anteile, Guthaben oder Ansprüche sind.

Unter diese Vorschrift fallen zwar auch z. B. Schäden an Anteilen an Kapitalgesellschaften mit Sitz im Geltungsbereich des Gesetzes, um auch diese Schäden in der Begriffsbestimmung mitzuerfassen. Entschädigungsfähig sind jedoch, wie sich aus § 12 ergibt, nur die Schäden an Anteilen an Kapitalgesellschaften mit Sitz in den deutschen Ostgebieten oder im Ausland.

Zu § 6 Abs. 3

62. Nach § 2 Abs. 2 liegt ein Reparationsschaden vor, soweit ein Schaden durch Zwangsexporte von Wirtschaftsgütern entstanden ist. Diesen Zwangsexporten ging in der Regel eine Zwangslieferung im Geltungsbereich des Gesetzes voraus. Da im Ausland ein Schaden auf Grund einer den Betroffenen auferlegten Zwangslieferung beruhen kann, ohne daß ein Zwangsexport folgte, bedurfte es der Bestimmung des Absatzes 3 im § 6. Verlangte beispielsweise ein fremder Staat nur, daß ihm die Ernte einer Farm abgeliefert wird, ohne den Betroffenen in seiner Stellung als Eigentümer der Farm zu behindern, so ist der Tatbestand der „Wegnahme" erfüllt.

Zu § 6 Abs. 4

63. Während des Zeitraums, innerhalb dessen allgemeine Maßnahmen gegen das deutsche Vermögen ergriffen wurden, sind Deutsche vielfach Erbe von zu diesem Zeitpunkt nicht weggenommenem Vermögen geworden. Darauf ist das Erbe beschlagnahmt und konfisziert worden. Gesetze einiger Staaten lassen es sogar nicht zu, daß feindliche Staatsbürger während des Kriegszustands Erbe von Vermögen werden, die in den betreffenden Ländern anfallen; sie versagen also das Erbrecht schlechthin. Hätte diese Versagung des Erbrechts nicht bestanden, dann wären die Betreffenden zwar formell Erbe geworden, sie hätten aber auf Grund der sonstigen Feindgesetzgebung doch nicht über das Erbe verfügen können; dieses wurde vielmehr beschlagnahmt und weggenommen. Es wäre unbillig, auf Grund formaler Unterschiede in der rechtlichen oder tatsächlichen Handhabung des Feindstaates derartige Fälle uneinheitlich zu behandeln. Absatz 4 sieht deshalb eine Gleichbehandlung der Erben vor, ohne Rücksicht darauf, ob es für sie im Einzelfall auf Grund des Feindvermögensrechts unmöglich war, Erbe zu werden, oder ob die jeweiligen Maßnahmen erst gegen den Erben — nach Erbübergang und vor oder nach einem tatsächlichen Erbantritt — durchgeführt worden sind. Soweit derartige Schäden bereits auf Grund des § 12 Abs. 7 oder § 14 Abs. 1 LAG geltend gemacht werden können — vgl. hierzu § 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c sowie die Tz. 191 — wird auf § 8 Abs. 4 und auf § 14 Abs. 1 Nr. 1 verwiesen.

Die Beschränkung der Vorschrift auf Todesfälle, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind, entspringt der Erwägung, daß Maßnahmen nach diesem Zeitpunkt mit den Ereignissen des zweiten Weltkriegs nicht mehr in Zuammenhang gebracht werden können.

Zu § 6 Abs. 5

64. Diese Vorschrift entspricht dem im Entwurf eines 20. ÄndG LAG neu vorgesehenen § 12 Abs. 12 LAG.

Zu § 7

65. In manchen Fällen ist es dem Eigentümer gelungen, eine Wegnahme oder eine sonstige ihn schädigende Handlung durch eine andere Leistung abzuwehren. Es wäre unbillig, die Aufwendungen, die mit einer solchen Leistung verbunden waren, unberücksichtigt zu lassen. So ist z. B. die Beschlagnahme einer für einen Betrieb sehr wichtigen Maschine durch Überlassung von anderen Wirtschaftsgütern abgewendet worden. Hauptanwendungsfall dieser Vorschrift ist die Abwendung einer Rückerstattung nach den Vorschriften über die Rückerstattung fest-

stellbarer Vermögensgegenstände (§ 5). § 7 schreibt deshalb vor, daß jede Leistung, mit der eine schädigende Handlung an einem Wirtschaftsgut abgewendet worden ist, als Schaden im Sinne der §§ 2 bis 5 gilt. Im übrigen wird auf § 29 verwiesen, wo bestimmt ist, bis zu welcher Höhe solche Leistungen bei der Schadensberechnung berücksichtigt werden. Derartige Schäden sind allerdings dann nicht entschädigungsfähig, wenn der Leistende einen gegen die guten Sitten verstoßenden Zweck verfolgte. Dies wird in § 15 Abs. 1 Nr. 12 bestimmt.

Zu § 8 Abs. 1 und 2

66. Die Vorschriften über die Schadensberechnung und über die Berechnung der Entschädigung gehen von dem Schaden aus, der dem unmittelbar Geschädigten entstanden ist. Hierfür bedarf es einer allgemeinen Vorschrift, die diesen Begriff näher bestimmt und Zweifel darüber, wem ein Schaden zuzuordnen ist, klärt. Die Begriffsbestimmung entspricht § 229 LAG. Darüber hinaus bedurfte es in diesem Gesetz einer ergänzenden Regelung für die Fälle der Rückerstattung, der Schadensabwendung und der Versagung des Erbrechts (§ 6 Abs. 4). Neben den Eigentümern werden die sonstigen Rechtsinhaber eines Wirtschaftsguts (z. B. der Inhaber einer Forderung oder eines Anteilsrechts) genannt; nach dem LAG werden beide im Begriff „Eigentümer" zusammengefaßt.

Im letzten Satz des Absatzes 2 wird vorgeschrieben, daß bei Schäden an den von Geldinstituten im Ausland unterhaltenen Fremdwährungskonten die betreffenden Kunden als die unmittelbar Geschädigten anzusehen sind, wenn und soweit auf Grund der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken die Wegnahme eines Fremdwährungskontos zu einer Minderung der von den Kunden bei der Bank unterhaltenen Währungskonten führte. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, daß diese Schäden wirtschaftlich gesehen letztlich den Kunden entstanden sind.

Zu § 8 Abs. 3

67. § 8 bestimmt in Absatz 3, welcher Zeitpunkt als Zeitpunkt des Schadenseintritts im Sinne des Absatzes 1 zu gelten hat. Dieser Absatz paßt sich eng an das LAG an. Die Regelung des LAG betrifft aber, abgesehen von den Kriegssachschäden, hauptsächlich Schäden in den östlichen Vertreibungsgebieten, während der Schwerpunkt der in diesem Gesetz geregelten Schäden in der westlichen Welt liegt. Die Bestimmung der verschiedenen Zeitpunkte, die als Zeitpunkte des Schadenseintritts gelten, beruht auf folgenden Erwägungen:

68. Da in Gebieten ehemaliger Feindstaaten, die von deutschen Truppen weder besetzt noch kontrolliert wurden, Maßnahmen gegen deutsches Vermögen in aller Regel schon zu Beginn des Krieges getroffen wurden, sieht Absatz 3 Nr. 1 als Zeitpunkt des Schadenseintritts grundsätzlich den Eintritt des Kriegszustands an. Anders lagen die Verhältnisse in den ausländischen Staaten, die während des Krieges von Deutschland besetzt worden waren sowie in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten. Hier wurden Maßnahmen gegen das deutsche Vermögen erst ergriffen, als die deutschen Truppen das Land verlassen hatten. Angesichts der darauf folgenden, meist chaotischen Zustände ist es in der Regel unmöglich, den genauen Zeitpunkt des Schadenseintritts zu ermitteln. Absatz 3 Nr. 2 unterstellt deshalb einheitlich als Zeitpunkt die Beendigung der Feindseligkeiten. Dieser Zeitpunkt bot sich auch für Schäden in neutralen Staaten an, die Maßnahmen gegen das deutsche Vermögen erst gegen oder nach Kriegsende getroffen hatten.

69. Bei Personen, die nach Beginn der allgemeinen Zwangsmaßnahmen gegen das deutsche Vermögen, aber vor dem 8. Mai 1945 verstorben sind, kann für die Fälle des Absatzes 3 Nr. 2 in aller Regel unterstellt werden, daß sie den Schaden noch selbst erlitten haben. Es ist deshalb angebracht, hier die Vermutung aufzustellen, daß der Schaden im Zeitpunkt des Todes eingetreten ist.

70. Die gesetzlichen Vermutungen sind entbehrlich, wenn der Nachweis für den tatsächlichen Zeitpunkt des Schadenseintritts in den Fällen der Nummern 1 und 2 geführt werden kann, was bei den in diesem Gesetz erfaßten Schäden vor allem im westlichen Ausland in größerem Umfang als bei Vertreibungs- und Ostschäden nach dem LAG möglich sein wird. Dann soll auf Antrag, um Unbilligkeiten zu vermeiden, dieser Zeitpunkt maßgebend sein. Insofern weicht dieses Gesetz vom Lastenausgleichsrecht ab, soweit es sich nicht um Reparationsschäden handelt, die zugleich Vertreibungs- oder Ostschäden sind. Hierzu wird auf Tz. 72 hingewiesen.

71. Bei Schäden, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingetreten sind, ist der Zeitpunkt des tatsächlichen Schadenseintritts feststellbar. Deshalb bestimmt Absatz 3 Nr. 4, daß dieser Zeitpunkt zugrunde zu legen ist. Bei Demontagen, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt haben, soll, wenn der Eigentümer nach Beginn der Demontage verstorben ist, allein derjenige als unmittelbar Geschädigter angesehen werden, der zu Beginn der Demontage Eigentümer war. Dementsprechend wird der Gesamtschaden ihm zugerechnet. Diese Regelung erscheint zweckmäßig und geboten, um klare Rechtsverhältnisse zu schaffen und Beweisschwierigkeiten zu vermeiden. Das gleiche gilt für alle Tatbestände der Wegnahme, Zerstörung, Beschädigung, Rückerstattung, Leistung zur Erfüllung des Rückgriffsanspruchs oder Leistung zur Schadensabwendung im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Die Rückerstattung beginnt mit der Rechtskraft des Titels, der der Rückerstattung in Natur, der Ersatzleistung oder der Leistung zur Abwendung der Rückerstattung zugrunde liegt (Entscheidung, gütliche Einigung). Bei Vorliegen mehrerer zeitlich nicht zusammenfallender Titel, die sich auf ein und dasselbe Wirtschaftsgut beziehen, ist der zuerst in Rechtskraft erwachsende Titel maß-

gebend. Diese Regelung dient der gleichmäßigen Behandlung.

Zu § 8 Abs. 4

72. Soweit Reparationsschäden zugleich Vertreibungsschäden oder Ostschäden im Sinne des LAG sind, müssen für die Bestimmung des unmittelbar Geschädigten die Vorschriften des LAG gelten, da die Frage, wer unmittelbar Geschädigter ist, nicht danach unterschiedlich beantwortet werden kann, ob der Schaden im Einzelfall nach dem LAG oder nach dem Reparationsschädengesetz abgegolten wird. Obwohl die Regelungen im allgemeinen übereinstimmen, kann dies in begrenztem Umfang bei Erbfällen Bedeutung gewinnen, wenn der Schaden bis zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers noch nicht eingetreten war. Dies ist von besonderer Bedeutung in Erbfällen, wenn der Schaden von einem Teil der Erben nach dem LAG, von anderen Erben im Rahmen dieses Gesetzes geltend gemacht werden kann.

Zu § 9

73. Mit den ersten drei Absätzen übernimmt diese Vorschrift die Regelung des § 6 Absatz 1 bis 3 FG für Schäden im Falle von Beteiligungsverhältnissen. Auch Absatz 4 des § 9 folgt dem geltenden Lastenausgleichsrecht, indem er auf § 6 Abs. 4 FG verweist; d. h. die durch § 6 Abs. 4 FG in Verbindung mit der 18. Feststellungs-DV geschaffene Berücksichtigung von Schäden an Familienstiftungen soll entsprechend auf die Schäden im Sinne der §§ 2 bis 5 dieses Gesetzes angewendet werden.

Zu § 10

74. § 1 Abs. 1 bestimmt, daß die Reparations-, Restitutions-, Zerstörungs- und Rückerstattungsschäden ausschließlich durch dieses Gesetz geregelt werden und eine Entschädigung nur gewährt wird, wenn und soweit dieses Gesetz eine solche vorsieht. Der Annahme eines Reparations-, Restitutions- und Zerstörungsschadens im Sinne dieses Gesetzes soll nach § 2 Abs. 7, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 nicht entgegenstehen, daß deutsche Stellen bei der Ausführung der von der Besatzungsmacht angeordneten Maßnahmen mitgewirkt haben. Sind dagegen deutsche Stellen im Rahmen ihrer Mitwirkung über Anordnungen der Besatzungsmacht pflichtwidrig hinausgegangen oder haben sie sich in anderer Weise durch sach- und pflichtwidrige eigene Entscheidungen einer Amtspflichtverletzung im Sinne des § 839 BGB schuldig gemacht, so besteht kein Anlaß, etwaige auf diesen Tatbestand gegründete Schadensersatzansprüche der Betroffenen abzuschneiden. Solche Ansprüche sollen vielmehr durch dieses Gesetz unberührt bleiben; sie richten sich also in ihrem Bestand und in ihrer Durchsetzbarkeit nach den allgemeinen Vorschriften.

Zu § 11

75. Diese Vorschrift ist der besseren Übersicht wegen eingefügt. Im ersten Abschnitt wird bestimmt, welche Schäden dieses Gesetz regelt. Aus dem zweiten Abschnitt ergibt sich, welche dieser Schäden entschädigungsfähig sind, d. h. für eine Entschädigung in Betracht kommen.

Zu § 12 Abs. 1

76. Die Vorschriften über die Schadensgebiete und die Arten der Wirtschaftsgüter sind der entsprechenden Regelung des LAG nachgebildet. Danach sind Schäden im Sowjetsektor von Berlin und in der SBZ nicht entschädigungsfähig. Ebenso wie bei der Feststellung des unmittelbar Geschädigten (§ 8) kommt es bei der Feststellung des Schadensorts auf den Zeitpunkt des Schadenseintritts an. Den Schadensort bei Verlust von privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen, von Anteilen an Kapitalgesellschaften und von Geschäftsguthaben der Mitglieder von Genossenschaften bestimmen die Absätze 4 bis 6. Bei Verlusten an Schiffen ist Absatz 7 zu beachten.

Zu § 12 Abs. 2

77. Die in Absatz 2 genannten Schäden entsprechen in ihrem Wesen und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung den Kriegssachschäden. Deshalb folgt die Vorschrift der Regelung des LAG, nach der für diese Schäden die in den Nummern 1 und 2 genannten Wirtschaftsgüter berücksichtigt werden. Das in Nr. 1 genannte Bewertungsgesetz ist in § 66 Abs. 2 näher bezeichnet. Echte Reparationsschäden an Hausrat sind im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht vorgekommen, da die Besatzungsmächte Hausratgegenstände zum Zweck der Reparation nicht weggenommen haben. In den wenigen Restitutionsfällen, die bekannt geworden sind, kann aber davon ausgegangen werden, daß diese Verluste inzwischen in der Regel wirtschaftlich überwunden sind.

78. Aus Satz 2 ergibt sich, daß Verluste von privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen, von Anteilen an Kapitalgesellschaften sowie von Geschäftsguthaben der Mitglieder von Genossenschaften nur im Rahmen des Absatzes 3 berücksichtigt werden. Die Zugehörigkeit dieser Wirtschaftsgüter zum Betriebsvermögen rechtfertigt keine Ausnahme von diesem Grundsatz. Ergänzt wird die Regelung des Satzes 2 durch Absatz 4, der bestimmt, wo der Schaden entstanden ist (vgl. Textziffer 87).

Zu § 12 Abs. 3

79. Die Berücksichtigung der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Wirtschaftsgüter entspricht der Regelung des LAG für die Auslandsschäden (Vertreibungsschäden), wenn man vom Ausschluß der Hausratverluste und von der Einbeziehung der Verluste an Urheberrechten, Schutzrechten und Erfindungen absieht. Zu den privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen gehören auch die Reichsmarkspareinlagen. Anders als im Lastenausgleichsgesetz, bei dem die Regelung im Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener für eine Unterscheidung zwischen Reichsmarkspareinlagen und anderen privat-

rechtlichen geldwerten Ansprüchen sprach, ist eine derartige gesonderte Aufführung hier überflüssig.

80. In Übereinstimmung mit dem LAG, aber in Abweichung von der Härteregelung des AKG, ist der Verlust des Berufsvermögens in Absatz 2 Nr. 2 und dementsprechend in Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe a als entschädigungsfähig aufgeführt worden. Dieser Vorschrift kommt deshalb besondere Bedeutung zu, weil damit die Stichtagsversäumer mit derartigen Vertreibungsschäden in die Entschädigungsregelung dieses Gesetzes einbezogen und damit grundsätzlich nicht schlechter als die Personen gestellt werden, welche die Stichtagsvoraussetzungen des LAG erfüllen. So werden auch die nicht selbständigen Geschädigten und die selbständigen Künstler, Wissenschaftler usw. wie diejenigen Selbständigen behandelt, welche den Verlust ihres Berufsvermögens als Betriebsvermögen geltend machen können.

81. Die Schäden an Hausrat bleiben ebenso wie im Absatz 2 unberücksichtigt. Im übrigen wird davon ausgegangen, daß die Gewährung einer Hausratentschädigung zwar für die Vertriebenen und Kriegssachgeschädigten sinnvoll war, für den hier in Betracht zu ziehenden Personenkreis aber unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr gerechtfertigt erscheint.

82. Nach Nummer 2 sind einerseits privatrechtliche geldwerte Ansprüche (Buchstabe b), andererseits solche literarische und künstlerische Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte und ungeschützte Erfindungen sowie Lizenzen an solchen Rechten und Erfindungen, die im Ausland oder in den deutschen Ostgebieten nach der Wegnahme verwertet worden sind (Buchstabe e), entschädigungsfähig. Ist die Verwertung im Ausland durch eine alliierte Maßnahme im Inland ermöglicht worden, so ändert dies nichts daran, daß der durch die Verwertung im Ausland eingetretene Schaden ein Auslandsschaden ist.

Nach dem LAG werden nur privatrechtliche geldwerte Ansprüche berücksichtigt, also Ansprüche aus vor der Schädigung tatsächlich verwerteten Urheberrechten, Schutzrechten usw. Diese werden nach Nummer 2 Buchstabe b wie nach dem LAG behandelt. Durch Buchstabe e, der bisher im LAG keine Parallele hatte (das LAG wird insoweit aber diesem Gesetz angepaßt werden; siehe § 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a und b und Nr. 2 Buchstabe a sowie Tz. 190), werden zusätzlich Urheberrechte und vergleichbare Rechte insoweit erfaßt, als aus ihrer Verwertung bis zur Schädigung noch keine Ansprüche entstanden waren, aber die Rechte nach der Schädigung von dritter Seite verwertet worden sind. Damit wird eine Lücke geschlossen, die sich bei der Durchführung der Härteregelung des AKG gezeigt hat, die derartige Rechte nur berücksichtigt, wenn sie zum sonstigen Vermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes gehören. Die Regelung weicht von dem Bewertungsgesetz ab, weil dort die Urheberrechte in der Hand des Urhebers oder seiner nächsten Angehörigen im allgemeinen nicht bewertet werden. Deshalb handelt es sich also in diesem Gesetzentwurf um eine abweichende Regelung. In den Fällen, in denen ein Urheberrecht noch nicht verwertet worden ist, würde der Versuch einer Bewertung nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Schädigung daran scheitern, daß oft überhaupt nicht beurteilt werden könnte, ob ein wirtschaftlicher Wert vorhanden ist. In den übrigen Fällen würde eine Bewertung in der Regel an der Unmöglichkeit, einen dem Bewertungsgesetz entsprechenden Bewertungsmaßstab zu finden, scheitern. Aus diesem Grund bot sich der Weg an, diejenigen Urheberrechte und vergleichbaren Rechte zu berücksichtigen, die nach der Schädigung tatsächlich, insbesondere durch Feindtreuhänder, verwertet worden sind. Auf diese Weise werden zudem diejenigen Fälle ausgeschieden, in denen mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, daß sie wirtschaftlich nicht verwertet waren oder sind (Schubladenentwürfe und ähnliches).

83. Nach der Vorschrift ist der für die Reparationsschäden im Ausland über Absatz 2 hinausgehende Wirtschaftsgüterkatalog auch für die Rückerstattungsschäden maßgebend. Das ist insofern begründet, weil in Durchführung der Rückerstattungsgesetzgebung in großer Zahl Wirtschaftsgüter der unter Nummer 2 aufgeführten Art betroffen wurden, welche sich in privater Hand befanden und nicht zu den Einheitswertvermögen der Nummer 1 gehören. Insofern sind die Rückerstattungsschäden mit den im LAG geregelten Auslandsschäden, aber nicht mit den Kriegssachschäden vergleichbar.

Zu § 12 Abs. 4

84. Absatz 4 ergänzt die Absätze 1 bis 3 durch Sondervorschriften über den Schadensort bei Verlusten an privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Geschäftsguthaben der Mitglieder von Genossenschaften. Hier handelt es sich nicht um Wirtschaftsgüter, bei denen sich der Schadensort aus der Natur der Sache ergibt. Die Vorschrift stellt auf den Wohnsitz oder Sitz der Gesellschaft, der Genossenschaft oder des Schuldners (Emittenten) im Zeitpunkt des Schadenseintritts ab, da dies den tatsächlichen Gegebenheiten und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen entspricht. Auch das LAG legt den entsprechenden Wohnsitz oder Sitz bei seiner Regelung zugrunde.

85. Abweichend von § 71 AKG wird bei Rechten aus Wertpapieren nicht darauf abgestellt, wo sich die Urkunde im Zeitpunkt des Schadenseintritts befunden hat. Das Urkundenprinzip ist fallengelassen, weil die Wegnahme eines in Wertpapieren verbrieften Rechts vielfach nicht durch die Wegnahme des Papiers, sondern durch dessen Kraftloserklärung oder durch andere Maßnahmen bewirkt worden ist. Deshalb kommt es nicht darauf an, ob das Wertpapier sich im Sowjetsektor von Berlin oder in der SBZ befunden hat, z. B. dort deponiert gewesen ist. Durch die Aufgabe des Urkundenprinzips wird ferner erreicht, daß verbriefte und nichtverbriefte Ansprüche oder Anteilsrechte gleich behandelt werden können.

86. Vielfach hat sich zwar der Sitz eines Unternehmens in Berlin befunden, nicht aber auch die Geschäftsleitung. In diesen Fällen bestimmt sich der Schadensort gemäß Satz 2 nach dem Ort der Geschäftsleitung.

87. Die Vorschrift darüber, wo Schäden im Sinne des Absatzes 4 als entstanden gelten, wirkt sich durch ihren Zusammenhang mit den Absätzen 1 und 3 gleichzeitig als Regelung dafür aus, welche Schäden nach Absatz 3 berücksichtigt werden oder wegen des Ausschlusses nach Absatz 2 entfallen. Schäden, die im Geltungsbereich des Gesetzes durch Wegnahme von auf Reichsmark lautenden Wertpapieren entstanden sind, konnten unbedenklich schon deswegen den Inlandsfällen zugeordnet werden, weil in der Regel als Folge der Wertpapierbereinigung und der damit zusammenhängenden Maßnahmen kein Schaden vorliegen kann. Hatte der Schuldner, die Kapitalgesellschaft oder die Genossenschaft den Wohnsitz oder Sitz in den deutschen Ostgebieten oder im Ausland, wird der Schaden nach Absatz 3 berücksichtigt. Schäden durch Wegnahme von auf ausländische Währung lautenden deutschen Schuldverschreibungen werden dagegen auch dann berücksichtigt, wenn der Aussteller den Sitz im Geltungsbereich des Gesetzes hatte oder wenn die Schuldverschreibungen der Auslandsbondsbereinigung unterliegen. Diese Regelung trägt der Tatsache Rechnung, daß auf ausländische Währung lautende deutsche Schuldverschreibungen nach AHK-Gesetz Nr. 63 als Auslandswerte behandelt worden sind.

88. Die im vierten Satz getroffenen Sondervorschriften für Zertifikate über Lieferung von Wertpapieren sind im Hinblick auf die in Satz 1 enthaltenen Sitzvoraussetzungen geboten, um eine gleiche Behandlung aller Wertpapierinhaber zu gewährleisten.

89. Absatz 4 geht davon aus, daß Schäden an Anteilsrechten, Geschäftsguthaben und privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen nach Absatz 3 berücksichtigt werden, wenn die Kapitalgesellschaft, die Genossenschaft oder der Schuldner Wohnsitz oder Sitz im Ausland oder in den deutschen Ostgebieten hatte, und bewirkt ferner, daß solche Schäden nach den Absätzen 1 und 2 unberücksichtigt bleiben, wenn sich der Wohnsitz oder Sitz im Geltungsbereich des Gesetzes oder im Sowjetsektor von Berlin oder in der SBZ befand. Die Sondervorschrift des Satzes 5 stellt aber sicher, daß Maßnahmen, die im Geltungsbereich des Gesetzes, in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im Sowjetsektor von Berlin gegen das Vermögen von solchen Schuldnern, Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, die ihren Wohnsitz oder Sitz im Ausland oder in den deutschen Ostgebieten hatten, beim Gläubiger oder Anteilseigner nicht als Auslandsschäden behandelt werden. Diese verschiedenartige Behandlung rechtfertigt sich aus der Überlegung, daß die fremden Staaten mit den gegen das Vermögen der Kapitalgesellschaften gerichteten Maßnahmen auch den Einfluß der deutschen Anteilseigner in ihren Gebieten beseitigen wollten, während die Besatzungsmächte im „Inland" nur das Vermögen der juristischen Personen treffen wollten. Das entspricht der Regelung des LAG, wonach „Inlandsschäden" dieser Art nicht entschädigungsfähig sind.

Zu § 12 Abs. 5

90. Diese Regelung entspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung gleichartiger Schäden.

Zu § 12 Abs. 6

91. Dieser Absatz ist den in § 12 Absätze 9 und 10 LAG enthaltenen Regelungen nachgebildet.

Zu § 12 Abs. 7

92. Es handelt sich um eine Sondervorschrift für Schäden durch Wegnahme von Schiffen im Sowjetsektor von Berlin und in der SBZ. Ist der Schaden im Geltungsbereich dieses Gesetzes, im Ausland oder in den deutschen Ostgebieten entstanden, so werden durch den tatsächlichen Schadenseintritt in diesen Gebieten bereits die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, so daß es in diesen Fällen auf eine Eintragung in ein Schiffsregister nicht ankommt.

93. Die Vorschrift ist der Regelung für Kriegssachschäden in § 8 Abs. 1 FG nachgebildet. Danach wird ein Schaden, der durch Wegnahme eines Schiffes in der SBZ entstanden ist, abweichend von dem allgemein geltenden Grundsatz, daß Schäden in der SBZ nicht berücksichtigungsfähig sind, auch dann anerkannt, wenn die in der Voschrift genannten Voraussetzungen vorliegen. Gefordert werden in diesen Fällen die Eintragung in einem Schiffsregister außerhalb der SBZ oder im Schiffsregister beim Amtsgericht Berlin-Mitte und Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung des Schiffeigners in den Gebieten des Absatzes 1. Maßgebend ist hierfür der Zeitpunkt des Schadenseintritts. Da Schäden für die Zeit nach Trennung des Schiffsregisters in Berlin im Jahre 1951 nicht ersichtlich sind, wurde davon abgesehen, für solche Fälle die Eintragung in das Westberliner Register als Voraussetzung aufzustellen, was sonst erforderlich wäre. Unerheblich ist dabei die Tatsache, daß die Eintragung im bezeichneten Schiffsregister nach dem Schadenseintritt gelöscht oder der Schiffseigner inzwischen verzogen ist. Die Ausdrücke „Schiffseigner" und „Geschäftsniederlassung" werden entsprechend der Fassung des § 8 Abs. 1 FG verwendet, weil sie sich bei der Durchführung des LAG bewährt haben und auch Grenzfälle erfassen, die sich unter die engeren im Schiffahrtsrecht geltenden Begriffe „Eigentümer des Schiffes" und „gewerbliche Niederlassung" nicht einordnen lassen.

Zu § 12 Abs. 8 und 9

94. Bei Rückerstattungsschäden kann der Schaden in einer Ersatzleistung bestehen. Insoweit kann nur der Ersatz anerkannt werden, der für ein Wirtschaftsgut geleistet wurde, das nach Absatz 3 ent-

schädigungsfähig ist. Anderenfalls wäre nicht sichergestellt, daß die Ersatzleistenden wie die sonstigen Rückerstattungsgeschädigten behandelt werden. Im übrigen muß gewährleistet werden, daß sich auch in den Fällen des § 5 Nr. 2 und des § 7 der Rückgriffsanspruch oder der Aufwand zur Schadensabwendung auf berücksichtigungsfähige Wirtschaftsgüter bezieht.

Zu § 12 Abs. 10

95. Diese Vorschrift entspricht der in § 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e (§ 12 Abs. 14 LAG) vorgesehenen Regelung. Auf Tz. 194 wird verwiesen.

Zu § 13 Abs. 1

96. Absatz 1 entspricht dem Grundsatz des Lastenausgleichsrechts, daß nur natürliche Personen als Geschädigte berücksichtigt werden (vgl. § 229 Abs. 3 LAG; s. Tz. 27). Das besagt aber nicht, daß die Schäden juristischer Personen in allen Fällen unberücksichtigt bleiben. Soweit durch diese Schäden auch natürliche Personen betroffen wurden, werden sie wie folgt berücksichtigt:

Nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e LAG werden Schäden juristischer Personen bereits insoweit berücksichtigt, als natürliche Personen, die Inhaber von Anteilsrechten an Gesellschaften mit Sitz in den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten oder im Ausland waren, den Wertverlust geltend machen können, der durch Schäden der juristischen Personen in diesen Gebieten entstanden ist. Das gilt in diesen Fällen auch dann, wenn die Urkunde über das Anteilsrecht erhalten blieb, da in der Regel durch die Wegnahme von Firmenvermögen zugleich der wirtschaftliche Wert des Anteils betroffen wurde. Dieser Regelung des LAG folgt § 12 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c dieses Gesetzentwurfs.

Außerdem werden schon nach § 6 Abs. 4 FG Schäden der Familienstiftungen berücksichtigt. Danach werden Beteiligungsrechte an Familienstiftungen zugunsten der natürlichen Personen, die als Beteiligte an der Familienstiftung gelten, den Beteiligungen an Zusammenschlüssen und Gesellschaften natürlicher Personen, insbesondere den Beteiligungen der Personengesellschaften im Sinne des HGB gleichgestellt. Dieser Regelung folgt § 9 Abs. 4 dieses Gesetzentwurfs.

Die juristischen Personen selbst werden in diesem Gesetzentwurf wie im LAG als Geschädigte nicht berücksichtigt, da die Entschädigung nach den Grundsätzen des Lastenausgleichs zugleich unter dem Gedanken einer gesellschaftlichen und sozialen Wiedereinordnung steht, ein Ziel, das auf natürliche Personen zugeschnitten ist. Als Folge des Fortbestehens der juristischen Personen in der Bundesrepublik hatten diese schon auf vielfältige Weise die Möglichkeit, mit unmittelbarer und mittelbarer Hilfe der öffentlichen Hand an der wirtschaftlichen Aufwärtsentwicklung teilzunehmen und ihre Schäden auf diese Art und Weise zu überwinden. Auch Wolff weist auf Seite 116 des obengenannten Rechtsgutachtens darauf hin, daß den betroffenen juristischen Personen bereits Vergünstigungen (vgl. Tz. 4) gewährt worden sind, „die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung einer Entschädigung, wie sie Artikel 5 (des VI. Teiles des Überleitungsvertrages) meint, durchaus gleichkommen." Überdies ermöglicht § 85 AKG, dessen Weitergeltung nach § 53 vorgesehen ist, auch für juristische Personen durch Gewährung günstiger Darlehen eine erhebliche Hilfe. Besondere Bedeutung gewinnt schließlich die Tatsache, daß bei einer Entschädigung der juristischen Personen selbst sehr häufig nicht die Personen entschädigt würden, die im Zeitpunkt des Schadenseintritts Eigentümer der Anteilsrechte waren, sondern diejenigen, die es heute sind, bei typischen Liquidationswerten dabei vielfach Personen, die diese Wertpapiere später spekulativ erworben haben.

Zu § 13 Abs. 2

97. Die Vorschrift setzt lediglich bei Schäden in den deutschen Ostgebieten und im Ausland voraus, daß die Geschädigten im Zeitpunkt des Schadenseintritts deutsche Staatsangehörige waren oder als deutsche Volkszugehörige betroffen worden sind. Schäden, die fremde Staatsangehörige durch Eingriffe der Alliierten an ihrem in jenen Gebieten belegenen Vermögen erlitten haben, werden nach diesem Gesetz nicht entschädigt. Entnahmen der Besatzungsdienststellen aus Betrieben ausländischer Staatsangehöriger in der Bundesrepublik werden dagegen berücksichtigt, obwohl die Maßnahmen zum Zwecke der Reparation an sich begrifflich voraussetzen, daß es sich um Eingriffe in deutsches Vermögen handelt. Die Einbeziehung dieser Fälle wird mit der Belegenheit dieser Betriebe unter dem Gesichtspunkt, daß sie zum deutschen Wirtschaftspotential gehörten, begründet (vgl. Tz. 40).

98. Die Berücksichtigung von Schäden deutscher Staatsangehöriger steht mit dem allgemeinen Grundsatz im Einklang, daß eine etwaige deutsche Reparationspflicht allein mit deutschen Vermögenswerten zu erfüllen wäre. Die Abgrenzung entspricht insofern auch den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 63 der Alliierten Hohen Kommission, denn nach seinem Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe a kommt es bei den Maßnahmen im Ausland darauf an, daß die Vermögensgegenstände bei Inkrafttreten jenes Gesetzes (31. August 1951) oder vorher (d. h. seit dem 1. September 1939) im deutschen Eigentum standen.

99. Die Einbeziehung von Schäden deutscher Volkszugehöriger geht darüber hinaus. Insoweit gibt auch der Überleitungsvertrag zweifelsfrei keinen Anlaß zu einer irgendwie gearteten Regelung. Die Berücksichtigung kann nur aus Billigkeitsgründen und unter besonderen Voraussetzungen im Hinblick auf die Regelung des LAG gerechtfertigt werden. Eine Begriffsbestimmung für die deutschen Volkszugehörigen erübrigt sich in diesem Gesetz, da dieser Personenkreis bereits durch § 6 BVFG für das LAG und so auch für dieses Gesetz festgelegt ist. Danach ist deutscher Volkszugehöriger, wer sich in seiner Heimat zum deutschen Volkstum bekannt hat, so-

fern dieses Bekenntnis durch bestimmte Merkmale wie Abstammung, Sprache, Erziehung, Kultur bestätigt wird.

100. Nach der Vorschrift muß der deutsche Volkszugehörige im Zeitpunkt des Schadenseintritts entweder staatenlos gewesen sein oder nur die Angehörigkeit eines Staates gehabt haben, in dessen Gebiet gegen diese Person Entziehungs- oder Vertreibungsmaßnahmen getroffen worden sind. Die Berücksichtigung der Staatenlosen erscheint angezeigt, da sie keine Schutzmacht haben, die sich ihrer Interessen annimmt. Für die Berücksichtigung der weiter genannten Personen sprach der Umstand, daß das Heimatland, das den Schaden durch seine Maßnahmen verursacht hat, keine Entschädigung gewährt.

101. Im übrigen wird auf die weiteren Voraussetzungen hingewiesen, die § 38 für die Zuerkennung des Anspruchs auf Entschädigung vorschreibt.

Zu § 13 Abs. 3

102. Absatz 2 Nr. 1 erfordert, daß der unmittelbar Geschädigte (§ 8) im Zeitpunkt des Schadenseintritts deutscher Staatsangehöriger war. Nach Absatz 3 kommt es auf diesen Zeitpunkt dann nicht an, wenn das deutsche Recht inzwischen eine Regelung zur Klärung der Staatsangehörigkeitsverhältnisse für die Personen getroffen hat, welche durch das Deutsche Reich, wie z. B. die Sudetendeutschen, sammeleingebürgert oder im Zuge der Eingliederung Österreichs in das Reich deutsche Staatsangehörige wurden. Diese Personenkreise hatten nach den in der Vorschrift genannten Gesetzen die Möglichkeit, die deutsche Staatsangehörigkeit auszuschlagen und die frühere Staatsangehörigkeit zu behalten oder rückwirkend die deutsche Staatsangehörigkeit wieder zu erwerben. Das deutsche Recht geht dabei davon aus, daß die seinerzeitige Zwangslage durch eine eigene Stellungnahme des Betroffenen zu klären ist, und daß der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch die damaligen Einbürgerungsmaßnahmen des Deutschen Reichs insoweit als rechtsgültig gelten muß, als diese Personen von ihren ehemaligen Heimatländern nicht als ihre Staatsangehörigen anerkannt werden. Dies trifft insbesondere für die früher in der CSR ansässigen Geschädigten zu, welche nach § 1 des Verfassungsdekrets des Präsidenten der CSR vom 2. August 1945 über die Regelung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft von Personen deutscher und magyarischer Nationalität ihre CSR-Staatsbürgerschaft mit dem Tage des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit nach den Vorschriften einer fremden Besatzungsmacht verloren.

103. Während das „Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit" von 1955 vor allem die in der CSR Sammeleingebürgerten betraf, bezog sich das „Zweite Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit" von 1956 auf die Personen, welche mit dem „Anschluß" Österreichs an das Deutsche Reich die deutsche Staatsangehörigkeit erwarben. Nach dem Wiedererstehen Österreichs im Jahre 1945 wurden diejenigen Personen, die am 13. März 1938 die österreichische Staatsangehörigkeit besessen hatten, grundsätzlich wieder als österreichische Staatsangehörige angesehen. Dieser Regelung folgte das österreichische Gesetz betreffend den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Volksdeutsche vom 2. Juni 1954, nach dem diese Personen die Möglichkeit hatten, durch Erklärung die österreichische Staatsangehörigkeit zu erwerben. Das deutsche und das österreichische Staatsangehörigkeitsrecht haben sich insofern gegenseitig ergänzt.

104. Eine entsprechende, sich gegenseitig ergänzende Regelung der Staatsangehörigkeitsfragen fehlt aber für die Südtiroler. Soweit sie von der Vereinbarung zwischen der deutschen und der italienischen Regierung vom 23. Juni 1939 sowie von der deutsch-italienischen Vereinbarung von Rom über Richtlinien für die Rückwanderung der Reichsdeutschen und Abwanderung der Volksdeutschen aus dem Alto Adige in das Reich vom 21. Oktober 1939 erfaßt wurden, haben sie die deutsche Staatsangehörigkeit in der Regel nur dann erworben, wenn

a) sie für die deutsche Staatsangehörigkeit optiert hatten,

b) ihnen eine Einbürgerungs- oder Einwanderungsurkunde von den zuständigen deutschen Behörden ausgehändigt worden war und

c) sie in das damalige Reichsgebiet abgewandert waren.

Die deutsche Regelung deckt sich allerdings nicht mit der Regelung durch das italienische Gesetz vom 21. August 1939 betr. Vorschriften über den Verlust der Staatsangehörigkeit mit Wohnsitz im Alto Adige und der o. a. deutsch-italienischen Vereinbarung vom 21. Oktober 1939. Danach war auch bei den nicht abgewanderten Optanten der Verlust der italienischen Staatsangehörigkeit eingetreten, sobald ein solcher Optant die deutsche Einbürgerungsurkunde erhalten hatte und er den italienischen Behörden vereinbarungsgemäß als eingebürgert gemeldet und daraufhin in den italienischen Staatsangehörigkeitsverzeichnissen gestrichen worden war. Diese Personen haben in der Regel die italienische Staatsangehörigkeit durch eine nachträgliche Rückoption für Italien nicht rückwirkend wieder erworben, sofern sie also im Zeitpunkt des Schadenseintritts weder die italienische noch die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen, sondern staatenlos waren, können sie deshalb nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 38 Abs. 4 als deutsche Volkszugehörige berücksichtigt werden. Auf Tz. 156 wird Bezug genommen.

105. Absatz 3 enthält noch zwei Ausnahmen von dem Grundsatz des Absatzes 2 Nr. 1, daß der unmittelbar Geschädigte im Zeitpunkt des Schadenseintritts deutscher Staatsangehöriger gewesen sein muß. Nach dem ersten Satz genügt für die Fälle der Sammeleinbürgerung, daß der unmittelbar Geschädigte die deutsche Staatsangehörigkeit am 1. Januar 1967 „aus anderen Gründen" besessen, z. B. durch Eheschließung erworben hat; damit wird dem Gedanken des § 38 Abs. 4 Nr. 1 vorgegriffen, nach

dem es auch für die deutschen Volkszugehörigen ausreicht, wenn sie die deutsche Staatsangehörigkeit erworben und am 1. Januar 1967 besessen haben. Die zweite Ausnahme findet sich im zweiten Satz der Vorschrift, der für den Todesfall des unmittelbar Geschädigten eine dem ersten Satz entsprechende Regelung für die Erben trifft. Der Stichtag vom 1. Januar 1967 entspricht der Regelung des § 230 a LAG.

Zu § 14

106. Nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sind nach diesem Gesetz nicht entschädigungsfähig Vertreibungs-, Kriegssach- und Ostschäden, die bereits nach dem Lastenausgleichsrecht geltend gemacht werden können, sowie Schäden, die im Besatzungsschädenrecht geregelt sind. Absatz 2 schreibt dazu vor, daß sich die Behandlung dieser Schäden allein nach den genannten Gesetzen richtet. Dadurch wird das Verhältnis der einzelnen Gesetze zueinander geregelt und gleichzeitig eine Doppelentschädigung ausgeschlossen.

Wegen der Schäden, die an sich Schäden im Sinne dieses Gesetzes sind, aber bereits nach dem Besatzungsschädenabgeltungsgesetz entschädigt worden sind, siehe § 15 Abs. 1 Nr. 8 (Tz. 116).

107. Eine ganz andere Bedeutung hat die Nummer 3 des Absatzes 1. Das Gesetz über die Abgeltung von Besatzungsschäden berücksichtigt nur Besatzungsschäden im Geltungsbereich des Gesetzes. Eine entsprechende Einschränkung enthält auch das LAG für die Kriegssachschäden. Nach diesem Grundsatz der Territorialität ist für die Behandlung von Schäden außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, die in Entschädigungsgesetzen anderer Staaten als Besatzungsschäden behandelt werden, das Recht der fremden Staaten maßgebend, es sei denn, daß die Geschädigten in den Entschädigungsgesetzen als „Deutsche" nicht berücksichtigt werden. In den letzteren Fällen kann ein Reparationsschaden im Sinne des § 2 vorliegen.

108. Durch Absatz 1 Nr. 4 wird klargestellt, daß die Regelung eines Spezialgesetzes, nach dem weitere Leistungen zur Abgeltung bestimmter Schäden ausgeschlossen werden, dem Reparationsschädengesetz vorgeht, auch dann, wenn das Reparationsschädengesetz das spätere Gesetz ist. Eine derartige Ausschlußregelung findet sich in § 7 des Gesetzes vom 29. März 1965 über die Verteilung des auf die Bundesrepublik Deutschland entfallenden Anteils an der von Israel für das deutsche weltliche Vermögen in Israel nach dem Abkommen vom 1. Juni 1962 gezahlten Entschädigung (Bundesgesetzbl. I S. 189), die sich nicht nur auf in der Bundesrepublik Deutschland, sondern auch auf in Australien und in anderen Ländern wohnhafte Geschädigte bezieht. Eine entsprechende Ausschlußregelung ist durch § 6 des Gesetzes zum Vertrag vom 21. April 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Äthiopien über die Entschädigung für das deutsche Vermögen in Äthiopien getroffen worden (Bundesgesetzbl. II S. 1521). Diese Ausschlußregelungen sind dadurch gerechtfertigt, daß die Entschädigung, die der einzelne Berechtigte nach diesen Verteilungsgesetzen erhält, die nach dem Lastenausgleichsgesetz und nach diesem Gesetzentwurf vorgesehene Entschädigung vielfach weit übersteigt und auch bei Verlusten von kleineren Vermögen dieser Entschädigung in jedem Falle mindestens gleichkommt.

Zu § 15 Abs. 1

Nummer 1

109. Diese Vorschrift entspricht dem Grundsatz, nur für die Schäden an den in § 12 aufgeführten Wirtschaftsgütern selbst eine Entschädigung zu gewähren. Sie schließt deshalb ebenso wie das LAG die Nutzungsschäden und die mittelbaren Schäden aus; diese sind auch nach § 7 FG nicht feststellbar. Im übrigen würden diese Schäden in der Regel auch nach der im Dritten Abschnitt getroffenen Schadensberechnung außer Betracht bleiben.

Nummer 2

110. Die Begriffsbestimmungen für Schäden, die ausschließlich nach diesem Gesetz geregelt werden (§§ 1 ff.), erfassen auch die Schäden Dritter, gegen die sich die Zwangsmaßnahmen der fremden Mächte nicht richteten, und die Schäden von Personen, die im Rückerstattungsverfahren zwar nicht Partei, aber an ihm beteiligt sind. Typisch sind hierfür die Fälle eines Bürgen, der auf Grund eines Reparationsschadens in Anspruch genommen wird, und eines Gläubigers, dessen Forderung an dem rückerstatteten Grundstück dinglich gesichert war. Wenn dieser auch seine Hypothek verliert, so bleibt doch seine persönliche Forderung bestehen. Ein Schuldnerschutz, wie ihn das Bundesvertriebenengesetz den Vertriebenen gegenüber ihren Gläubigern gewährt, besteht weder für Kriegssach- und Demontagegeschädigte noch für Rückerstattungsgeschädigte. Die Rückerstattungsschäden können deshalb nur mit den Inlandsschäden (Kriegssachschäden und Demontageschäden) verglichen werden. Da das LAG und dieses Gesetz keine Entschädigung für Dritte infolge von Inlandsschäden vorsehen, sind in Anwendung des Gleichheitsgrundsatzes auch die Drittschäden infolge von Rückerstattungsschäden unberücksichtigt geblieben. In diesen Fällen handelt es sich um mittelbar Geschädigte, die schon durch § 8 ausgeschlossen werden, oder um mittelbare Schäden, die bereits unter die Nummer 1 dieser Vorschrift fallen. Der Ausschluß der Drittschäden durch die Nummer 2 dient deshalb nur der Klarstellung; sie wurde für erforderlich gehalten, weil damit etwaige Zweifelsfragen ausgeräumt werden.

Nummer 3

111. Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 7 des FG. Danach wird eine Entschädigung für den Verlust an barem Geld, das nicht zum Betriebsvermögen gehörte, selbst dann nicht gewährt, wenn dieser Verlust ausnahmsweise im Einzelfall

nachgewiesen werden könnte. Die Regelung für die Vertriebenen soll in gleicher Weise für den unter dieses Gesetz fallenden Personenkreis gelten.

112. Die Vorschrift schließt eine Entschädigung für die in der Kriegsgefangenschaft abgenommenen ausländischen Zahlungsmittel aus, und zwar auch dann, wenn Bescheinigungen der Gewahrsamsmächte darüber vorgelegt werden können. Abgesehen von den unter Tz. 111 genannten Gründen spricht für diesen Ausschluß folgendes: Bei der Ablieferung der Gelder durch die Kriegsgefangenen wurde nicht festgestellt, ob es sich um Privateigentum, um Dienstgelder, um Verwahrungsgelder oder etwa um unrechtmäßig erworbene Gelder gehandelt hat. Legt man den üblichen Betrag, den der Soldat vom Wehrsold bei sich hatte, zugrunde, so kommen im Höchstfall Beträge im Gegenwert von einigen hundert Reichsmark in Frage. Die Bescheinigung über die Ablieferung der ausländischen Zahlungsmittel sah auch lediglich die Zahlung des Gegenwerts in Reichsmark beim Überschreiten der deutschen Grenze vor. Stellt man diese Beträge nach den Vorschriften der Währungsreform um, so ergeben sich in der Regel nur Bagatellbeträge. Außerdem hat der Soldat im allgemeinen keinen Anspruch auf ausländische Zahlungsmittel. Diese wurden vielmehr allein zur Deckung des täglichen Bedarfs ausgegeben. Ferner würde es bei denjenigen früheren Wehrmachtsangehörigen, denen bei der Gefangennahme alles Geld ohne Quittung abgenommen worden war, berechtigte Kritik hervorrufen, wenn sie wegen der Unmöglichkeit eines Nachweises über ihre Bargeldverluste von der Entschädigung ausgeschlossen blieben. Im übrigen würde jede andere gesetzliche Regelung erhebliche Rückwirkungen auf andere Nachkriegsgesetze, insbesondere auf das LAG, haben oder jedenfalls zu Berufungen führen.

Nummern 4 und 5

113. Diese Vorschriften entsprechen der Regelung des § 8 Abs. 2 Nr. 2 und 5 FG.

Nummer 6

114. Diese Vorschrift dient der Klarstellung. Es soll kein Zweifel darüber bestehen, daß Schäden, die durch ordnungsmäßige Inanspruchnahme von Lieferungen und sonstigen Leistungen zur Deckung des Besatzungsbedarfs (Besatzungsleistungen) verursacht worden sind, nach diesem Gesetz nicht entschädigt werden. Durch den 2. Halbsatz wird dann sichergestellt, daß die Abgeltung derartiger Schäden auch künftig nach den bisherigen Rechtsgrundlagen erfolgen soll.

Nummer 7

115. In Abweichung von der bisherigen Fassung des § 8 Abs. 2 Nr. 4 FG, die durch § 58 Abs. 1 Nr. 1 dieses Gesetzentwurfs entsprechend dieser Vorschrift geändert wird, sind grundsätzlich nur die Schäden nicht entschädigungsfähig, für welche nach innerdeutschen Vorschriften Entschädigungszahlungen von mehr als 50 v. H. gewährt worden sind oder werden. Sämtliche Leistungen fremder Staaten, gleichgültig ob sie in Form von Naturalrückgaben oder durch Herausgabe von Liquidations- oder Versteigerungserlösen oder durch Zahlungen aus dem fremden Haushalt erfolgen, sollen nicht entschädigungsmindernd (§ 35 Abs. 1 Nr. 3), sondern nur schadensmindernd (§ 28) wirken. Das gleiche soll gelten, wenn die Leistungen fremder Staaten auf Grund eines Vermögensabkommens erbracht wurden, das durch Ratifikationsgesetz innerdeutsches Recht geworden ist; denn trotz des deutschen Ratifikationsgesetzes verlieren diese Leistungen nicht den Charakter einer Leistung nach ausländischem Recht. Eine Regelung im Sinne der bisherigen Fassung des FG, nach der die Entschädigungszahlungen der fremden Staaten wie die innerdeutschen Entschädigungszahlungen zum Ausschluß von der Entschädigung oder zur Kürzung der Entschädigung führen, ist nicht vertretbar; denn sie könnte der Bundesrepublik bei den Verhandlungen über die Freigabe des deutschen Vermögens oder der Liquidationserlöse entgegengehalten werden. Außerdem sollten Entschädigungszahlungen und Naturalrückgaben nicht verschieden behandelt werden.

Nummer 8

116. Nach dieser Vorschrift kommt eine Abgeltung von Schäden, die an sich Schäden im Sinne dieses Gesetzes sind, aber für die auf Grund des Besatzungsschädenabgeltungsgesetzes eine Entschädigung bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt worden ist, nicht in Betracht.

Nummer 9

117. Diese Vorschrift folgt der Regelung des § 12 Abs. 6 LAG in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Nr. 2 LAG.

Nummer 10

118. Die Ausschließung der Schäden der Geldinstitute, Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen ist durch die Tatsache gerechtfertigt, daß diese Institute auf Grund der Währungsvorschriften eine Erstausstattung an DM-Mitteln oder eine Garantie der öffentlichen Hand für den Ausgleich ihrer Bilanz erhalten haben (Ausgleichsforderungen), und die Regelung der Verhältnisse dieser Institute, soweit sie mit der Währungsumstellung zusammenhängt, im Umstellungsgesetz abschließend getroffen worden ist. Auf den gleichen Erwägungen beruhte auch der in § 32 Abs. 1 Nr. 3 AKG getroffene Ausschluß der genannten Institute. Einer Erwähnung der Bausparkassen bedurfte es nicht, da diese bereits als juristische Personen nach § 13 Abs. 1 des Gesetzentwurfs ausgeschlossen sind.

Nummer 11

119. Die Vorschrift knüpft an den Begriff des Restitutionsschadens (§ 3) an und schließt die Schäden an unrechtmäßig beschafften oder fortgeführten Wirtschaftsgütern aus. Damit wird für diesen Sondertatbestand der allgemein geltende Grundsatz

herausgestellt, daß keine Schäden an Wirtschaftsgütern anerkannt werden können, deren Erwerb nach deutscher Auffassung nicht im Einklang mit der Rechtsordnung stand.

Nummer 12

120. Auf die Begründungen zu den §§ 7 (Tz. 65) und 15 Abs. 1 Nr. 11 (Tz. 119) wird Bezug genommen.

Nummer 13

121. Diese Bestimmung entspricht der Härteregelung in § 69 Nr. 4 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes. Die Nichtanmeldung und Nichtablieferung von Devisenwerten war nach den bis Kriegsende geltenden deutschen Devisenvorschriften mit empfindlichen Strafen und mit der Einziehung der Werte bedroht. Diese Strafmaßnahmen wurden in zahlreichen Fällen auch verhängt. Es ist nicht vertretbar, frühere Eigentümer, denen es gelungen ist, derartige Werte den deutschen Devisenbehörden zu entziehen, im Falle des Verlustes dieser Werte durch die Kriegs- und Nachkriegsereignisse zu entschädigen.

Nummer 14

122. Nach dem FG sind in der Regel Schäden an Wirtschaftsgütern, die aus Entschädigungszahlungen für Schäden im Sinne des FG beschafft worden waren, nicht feststellbar und deshalb nach dem LAG nicht entschädigungsfähig. Die Nummer 14 entspricht diesem Grundsatz. Soweit jedoch der Grundbetrag nach § 249 Abs. 2 LAG gekürzt worden ist, obwohl die wiederbeschafften Wirtschaftsgüter durch Schäden im Sinne des RepG erneut verlorengegangen sind, soll diese Kürzung nach § 34 dieses Entwurfs durch eine Erhöhung des Grundbetrages wieder rückgängig gemacht werden. Eine entsprechende Behandlung dieser Schäden ist nach § 25 Abs. 4 auch für die Schadensberechnung in den Fällen des Zusammentreffens von Schäden im Sinne dieses Gesetzes mit Schäden im Sinne des LAG vorgesehen.

Auf Tzn. 138 und 147 wird verwiesen.

Zu § 15 Abs. 1 Nr. 15

123. Diese Vorschrift beruht auf denselben Gründen, die für § 230 a Abs. 3 LAG maßgeblich sind.

Zu § 15 Abs. 2

124. 1. Die Vorschrift stellt die Grundsätze heraus, die zur Versagung einer Entschädigung für Rückerstattungsschäden führen.

Zu Buchstabe a

Nicht entschädigungsfähig sind zunächst Rückerstattungsschäden, wenn das Wirtschaftsgut in Ausnutzung von Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft erworben war und aus diesem Grunde bereits nach lastenausgleichsrechtlichen Vorschriften ein Ausgleich zu versagen ist.

Zu Buchstabe b

Hat der Rückerstattungspflichtige oder der Regreßpflichtige das der Rückerstattung unterliegende Wirtschaftsgut unmittelbar von dem Verfolgten unter den in der Vorschrift näher bezeichneten Umständen (unter Ausbeutung der damaligen Notlage des Verfolgten) erworben, so wird er von der Entschädigung ausgeschlossen. Er soll die Nachteile für sein „illoyales" Verhalten selbst tragen. Der Ausschluß von einer Entschädigung beschränkt sich aber nur auf den Entzieher. Dagegen ist dessen Rechtsnachfolger, soweit er als Rückerstattungspflichtiger nicht oder nur unzureichend gegenüber seinem Rechtsvorgänger (Entzieher) Regreß genommen hatte, entschädigungsberechtigt, vorausgesetzt allerdings, daß er nicht nach Maßgabe von Ziffer 2 an der Entziehung mitgewirkt hatte. Die Frage der „Loyalität" des Nacherwerbers wird nicht davon abhängig gemacht, ob er für das entzogene Wirtschaftsgut an seinen nichtverfolgten Vormann einen angemessenen Kaufpreis gezahlt hat oder nicht. Die Einbeziehung des Dritterwerbers in die gesetzliche Entschädigungsregelung beruht auf der Überlegung, daß die Rechtsbeziehungen zwischen einem nichtverfolgten Entzieher und seinen Nacherwerbern in der Regel keinem Verfolgungsdruck unterworfen waren, und daß daher eine Vereinbarung über den Kaufpreis (abgesehen von den damaligen preisrechtlichen Vorschriften) grundsätzlich im freien Ermessen der Vertragspartner lag.

Zu Buchstabe c

Eine Ausnahme bezüglich der Entschädigungsberechtigung eines Dritterwerbers sieht die Vorschrift für die Fälle vor, in denen dieser ein der Rückerstattung unterliegendes Wirtschaftsgut von den in der Vorschrift im einzelnen aufgeführten früheren Rechtsträgern ohne angemessene Gegenleistung oder mittels eines gegen die guten Sitten verstoßenden Rechtsgeschäfts erworben hat. Dabei wird kein Unterschied gemacht, ob der Rechtsträger das Wirtschaftsgut dem Verfolgten selbst entschädigungslos entzogen, oder ob er seinerseits zum angemessenen Kaufpreis erworben hat. Der Ausschluß von einer Entschädigungsleistung soll selbst dann erfolgen, wenn das Wirtschaftsgut von dem Verfolgten auf einen Dritten übergegangen war und dieser oder dessen Rechtsnachfolger das Wirtschaftsgut auf den betreffenden Rechtsträger übertragen hatte. Maßgebend für diese Regelung ist der Gedanke, daß dem rückerstattungspflichtigen oder regreßpflichtigen Erwerber, der sich von einem der Rechtsträger das Wirtschaftsgut unter den in der Vorschrift näher bezeichneten Umständen übertragen ließ, diese Vergünstigungen in der Regel durch seine Einflußnahme auf den betreffenden Rechtsträger zuteil wurden. Es erscheint daher gerechtfertigt, einen solchen Nacherwerber von der Entschädigung auszuschließen. Während Abverkäufe dieser Art beim Deutschen Reich und dem Land

Preußen wegen der Einhaltung haushaltsrechtlicher Vorschriften nur selten vorgekommen sein dürften, können die Hoheitsträger der NSDAP durch ihre Einflußnahme auf diese häufiger in den Genuß solcher Vergünstigungen gekommen sein.

2. Hat ein Rückerstattungspflichtiger oder Regreßpflichtiger als Nacherwerber die ungerechtfertigte Entziehung des Wirtschaftsguts veranlaßt oder mitveranlaßt oder hat er an der Entziehung (Vorerwerb) mitgewirkt, so ist er nicht entschädigungsberechtigt. Ob er selbst an seinen nichtverfolgten Vormann einen angemessenen Kaufpreis gezahlt hat, ist dabei unerheblich.

3. Diese Vorschrift bestimmt in den letzten Sätzen, was unter „einer angemessenen Gegenleistung" im Sinne der vorangegangenen Bestimmungen zu verstehen ist. Da die Rückerstattung rückwirkende Kraft hat, war es erforderlich, für die Beantwortung dieser Frage nicht nur auf die Gegenleistung zurückzugreifen, die im Zeitpunkt der Entziehung zwischen den Parteien vereinbart war, sondern es war darauf abzustellen, ob sie auch von dem Erwerber in der vereinbarten Höhe erbracht worden ist. Nicht erforderlich ist es, daß der Verfolgte die Gegenleistung zur freien Verfügung erhalten hat. Zur Gegenleistung kann gegebenenfalls auch der Betrag gezählt werden, den der Erwerber statt an den Verkäufer an die öffentliche Hand als Ausgleichsleistung zu bewirken hatte. Die Ausgleichsleistung ist jedoch dann nicht als Teil der Gegenleistung anzusehen, wenn sie nach einer Vereinbarung zwischen dem Erwerber und dem Verfolgten (Veräußerer) zu Lasten des vereinbarten Kaufpreises gehen sollte, denn in einem solchen Fall rechnete der Erwerber damit, daß bei Abzug der Ausgleichsleistung dem Verfolgten kein ausreichendes Entgelt mehr zufloß. Trotz der gesetzlichen Vermutung, daß jede im Zusammenhang mit dem Erwerb geleistete Ausgleichszahlung nicht als Teil der vereinbarten Gegenleistung anzusehen ist, kann der Erwerber diese Vermutung durch den Nachweis widerlegen, daß die Ausgleichsleistung innerhalb des vereinbarten Kaufpreises lag, und daß dieser Kaufpreis selbst angemessen war.

   Angemessen ist nach der Vorschrift die Gegenleistung nur dann, wenn sie mindestens 90 v. H. des gemeinen Werts (Verkehrswerts) des Wirtschaftsguts im Zeitpunkt der Entziehung betrug. Diese Gleichstellung erfolgt gemäß der Fassung des § 141 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341). Unter Berücksichtigung der damaligen Lage erschien es vertretbar, bei der Angemessenheit der Gegenleistung eine gewisse Toleranz (10 v. H. des Verkehrswertes) vorzusehen und die Angemessenheit nicht von der Erreichung des vollen Verkehrswertes abhängig zu machen. Bei einem Grundstückserwerb kann der damalige steuerliche Einheitswert für die Ermittlung der Angemessenheit nicht herangezogen werden, da dieser Wert wirtschaftlich unter dem Verkehrswert gelegen hat. Dagegen ist bei einem Grundstückserwerb die Gegenleistung auch ohne Prüfung des objektiven Verkehrswertes angemessen, wenn sie dem im Zeitpunkt des Erwerbs preisrechtlich zulässigen Höchstpreis entsprach. In diesem Fall sieht die Vorschrift allerdings eine Toleranz von 10 v. H. nach unten nicht vor.

Zu § 15 Abs. 3

125. Diese Vorschrift dient der Klarstellung, unter welchen Voraussetzungen ein Rückerstattungsschaden anerkannt werden kann. Die Voraussetzung, daß die Durchsetzung eines Rückgriffsanspruchs nicht möglich oder nicht zumutbar ist, beruht auf dem allgemeinen Gedanken, daß für einen Schaden dann keine Entschädigung gewährt werden kann, wenn der Betroffene ihn anderweitig ausgleichen kann.

Vergleiche Tz. 58.

Zu § 16

126. Die Regelungen des Absatzes 1 Nr. 1 und des Absatzes 2 für die Schäden an Vermögensgegenständen, die in Ausnutzung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft erworben worden sind, verweisen auf die bereits geltenden Vorschriften des Lastenausgleichsrechts. Die dort getroffenen Regelungen darüber, ob, inwieweit, in welcher Form und von wem Kriegssachschäden, Vertreibungsschäden und Ostschäden an Wirtschaftsgütern geltend gemacht werden können, die in Ausnutzung der nationalsozialisitischen Gewaltherrschaft erworben oder im Sinne der Rückerstattungsgesetze entzogen worden sind, können ohne weiteres auch für die Berücksichtigung von Reparationsschäden, Restitutionsschäden und Zerstörungsschäden nach diesem Gesetz übernommen werden. Dagegen sind hinsichtlich der Rückerstattungsschäden die vergleichbaren Ausschlußtatbestände in § 15 Abs. 2 geregelt; vergleiche dazu Tz. 124.

127. Absatz 1 Nr. 2 bis 4 entspricht dem durch § 57 Abs. 1 Nr. 16 neugeschaffenen § 359 Abs. 3 LAG. Auf Tz. 212 wird verwiesen.

Zu § 17

128. Die Vorschrift dient der übersichtlichen Gliederung des Gesetzes.

Zu § 18

129. Die Zuordnung der Schäden ergibt sich aus § 8. Waren an einem Wirtschaftsgut im Zeitpunkt des Schadenseintritts mehrere Personen als Eigentümer (§ 8 Abs. 1 und 2), wie es z. B. bei einer Erbengemeinschaft oder einer OHG der Fall ist, beteiligt, so kann für die Schadensberechnung nur ihr Anteil an dem Wirtschaftsgut maßgebend sein, wie es auch § 6 FG vorschreibt.

Zu § 19

130. Die Reparations-, Restitutions- und Zerstörungsschäden in den deutschen Ostgebieten und im Ausland sind den Vertreibungsschäden und Ostschäden, die Reparations-, Restitutions-, Zerstörungs- und Rückerstattungsschäden im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind den Kriegssachschäden vergleichbar. Deshalb lehnt sich die vorgesehene Schadensberechnung eng an die entsprechenden Vorschriften in den §§ 12 bis 14 FG an. Unterschiede ergeben sich lediglich aus technischen Gründen für die Besonderheiten bei den Zwangseinschlägen und -exporten von Holz (vgl. Tz. 131) und hinsichtlich der Schadensberechnung für vor dem 1. Januar 1940 und für nach dem Währungsstichtag im Inland entstandene Schäden. Für die letztgenannten Fälle enthält das FG keine Regelung. Die Vorschriften passen sich an die Grundsätze des FG insofern an, als bei Schäden vor dem 1. Januar 1940 der Anfangsvergleichswert erhöht und bei Schäden nach dem Währungsstichtag der Endvergleichswert gekürzt wird, um die vor oder nach diesen Stichtagen eingetretenen Schäden zu berücksichtigen.

131. Auch für die Berechnung der Schäden, die durch Zwangseinschläge und -exporte von Holz entstanden sind, werden nach Absatz 2 die Einheitswerte zugrunde gelegt. Die Vorschrift geht auch in den Fällen der Nummer 2, in denen der Einheitswert infolge des Holzzuwachses nicht in einem dem Schaden entsprechenden Ausmaß fortgeschrieben worden ist, nicht vom Prinzip des Einheitswertvergleichs ab. Sie stellt dem unverändert belassenen Anfangsvergleichswert in diesen Fällen nur einen an die besonderen Verhältnisse der forstwirtschaftlichen Betriebe angepaßten Endvergleichswert gegenüber, um den Schaden nach den Maßstäben der Einheitsbewertung voll zu erfassen. Erforderlich ist diese Regelung auch deshalb, weil dieses Gesetz Schadenstatbestände aus der Zeit nach der Währungsreform erfaßt, bei denen die auf die Schadensberücksichtigung besonders abgestellten Vorschriften des sogenannten Fortschreibungsgesetzes nicht mehr zum Zuge kommen.

Zu den §§ 20 bis 22

132. Diese Vorschriften entsprechen den Grundsätzen der Regelung in den §§ 15, 17 und 18 FG.

Zu § 23

133. Auf die Begründung zu § 12 Abs. 3 unter Tz. 79 wird Bezug genommen.

134. Allein die Tatsache, daß die Urheberrechte und die ihnen vergleichbaren Rechte nach der Schädigung tatsächlich verwertet worden sind und über diese Verwertung der Wert des Rechts meßbar geworden ist, gibt eine brauchbare Möglichkeit für die Schadensberechnung. Ihr kann jedoch nicht der durch einen Feindvermögensverwalter oder durch Dritte, denen das Recht überlassen worden ist, erzielte Erlös zugrunde gelegt werden. Dieser Erlös kann vielmehr lediglich als Merkmal für die Tatsache, daß das Urheberrecht rückschauend betrachtet einen Wert auch im Zeitpunkt der Schädigung verkörperte und für die Anerkennung als berücksichtigungsfähiges Wirtschaftsgut benutzt werden. Der Erlös gibt nur einen Hilfsmaßstab für die in § 23 vorgeschriebene Berechnung. Dieser Hilfswert muß aber noch durch einen Höchstbetrag begrenzt werden, damit die Schadensberechnung für die bezeichneten Rechte bei einem Vergleich mit den Schadensberechnungen auf der Grundlage der Einheitswerte (§ 19) und der Dreizehnten FeststellungsDV für die Verluste an eigenen Erzeugnissen zu keinem insofern unbilligen Ergebnis führt.

Zu § 24

135. Die Vorschrift ist den Grundsätzen des FG über die Schadensberechnung nachgebildet. Während für die Reparations-, Restitutions- und Zerstörungsschäden eine Anlehnung an die entsprechenden Regelungen des FG ohne weiteres möglich ist, bedarf es bei Rückerstattungsschäden einer eingehenden ergänzenden Regelung für die Behandlung der Verbindlichkeiten, die mit dem im Rückerstattungsverfahren erfaßten Wirtschaftsgut zusammenhängen, sowie der Leistungen, die der Rückerstattungsberechtigte an den Rückerstattungspflichtigen bewirkt. Die übernommenen Verbindlichkeiten und die gewährten Leistungen führen zu einem vollen oder teilweisen Ausgleich des Rückerstattungsschadens und müssen deshalb in der vorgesehenen Weise abgezogen werden. Absatz 2 stellt klar, daß die Vorschrift über den Schadenshöchstbetrag erst nach Abzug der in Absatz 1 aufgeführten Beträge anzuwenden ist.

Zu § 25

136. In den Fällen der §§ 19 ff. ist es möglich, daß an ein und demselben Wirtschaftsgut Schäden im Sinne dieses Gesetzes und Schäden im Sinne des FG entstanden sind. Zunächst muß der Gesamtschaden berechnet werden, um eine unterschiedliche Behandlung von Geschädigten mit verschiedenartigen Schäden und Geschädigten mit Schäden gleicher Art am gleichen Objekt zu vermeiden. Dann muß aber der nach dem FG festgestellte Betrag abgezogen werden, um den Restbetrag, welcher nach diesem Gesetz noch zu regeln ist, festzustellen.

137. Die weitere Vorschrift, nach der in die Schadensberechnung für die Rückerstattungsgeschädigten die Kriegssachschäden und ggf. auch die Besatzungsschäden, welche vor der Rückerstattung eingetreten sind, einbezogen bleiben, kann zwar zu einer Doppelleistung insoweit führen, als auch der Rückerstattungsberechtigte wegen dieser Schäden entschädigt wird. Es ist aber nicht gerechtfertigt, deshalb bei einem Rückerstattungspflichtigen entsprechende Abzüge zu machen; denn das würde ggfs. dazu führen, daß dem Rückerstattungspflichtigen aus dem gleichzeitigen Vorliegen eines Kriegssachschadens oder eines Besatzungsschadens Nachteile erwachsen.

138. Die Regelungen der Absätze 3 und 4 über die Berücksichtigung der nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 und 5 FG von der Feststellung ausgenommenen Schäden ergeben sich aus dem Grundsatz des Absatzes 1, nach dem die nach dem LAG geregelten und nach diesem Gesetz zu regelnden Schäden zusammengefaßt werden; er soll auch zugunsten der Geschädigten gelten.

Zu den §§ 26 und 27

139. Diese Vorschriften folgen den Regelungen in den §§ 20 und 21 FG.

Zu § 28

140. Diese Vorschrift knüpft an den an sich selbstverständlichen Gedanken an, der in § 27 ausgesprochen wird, daß sich der Schaden um den Wert der erhalten gebliebenen Teile verringert. Insoweit liegt kein Schaden vor. Den gleichen Gedanken bringt § 28 für den Fall eines vollen oder teilweisen Schadensausgleichs zum Ausdruck. Auch in diesem Fall kann nur der Schaden anerkannt werden, der nach Abzug der Leistungen verbleibt, gleichgültig, ob es sich um Leistungen eines Regreß- oder Schadensersatzpflichtigen oder einer Person oder Stelle handelt, für welche eine Rechtsverpflichtung zum Schadensausgleich nicht bestand. Unerheblich ist auch, ob der Schadensausgleich durch Rückgabe der weggenommenen Wirtschaftsgüter in Natur oder durch Herausgabe der Liquidationserlöse oder durch die nachträgliche Erfüllung von Ansprüchen erfolgte; der Schaden kann z. B. auch durch Zuteilung von Ersatzvermögen ausgeglichen sein. Für alle diese Fälle sah bereits § 342 LAG das Wiederaufnahmeverfahren vor. Durch § 28 wird eine gleichmäßige Behandlung sichergestellt. Im übrigen wird auf die Begründung zu § 15 Abs. 1 Nr. 7 unter Tz. 115 verwiesen.

Zu § 29

141. Für die Fälle der §§ 5 und 7 bedarf es einer Sondervorschrift über die Schadensberechnung bei Ersatzleistungen eines Rückerstattungs- oder Rückgriffspflichtigen und bei Ersatzleistungen zum Zwecke der Schadensabwendung. Da es sich um gleichartige Tatbestände handelt, kann nur eine einheitliche Regelung getroffen werden. Bei der Schadensberechnung ist vom gemeinen Wert (Verkehrswert) auszugehen, da dieser Wert den Vereinbarungen über die Ersatzleistungen in der Regel zugrunde gelegt wurde, und da die Geschädigten an Stelle eines Grundstücks oder eines anderen Wirtschaftsguts, das von der Rückerstattungsgesetzgebung betroffen wurde, oder dessen Wegnahme auf Grund der Maßnahmen der fremden Staaten oder der Besatzungsmächte drohte, ganz andere Wirtschaftsgüter, meist Geld, hingegeben haben. Durch die Höchstbetragsberechnung im letzten Absatz wird sichergestellt, daß der Ersatzleistende nicht besser behandelt wird als der durch eine Rückerstattung in Natur oder durch Demontage- oder andere Zwangsmaßnahmen Geschädigte. Bei der Anwendung der Vorschrift, daß die Leistungen den Betrag nicht überschreiten dürfen, der im Fall der vollzogenen Rückerstattung zu berechnen gewesen wäre, sind entsprechend § 24 des Gesetzes auch die Verbindlichkeiten und Leistungen, die zu erbringen bzw. zu übernehmen gewesen wären, abzusetzen.

Zu § 30

142. Hier wird auf die Regelung des § 22 FG verwiesen. Wenn auch die Überschrift wie die des § 22 FG lautet, so soll doch durch den Gesetzestext selbst jedes Mißverständnis darüber beseitigt werden, daß hierdurch nicht nur eine frühere Vermögenserklärung, sondern auch die Nichtabgabe einer solchen Erklärung entsprechend zu berücksichtigen ist. Da nach den vermögensteuer- und bewertungsrechtlichen Bestimmungen der Finanzverwaltung das im feindlichen Ausland belegene Vermögen nicht mitzubewerten war, mußte die strengere Fassung des § 22 FG aufgelockert werden; denn aus Vereinfachungsgründen wurden diese Vermögenswerte vielfach nicht mehr in die Vermögenserklärungen aufgenommen.

Zu § 31

143. In dieser Vorschrift wird der Inhalt des neuen Abschnitts zum Zwecke einer besseren Übersicht wie in den ersten Vorschriften der vorangehenden Abschnitte zusammengefaßt.

Zu § 32

144. Die Regelung des Absatzes 1 für die Schäden, die nach diesem Gesetz berechnet werden, ist der Regelung des § 245 LAG nachgebildet. Die weitere Zusammenfassung nach Absatz 2 mit den Schäden, für welche das LAG Hauptentschädigung vorsieht, ergibt sich aus der Verklammerung der nach dem LAG bereits geregelten Schäden mit den nach diesem Gesetz noch zu regelnden Schäden. Hierdurch wird verhindert, daß ein Geschädigter mit verschiedenartigen Schäden eine höhere Entschädigung erhält als derjenige Geschädigte, dem gleich hohe, aber nur unter das LAG oder nur unter dieses Gesetz fallende Schäden entstanden sind. Der Vorbehalt in Absatz 1 Satz 1 entspricht dem Vorbehalt in § 245 Satz 1 LAG; er weist darauf hin, daß Schäden an privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen, die Sparanlagen im Sinne des ASpG waren, nach § 36 entsprechend § 249 a LAG mit dem Sparerzuschlag abgegolten werden.

145. Nach dem letzten Halbsatz des Absatzes 1 Nr. 3 soll bei einem Rückerstattungsschaden nach dem Währungsstichtag die Minderung der Hypothekengewinnabgabe auch dann im Sinne der Vorschrift abgezogen werden, wenn sie bereits beim Verfolgten berücksichtigt worden ist. Die Doppelberücksichtigung ergibt sich aus der Regelung des § 25, nach der bei der Berechnung des Rückerstattungsschadens der Kriegssachschaden als nicht eingetreten behandelt wird. Deshalb muß sich dann auch der Rück-

erstattungsgeschädigte den wegen des Kriegssachschadens gewährten Vorteil durch die Minderung der Hypothekengewinnabgabe schadensmindernd entgegenhalten lassen. Dem steht die Regelung des § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a nicht entgegen, weil danach nur der Betrag abzuziehen ist, der nach Minderung der Hypothekengewinnabgabe als Verbindlichkeit verbleibt.

Zu § 33

146. Diese Vorschrift übernimmt den Entschädigungstarif des § 246 LAG.

Zu § 34

147. Nach § 249 Abs. 2 LAG unterbleibt eine Anrechnung von Entschädigungszahlungen nur dann, wenn die aus diesen Vorauszahlungen wiederbeschafften Wirtschaftsgüter durch „Kriegsereignisse" erneut verlorengegangen sind. Unter den Begriff „Kriegsereignisse" im Sinne des LAG fallen jedoch nicht alle Schäden im Sinne des RepG. Ein Teil der Wiederverluste ist danach bei der Kürzung nach dem LAG unberücksichtigt geblieben. In diesen Fällen soll die Kürzung durch eine Erhöhung des Grundbetrags nach diesem Gesetz wieder ausgeglichen werden. Auf Tz. 122 wird verwiesen.

Zu § 35 Abs. 1

148. Die Regelung des Vermögensvergleichs nach Nummer 1 ist § 249 Abs. 1 LAG nachgebildet. Es ist nicht gerechtfertigt, daß Personen, die wesentliche Teile ihres Vermögens gerettet oder weitergebildet haben, eine Entschädigung erhalten. Sie würden sonst unvergleichlich besser stehen als Personen, die bei gleichem Schadensbetrag einen Totalschaden existenzvernichtender Art erlitten haben.

Die Regelung der Nummer 2 rechtfertigt sich aus dem das ganze Gesetz beherrschenden Grundsatz der Zusammenfassung der im LAG geregelten und nach diesem Gesetz zu regelnden Schäden.

Die Regelung der Nummer 3 ergibt sich aus der Regelung in § 15 Abs. 1 Nr. 7 (Behandlung ausländischer Entschädigungszahlungen, vgl. Tz. 115). Sie weicht insoweit von der bisherigen Regelung in § 249 Abs. 2 LAG ab, der jedoch durch § 57 Abs. 1 Nr. 9 angepaßt wird (vgl. Tz. 204).

Durch die Nummer 4 wird bestimmt, daß eine Ermäßigung der Vermögensabgabe auf Grund von Schäden, die nach diesem Gesetz zu entschädigen sind, auf die Entschädigung in Höhe der in § 249 Abs. 3 LAG bezeichneten Beträge angerechnet wird, soweit eine Kürzung der Hauptentschädigung nach dem LAG nicht möglich ist. Andernfalls ergäbe sich eine ungleiche Behandlung gegenüber den Geschädigten, deren Schäden nur nach dem LAG zu entschädigen sind.

Zu § 35 Abs. 2

149. Die Reihenfolge der Kürzungen ergab sich aus einer entsprechenden Anwendung des § 249 Abs. 4 LAG. Auf die Neunte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem LAG vom 22. Oktober 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 1380) wird verwiesen.

Zu § 36

150. Vertreibungsschäden und Ostschäden an privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen wurden regelmäßig nicht in den Schadensbetrag im Sinne des § 245 LAG einbezogen und damit auch nicht mit Hauptentschädigung nach § 246 LAG abgegolten, wenn es sich dabei dem Grunde nach um Sparanlagen im Sinne des Altsparergesetzes gehandelt hat. Für sie wird nach § 249 a LAG ein zusätzlicher Grundbetrag der Hauptentschädigung gewährt, der in aller Regel dem Betrag in Deutscher Mark entspricht, auf den die Sparanlage bei Anwendung der für den Geltungsbereich des Grundgesetzes geltenden Umstellungsvorschriften umzustellen gewesen wäre, zuzüglich des Betrages, der auf die Sparanlage nach dem Altsparergesetz in Betracht kommt. Für Spareinlagen, die auf Währungen der Anlagen 1 und 2 zur 19. LeistungsDV-LA lauteten, ergeben sich nach § 249 a Abs. 1 LAG noch günstigere Entschädigungssätze; dasselbe gilt für dinglich gesicherte Ansprüche, ganz gleich, auf welche Währung sie lauteten. § 36 dieses Gesetzes verweist auf die entsprechende Anwendung des § 249 a LAG. Absatz 2 stellt sicher, daß § 249 a LAG beim Zusammentreffen von Schäden im Sinne des Absatzes 1 mit Vertreibungsschäden und Ostschäden an Sparanlagen auf sämtliche Schäden an Sparanlagen angewandt und die Hauptentschädigung, die sich nach § 249 a LAG ergibt, abgezogen wird. Dies entspricht § 32 Abs. 2 (vgl. Tz. 144). Darüber hinaus wird sichergestellt, daß wegen der Reparationsschäden an Sparanlagen auch § 249 a Abs. 4 LAG (Einbeziehung in den Schadensbetrag nach § 32) zur Anwendung kommen kann.

Absatz 3 entspricht der durch § 57 Abs. 1 Nr. 10 geschaffenen Neufassung des § 249 a Abs. 1 LAG.

Zu § 37

151. Rechtsansprüche auf Entschädigung werden für diejenigen Geschädigten, die nach anderen Gesetzen für in diesem Gesetz geregelte Schäden noch keinen Rechtsanspruch erworben haben, erst durch dieses Gesetz begründet. Erst durch die rechtskräftige Zuerkennung erhält der Berechtigte einen konkreten Entschädigungsanspruch. Vorher hat er lediglich einen „Anspruch" auf Prüfung seines Antrags und ggf. auf einen Zuerkennungsbescheid.

152. Die Absätze 1 und 2 folgen der Regelung des § 250 Abs. 1 LAG über die formelle Zuerkennung des Entschädigungsanspruchs, dessen Höhe sich nach den vorangehenden Vorschriften dieses Gesetzes bestimmt; dabei darf aber nicht übersehen werden, daß für die Zuerkennung eines Anspruchs auf Entschädigung auch die Voraussetzungen des § 38 vorliegen müssen.

153. Nach § 232 Abs. 2 LAG, das am 14. August 1952 erlassen wurde, gilt der Rechtsanspruch auf Hauptentschädigung als mit dem 1. April 1952 in der Person des Geschädigten entstanden. D. h. erst durch das LAG selbst war ein Anspruch auf Entschädigung begründet worden. Dieser Grundsatz kommt in der Vorschrift des Absatzes 3 ebenfalls zum Ausdruck; sie läßt deshalb den nach diesem Gesetz zuerkannten (konkretisierten) Anspruch auf Entschädigung als mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden gelten. Die Bedeutung dieser Bestimmung ergibt sich aus dem Zusammenhang mit Absatz 2. Danach wird der Anspruch auf Entschädigung dem unmittelbar Geschädigten oder seine im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes lebenden Erben oder weiteren Erben zuerkannt. Bei Todesfällen vor Inkrafttreten des Gesetzes entsteht der Anspruch originär in der Person der im Zeitpunkt des Inkrafttretens vorhandenen Erben. Bei Todesfällen nach diesem Zeitpunkt wird dagegen der Anspruch des Verstorbenen als Teil des Nachlasses vererbt. Eine der Folgen dieser Unterscheidung ist, daß bei Todesfällen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes als Erben auch juristische Personen berücksichtigt werden können. Die Vorschrift über die Anspruchsberechtigung in Vor- und Nacherbfällen entspricht der im Entwurf eines 20. ÄndG LAG vorgesehenen Ergänzung des § 229 Abs. 1 LAG.

Eine Sonderregelung war für die Fälle zu treffen, in denen der unmittelbar Geschädigte nach Inkrafttreten des Gesetzes in den Ost- oder Ostvertreibungsgebieten verstorben ist. In diesen Fällen hat der unmittelbar Geschädigte die persönlichen Voraussetzungen des § 38 Abs. 2 nicht erfüllt. Da diese Fälle den Fällen gleichzustellen sind, in denen der unmittelbar Geschädigte in der westlichen Welt verstorben ist, bedurfte es der Regelung des § 37 Abs. 2 letzter Satz mit der Folge, daß in diesen Fällen nach Absatz 3 der zuerkannte Anspruch mit dem Tode des unmittelbar Geschädigten als entstanden gilt.

Zu § 38

154. Nach § 13 muß der Schaden einer natürlichen Person entstanden sein. Nach § 38 Abs. 1 muß auch der Anspruchsberechtigte im Sinne des § 37 eine natürliche Person sein. Das entspricht der Regelung des § 229 Abs. 3 LAG. Auf Tz. 96 wird verwiesen.

155. In § 38 Abs. 2 bis 7 werden als Voraussetzungen für die Zuerkennung des Anspruchs auf Entschädigung bestimmte Aufenthaltsvoraussetzungen gefordert, eine Regelung, die sich an § 230 LAG anschließt. Während § 13 für die Entschädigungsfähigkeit der Schäden bestimmte persönliche Merkmale im Zeitpunkt der Schädigung bei Verlusten im Ausland und in den deutschen Ostgebieten fordert, sind für diese Fälle in § 38 diejenigen persönlichen Merkmale zusammengestellt, die nachgewiesen sein müssen, damit für die entschädigungsfähigen Schäden auch der Anspruch auf Entschädigung zuerkannt werden kann.

Das 1952 ergangene LAG setzt für die Geltendmachung der Vertreibungs- und Ostschäden einen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) am 31. Dezember 1952 voraus (Ausnahme für Aussiedler, Heimkehrer, Sowjetzonenflüchtlinge). Neben den dem LAG entsprechenden Aufenthaltsvoraussetzungen des Absatzes 2 von § 38 wird in seinem Absatz 3 wegen der zwischenzeitlichen Entwicklung auch das Vorliegen von Aufenthaltsvoraussetzungen für den Anspruchsberechtigten im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes gefordert. Bedeutung hat dies insbesondere für die Fälle, in denen ein Anspruchsberechtigter zwar an dem nach Absatz 2 maßgebenden Stichtag in der westlichen Welt lebte, nicht jedoch im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, ferner in den Fällen, in denen der Erbe eines vor dem Inkrafttreten des Gesetzes Verstorbenen, der die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt, erst nach dem Infrafttreten des Gesetzes als Aussiedler in die westliche Welt kommt.

Das LAG konnte die Entschädigungsregelung für die überwiegend in den Ostvertreibungsgebieten entstandenen Schäden auf die Personen begrenzen, welche sich am Stichtag in der Bundesrepublik aufhielten.

In diesem Gesetz liegt aber der Schwerpunkt, soweit Auslandsverluste in Betracht kommen, bei den Schäden im westlichen Ausland, aus dem weniger Personen vertrieben worden sind. Deshalb wird in diesem Gesetz die Zuerkennung eines Entschädigungsanspruchs nicht auf die Geschädigten mit Wohnsitz in der Bundesrepublik beschränkt, vielmehr werden nach näherer Abgrenzung des Gesetzes auch die Personen einbezogen, welche sich noch oder wieder im westlichen Ausland aufhalten. Damit werden zugleich auch im westlichen Ausland befindliche Vertriebene berücksichtigt, die die Stichtagsvoraussetzungen des LAG nicht erfüllen; denn gemäß § 2 Abs. 3 ist ein Vertreibungsschaden zugleich auch ein Reparationsschaden. Hierdurch wird erreicht, daß Vertriebene, die nach dem LAG mangels Erfüllung seiner Stichtagsvoraussetzungen keine Leistungen erhalten konnten, unter dem Gesichtspunkt des Reparationsschadens die Leistungen dieses Gesetzes erhalten können. Die Grundbeträge dieses Gesetzes (§ 33) sind die gleichen wie im LAG (§ 246 LAG); es fehlt lediglich der Entwurzelungszuschlag des § 248 LAG.

Die Absätze 2 und 3 regeln die Aufenthaltsvoraussetzungen, die jeder Antragsteller erfüllen muß, wenn im Ausland oder in den deutschen Ostgebieten entstandene Schäden geltend gemacht werden. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so bedarf es in diesen Fällen keiner weiteren Prüfung für die Ablehnung eines Entschädigungsanspruchs. Wenn die bezeichneten Schäden nicht einem deutschen Staatsangehörigen, sondern einem deutschen Volkszugehörigen im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 2 entstanden sind, so wird in § 38 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 für die Zuerkennung einer Entschädigung als weitere Voraussetzung eine engere rechtliche oder tatsächliche Beziehung zur Bundesrepublik verlangt.

Ausschlaggebend für die Aufenthaltsregelung ist, daß die Bundesrepublik nicht in der Lage ist, und daß es auch nicht als ihre Aufgabe angesehen wer-

den kann, die Gesamtheit aller durch den Krieg und den Zusammenbruch entstandenen Schäden allein zu tragen. Insbesondere kann es nicht ihre Aufgabe sein, alle deutschen Volkszugehörigen, die in aller Welt geschädigt worden sind, zu berücksichtigen (vgl. Tz. 95, 100).

156. Im einzelnen ergibt sich aus § 38 für die Schäden im Ausland und in den deutschen Ostgebieten folgendes:

Bei einem deutschen Staatsangehörigen (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3) genügt für die Zuerkennung eines Anspruchs auf Entschädigung, wenn der unmittelbar Geschädigte bzw. bei dessen Ableben seine Rechtsnachfolger die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 erfüllen. Das gleiche gilt nach Maßgabe des Absatzes 4 Nr. 1 bei einem deutschen Volkszugehörigen, der im Zeitpunkt des Schadenseintritts nicht deutscher Staatsangehöriger war (§ 13 Abs. 2 Nr. 2), wenn der unmittelbar Geschädigte oder seine Rechtsnachfolger am 1. Januar 1967 deutsche Staatsangehörige waren (Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 letzter Satz). Neben der Erfüllung der Voraussetzungen des zweiten oder sechsten Absatzes müssen die Anspruchsberechtigten, also die unmittelbar Geschädigten oder ihre Rechtsnachfolger, nach Absatz 3 auch im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ihren Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes oder in Staaten gehabt haben, welche die Regierung der Bundesrepublik Deutschland am 1. April 1956 anerkannt hatten. Damit scheiden solche Personen aus, die in der Zwischenzeit in die Sowjetische Besatzungszone oder in Staaten abgewandert sind, welche die Bundesrepublik Deutschland nicht anerkannt hatten. Volksdeutsche, die die deutsche Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt des Schadenseintritts nicht besaßen, müssen die in Absatz 4 geforderten Zusatzvoraussetzungen erfüllen, d. h. sie müssen entweder zwischenzeitlich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben oder sie müssen sich an bestimmten Stichtagen oder eine bestimmte Zeit lang im Geltungsbereich des Gesetzes aufgehalten haben.

157. Von der Regelung des Absatzes 4 Nr. 1 bis 4, die von deutschen Volkszugehörigen, die im Zeitpunkt des Schadenseintritts nicht deutsche Staatsangehörige waren oder nach § 13 Abs. 3 nicht als deutsche Staatsangehörige gelten, eine engere rechtliche oder tatsächliche Beziehung zur Bundesrepublik verlangt, gibt es im § 38 zwei Ausnahmen.

158. Nach Absatz 4 Nr. 5 sollen deutsche Volkszugehörige für Umsiedlungsschäden im Sinne des § 2 Abs. 4 auch dann entschädigt werden, wenn sie diese engere Beziehung zur Bundesrepublik nicht hergestellt, aber ihren ständigen Aufenthalt an den maßgebenden Stichtagen im Umsiedlungsgebiet gehabt haben. Diese Regelung erschien nach Lage der Sache angebracht; jener Personenkreis hat bereits bei der Härteregelung des § 10 des 14. ÄndG LAG Berücksichtigung gefunden.

159. Die zweite Ausnahme findet sich in der Vorschrift des Absatzes 5 zugunsten der Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft. Bei ihnen erscheint die Herstellung einer engeren Beziehung zur Bundesrepublik durch Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit oder Aufenthalt im Bundesgebiet im Hinblick auf das Emigrantenschicksal nicht zumutbar. Vielmehr genügt bei ihnen ständiger Aufenthalt am 31. Dezember 1952 in einem Staate, dessen Regierung das Londoner Schuldenabkommen unterzeichnet hat oder zu seinem Beitritt aufgefordert worden war. Die Vorschrift folgt der Regelung der 11. LeistungsDV-LA. Die betreffenden Staaten sind in einer Liste aufgeführt, die als Anlage zu Nr. 31 der Durchführungsbestimmungen zu dieser DV veröffentlicht worden ist.

160. Absatz 7 trägt schließlich dem Umstand Rechnung, daß in einzelnen Staaten, die die Bundesrepublik am 1. April 1956 nicht anerkannt hatten, vergleichbare Verhältnisse vorliegen können.

Zu § 39

161. Die Höhe des durch § 39 vorgeschriebenen Zuschlags entspricht der Regelung des § 250 LAG. Auf Tz. 28 wird verwiesen.

162. Die dem § 250 Abs. 4 LAG entsprechende Regelung des Absatzes 3 erscheint gerechtfertigt, da die Zuschläge in den Fällen, in denen die Schäden tatsächlich erst nach dem 31. Dezember 1966 eintreten, grundsätzlich erst nach Schadenseintritt begründet sind. Dabei ist insbesondere an die Aussiedlerschäden (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 LAG) und Ostschäden (§ 14 Abs. 1 Satz 2 LAG), welche nach § 2 Abs. 4 dieses Gesetzes als Reparationsschäden gelten, sowie an die Nichtantrittschäden im Sinne des § 6 Abs. 4 dieses Gesetzes zu denken. Für Rückerstattungsschäden sollen stets die Zuschläge ab 1. Januar 1967 gewährt werden, da den Rückerstattungspflichtigen die Objekte und die Reinnutzung bereits vor dem endgültigen Schadenseintritt entzogen worden sind.

Zu § 40

163. Soweit Leistungen im Rahmen von Überbrückungsmaßnahmen nach dem AKG und dem LAG sowie nach den Richtlinien der Bundesregierung (Bundesanzeiger Nr. 185 vom 24. September 1960 und Nr. 122 vom 3. Juli 1962) gewährt worden sind, ergibt sich deren Anrechnung sowie der Zeitpunkt der Anrechnung aus dem Charakter dieser Leistungen. Wie in § 251 Abs. 2 LAG ist in Absatz 4 letzter Satz geregelt worden, in welcher Reihenfolge anzurechnen ist, wenn nach § 39 Abs. 3 der Zuschlag auf einen Teil des Endgrundbetrags erst ab einem späteren Zeitpunkt als dem 1. Januar 1967 zu gewähren ist.

164. Es ist auch geprüft worden, ob gewisse andere Hilfen angerechnet werden sollen. Der Wiederaufbau der geschädigten Wirtschaft wurde durch spezielle Remontagekreditprogramme und auch im Rahmen allgemeiner Kreditmaßnahmen gefördert (Bund, Länder, ERP-Vermögen). Verlangt wurde in jedem Fall Förderungswürdigkeit. Die Kredite im Rahmen

der allgemeinen Maßnahmen bleiben nicht auf Geschädigte beschränkt. Für die Anrechnung der genannten Kredite hat sich ein gangbarer Weg nach der Sach- und Rechtslage nicht finden lassen. Der Anrechnung stehen u. a. vertragliche Regelungen (Einschaltung der Banken mit Eigenrisiko sowie die Vertragsklauseln, die die Rückzahlbarkeit vom wirtschaftlichen Erfolg abhängig machen) entgegen.

165. Auch eine Anrechnung von Abschreibungen, die Reparationsgeschädigte auf Grund des allgemeinen Bilanzsteuerrechts — Sonderabschreibungsmöglichkeiten haben nicht bestanden — seinerzeit auf die Vermögensverluste vorgenommen haben, wurde erwogen, erschien aber nicht möglich. Solche Abschreibungen wirkten sich steuerlich nur in den Fällen aus, in denen entsprechende Gewinne ausgewiesen wurden, aus denen Abschreibungsverluste gedeckt werden konnten. Schließlich fehlt es häufig an Unterlagen, da die Steuerakten aus der hier in Betracht kommenden Zeit vor und nach der Währungsreform meist vernichtet worden sind.

Zu § 41

166. Vorbild für diese Vorschrift sind die Regelungen der §§ 251 und 252 LAG. Nicht übernommen wurde allerdings die Bindung an den Endtermin der Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung (31. März 1979). Eine solche Bindung ist im Hinblick auf die Haushaltslage nicht möglich. Die Erfüllung der Ansprüche auf Entschädigung nach diesem Gesetz kann sich vielmehr nur danach richten, welche Mittel für das jeweilige Haushaltsjahr hierfür bereitgestellt werden können. Im übrigen kann die jeweils geltende Weisung über die Erfüllung der Hauptentschädigung nach dem LAG angewendet werden. Als weitere Art der Erfüllung ist im Absatz 6 die Verrechnung des Anspruchs mit den Lastenausgleichsabgaben in entsprechender Anwendung des § 199 b LAG vorgesehen.

Auf der Berücksichtigung der jeweiligen Haushaltslage beruht auch die Bestimmung des Absatzes 3 für eine etwaige vorzeitige Auszahlung der Zuschläge.

Da der Kapitalmarkt in erster Linie der Finanzierung neuer Investitionen der Wirtschaft und der öffentlichen Hand und nicht der Finanzierung von Entschädigungsleistungen dienen soll, wurde der in Absatz 7 vorgesehene Höchstbetrag, um den Kapitalmarkt nicht zu überfordern, auf 500 Mio DM festgelegt. Dabei war auch zu berücksichtigen, daß bereits in § 252 Abs. 5 LAG ein Betrag von 6 Mrd. DM zur Begründung von Spareinlagen, zur Ausgabe von Schuldverschreibungen und Eintragung von Schuldbuchforderungen für die nach dem LAG Berechtigten vorgesehen ist.

Zu § 42

167. Diese Vorschrift richtet sich nach der Regelung des § 244 LAG. Abtretungen von Ansprüchen auf Entschädigung vor der Zuerkennung sind hiernach nicht unwirksam. Mit der Zuerkennung des Anspruchs wird der abgetretene Anspruch aber erst konkretisiert. Die Regelung für Fälle, in denen der Anspruchsberechtigte Vorerbe eines vor Schadenseintritt oder vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorbenen Erblassers ist, entspricht der im Entwurf eines 20. ÄndG LAG vorgesehenen Ergänzung des § 244 LAG.

Zu den §§ 43 bis 50

168. Für diese Vorschriften sind die Regelungen des LAG und des FG über die Organisation und das Verfahren maßgebend gewesen. Infolgedessen konnte weitgehend, insbesondere in § 45, auf diese Regelung verwiesen werden.

Zu § 43

169. Bei der weitgehenden Anlehnung der materiellen Vorschriften dieses Gesetzes an das LAG erscheint es geboten, auch seine Durchführung den Ausgleichsbehörden zu übertragen. Deshalb folgt diese Vorschrift den Regelungen in den §§ 305 und 319 LAG. Die gemischte Verwaltung von Bund und Ländern und die Ermächtigung zur Übertragung von Befugnissen auf das Bundesausgleichsamt gemäß Artikel 120 a GG ist im Hinblick auf den Zweck und den Charakter dieser Regelung zulässig, da Artikel 120 a GG nicht nur auf das LAG, sondern auch auf alle Gesetze anwendbar ist, die der Durchführung des Lastenausgleichs im weiteren Sinne dienen. Der Ausschluß der Mitwirkung des Kontrollausschusses und des Ständigen Beirats ist eine Folge der Regelung des § 52, nach der die Mittel für die Durchführung dieses Gesetzes nicht aus dem Ausgleichsfonds, sondern unmittelbar aus dem Bundeshaushalt fließen. Auch die Härteregelung des AKG enthält gleichlautende Organisationsvorschriften.

Zu § 44

170. Im Hinblick darauf, daß die Durchführung dieses Gesetzes der Ausgleichsverwaltung übertragen wird, bietet es sich an, die an den Verfahren nach dem LAG und dem FG beteiligten Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds mit der Wahrung der Interessen des Bundes auch im Rahmen dieses Gesetzes zu beauftragen.

Zu § 45

171. Auf die allgemeinen Ausführungen unter Tz. 168 wird Bezug genommen. Da die Überleitungsvorschrift in § 5 des 19. ÄndG LAG vom 3. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 509) auch für Personen gelten soll, die die Zulasssung zur Vertretung vor den Ausgleichsbehörden und Ausgleichsausschüssen im Bereich des Reparationsschädengesetzes beantragen wollen, bisher jedoch nur für den Bereich des Lastenausgleichsgesetzes zugelassen waren, muß auch diese Überleitungsvorschrift in bezug genommen werden.

Zu § 46

172. Die Regelung des § 46 in Verbindung mit § 9 lehnt sich eng an § 31 Abs. 2 und § 6 des Feststellungsgesetzes an. Waren an einem Wirtschaftsgut mehrere Personen beteiligt oder waren an Gesellschaften mehrere Personen als Mitunternehmer beteiligt, so genügt die Feststellung im Rahmen der Entscheidung über die Entschädigung des einzelnen Geschädigten nicht. Es muß vielmehr einheitlich festgestellt werden, ob und in welcher Höhe eine Person an Wirtschaftsgütern oder Unternehmen im Zeitpunkt der Schädigung mitbeteiligt war. Es muß aber auch zwangsläufig die Entscheidung über diese Feststellung gegenüber allen Beteiligten einheitlich ergehen, da andernfalls die Rechtsmittelverfahren sachlich und prozessual auseinanderfallen würden. Aus diesen Gründen bedarf es einer Feststellung gegenüber allen Beteiligten, auf der dann für jeden einzelnen Beteiligten die Entschädigungsberechnung aufgebaut wird.

Entsprechendes gilt für die Feststellung der Verluste an Anteilen an Kapitalgesellschaften, da der Wert des Anteils mit bindender Wirkung für alle Anteilseigner einheitlich festgestellt werden muß.

173. Durch Absatz 3 wird vorgeschrieben, daß die Wertansätze und Beträge für die Schadensberechnung, die bereits in den nach § 36 Abs. 4 FG durchgeführten Verfahren ermittelt worden sind, auch für den Kreis der unter dieses Gesetz fallenden Geschädigten verbindlich sind. Damit wird eine Wiederholung dieser Verfahren vermieden. Weil die Feststellungsbescheide entweder anerkannt oder im Rechtsmittelverfahren überprüft worden sind, kann davon ausgegangen werden, daß eine neue Feststellung nicht erforderlich ist.

174. Die Regelung des Absatzes 4 entspricht der durch § 58 Abs. 1 Nr. 5 neu geschaffenen Vorschrift des § 39 Abs. 3 FG (vgl. Tz. 221).

Zu den §§ 47 bis 50

175. Diese Regelungen entsprechen den Vorschriften des LAG, des FG und den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen.

Zu § 51

176. Absatz 1 hat nur klarstellende Bedeutung. Soweit durch Feststellungsurteile Ansprüche nach Maßgabe von Enteignungsgrundsätzen als berechtigt anerkannt worden sind — wie besonders in den sogenannten Holzeinschlagsfällen —, ist in den Urteilen auf die noch ausstehende gesetzliche Regelung hingewiesen worden, die das Reparationsschädengesetz nunmehr bringt. Die Inhaber solcher rechtskräftiger Feststellungsurteile gegenüber der allgemeinen Regelung ausdrücklich zu begünstigen oder den Gerichten die Festsetzung der Entschädigung in Bindung an ihre Feststellungsurteile zu überlassen, wäre nicht angemessen. Eine entsprechende Regelung für Leistungsurteile ist nicht erforderlich, da § 3 AKG insoweit einen allgemeinen Klagestopp angeordnet hatte. Im übrigen unterliegen Urteile, in denen ein Anspruch gegen das Deutsche Reich, z. B. ein Regreßanspruch aus Artikel 39 brit. REG festgestellt oder das Deutsche Reich zu einer Leistung verurteilt worden ist, der Regelung des § 1 AKG. Auch hierfür bedarf es keiner weiteren Vorschrift.

177. Absatz 2 trägt dem allgemeinen Grundsatz Rechnung, daß bei Erledigung eines anhängigen Rechtsstreits durch Änderung der Gesetzeslage ein angemessener Kostenausgleich stattzufinden hat.

Zu § 52

178. Die Mittel für die Leistungen nach diesem Gesetz können nicht dem Sondervermögen Ausgleichsfonds des Bundes (§ 5 LAG) entnommen werden, da die diesem Fonds zugeführten Sonderabgaben ausschließlich für die Geschädigten im Sinne des LAG bestimmt sind.

179. Die Vorschriften über die Bewirtschaftung der Mittel sind der Regelung des LAG angepaßt. Soweit sie davon abweichen, ergeben sie sich zwingend daraus, daß die Mittel aus dem Bundeshaushalt bereitgestellt werden müssen. Dies gilt insbesondere für das nach Absatz 2 vorgesehene Weisungsrecht des Bundesministers der Finanzen.

Zu § 53

180. Die Regelung des Absatzes 1 soll den Besitzstand wahren.

Nach § 85 AKG werden Wiederaufbau- oder Ausbauvorhaben durch die Gewährung von Darlehen gefördert, soweit private Unternehmen durch Schäden im Sinne dieses Gesetzes in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung noch erheblich behindert sind. Dabei handelt es sich um wirtschaftsfördernde Maßnahmen, die zunächst weiter erforderlich erscheinen, insbesondere auch für die juristischen Personen, die als solche nach § 13 Abs. 1 des Gesetzes keine Entschädigung erhalten.

Zu § 54

181. Die Sondervorschriften für das Land Berlin tragen den abweichenden Verhältnissen bei der Währungsumstellung in Berlin Rechnung.

Zu § 55

182. Die Sondervorschriften für das Saarland berücksichtigen einmal, daß die Reichsmark im Saarland schon 1947 durch den Franken abgelöst wurde, und zum anderen, daß das Saarland bis zur wirtschaftlichen Eingliederung, auch auf dem Gebiet der Kriegsschädenliquidation, besondere Wege gegangen ist.

Zu § 56

183. In den in Absatz 1 Nr. 1 angesprochenen Fällen ist davon auszugehen, daß durch die Rückgabe der Wirtschaftsgüter oder durch die Ersatzleistung bei gleichzeitiger Befreiung von der Vermögensabgabe — gemessen an den Abgeltungsmaßstäben dieses Gesetzes — der Schaden ausgeglichen ist. Infolgedessen ist für eine Entschädigung in der Regel kein Raum mehr. Auf Tz. 187 wird verwiesen.

184. Aus den Eingangsworten des § 56 Abs. 1 ergibt sich, daß auch die Bestimmungen der Nummer 2 nur Platz greifen, soweit eine Entschädigung nicht bereits nach anderen Vorschriften entfällt. Für die Mehrzahl der in Österreich lebenden Geschädigten entfällt eine Entschädigung nach diesem Gesetz schon auf Grund der Bestimmungen des § 13 Abs. 2 und 3 (Voraussetzung der deutschen Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit) und des § 38 Abs. 4 (Voraussetzung einer näheren Beziehung zur Bundesrepublik für die deutschen Volkszugehörigen).

Darüber hinaus wird durch Absatz 1 Nr. 2 sichergestellt, daß Schäden von Vertriebenen und Umsiedlern sowie von österreichischen Staatsangehörigen nicht entschädigungsfähig sind, deren Regelung nach dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Regelung der Schäden der Vertriebenen, Umsiedler und Verfolgten, über weitere finanzielle Fragen und Fragen aus dem sozialen Bereich vom 27. November 1961 (Finanz- und Ausgleichsvertrag) — Bundesgesetzbl. 1962 II S. 1044 — nicht der Bundesrepublik Deutschland obliegt.

Soweit es sich um österreichische Staatsangehörige handelt, die die Stichtagsvoraussetzung des § 230 Abs. 1 Satz 1 LAG (31. Dezember 1952) oder die spätestens am 31. Dezember 1959 die Stichtagsvoraussetzungen des § 230 Abs. 2 LAG erfüllen, werden Leistungen nach dem LAG gewährt. Auf Artikel 4 des Zustimmungsgesetzes zum genannten Vertrag — Bundesgesetzbl. 1962 II S. 1041 — wird verwiesen. Insoweit entfällt eine Entschädigung nach diesem Gesetz auf Grund des § 14 Abs. 1 Nr. 1.

Absatz 1 Nr. 2 bezieht sich nicht auf die in der Bundesrepublik eingetretenen Demontageschäden österreichischer Staatsangehöriger. Das folgt aus § 13; hierzu wird auf die Begründung unter Tz. 97 hingewiesen. Die Gleichstellung der österreichischen Demontagegeschädigten mit den deutschen Demontagegeschädigten ist auch im Schlußprotokoll des Finanz- und Ausgleichsvertrags zugesichert worden.

185. Nach der Regelung des Artikels 8 Abs. 2 des Finanz- und Ausgleichsvertrages fallen auch die den deutschen Staatsangehörigen in Österreich entstandenen Kriegs- und Besatzungsschäden in Österreich unter die österreichischen Regelungen des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes und des Besatzungsschädengesetzes. Nach Absatz 1 Nr. 3 sollen deshalb diese Schäden nach dem Reparationsschädengesetz nicht entschädigungsfähig sein.

186. Durch Absatz 2 wird sichergestellt, daß die in Österreich wohnenden nicht/vertriebenen Liquidationsgeschädigten, welche die Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllen, wie die in Österreich ansässigen Vertriebenen behandelt werden. Es wäre nicht zu rechtfertigen, daß die Nichtvertriebenen besser behandelt werden, als die Vertriebenen. Dem gleichen Zweck dient die Anrechnung der im letzten Satz genannten Leistungen.

187. Die Regelung des Absatzes 1 Nr. 1 ist dann nicht gerechtfertigt, wenn die Vergünstigung bei der Vermögensabgabe einen Restschaden nicht voll abgedeckt hat. Danach scheint es angezeigt, den Geschädigten ein Antragsrecht im Sinne des Absatzes 3 zuzugestehen. Eine insofern günstige Behandlung der Betroffenen kann nur im Sinne der diesbezüglichen Vereinbarungen mit den auswärtigen Staaten liegen. Die Regelung des Absatzes 3 geht von folgenden Erwägungen aus:

188. Die Vergünstigung auf dem Gebiet der Vermögensabgabe ist im Ergebnis einer Vorwegentschädigung gleichzuachten; es ist daher geboten, sie auf den Grundbetrag der Entschädigung anzurechnen. Das Gewicht der Vergünstigung ist um so größer, je früher die Rückgabe erfolgt ist; die Wertermittlung soll daher auf den Zeitpunkt erfolgen, von dem ab der Vierteljahrsbetrag der Vermögensabgabe nach Maßgabe des Vierten D-Markbilanzergänzungsgesetzes voll zu erheben sein würde, wenn die Freistellung nicht erfolgt wäre. Der Zeitwert soll nach den für die Vermögensabgabe maßgebenden Vorschriften, also unter Zugrundelegung eines vierteljährlichen Zinsfußes von 1 $^{3}/_{8}$ v. H., ermittelt werden. Wenn ein Geschädigter mehrere Schäden erlitten hat und der Anrechnungsbetrag höher ist als der auf Schäden im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 entfallende Zuwachs an Entschädigung, so soll sich die Anrechnung nach Satz 4 nicht in einer Kürzung der auf die anderen Schäden entfallenden Entschädigung auswirken.

189. Der Verzicht auf die Erfassung des freigegebenen Vermögens bzw. des ausgeschütteten Liquidationserlöses durch die Vermögensabgabe stellt eine echte Vergünstigung nur für diejenigen Abgabepflichtigen dar, die ohne die Befreiung mit diesen Werten tatsächlich zur Vermögensabgabe heranzuziehen gewesen wären. Dies trifft nur im Rahmen des Vierten D-Markbilanzergänzungsgesetzes, und zwar in den Fällen zu, in denen buchführende Gewerbetreibende das Vermögen im Ausland in der D-Markeröffnungsbilanz auszuweisen hatten. Soweit es sich dagegen bei dem Vermögen im Ausland um Privatvermögen handelt, hätte schon nach allgemeinen Grundsätzen keine Möglichkeit einer Erfassung dieser Werte durch die Vermögensabgabe bestanden. In diesen Fällen ist ein Anrechnungsbetrag nicht festzustellen.

Zu § 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a und b

(§ 12 Abs. 1 und 2 LAG)

190. Das LAG berücksichtigt bisher Verluste an Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten und ungeschützten Erfindungen außerhalb des Betriebs-

vermögens nicht. Da das Reparationsschädengesetz derartige Verluste in die Schadenstatbestände einbezieht (s. § 12 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe e und Tz. 82), weil sie für den Bereich dieses Gesetzes größere Bedeutung haben, erscheint es richtig, auch das LAG in diesem Sinne zu erweitern, um Vertriebene nicht wegen eines Teils ihrer Schäden auf das Reparationsschädengesetz verweisen zu müssen (Buchstabe a). Das LAG anerkennt in § 12 als Vertreibungsschäden nur Verluste im jeweiligen Vertreibungsgebiet des einzelnen Vertriebenen. Entsprechend muß auch für die neu erfaßten Wirtschaftsgüter eine räumliche Beziehung zum Vertreibungsgebiet bestimmt werden (Buchstabe b). Der damit berücksichtigte Grundsatz läßt es aber als unzweckmäßig erscheinen, Verluste an Urheberrechten und an den anderen bezeichneten Rechten auch in den Tatbestand des Ostschadens (§ 14 LAG) einzubeziehen, da es zufallsbedingt ist, ob ein solches in den deutschen Ostgebieten weggenommenes Recht von Polen oder von der Sowjetunion auch in den von ihnen verwalteten deutschen Ostgebieten oder aber in ihrem eigentlichen Staatsgebiet verwertet worden ist. Für die sehr seltenen Fälle dieser Art erscheint es unbedenklich, die Geschädigten auf das Reparationsschädengesetz zu verweisen.

Zu § 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c

(§ 12 Abs. 7 LAG)

191. Die Neuregelung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der in § 6 Abs. 4 des vorliegenden Entwurfs vorgesehenen Regelung der „Nichtantrittsschäden" und der in § 57 Abs. 1 Nr. 2 b vorgeschlagenen Erweiterung des § 14 LAG. Sie soll ferner berücksichtigen, daß die Verhältnisse in den Vertreibungsgebieten sich zwischenzeitlich verändert haben und noch weiter verändern.

Die geltende Fassung des § 12 Abs. 7 LAG, die am Vermögen eines im Vertreibungsgebiet verstorbenen Deutschen entstandene Schäden als Vertreibungsschäden fingiert, hat zu Auslegungsschwierigkeiten geführt. Die Verwaltungspraxis war angesichts der unterschiedlichen Regelung für Todesfälle vor dem 1. April 1952 und für Todesfälle nach dem 31. März 1952 davon ausgegangen, daß bei den frühen Todesfällen der Verstorbene als unmittelbar Geschädigter hinsichtlich seines gesamten Vermögens anzusehen ist und es nur bei den späten Todesfällen darauf ankommt, inwieweit ein Schaden „tatsächlich" vor dem Tode entstanden ist; nur bei späten Todesfällen konnten nach dieser Auffassung später vertriebene Erben als unmittelbar Geschädigte hinsichtlich des dem Erblasser bis zu seinem Tode noch nicht weggenommenen Vermögens angesehen werden. Demgegenüber ist von der Rechtsprechung der Standpunkt vertreten worden, daß die gegen Deutsche gerichteten Entziehungsmaßnahmen nichtig seien und deshalb das Erbrecht nach einem im Vertreibungsgebiet verstorbenen Erblasser nicht berühren; die Erben könnten mithin — jedenfalls soweit sie später vertrieben worden sind — hinsichtlich des Verlustes von Vermögen des Erblassers als unmittelbar Geschädigte angesehen werden, so daß § 12 Abs. 7 LAG nur eine Erweiterung zugunsten nichtvertriebener Erben darstelle. Wegen des engen Zusammenhangs mit der dem § 6 Abs. 4 des vorliegenden Entwurfs zugrunde liegenden Konzeption für die erstmalige Regelung der „Nichtantrittsschäden" bedarf es einer darauf abgestimmten Behandlung auch in § 12 Abs. 7 LAG. Die Regelung für die Nichtantrittsfälle ist nur durchführbar, wenn eindeutig abgegrenzt wird, inwieweit noch der Erblasser oder aber erst der Erbe als unmittelbar Geschädigter anzusehen ist. Mit der Rechtsprechung, deren Überlegungen weitgehend verwertet worden sind, ist davon auszugehen, daß die gegen Deutsche gerichteten Entziehungsmaßnahmen nicht rechtmäßig sind. Es darf aber nicht übersehen werden, daß der Tatbestand des Vertreibungsschadens an die Durchführung solcher Unrechtsmaßnahmen geknüpft ist. Soweit dieser Tatbestand schon in der Person eines im Vertreibungsgebiet verstorbenen Deutschen verwirklicht war, kann von der Entstehung eines Schadens am gleichen Vermögen erst in der Person der Erben nicht mehr gesprochen werden. Die vorgeschlagene Neufassung ordnet deshalb den am Vermögen des Verstorbenen entstandenen Schaden, soweit er im Zeitpunkt des Todes bereits eingetreten war, dem Verstorbenen als dem unmittelbar Geschädigten zu. Die Behandlung der nach dem Tode entstandenen Schäden muß sich nach dem Schicksal der Erben richten. Soweit die Erben ihren Wohnsizt im gleichen Vertreibungsgebiet wie der Erblasser hatten und von dort später vertrieben (ausgesiedelt) worden sind, wird ihnen nach Maßgabe der Erbteile ein Vertreibungsschaden am Nachlaß als unmittelbar Geschädigten zugeordnet; dabei soll es nicht darauf ankommen, ob diese Erben das Erbe noch haben antreten können oder nicht. Diejenigen Erben, die beim Tod des Erblassers ihren Wohnsitz nicht in dessen Vertreibungsgebiet hatten (weil sie schon vorher vertrieben waren oder Vertriebene aus einem anderen Vertreibungsgebiet sind oder die Vertriebeneneigenschaft überhaupt nicht besitzen), können in Höhe ihrer Erbteile nur einen Nichtantrittsschaden — wiederum als unmittelbar Geschädigte — erlitten haben. Dieser Nichtantrittsschaden setzt kein Vertreibungsschicksal des unmittelbar Geschädigten voraus und soll deshalb, wenn er in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten entstanden ist, nach der in § 57 Abs. 1 Nr. 2 b vorgesehenen Ergänzung des § 14 Abs. 1 LAG als Ostschaden und im übrigen als Reparationsschaden (§ 6 Abs. 4 des vorliegenden Entwurfs) berücksichtigt werden. Die bisherige Unterscheidung in der rechtlichen Behandlung nach § 12 Abs. 7 LAG zwischen Todesfällen vor dem 1. April 1952 und nach dem 31. März 1952 wird mit der nunmehrigen klarstellenden Regelung entbehrlich. Da bei Todesfällen nach dem 31. März 1952 der Verstorbene hinsichtlich der vor seinem Tode entstandenen Schäden nach § 229 LAG zugleich auch der „Geschädigte" wäre, der seinerseits die Stichtagsvoraussetzungen des § 230 LAG zu erfüllen hätte, würden seine Schäden von den Erben nicht geltend gemacht werden können; um dies zu vermeiden, ist in § 57 Abs. 1 Nr. 6 eine Ergänzung des § 229 Abs. 1 dahin vorgesehen, daß diese Erben als

Geschädigte anzusehen sind, also ihrerseits die Stichtagsvoraussetzungen erfüllen können und müssen.

192. Angesichts der verworrenen Rechts- und tatsächlichen Verhältnisse im Zeitraum der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen (den das Gesetz auch an anderer Stelle auf die Zeit vor dem 1. April 1952 begrenzt) wird die Entscheidung der Frage, ob ein Schaden noch in der Person eines im Vertreibungsgebiet Verstorbenen oder erst in der Person seiner Erben entstanden ist, von der Beweislage her vielfach Schwierigkeiten bereiten. Wollte man allein auf die formale Entziehung des Eigentums abstellen, müßte nahezu ausnahmslos der Schaden als dem Verstorbenen entstanden angesehen werden. Wie die Erfahrung gezeigt hat, konnte jedoch in nicht seltenen Fällen der Verstorbene noch bis zu seinem Tode die Verfügungsgewalt über sein Vermögen ganz oder teilweise ausüben. Zur Beweiserleichterung erscheint daher zwar eine Vermutung für den Regelfall, daß der Schaden dem Verstorbenen zuzuordnen ist, gerechtfertigt; es muß aber im Interesse der Erben andererseits die Möglichkeit des Nachweises eröffnet werden, daß der Verstorbene bis zu seinem Tode die Verfügungsgewalt über sein Vermögen noch hatte und der Schaden deshalb den Erben zuzuordnen ist. Für die Zeit nach Abschluß der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen, in der sich auch die rechtliche Stellung der im Vertreibungsgebiet verbliebenen Deutschen wieder geklärt hat, bedarf es solcher Vorschriften nicht.

Zu § 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d

(§ 12 Abs. 11 LAG)

193. Die Änderung ist zur redaktionellen Anpassung an den neu gefaßten Absatz 7 notwendig.

Zu § 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e

(§ 12 Abs. 14)

194. Mit zunehmendem zeitlichen Abstand vom Abschluß der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen mehren sich die Fälle, in denen Spätaussiedler den Verlust von Wirtschaftsgütern geltend machen, die sie im Vertreibungsgebiet erworben hatten, nachdem diese Wirtschaftsgüter anderen Deutschen weggenommen worden waren. Hierbei stellt sich als regelungsbedürftig die Frage, wie solche Schäden zu behandeln sind, damit eine Doppelentschädigung, die auch die Rechtsprechung ausnahmslos ablehnt, vermieden wird. Der Verlust des Wirtschaftsguts selbst muß für die Abgeltung der Schäden des Erwerbers außer Betracht bleiben, da er schon beim erstgeschädigten Eigentümer berücksichtigt ist. Dagegen erscheint es gerechtfertigt, den Erwerber insoweit zu entschädigen, als er eigene Mittel beim Erwerb oder nach dem Erwerb zur Wertsteigerung des Wirtschaftsguts aufgewendet hat. Unberücksichtigt bleibt der Kaufpreis daher insoweit, als er in der Übernahme von Verbindlichkeiten besteht. Die in Absatz 14 vorgesehene Regelung lehnt sich an die Vorschriften der 11. LeistungsDV-LA für Schäden an Vermögen an, das aus der Hand von Verfolgten erworben worden ist. Ebenso wie nach diesen Vorschriften soll der „Kaufpreisverlust" als Schaden an einer Sparanlage behandelt werden (vgl. die Ergänzung des § 249 a Abs. 1 LAG in § 57 Abs. 1 Nr. 10); ferner ist an anderer Stelle Vorsorge getroffen, daß die Entschädigung aus Kaufpreis und Wertsteigerung nicht die Entschädigung übersteigt, die sich aus dem verlorenen Wirtschaftsgut ergeben würde (vgl. die Ergänzung des § 250 Abs. 1 in § 57 Abs. 1 Nr. 11).

Zu § 57 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a

(§ 14 Abs. 1 Satz 1 LAG)

195. Auf die Begründung zu § 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a und b wird verwiesen.

Zu § 57 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben b und d

(§ 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 LAG)

196. Der vorliegende Entwurf erfaßt in § 6 Abs. 4 Schäden, die bei Todesfällen im Ausland und in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten dadurch entstanden sind, daß den Erben das Erbrecht versagt oder der Erbantritt verwehrt worden ist. Der Eintritt solcher Schäden ist nicht davon abhängig, ob der Erbe seinerseits Vertriebener oder Nichtvertriebener ist. Da auch der Tatbestand des Ostschadens ein Vertreibungsschicksal des unmittelbar Geschädigten nicht voraussetzt, erscheint es angebracht, derartige Schäden dann, wenn sie in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten entstanden sind, auch in das LAG einbeziehen. Vom Reparationsschädengesetz werden in diesen Gebieten entstandene Schäden dann nur noch — wie auch Ostschäden anderer Art — erfaßt, wenn nicht die Stichtagsvoraussetzungen des § 230 LAG, wohl aber diejenigen des Reparationsschädengesetzes erfüllt sind. Die für den Fall der Nichtantrittsschäden vorgesehene Ergänzung des Absatzes 3 wegen des Zeitpunktes des Schadenseintritts entspricht § 8 des vorliegenden Entwurfs.

Zu § 57 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c

(§ 14 Abs. 1 letzter Satz LAG)

197. Mit der Einbeziehung der Nichtantrittsschäden können auch unter dem Tatbestand des Ostschadens Fälle eintreten, in denen Vermögenswerte erworben worden und wieder verlorengegangen sind, die zuvor bereits einem anderen Deutschen weggenommen worden waren. Auf die hierfür in § 12 Abs. 14 LAG (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 e) vorgesehene Regelung muß deshalb Bezug genommen werden. Auch der im Entwurf eines 20.ÄndG LAG neu vorgesehene Absatz 12 des § 12 LAG muß entsprechend gelten, da sonst das Zurücklassen von Vermögen im Besitz erbberechtigter Personen als Ostschaden geltend gemacht werden könnte.

Zu § 57 Abs. 1 Nr. 3

(§ 39 LAG)

198. Die Änderung dient der Anpassung an die in § 58 Abs. 1 Nr. 1 vorgesehene Änderung des § 8 Abs. 2 Nr. 4 FG.

Zu § 57 Abs. 1 Nr. 4 und 5

(§§ 43 und 45 LAG)

199. Die Ergänzung der §§ 43 und 45 LAG stellt sicher, daß eine Bindung des Finanzamts an die Schadensfeststellung des Ausgleichsamts insoweit nicht besteht, als sich aus § 39 Abs. 1 LAG eine Abweichung von der Vorschrift des § 8 Abs. 2 Nr. 4 FG ergibt. Diese Abweichung besteht darin, daß die Möglichkeit, nach dem 31. Dezember 1944 gewährte Entschädigungszahlungen auf Antrag außer Betracht zu lassen (§ 8 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b [nach § 58 Abs. 1 Nr. 1 künftig: c]), in § 39 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4, Nr. 2 Satz 2 und Nr. 3 Satz 2 bei natürlichen Personen nicht vorgesehen ist.

Zu § 57 Abs. 1 Nr. 6

(§ 229 LAG)

200. Zu Buchstabe a wird auf die Begründung zu § 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c (§ 12 Abs. 7 LAG) verwiesen.

201. Die in Buchstabe b vorgesehene Neufassung des Absatzes 2 berücksichtigt die in § 14 Abs. 1 LAG einbezogenen Nichtantrittsschäden. Der Erbe, dem das Erbrecht versagt worden ist, konnte nicht Eigentümer der weggenommenen Wirtschaftsgüter werden; bei Verwehrung des Erbantritts ist dies fraglich. Es erscheint deshalb zweckmäßig, insoweit eine Fiktion aufzustellen. Die Vorschrift entspricht § 8 des vorliegenden Entwurfs.

Zu § 57 Abs. 1 Nr. 7

(§ 234 Abs. 4 LAG)

202. Die für die Schaffung der Ruhensvorschriften in § 12 Abs. 4 und § 40 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes (und ähnlicher Vorschriften im Bundesrückerstattungsgesetz und im Bundesentschädigungsgesetz) maßgebenden Gründe gelten in gleicher Weise auch für den Lastenausgleich. Eine entsprechende Ergänzung des LAG erscheint daher notwendig.

Zu § 57 Abs. 1 Nr. 8

(§ 247 LAG)

203. Die Ergänzung der Vorschrift ist zur Anpassung an § 229 Abs. 1 LAG in der Fassung des § 57 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a erforderlich. Zur Vermeidung von Zweifeln erscheint es angebracht, nunmehr in § 247 LAG ausdrücklich auch die Fälle des § 230 Abs. 4 LAG zu regeln, in denen Erben eines nach dem 31. März 1952 verstorbenen Geschädigten hinsichtlich der von ihnen zu erfüllenden Stichtagsvoraussetzungen wie Geschädigte behandelt werden; dieser besonderen Rechtsstellung muß auch bei der Aufteilung des Grundbetrags der Hauptentschädigung Rechnung getragen werden.

Zu § 57 Abs. 1 Nr. 9

(§ 249 LAG)

204. Das Reparationsschädengesetz sieht den Ausschluß von Schäden und die Kürzung des Grundbetrags der Entschädigung nur wegen innerdeutscher Entschädigungszahlungen vor (vgl. § 15 Abs. 1 Nr. 7 und Tz. 115 sowie § 34 Abs. 1 Nr. 3 und Tz. 148) und berücksichtigt ausländische Entschädigungszahlungen schadensmindernd (§ 28 und Tz. 140). Demgegenüber sind im engeren Bereich des Lastenausgleichs bisher alle Entschädigungszahlungen beim Ausschluß von der Schadensfeststellung (§ 8 Abs. 2 Nr. 4 FG) und bei der Kürzung der Entschädigung (§§ 249, 296 LAG) zu berücksichtigen. Die Aufrechterhaltung dieses Grundsatzes würde zur unterschiedlichen Behandlung gleichartiger Tatbestände führen. Daher sollen § 249 Abs. 2 und § 296 Abs. 1 LAG ebenfalls auf inländische Entschädigungszahlungen beschränkt werden. Entsprechend wird durch § 58 Abs. 1 Nr. 1 auch die Bestimmung des § 8 Abs. 2 Nr. 4 FG angepaßt.

Zu § 57 Abs. 1 Nr. 10

(§ 249 a Abs. 1 LAG)

205. Auf die Begründung zu § 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e und Nr. 2 Buchstabe c wird verwiesen.

Zu § 57 Abs. 1 Nr. 11

(§ 250 LAG)

206. Zu Buchstabe a (Ergänzung des Absatzes 1) wird auf die Begründung zu § 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e und Nr. 2 Buchstabe c verwiesen.

207. Die in Buchstabe b vorgesehene Neufassung des Absatzes 4 ist wegen der in § 57 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b vorgesehenen Einbeziehung von Nichtantrittsschäden in den Tatbestand des Ostschadens (§ 14 Abs. 1 LAG) notwendig. Auch solche Nichtantrittsschäden können im Einzelfall nach dem 31. Dezember 1952 eingetreten sein und müssen deshalb bei der Regelung über den Beginn der Verzinsung des Grundbetrags der Hauptentschädigung für die sogenannten „Spätschäden" berücksichtigt werden.

Zu § 57 Abs. 1 Nr. 12 und 13

(§§ 261 und 293 LAG)

208. Durch die Regelung in § 57 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 14 LAG), ebenso wie durch § 6 Abs. 4 des

vorliegenden Entwurfs, sind die Vermögensschäden dann dem Erben als unmittelbar Geschädigtem zugeordnet worden, wenn sie nicht mehr dem Erblasser selbst, sondern erst nach dessen Tod dadurch entstanden waren, daß den Erben das Erbrecht versagt oder der Erbantritt verwehrt worden ist. Damit wird dem Erben ein Anspruch auf Abgeltung seines Vermögensschadens zuerkannt. Nicht vertretbar erscheint es jedoch, dem Erben wegen seiner Stellung als unmittelbar Geschädigter auch das Recht auf Bezug von Kriegsschadenrente einzuräumen, weil das beim Tod des Erblassers noch vorhandene Vermögen für den Erben bis dahin nicht existenztragend gewesen war; der Verlust dieses Vermögens kann also nicht zu einem Existenzverlust für den Erben führen. Der Ausschluß der Kriegsschadenrente in diesen Fällen entspricht dem Grundgedanken des § 272 Abs. 1 LAG, wonach Unterhaltshilfe auf Lebenszeit nur gewährt wird, wenn die Schädigung die Existenzgrundlage des Berechtigten auf die Dauer vernichtet hat.

209. Entsprechende Überlegungen müssen auch für die Nichtberücksichtigung der den Erben entstandenen Schäden bei der Hausratentschädigung gelten. Diese Leistung ist mit ihrer weitgehend sozialen Ausgestaltung auf die Wiederbeschaffung von Hausrat ausgerichtet; von einer Wiederbeschaffung kann aber bei dem Erben, der nie über den betroffenen Hausrat verfügen konnte, nicht gesprochen werden. Da das Gesetz ohnehin alle Hausratschäden eines unmittelbar Geschädigten zu einem Schaden zusammenfaßt und hierfür nur eine Entschädigung zuläßt, sind von dem Ausschluß nur die wenigen Erben betroffen, denen nicht bereits in eigener Person ein Hausratschaden entstanden und abgegolten ist.

Zu § 57 Abs. 1 Nr. 14

(§ 296 LAG)

210. Auf die Begründung zu § 57 Abs. 1 Nr. 9 wird verwiesen.

Zu § 57 Abs. 1 Nr. 15

(§ 334 a LAG)

211. Auf die Begründung zu § 57 Abs. 1 Nr. 7 wird verwiesen.

Zu § 57 Abs. 1 Nr. 16

(§ 359 Abs. 3 LAG)

212. Das Lastenausgleichsgesetz dient — jedenfalls im Bereich der Vertreibungsschäden und Ostschäden — weitgehend der Abgeltung von Vermögensverlusten, die durch Unrechtsmaßnahmen gegen Deutsche und gegen deutsches Vermögen entstanden sind. Es hat andererseits dann auch folgerichtig solche Schäden und Verluste an Vermögensgegenständen von der Schadensfeststellung und Entschädigung ausgeschlossen, die durch Unrechtsmaßnahmen, nämlich „in Ausnutzung von Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft" erworben worden sind (Absatz 1). Diesem Grundgedanken entspricht es, Schäden und Verluste solcher Personen von der Berücksichtigung auszunehmen, die der Vertreibung oder Schädigung Deutscher erheblichen Vorschub geleistet haben oder in den Vertreibungsgebieten nach Beginn der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben. Schäden und Verluste von Personen, die wegen eines gleichartigen Verhaltens bereits von der Schadensfeststellung nach dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz ausgeschlossen sind, müssen in Anlehnung an die Regelung in Absatz 1 ebenfalls außer Betracht bleiben; das gleiche gilt für Schäden und Verluste an Wirtschaftsgütern, die nach Beginn der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen unter Ausnutzung der im Vertreibungsgebiet bestehenden Verhältnisse erworben worden sind.

Zu § 57 Abs. 1 Nr. 17

(§ 366 LAG)

213. Mit dem Erlaß dieses Gesetzes wird die in § 366 Abs. 1 LAG vorbehaltene Sonderregelung für Kriegs- und Kriegsfolgeschäden abschließend getroffen. § 366 Abs. 1 LAG kann daher gestrichen werden.

214. Auch Absatz 2 von § 366 LAG ist zu streichen, denn nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 gewährt das Gesetz keine Entschädigung für Schäden, die nach dem LAG als Vertreibungsschäden, Kriegssachschäden oder Ostschäden geltend gemacht werden können. Soweit nach dem LAG bereits Entschädigungen zuerkannt worden sind, welche jetzt nach diesem Gesetz zu entschädigen wären, soll es bei den getroffenen Entscheidungen sein Bewenden haben. Bei der geringen Anzahl derartiger Grenzfälle wäre eine Erstattung und Verrechnung zwischen Bundeshaushalt und Ausgleichsfonds schon wegen des damit verbundenen Verwaltungsaufwands untunlich.

Zu § 57 Abs. 2

215. Die Änderungen des LAG in § 57 Abs. 1 betreffen, von zwei Ausnahmen abgesehen, sämtlich Vorschriften über Schadenstatbestände und andere Vorschriften zeitlosen Charakters; sie müssen deshalb rückwirkend vom Inkrafttreten des LAG ab angewendet werden, um eine gleichmäßige Behandlung der betroffenen Geschädigten zu gewährleisten. Aus Gründen der Billigkeit erscheint es jedoch angezeigt, im Einzelfall bereits getroffene Entscheidungen dann, wenn sie günstiger sind als die nach neuem Recht zu treffenden, aufrechtzuerhalten.

Zu § 57 Abs. 3

216. Soweit Nichtantrittsschäden in den deutschen Ostgebieten (vgl. § 57 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) im

Rahmen der Überbrückungsrichtlinien als Reparationsschäden durch Gewährung von Darlehen Berücksichtigung gefunden haben, ist deren Verrechnung mit der Hauptentschädigung notwendig, um eine sonst gebotene Rückforderung zu vermeiden. Dies entspricht auch § 40 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfs, der die Überbrückungsdarlehen allgemein als Vorausleistung auf die nunmehr zu gewährende Entschädigung behandelt.

Zu § 58 Abs. 1 Nr. 1

(§ 8 FG)

217. Auf die Begründung zu § 57 Abs. 1 Nr. 9 wird verwiesen.

Zu § 58 Abs. 1 Nr. 2

(§ 11 a FG)

218. Auf die Begründung zu § 57 Abs. 1 Nr. 16 wird verwiesen.

Zu § 58 Abs. 1 Nr. 3

(§ 18 a FG)

219. Als Folge der Einbeziehung von Schäden an Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten und ungeschützten Erfindungen in den Tatbestand des Vertreibungsschadens (vgl. § 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a und b) bedarf es auch einer Vorschrift über die Schadensberechnung, die als § 18 a neu in das FG eingefügt werden soll; sie entspricht § 23 des Reparationsschädengesetzes.

Zu § 58 Abs. 1 Nr. 4

(§ 21 a FG)

220. Die Vorschrift dient der Anpassung an den Entwurf des Reparationsschädengesetzes wegen der schadensmindernden Behandlung ausländischer Entschädigungszahlungen (vgl. § 28 und § 57 Abs. 1 Nr. 9 mit Begründung). Dabei erscheint es zweckmäßig, auch die sonst in § 28 des Entwurfs schadensmindernd berücksichtigten Tatbestände mitzuerfassen, um eine gleichmäßige Behandlung im RepG und im FG zu gewährleisten.

Zu § 58 Abs. 1 Nr. 5

(§ 39 FG)

221. Für die Schadensberechnung sind nach den Vorschriften des FG, des BFG sowie des vorliegenden Entwurfs grundsätzlich die gleichen Bewertungsmaßstäbe anzuwenden. Treffen an einer wirtschaftlichen Einheit oder an einem Wirtschaftsgut Schäden im Sinne verschiedener Gesetze zusammen, so ist in der Regel für alle Schäden derselbe Ausgangswert maßgebend. Unterschiedliche Entscheidungen müssen vermieden werden. Es ist deshalb eine Verbindung der verschiedenen Verfahren miteinander notwendig und je nach Sachlage auch zweckmäßig, um eine einheitliche Entscheidung zu ermöglichen. Dem dient die vorgesehene Ergänzung des § 39 FG durch einen neuen Absatz 3. Sie erfaßt sowohl Fälle, in denen die an einem Objekt entstandenen Schäden ihrer Art nach unter verschiedene Gesetze fallen, also jeweils Teilverluste darstellen, wie auch solche Fälle, in denen ein Schaden am gleichen Objekt von mehreren daran Beteiligten nach verschiedenen Gesetzen geltend gemacht werden kann.

Der neue Absatz 4 ist zur Anpassung an die in § 57 Abs. 1 Nr. 7 und 15 vorgesehenen Ergänzungen des LAG erforderlich.

Zu § 58 Abs. 1 Nr. 6

(§ 43 FG)

222. Die im Entwurf eines 20. ÄndG LAG vorgesehene Neufassung der Ermächtigung in § 43 Abs. 1 Nr. 3 FG sieht auch die Möglichkeit vor, im Falle des Zusammentreffens von Schäden im Sinne des FG und des BFG an einem Objekt aus Gründen der Vereinfachung für Geschädigte und Verwaltung die Berechnung eines Gesamtschadens und dessen Aufteilung zu regeln. Diese Vorschrift bedarf der Erweiterung auf Schäden im Sinne des vorliegenden Entwurfs, da sie — zumal solche Schäden häufig mit Schäden im Sinne des FG oder BFG zusammentreffen — sonst ihren Zweck verfehlen würde.

Zu § 58 Abs. 2

223. Die hier vorgesehene Vorschrift beruht auf den gleichen Erwägungen wie § 57 Abs. 2; auf die Begründung dazu wird verwiesen.

Zu § 59 Abs. 1 Nr. 1

(§ 3 BFG)

224. § 3 Abs. 1 Nr. 1 BFG nimmt wegen des Begriffs der Reparations-, Restitutions- und Rückerstattungsschäden auf § 3 AKG Bezug. Da diese Vorschrift keine nähere Bestimmung dieser Begriffe enthält, erscheint es zweckmäßig, nunmehr auf die Vorschriften des vorliegenden Entwurfs Bezug zu nehmen. Dies ermöglicht es auch, die Zerstörungsschäden einzubeziehen, die erstmals im vorliegenden Entwurf berücksichtigt werden.

Zu § 59 Abs. 1 Nr. 2

(§ 4 BFG)

225. Die Neufassung ist zur genaueren Abgrenzung der Schäden des Erben von den Schäden des Erblassers notwendig, um Auslegungsschwierigkeiten, wie sie sich im Bereich des LAG ergeben hatten (vgl. die Begründung zu § 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c), zu vermeiden. Die vorgesehene Fassung

entspricht § 6 Abs. 4 und § 57 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des vorliegenden Entwurfs.

Zu § 59 Abs. 1 Nr. 3

(§ 6 BFG)

226. Die vorgesehene Formulierung war bereits im Regierungsentwurf des BFG enthalten. Sie mußte im Hinblick darauf, daß das RepG nicht mehr vor dem BFG verabschiedet werden konnte, zunächst entfallen und kann nunmehr eingefügt werden.

Zu § 59 Abs. 1 Nr. 4

(§ 7 BFG)

227. Die Neufassung des Absatzes 5 ist durch die in § 12 Abs. 10 und § 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e vorgesehene Regelung des gleichen Tatbestandes in den Vertreibungsgebieten veranlaßt. Dabei erscheint es notwendig, den Anwendungsbereich der Vorschrift auf Erwerbsvorgänge nach einer Wegnahme im Sinne des § 4 BFG zu beschränken; es würde zu weit gehen, auch Erwerbsvorgänge nach einer Beschädigung des betroffenen Wirtschaftsguts (z. B. durch Kriegssachschaden) zu erfassen, in denen der erstgeschädigte Eigentümer noch selbst das Wirtschaftsgut veräußert hat.

Zu § 59 Abs. 1 Nr. 5

(§ 9 BFG)

228. Auch diese Vorschrift dient — ebenso wie § 59 Abs. 1 Nr. 2 — der genauen Unterscheidung zwischen Schäden des Erblassers und Schäden des Erben. Die bisherige Fassung des § 9 Abs. 1 Satz 2, daß als unmittelbar Geschädigter derjenige gilt, der ohne die Wegnahme Erbe geworden wäre, könnte dahin mißverstanden werden, daß trotz einer Wegnahme noch zu Lebzeiten des Erblassers der Erbe als unmittelbar Geschädigter anzusehen ist. Die Vorschrift soll jedoch nur Fälle erfassen, in denen zu Lebzeiten des Erblassers noch keine Wegnahme erfolgt war, der Erbe aber nicht Eigentümer des Nachlasses geworden ist, weil ihm das Erbrecht versagt wurde. Dies wird nunmehr klargestellt.

Zu § 59 Abs. 1 Nr. 6

(§ 11 BFG)

229. Die Ergänzung ist im Hinblick auf die Vorschrift des § 57 Abs. 1 Nr. 16 erforderlich; auf die Begründung dazu wird verwiesen.

Zu § 59 Abs. 1 Nr. 7

(§ 18 BFG)

230. Die bisher in § 18 BFG angesprochenen Fälle des Zusammentreffens von Schäden im Sinne des BFG, des FG und des RepG an einem Wirtschaftsgut betreffen — vom einzelnen Gesetz her betrachtet — in der Regel Teilverluste, für deren Berechnung in § 21 FG in der Fassung des Entwurfs eines 20. ÄndG LAG nähere Vorschriften vorgesehen sind; § 43 Abs. 1 Nr. 3 FG (ebenfalls in der Fassung des Entwurfs eines 20. ÄndG LAG) sieht ferner eine Ermächtigung zur Regelung von Einzelheiten durch Rechtsverordnung vor. Diese Vorschriften gelten entsprechend auch für die Schadensberechnung nach dem BFG (§ 20). Eine Regelung für diese Fälle ist deshalb in § 18 BFG nicht mehr erforderlich. Regelungsbedürftig bleibt jedoch die Frage, in welcher Reihenfolge Schäden nach den verschiedenen Gesetzen dann zu berücksichtigen sind, wenn die Schäden durch einen Höchstbetrag begrenzt werden. § 25 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfs bestimmt für solche Fälle, daß Schäden nach dem FG vor Schäden nach dem RepG berücksichtigt werden. In Ergänzung dieser Vorschrift ist in Absatz 1 nur noch zu bestimmen, daß an letzter Stelle Schäden nach dem BFG zu berücksichtigen sind.

Die in Absatz 2 vorgesehene Vorschrift entspricht § 25 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfs; auf die Begründung dazu wird verwiesen.

Zu § 59 Abs. 1 Nr. 8

(§ 39 a BFG)

231. Auf die Begründung zu § 58 Abs. 1 Nr. 6 wird verwiesen.

Zu § 59 Abs. 1 Nr. 9

(§ 42 BFG)

232. Die Änderung ist zur Anpassung an § 334 Abs. 2 LAG in der Fassung des 18. ÄndG LAG notwendig. Die Worte „im Bescheid" sind ungenau, da der Beschwerdeausschuß, der über die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu befinden hat, nicht durch Bescheid, sondern durch Beschluß entscheidet.

Zu § 59 Abs. 2

233. Die Vorschrift ist zur gleichmäßigen Behandlung aller nach dem BFG gestellten Anträge erforderlich. Da Entscheidungen auf Grund des BFG kaum ergangen sind, bedarf es insoweit auch keines Vorbehalts, wie er in § 57 Abs. 2 und § 58 Abs. 2 vorgesehen ist.

Zu § 60

(§ 10 des 14. ÄndG LAG)

234. § 10 Abs. 4 des 14. ÄndG LAG, der hinsichtlich der Organisation und des Verfahrens auf den Vierten Teil des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes Bezug nimmt, ist auf die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes umzustellen, damit in allen Bei-

hilfefällen eine mit der Entschädigungsregelung dieses Gesetzes übereinstimmende Durchführung sichergestellt ist. Im übrigen muß in § 10 des 14. ÄndG LAG an die Stelle der Überbrückungsrichtlinien das Reparationsschädengesetz treten.

Zu § 61

235. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Besatzungsschädenabgeltungsgesetzes sind die Schäden infolge von Maßnahmen zum Zwecke der Reparation, Restitution und der Beseitigung des Kriegspotentials nicht entschädigungsfähig. § 61 paßt diese Ausschlußfrist lediglich an die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs an. Da § 4 nur von der Beseitigung des deutschen Wirtschaftspotentials spricht, bedarf es des Zusatzes, nach dem im Besatzungsschädenrecht auch Schäden an Kriegspotential, das nicht zum Wirtschaftspotential gerechnet werden kann (vgl. Tz. 54), weiterhin im Besatzungsschädenabgeltungsgesetz unberücksichtigt bleiben sollen. Der letzte Halbsatz der Neufassung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Abgeltung von Besatzungsschäden soll im Hinblick auf § 2 Abs. 6 zweiter Halbsatz sicherstellen, daß die dort bezeichneten Schäden, so wie dies schon bisher der Fall war, nach dem Gesetz über die Abgeltung von Besatzungsschäden behandelt werden. Außerdem soll die Unsicherheit beseitigt werden, die auf Grund der Rechtsprechung des BVerwG durch dessen Auslegung des Begriffs „infolge" in der bisherigen Fassung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 BesAbgeltG entstanden ist.

Durch die Neufassung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Besatzungsschädenabgeltungsgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 6 zweiter Halbsatz des Reparationsschädengesetzes wird eine Überschneidung der in den beiden Gesetzen geregelten Schäden ausgeschlossen.

Zu § 62

236. Bei bilanzierenden Steuerpflichtigen sind die Entschädigungsleistungen für Schäden, die vor dem 21. Juni 1948 eingetreten sind, auf Grund des Vierten D-Markbilanzergänzungsgesetzes erfolgsneutral einzubuchen. Es spielt dabei keine Rolle, ob die Wirtschaftsgüter, für deren Verlust die Entschädigung gewährt wurde, seinerzeit steuerlich erfolgswirksam abgeschrieben worden sind. Aus diesem Grunde läßt sich eine unterschiedliche Behandlung der Entschädigungsleistungen bei den übrigen Steuerpflichtigen auch nach diesem Gesetzentwurf nicht rechtfertigen. Die Vorschrift sieht deshalb vor, daß sämtliche Entschädigungsleistungen steuerfrei vereinnahmt werden können. Überdies wäre eine andere Regelung schwer durchführbar, da die seinerzeitigen steuerlichen Auswirkungen im Einzelfall jetzt kaum mehr festzustellen sind. Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 370 LAG.

Die bisher in § 3 Ziff. 7 des EStG enthaltene Steuerbefreiung für Härtebeihilfen auf Grund der §§ 68 bis 84 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes wird mit dem Inkrafttreten des RepG gegenstandslos, weil die als Härtebeihilfen nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz gewährten Unterhaltsbeihilfen und Ausbildungsbeihilfen nach § 53 Abs. 1 mit Wirkung vom Inkrafttreten des RepG ab als Unterhaltsbeihilfen bzw. Ausbildungsbeihilfen nach dem RepG weitergewährt werden und die übrigen Härtebeihilfen nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz, nämlich Hausratbeihilfen und Darlehen zum Existenzaufbau nicht steuerbar sind.

Zu § 63

237. § 111 Nr. 5 des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1861) — nachstehend abgekürzt mit „BewG" — enthält eine Befreiungsvorschrift, nach der nicht zu dem der Vermögensteuer unterliegenden sonstigen Vermögen gehören:

> „Ansprüche auf Leistungen nach dem Zweiten Teil des Soforthilfegesetzes oder nach Vorschriften, die im Rahmen eines Lastenausgleichs erlassen werden, ohne Rücksicht darauf, ob die Leistungen laufend oder in Form einer einmaligen Zahlung gewährt werden."

Der Begriff der „Vorschriften, die im Rahmen eines Lastenausgleichs erlassen werden" ist bisher im Wege von Verwaltungsanweisungen (vgl. Abschnitt 71 der Vermögensteuer-Richtlinien 1966, Bundessteuerblatt 1966 I S. 794) ausdehnend ausgelegt und z. B. auch auf Ansprüche nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz erstreckt worden. Die zwischenzeitliche Rechtsentwicklung, insbesondere die Verkündung von weiteren Gesetzen macht eine Neufassung des § 111 Nr. 5 des Bewertungsgesetzes erforderlich.

Da hiernach mit dem Erlaß des Reparationsschädengesetzes eine Änderung der bewertungsrechtlichen (vermögensteuerlichen) Befreiungsvorschriften unumgänglich geworden ist, muß die Frage der bewertungsrechtlichen Behandlung von Ansprüchen, die durch Gesetze zur Abgeltung oder Milderung von Kriegs- und Kriegsfolgenschäden begründet werden, im Rahmen der Schlußvorschriften des Reparationsschädengesetzes aufgegriffen werden. Bei den in § 63 vorgeschlagenen Änderungen des Bewertungsgesetzes ist dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen worden:

a) An dem bisher geltenden Grundsatz, daß Ansprüche auf Grund von Gesetzen zur Abgeltung oder Milderung von Kriegs- und Kriegsfolgenschäden so lange vermögensteuerfrei bleiben, als sie noch nicht erfüllt sind, soll festgehalten werden. Dabei wird der Begriff „Ansprüche" auch in der neuen Fassung des § 111 Nr. 5 des Bewertungsgesetzes ausschließlich im rechtstechnischen Sinne verwendet. Die gegen die öffentliche Hand bestehenden Ansprüche auf Grund der einzelnen Entschädigungsgesetze sollen grundsätzlich so lange nicht zur Vermögensteuer herangezogen werden, als der Berechtigte noch nicht die volle Verfügungsgewalt über das auf Grund des Anspruchs zu Leistende erlangt hat.

Für eine solche Behandlung spricht zunächst der Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung, weil die zutreffende Ermittlung des Vermögenswerts derartiger Ansprüche — namentlich vor ihrer rechtskräftigen Feststellung — kaum möglich ist. Hinzu kommt, daß die Ansprüche bis zu ihrer Erfüllung unverzinslich oder nur niedrig verzinslich sind (wie z. B. die Hauptentschädigung nach dem LAG mit 4 v. H.), andererseits aber auch kaum durch Abtretung oder sonstige Verfügungen realisiert werden können.

b) Eine ausreichend verläßliche Abgrenzung der Ansprüche, auf die die in Nummer 1 genannten Gründe für eine Befreiung von der Vermögensteuer zutreffen, läßt sich nur durch abschließende Aufzählung der in Betracht kommenden Gesetze erreichen; dabei wurden bisher bestehende Lücken geschlossen. Es genügt, wenn die Aufzählung der Gesetze bei der Befreiungsvorschrift für das sonstige Vermögen (§ 111 Nr. 5 BewG) gebracht wird und die Befreiungsvorschrift für das Betriebsvermögen (§ 101 Nr. 3 BewG) hierauf Bezug nimmt.

c) Da das Bewertungsgesetz im Rahmen der Schlußvorschriften des Reparationsschädengesetzes geändert wird, liegt die Befreiungsvorschrift des § 111 Nr. 6 BewG für Ansprüche auf Grund der Wiedergutmachungsgesetzgebung außerhalb der Materie, die in die Willensbildung des Gesetzgebers beim Erlaß des Reparationsschädengesetzes einbezogen werden kann.

Zu § 64

238. Das Erbschaftsteuergesetz enthält bisher in § 18 Abs. 1 Nr. 9 eine mit § 111 Nr. 5 BewG parallel laufende Befreiungsvorschrift, die allerdings eine — unvollständige — Einzelaufzählung der in Betracht kommenden Entschädigungsgesetze enthält. Diese Vorschrift soll nunmehr in ihrem Wortlaut mit § 111 Nr. 5 BewG in Übereinstimmung gebracht werden. Einer besonderen Befreiungsvorschrift für das Betriebsvermögen bedarf es hier nicht, weil die Vorschriften des § 18 ErbStG für den gesamten erbschaftsteuerpflichtigen Erwerb — und damit auch für das Betriebsvermögen — gelten.

Zu § 65

239. Absatz 1 entspricht Artikel 80 Abs. 2 GG, Absatz 2 dem § 367 LAG.

Zu § 66

240. Diese Vorschrift ist erforderlich, damit das jeweils geltende Lastenausgleichsrecht, auf das in diesem Gesetz Bezug genommen wird, auch für dieses Gesetz anwendbar ist.

Zu § 67

241. Diese Vorschrift erklärt sich aus der besonderen Stellung des Landes Berlin.

Zu § 68

242. Es erscheint angebracht, zwischen Verkündung und Inkrafttreten des Gesetzes einen gewissen Zeitraum zu legen, damit in dieser Zeit die Vorbereitungen für die Durchführung weitgehend getroffen werden.

DRITTER TEIL

Finanzielle Auswirkungen

I. Berechnung des Schadensumfangs

243. Der Umfang aller in diesem Gesetz behandelten Schäden kann mit Bestimmtheit nicht angegeben werden; denn für einen Teil von ihm stehen keine ausreichenden Unterlagen zur Verfügung. Der Schätzung des finanziellen Aufwands für die Durchführung des Gesetzentwurfs können nur diejenigen Schäden zugrunde gelegt werden, die für eine Entschädigung nach diesem Entwurf in Betracht kommen („entschädigungsfähige Schäden"). Daher sind in der folgenden Übersicht bei der Berechnung des Schadensumfangs insbesondere folgende Schäden unberücksichtigt geblieben:

a) die Schäden in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands (§ 12 Abs. 1),

b) die Masse der Verluste an geistigem Eigentum im Hinblick auf die Abgrenzung in § 12 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe e und im § 23,

c) die Schäden, die nach dem LAG geltend gemacht werden können (§ 14 Abs. 1 Nr. 1),

d) die Nutzungs- und mittelbaren Schäden (§ 15 Abs. 1 Nr. 1),

e) die nach § 15 Abs. 2 nicht entschädigungsfähigen Rückerstattungsschäden der illoyalen Rückerstattungsverpflichteten.

244. Dies vorausgeschickt, wird der Umfang der Schäden in gemeinen Werten auf der Preisbasis 1938 wie folgt geschätzt:

	Natürliche Personen	Juristische Personen	Insgesamt
	Millionen RM		
1. Reparations- und Restitutionsschäden			
a) im Bundesgebiet [ohne Schäden unter b)]	1 087	3 695	4 782
b) Holz- und sonstige Zwangsexporte	300	100	400

	Natürliche Personen	Juristische Personen	Insgesamt
	Millionen RM		
c) Schäden natürlicher Personen in den deutschen Ostgebieten, wenn die Wohnsitzvoraussetzungen des LAG nicht erfüllt sind	10	—	10
d) Schäden juristischer Personen in den deutschen Ostgebieten	—	850	850
e) im Ausland [ohne die Schäden unter f) bis i)]	3 072	9 970	13 042
f) Umsiedlungsschäden	152	—	152
g) Nichtantrittsschäden im östlichen Ausland ..	300	—	300
h) Schäden der Nichtstichtagsvertriebenen ...	300	—	300
i) Schäden an Urheberrechten ...	100	—	100
2. Zerstörungsschäden	150	360	510
3. Rückerstattungsschäden	1 270	700	1 970
	6 741	15 675	22 416

245. Zu der vorstehenden Schadensschätzung ist zunächst folgendes zu bemerken: Bei den Verlusten an Einheitswertvermögen (land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundvermögen und Betriebsvermögen) wurde von den Werten ausgegangen, die von den Geschädigten angemeldet worden sind. Diese Werte bedurften einiger Korrekturen, insbesondere deswegen, weil es sich bei ihnen in der Regel um Bilanz- und Buchwerte handelte. Forderungen und Ansprüche sowie Aktien, andere Wertpapiere und Beteiligungen sind nach dem Nennwert erfaßt. Zwar läßt sich in Wirklichkeit der Wert einer Aktie über den Nennwert nicht erfassen, jedoch erscheint es bei dieser Schätzung mangels brauchbarer Unterlagen gerechtfertigt, die erheblichen Unterschiede zwischen guten Aktien weit über dem Nennwert, schwachen Aktien unter dem Nennwert und wertlosen Aktien über den Ansatz mit dem Nennbetrag auszugleichen. Die Umrechnung der auf fremde Währung lautenden Forderungen und Aktien in Reichsmark erfolgte nach den amtlichen Kursen der Vorkriegszeit ohne Berücksichtigung der Kaufkraftparität. Im übrigen werden die einzelnen Ansätze der vorstehenden Schadensschätzung wie folgt erläutert:

Zu Nummer 1 a

246. Die Grundlage der Schätzung für die Reparationsschäden im Bundesgebiet (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) und für die Restitutionsschäden (§ 3) bildet das Ergebnis der von den Wirtschaftsministerien der Länder für das Bundesgebiet, ohne Berlin (West) und ohne Saarland, erstellten Reparationskartei; danach beträgt die Summe aller Schäden durch Demontagen, unbelegte Entnahmen, Entmilitarisierungsentnahmen und ungerechtfertigte Restitutionen 2932 Millionen RM. Dazu kommen rund 550 Millionen RM für die Bundesbetriebe, die auf Grund einer Umfrage des Bundesschatzministeriums geschätzt worden sind.

Für Berlin (West) sind auf Grund der Reparationskartei, die vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft erstellt worden ist, als Reparations- und Restitutionsschäden

natürlicher Personen	200 Millionen RM
juristischer Personen	900 Millionen RM
zusammen ...	1 100 Millionen RM

hinzugesetzt worden. Außerdem sind für Schäden im Saarland je 100 Millionen RM bei den natürlichen und juristischen Personen zugeschlagen worden.

Zu Nummer 1 b

247. Allein die Verluste durch Holzexporte (§ 2 Abs. 2) sind von den Geschädigten mit 500 Millionen RM veranschlagt worden. Hiervon entfällt etwa je ein Drittel auf Substanzschäden, auf Nutzungsschäden und auf Währungsschäden. Nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 können jedoch nur die Substanzschäden berücksichtigt werden. Wenn man die sonstigen Zwangsexporte von Wirtschaftsgütern mit den Holzexporten zusammenfaßt, erscheint ein Gesamtbetrag von 400 Millionen RM für beide Schadensarten angemessen.

Zu Nummer 1 c

248. In der Reparationskartei für Auslandsschäden sind Vermögensverluste in den deutschen Ostgebieten nicht erfaßt. Sie sind hinzuzusetzen, soweit sie nicht bereits nach dem LAG abgegolten werden.

(§ 14 Abs. 1 Nr. 1).

Zu Nummer 1 d

249. Diese Schätzung beruht auf der Auswertung verschiedener Unterlagen, insbesondere des Bundes-

schatzministeriums, des Bundesarchivs und des Bundesausgleichsamts.

Zu Nummer 1 e

250. Die Ausgangszahl für die Schätzung der Reparationsschäden im Ausland (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) bildet das Ergebnis der vom Statistischen Bundesamt durchgeführten Auszählung nach der Reparationskartei für Auslandsschäden. Diese Kartei ist anhand der tabulation lists der Alliierten erstellt worden, welche die Angaben der Geschädigten in den sog. MGAX-Anmeldungen nach dem MilRegGesetz Nr. 53 zusammenfassen. Unter Berücksichtigung einer nach der Auszählung mitgeteilten Berichtigung betragen die Auslandsschäden der natürlichen Personen 2379 Millionen RM und die der juristischen Personen 7476 Millionen RM.

Dieses Ergebnis bedarf einer Korrektur in mehrfacher Hinsicht:

In der Kartei sind auch nur mit der Stückzahl angegebene Aktienverluste enthalten. Sie sind unter Berücksichtigung der amerikanischen Verhältnisse mit 4 Dollar = 10 RM je Stück bewertet worden. Danach ergibt sich ein Zuschlag für die natürlichen Personen von 25 Millionen RM und für die juristischen Personen von 17 Millionen RM.

Da die Reparationskartei für Auslandsschäden insofern eine Lücke aufweist, als nur das Aktivvermögen, dagegen nicht die Verbindlichkeiten erfaßt sind, müssen vom gemeinen Wert des verlorenen land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und Grundvermögens die Verbindlichkeiten abgesetzt werden. Der Abzug wird für natürliche Personen mit 100 Millionen RM und für juristische Personen mit 150 Millionen RM geschätzt.

Bei der Auszählung der Reparationskartei für Auslandsschäden sind die Schäden in Österreich, soweit sie als Rückgabefälle angesehen werden konnten, nicht erfaßt worden. Von den erfaßten Schäden ist jedoch ein Abschlag für Kriegs- und Besatzungsschäden zu machen, die nach dem deutsch-österreichischen Finanz- und Ausgleichsvertrag vom 21. August 1962 (Bundesgesetzbl. II S. 1041) nicht von der Bundesrepublik Deutschland zu entschädigen sind (§ 56 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs). Dieser Abschlag wird für die Schäden natürlicher Personen auf 5 Millionen RM und die der juristischen Personen auf 50 Millionen RM beziffert.

Bei der Auszählung der Reparationskartei wurden die Länder des Ostblocks weggelassen. Als Auslandsschäden im Ostblock sind auf Grund einer Erhebung der Studiengesellschaft für privatrechtliche Auslandsinteressen 1488 Millionen Dollar statistisch erfaßt worden. Davon sind die dabei erkannten Vertreibungsschäden in Höhe von 247 Millionen Dollar und darüber hinaus nicht erkannte Vertreibungsschäden in Höhe von 300 Millionen Dollar abzusetzen, so daß reine Auslandsschäden im Ostblock in Höhe von 941 Millionen Dollar umgerechnet in RM (1 Dollar = 2,5 RM) 2350 Millionen RM verbleiben. Die Erhebung der Studiengesellschaft über die Schäden in den Ostblockstaaten ist jedoch unvollständig. Es wird davon ausgegangen, daß in ihr nur 50 % der Schäden im Ostblock erfaßt sind. Daher ist der Betrag von 2350 Millionen RM um 100 % auf 4700 Millionen RM zu erhöhen. Davon sind nach dem Verhältnis, das sich aus den Schäden im westlichen Ausland ergibt, für natürliche Personen 1118 Millionen RM und für juristische Personen 3582 Millionen RM anzusetzen. Bei der Auszählung sind auch die Schäden in Schweden, Schweiz und Portugal weggelassen worden. Die Restschäden in diesen Ländern werden für die natürlichen Personen mit 155 Millionen RM und für die juristischen Personen mit 495 Millionen RM geschätzt.

Von den insgesamt sich nunmehr errechnenden Auslandsschäden sind für Rückgaben und Rückgabechancen 500 Millionen RM bei den natürlichen Personen und bei den juristischen Personen 1100 Millionen RM abgesetzt worden.

In der Reparationskartei für Auslandsschäden sind auch Westvertreibungsschäden enthalten, die nach LAG geregelt sind. Sie belaufen sich nach Ermittlungen des Bundesausgleichsamtes und der o. a. Studiengesellschaft für natürliche Personen auf 200 Millionen RM und für juristische Personen auf 100 Millionen RM.

Im Ausland zugelassene Kapitalgesellschaften, deren Anteilseigner nichtvertriebene Inländer waren, haben ihre Vermögensverluste zum Teil als Vermögensverlust einer juristischen Person angemeldet. In Wirklichkeit handelt es sich bei diesen Fällen aber um Anteilsverluste natürlicher Personen. In der Zuordnung der Verluste liegt hier also ein Fehler vor, der dadurch korrigiert wird, daß ein Betrag von 200 Millionen RM von den Schäden der juristischen Personen abgesetzt und den Schäden der natürlichen Personen zugerechnet wird.

Zu Nummer 1 f

251. Die Vermögensverluste der Umsiedlungsgeschädigten (§ 2 Abs. 4) sind nach den vorhandenen Unterlagen auf 152 Millionen RM geschätzt worden.

Zu Nummer 1 g

252. Die Nichtantrittsschäden (§ 6 Abs. 4) im westlichen Ausland gehören an sich begrifflich hierher. Da jedoch insoweit die Schäden in der Reparationskartei für Auslandsschäden erfaßt sind, wurde von einer Ausgliederung in Nr. 1 Buchstabe c Abstand genommen.

Die unter Nr. 1 Buchstabe f angesetzten Nichtantrittsschäden des § 6 Abs. 4 sind unter Zugrundelegung von Erfahrungssätzen aus dem Bereich des Lastenausgleichs mit 300 Millionen RM geschätzt worden. Die Schäden, die nach § 12 Abs. 7 oder § 14 des Lastenausgleichsgesetzes geltend gemacht werden können, sind hier nicht anzusetzen.

Zu Nummer 1 h

253. Die Anzahl der nach § 38 des Gesetzentwurfs antragsberechtigten Personen (Vertriebene und Nichtvertriebene) im westlichen Ausland, die nicht die Voraussetzungen nach dem LAG erfüllen, läßt sich auf etwa 50 000 schätzen. Davon dürften 30 % = 15 000 entschädigungsfähige Schäden erlitten haben. Der Durchschnittsschaden wird auf 20 000 RM und die gesamte Schadenssumme somit auf 300 Millionen RM beziffert.

Zu Nummer 1 i

254. Im schriftlichen Bericht des Ausschusses für das Besatzungsstatut und auswärtige Angelegenheiten, dem sog. Pfleiderer-Bericht (Deutscher Bundestag, Drucksache Nr. 3389 der 1. Wahlperiode) wird zu den Schäden an Urheberrechten ausgeführt: „Die Bewertung des geistigen Eigentums stößt auf große Schwierigkeiten. Nach vorsichtigen Schätzungen betragen diese Werte, die dem Ausland zugute kommen sollen, etwa 15 bis 18 Milliarden Reichsmark Vorkriegswert".

Nach der Abgrenzung der nach diesem Gesetzentwurf entschädigungsfähigen Urheberrechte (vgl. Tz. 243) können hierfür höchstens 100 Millionen RM veranschlagt werden.

Zu Nummer 2

255. In der Reparationskartei sind lediglich die Entmilitarisierungsentnahmen (vgl. Tz. 246) erfaßt worden. Zerstörungsschäden (§ 4), die ausschließlich durch Vernichtung deutschen Wirtschaftspotentials entstanden sind, wurden dagegen noch nicht berücksichtigt.

Zu Nummer 3

256. Es wird nach näherer Ermittlung angenommen, daß 43 000 natürliche Personen und 4000 juristische Personen zum Kreis der loyalen Rückerstattungsgeschädigten im Sinne des Gesetzes gehören. Die Schätzung erfolgte an Hand einer Aufgliederung nach Wirtschaftsgütern (Hausgrundstücke, Betriebe, Wertpapierfälle abzüglich Verbindlichkeiten).

II. Berechnung des finanziellen Aufwands

257. Bei der Berechnung des finanziellen Aufwands für die Durchführung dieses Gesetzentwurfes müssen die Schäden der juristischen Personen im Hinblick auf § 13 Abs. 1 außer Betracht bleiben.

Um den Vergleich zwischen der Schätzung in der Regierungsvorlage des RepG von 1963 mit der jetzt angestellten Schätzung zu ermöglichen und das Ausmaß der Weiterentwicklung des Gesetzentwurfs darzulegen, wird nachfolgend an die alte Schätzung angeknüpft und das neue Gesamtergebnis im Anschluß an die Darstellung der verschiedenen neuen Schätzungsfaktoren aufgeführt. Die Ausgangsfaktoren, insbesondere die Summe der Schäden sind dabei nahezu unverändert geblieben.

Zunächst sind nur die in Tz. 245 aufgeführten Schäden der natürlichen Personen in Höhe von 6741 Millionen RM/DM in Schadensbeträge nach dem Feststellungsgesetz umgerechnet worden. Die Summe der Schadensbeträge ist danach 4758 Millionen, also rund 4,8 Milliarden RM/DM. Dieser Betrag ergibt sich aus der Umrechnung der Werte, welche der Berechnung des Schadenumfangs (s. vorstehend unter I.) zugrunde gelegt worden sind, in Einheitswerte. Soweit es sich um land- und forstwirtschaftliches Vermögen oder Grundvermögen handelt, sind die halben Verbindlichkeiten in Anlehnung an § 245 LAG abgesetzt worden. Ferner wurde auch der Schadenshöchstbetrag bei Betriebsvermögen (§ 13 Abs. 4 FG und § 19 Abs. 3 des Gesetzentwurfs) und die Kaufkraftparität bei Anteilsrechten, Forderungen und Anspüchen, die auf fremde Währung lauten, berücksichtigt.

258. Die Summe der Schadensbeträge in Höhe von rd. 4,8 Milliarden RM/DM ist dann auf die sich nach den §§ 33 bis 36 des Gesetzentwurfs ergebenden Grundbeträge umzurechnen. Unter Berücksichtigung der in § 32 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Zusammenfassung der Schäden ergibt sich nach der Berechnungsmethode, die das Bundesausgleichsamt für die Schätzungen zum LAG anwendet, eine Zwischensumme von 890 Millionen DM. Diese Summe ist noch um 50 Millionen DM wegen der Veränderung der Stichtagsregelung zu erhöhen. Hierzu kommt noch der Mehraufwand durch die Änderungen des Regierungsentwurfs vom 13. August 1963, die dem 17. und 18. Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes entsprechen. Dieser Mehraufwand wird wie folgt geschätzt:

a) für die neue Vorschrift für den Einheitswertvergleich (§ 13 Abs. 6 FG, § 19 Abs. 4 dieses Gesetzentwurfs)	55 Millionen DM
b) für die günstigere Regelung des Sparerzuschlags (§ 36 dieses Gesetzentwurfs)	25 Millionen DM
c) für die Ergänzung der Stichtagsvorschrift für die Familienzusammenführung (§ 38 Abs. 2 dieses Gesetzentwurfs)	5 Millionen DM
d) für die Berücksichtigung der Zonenerben (§ 38 Abs. 2 letzter Halbsatz dieses Gesetzentwurfs)	25 Millionen DM
für a) bis d) somit insgesamt ...	110 Millionen DM

259. Zu der nach Tz. 258 errechneten Summe von 1050 Millionen DM kommen schließlich die Zu-

schläge nach § 39 Abs. 2 des Gesetzentwurfs, deren Gesamthöhe von der Bereitstellung der Mittel zur Erfüllung der Ansprüche abhängt, sowie etwaige Kosten der Vorfinanzierung.

260. Die in den §§ 57 und 58 enthaltenen Änderungen des Lastenausgleichsgesetzes und des Feststellungsgesetzes betreffen überwiegend die Anpassung des Lastenausgleichsrechts an das Reparationsschädengesetz. Von nennenswerter finanzieller Bedeutung für den Ausgleichsfonds sind nur die Änderungen der §§ 12 und 14 des LAG durch § 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2 Buchstaben b bis d (Berücksichtigung weiterer Vertreibungs- und Ostschäden).

Unter Berücksichtigung des Zinszuschlages wird durch die genannten Änderungen eine Mehrbelastung des Ausgleichsfonds in Höhe von 270 Millionen DM entstehen.

261. Die Kosten für die Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Entschädigungsansprüche sind zwar auf Grund aller greifbaren Unterlagen sorgfältig geschätzt. Es ist aber nicht zu übersehen, in welchem Umfang die Geschädigten ihre Ansprüche mit ausreichendem Beweismaterial tatsächlich geltend machen werden.

Der Bund würde nach der vorstehenden Schätzung unter Berücksichtigung der Zinszuschläge von 1967 bis 1979 mit durchschnittlich jährlich 102 Millionen DM belastet werden, wenn entsprechende Haushaltsmittel für die Erfüllung der Ansprüche zur Verfügung stehen. Die Belastung in den ersten beiden Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes wird unerheblich sein, da die Ansprüche zunächst erst festgestellt werden müssen.

Unmittelbare Wirkungen aus der Erfüllung der Ansprüche auf Preise und Preisniveau sind nicht zu erwarten. Eine entsprechende jährliche Überprüfung wurde mit der Vorschrift, daß die Ansprüche aus diesem Gesetz nur nach Maßgabe der jährlich verfügbaren Mittel erfüllt werden (§ 41 Abs. 2), sichergestellt.

262. Im Hinblick auf die Degression des Entschädigungstarifs des § 33 des Gesetzentwurfs ist noch nachstehende Übersicht über die Gliederung der Geschädigten (natürliche und juristische Personen) nach der Höhe ihrer Vermögensverluste von besonderem Interesse. Diese Übersicht beruht auf den Ergebnissen der Reparationskartei der Länder für Inlandschäden und der Reparationskartei des Bundes für Auslandschäden. Die Reparationskartei für Inlandschäden erfaßt Demontagen, unbelegte und ungenügend belegte Entnahmen, Entmilitarisierungsentnahmen und unberechtigte Restitutionen für private Betriebe im Eigentum natürlicher und juristischer Personen sowie für reichseigene Betriebe. Die Reparationskartei für Auslandschäden erfaßt Vermögensverluste natürlicher und juristischer Personen im Ausland ohne die Verluste im Ostblock, in Schweden, Schweiz und Portugal sowie ohne die Verluste in Österreich bis zur Freigabegrenze 17 000 Dollar (42 500 DM). Die Inlandschäden sind in Zeitwerten auf der Preisbasis von 1938, die Auslandschäden nach den MGAX-Anmeldungen wiedergegeben. Nach der Übersicht gehören etwa 90 % der Schadensfälle zu den Größenklassen bis zu 100 000 DM. Es ist anzunehmen, daß auch bei den nicht in den Reparationskarteien erfaßten Schäden etwa 90 % der Fälle zu dieser Größenklasse gehören.

Gliederung der Geschädigten nach der Höhe ihrer Vermögensverluste

(Vorkriegswerte)

Größenklassen in Millionen DM	Inlandschäden			
	Anzahl der Geschädigten	v. H.	Verluste in Millionen RM	v. H.
1	2	3	4	5
bis 0,1	14 902	*89*	163,938	*4,4*
von 0,1 bis 0,5	1 221	*7*	279,417	*7,5*
von 0,5 bis 10	661	*3,66*	1 422,185	*38,0*
von 10 bis 50	51	*0,3*	1 173,357	*31,5*
über 50	7	*0,04*	693,771	*18,6*
Insgesamt	16 842	*100,00*	3 732,668	*100,0*

Auslandschäden				Zusammen			
Anzahl der Geschädigten	v. H.	Verluste in Millionen RM	v. H.	Anzahl der Geschädigten	v. H.	Verluste in Millionen RM	v. H.
6	7	8	9	10	11	12	13
60 160	*93*	607,615	*6,5*	75 062	*92*	771,553	*5,8*
3 254	*5*	685,493	*7,4*	4 475	*5,45*	964,910	*7,3*
1 213	*1,8*	2 234,704	*23,5*	1 874	*2,3*	3 656,889	*27,6*
105	*0,15*	2 221,969	*23,4*	156	*0,2*	3 395,326	*25,8*
29	*0,05*	3 741,733	*39,2*	36	*0,05*	4 435,504	*33,5*
64 761	*100,00*	9 491,514	*100,0*	81 603	*100,00*	13 224,182	*100,0*

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

In § 39 Abs. 2 ist die Jahreszahl „1967" durch die Jahreszahl „1968" zu ersetzen;

in § 39 Abs. 3 sind die sich daraus ergebenden Folgeänderungen vorzunehmen.

Begründung

Die Verschlechterung der Haushaltslage des Bundes machte es nach Ziffer 28 Abs. 3 der allgemeinen Begründung unabweisbar, die Gewährung des Zuschlages gemäß § 39 Abs. 2 auf den 1. Januar 1967 hinauszuschieben. Nachdem das Gesetz nicht vor dem 1. Januar 1968 in Kraft treten wird, sollte aus Gründen einer weiteren Einsparungsmöglichkeit die Zahlung der Zuschläge ebenfalls nicht vor dem 1. Januar 1968 gewährt werden. Durch diese zeitnahe Regelung der Zuschlagszahlung mit dem Inkrafttreten des Gesetzes würde der Bundeshaushalt um 40 Mio DM entlastet werden.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu § 39 Abs. 2 und 3

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.